

**Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 42.
Band (1888)**

Regensburg : Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg, 1888

<http://www.nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:355-ubr00033-9>

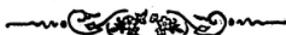
Verhandlungen

des

historischen Vereines

von

Oberpfalz und Regensburg.



**Zweiundvierzigster Band
der gesammten Verhandlungen**

und

**Vierunddreißigster Band
der neuen Folge.**



Stadtmhof.

Druck von J. & R. Mayr.

1888.

1950/332

~~45/BA 29 14 / 42~~

NA 8784 - 42

Univ.-Bibliothek
Regensburg

288399

Hochschul-
bibliothek
Regensburg

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

I.

Max Joseph Neudegger , k. Reichsarchivassessor zu München: Oberpfälzische Amts-Ordnungen aus den Jahren 1561 und 1566	1 — 86
Monumente deutscher Verwaltung. Pfälzische Kanzlei-, Regierungs- und Amtsakten	3
I. Herzog Friederichs Churfürstens 2c. vffgerichtete Amtsordnung des Obern Churfürstenthumbs in Bayern v. J. 1566	17
II. Herzog Friederichs Churfürstens 2c. Amtsordnung der „Verrechneten Amptleut“ v. J. 1561	65

II.

Max von Seckel , Architekt in München, Mitglied des hist. Vereins in Regensburg: Geschichte der Familie Seckel 87 — 257	87 — 257
I. Einleitendes Vorwort	89
II. Die verschiedenen Geschlechter Seckel, ihre Wappen und Siegel	92
III. Geschichte der Seckel:	
I. Theil: Die ältesten Seckel zu Welburg 1203 — 1375	96
II. Theil: Die Seckel und ihre Nebenlinien im Egerlande 1260 — 1427	102
III. Theil: Die Seckel „zu der Altenstadt“ und ihre Nebenlinien 1332 — 1586	121
IV. Theil: Die Seckel zu Hiltspoltstein und Abensberg und ihre Nebenlinien 1487 — 1792	149
V. Theil: Die Reichsbleben von Seckel 1792 bis zur Gegenwart	185
IV. Verheirathungen	196
V. Aemter und Würden	198
VI. Regesten	201

III.

Peter Dollinger , Pfarrer in Pullach, Mitglied der hist. Vereine für Niederbayern, für Oberpfalz und von Regensburg: Auszug aus der Kloster St. Emmeramer Notelsammlung vom Jahre 1730 – 1790 in der Regensburger Kreisbibliothek	259 – 296
I. Welche Klöster und Orden waren mit St. Emmeram in Regensburg conföderirt?	263
II. Welche historische Verwerthung bietet die Kloster-Emmeramische Notelsammlung zunächst für die Diözese Regensburg	270

IV.

W. Schraß in Regensburg: Verhandlungen zwischen den Städten Regensburg und Stadlamhof aus dem Jahre 1395	297 – 305
--	-----------

V.

Nekrologe	307 – 325
Joh. Anton Englmann	309
Karl Aug. Boehaimb	312
Joh. Nep. Seidl	313
Friedrich Hendschel	314
Jakob Keitl	316
Max Gerhäuser	318
Anton Eberhard	320
Alfred Coppenrath	321
Dr. Johann B. Kraus	322

VI.

Ueber die Heimat Heidharts von Neuenthal	327 – 334
---	-----------

VII.

Jahresbericht und Rechnungsablage für das Jahr 1887	335 – 346
--	-----------

VIII.

Mitgliederverzeichnis	347 – 356
--	-----------



I.

Oberpfälzische
Amts-Ordnungen

aus den Jahren 1561 und 1566.

Von

Max Josef Neudegger,
vgl. Reichsarchivassessor zu München.

Monumente deutscher Verwaltung.

Pfälzische Kanzlei-, Regierungs- und Aktsakten.

Durch das äußere Obliegen Frankreichs nach seiner Revolution im Innern wurde die Territorialordnung der Kontinentalstaaten umgestürzt. Der Aufbau der letzteren je in ihrem Innern und wieder in ihrem Zusammenhange untereinander war von der Art, daß mit diesem Umsturze das ganze deutsch-mittelalterliche Staaten-, Staats- und Rechtsgebäude, in welchem sie wie in gewissermassen gemeinsamer Hülle lebten, zugleich und auf Einmal zersprengt war. Der „morsche Bau,“ von dem man mit Bezug auf jene Zeit spricht, ist übrigens von viel größerer Ausdehnung gewesen, als man darunter gewöhnlich versteht, viel größer als das zu Ende des 18. Jahrhunderts zufällig übrig gewesene deutsche Staatengehäuse. Es stürzte die Verfassung der kontinentalen Staaten gleichmäßig, soweit sie mit der deutschen Rechtskultur gemeinsame Wurzeln hatten. Wie doch so klein ist die Ansicht und der Streit, ob dieses oder jenes deutsche Binnenland aus dem allgemeinen Falle, aus jener Art umgekehrter Völkerwanderung mit mehr oder weniger gewandtem Selbsterhaltungstrieb oder auch gar ohne Aufopferung und Verzicht zu Gunsten eines noch nicht vorhandenen Deutschland oder zu Gunsten eines anderen Territoriums sich erhoben habe! Wie kann man verlangen, daß damals, wo der kolossale Verband der gesellschaftlichen Ordnung aufgelöst, wo Thatsache war, was wir heute bei Vorwalten der geordnetsten Zustände so sehr befürchten,

das deutsche Ideal nächstes Ziel der Verwirklichung bildete, da ja im Lande der allernächste Verfassungszustand aus aller rechtlichen Grundlage gewichen war. Außer der kriegerischen Abwehr war das Allererforderlichste die Wiederherstellung der rechtlichen Grundlage für Haupt und Glieder da, wo es gelang, Namen und Heimath zu retten. Durch den Theil zum Ganzen. Es muß seine Berechtigung haben, daß der Krystallisationsprozeß Deutschlands sechzig Jahre bedurfte, und es wäre wohl das nicht erreicht worden, was erreicht wurde, wenn nicht mit Einem ungeheuren Sprunge durch die plötzliche Wendung in der Verkehrstechnik die Staaten und Menschen sich näher gekommen wären und so das eigentliche Mittelalter überwunden hätten. Da war dort jener der größte Staatsmann und jener der beste Fürst, der es in seinem Hause und mit seinen Unterthanen am besten hielt. Wäre letzteres in allen deutschen Staaten, namentlich in den beiden größten, gleichmäßig der Fall gewesen und so wie in Bayern, dann würde man sich früher haben zusammenfinden können.

Es mußte nach der durch die äußeren Umstände bewirkten Auflösung des Rechtes des Ganzen auf die Theile, völlig dem einzelnen Staate, soweit diese Bezeichnung zutrifft, überlassen werden, wie er „die Revision der mittelalterlichen Verfassung“ vornahm. Die letztere war die einzige Tagesordnung, und weder ein Staat noch ein Staatsmann konnte sich ihr entziehen. Nur waren manche Berufene da, wo das Rechtswesen immer eine gepflegte Stätte gefunden hatte, besser vorbereitet als andere in so weniger gut bestellten Ländern. Die Revision der mittelalterlichen Verfassung schloß die Beseitigung alles dessen in sich, was schon seit drei Jahrhunderten den Staat, die Großgemeinde, an der Erfüllung klar vorgezeichneter Pflichten gehindert hatte. Bayern hatte nun damals den unendlichen Vortheil, die mehrhundertjährigen Erfahrungen zweier, in staats- und kirchenrechtlicher Hinsicht verschieden geleiteter Gemeinwesen, auf seinem Gebiete zur Hand zu haben

und verwerthen zu können, die der Pfalz, wo konfessionell gemischte Bevölkerung und ein durch Stände nicht beeinflusstes Steuersystem vorherrschte, und die des katholischen Bayern mit ständischer Organisation. Die massenhaft und seit langer Zeit bei der Regierung dort und hier aufgehäuften Gutachten in Druck und Handschrift wurden jetzt zur Revision fällig und benützt. Bayern war auf seine Arrondirung und Verfassung in jeder Hinsicht auf's Beste vorbereitet.¹⁾

Wir leben aber heute und wohl noch ein Jahrhundert lang dem Bestreben, das Staatswesen, wir meinen das kollektive, das aus jenem Zusammenbruche des Mittelalters rasch ausgerichtet werden mußte, und das seitdem durch kulturelle Einflüsse schon wieder Veränderungen erlitt, auszubauen. Mancher Punkt blieb bis zur Stunde zu wenig aufgeklärt, — wir spielen nicht auf das politische Gebiet an — an welchem jetzt, da das Mittelalter und die damalige Zeitlage dem Einzelnen sich nicht mehr fühlbar macht, mit mehr oder weniger Erfolg auf Beseitigung hingearbeitet wird. Sodann sind seitdem in unserem Jahrhundert Veränderungen eingetreten auf dem Gebiete der sogenannten Kultur, die auf die Bewegung des Einzelnen unmittelbaren Einfluß äußerten. Durch die Entdeckungen und Erfindungen, durch die Fortschritte der Naturwissenschaften wurde der Boden, die gesellschaftliche Unterlage namentlich da, wo am dichtbevölkertsten, in den hergebrachten, tausendjährigen Grundeigenschaften vielfach verändert, wurden die Ernährungsbedingungen des Einzelnen, und so auch dessen höchst persönliche Werthverhältnisse andere. Jeder Hausvater hat heute täglich in gewissem Sinne dafür zu sorgen und besorgt auch, ob mit oder ohne besonderes Vorwissen, daß er seine Erziehungsbefohlenen einer neuen Kultur und veränderten Ernährungs- und Berufsarten anpasse. Wir nennen

¹⁾ Hierüber bringt vielfach Andeutungen und Anregungen des Autors „Geschichte der bayerischen Archive“ z. B. S. 42 — 46, 89, 92, 125 — 128.

dieß „mit der Zeit gehen.“ Auch von dieser Seite her hat der Staat, namentlich wenn er in das Centrum unseres vielbegehrten Continents gerückt ist, neue Aufgaben, die sogenannten sozialen, erhalten, muß er diese zu klären und abzuwickeln suchen. Jeder kennt die ungeheuren Anstrengungen, die hier gemacht werden. Hier zeigten sich besonders viele Lücken in der historischen Vorbereitung, mehr, als Bayern einst vorfand bei seinem erwähnten Uebergange in das neue Gebäude eines Staatsrechtes. Schon hatte es den Anschein gehabt, daß eine Rückschau auf die Einrichtungen der späteren Zeit des Mittelalters keinen Werth mehr haben könne, daß eine solche Rückschau für die Zufassung der mit bestem Können erworbenen neuen Staats- und Regierungsgrundsätze vielmehr bedenklich sei, und in neuester Zeit, daß ganz besonders der Deutsche, nachdem das Reich wieder begründet worden, keine Veranlassung habe, ältere Institutionen zu beleuchten. Doch nicht alle sind der Ansicht, daß die moderne Verwaltungspraxis, selbst wenn sie im Reiche unter dem Trieb der Selbsterhaltung arbeitet, und die Annäherung der Einzelnen durch die moderne Technik des Verkehrs- und Verständigungswesens erreicht ist, genügt, um Deutschland vor einer neuerlichen mittelalterlichen Zerfahrenheit, besonders vor der Macht einseitiger Interessen-Koalitionen, zu sichern. Die besonders belehrende Zeit des seit dem 16. Jahrhundert werdenden deutschen Staatsrechtes ist in dieser Beziehung noch völlig unaufgedeckt. Das ganze „Corpus der deutschen Verwaltung,“ deren Organisation und Praxis liegt noch gänzlich unbekannt und unerschlossen in den Archiven. Hier ruht noch ungelesen und ungenützt das ganze ursächliche und beschreibende Material für die der unseren unmittelbar vorhergehende ältere öffentliche Gesellschaftsordnung. Und bedarf es der Frage, daß die Zeiten, welche ganze Gesellschaften großer Denker auf allen Gebieten der freien Wissenschaften und Künste aufzuweisen haben, nicht auch ganz ebenbürtige Genossen auf dem Gebiete der Staats-

und Rechtswissenschaften erzeugt haben, erzeugen mußten? Den Gedanken der älteren Staats- und Verwaltungspraxis wollen wir nachgehen, die Begründung mancher Institutionen des älteren öffentlichen Lebens mit Methode und System aufzufinden suchen. Es darf keine Lücke in der Geschichtschreibung geben, am wenigsten in der Darstellung des thatsächlichen Umbildungsprozesses der alten Institutionen zu den neuen. Im andern Falle entbehrt der moderne Staat seiner einzigen wirklich haltbaren Stütze und war die bisherige Arbeit gänzlich umsonst. Es darf die Ansicht nicht einreißen, daß der deutsche Staat nicht auf praktischer Schlußfolgerung, nicht auf historischer Grundlage, sondern nur auf philosophischem Systeme beruhe. Die letztere Meinung zu verbreiten, sehen wir aber so viele Kräfte, selbst unter Verufenen thätig, daß von ihnen gilt, daß sie nicht immer wissen, was sie thun. Denn dem modernen, so mild gewordenen und mild ausgelegten Staatsrecht und den thatsächlichen Verhältnissen haben keineswegs zunächst Staats-Philosophen den Weg geebnet, sondern der Druck dreier Jahrhunderte. Ich möchte die Reformation, unter der man, leider mit unfruchtbarem Thun immer zuerst die Kirchenreformation versteht, mehr einen unvorbereiteten Versuch nennen zur Auffindung einer neuen politischen Form, einen Versuch, zum Rechte des Privaten unter einer neuen garantirenden Staatsform zu gelangen.

Eine durch Edition in größtem Maßstabe belegte Geschichte der deutschen Verwaltung kann auch vielleicht das Meiste thun dagegen, daß die unheilvolle Kirchentrennung bei den nicht zu vermeidenden Reminiscenzen an die älteren Institutionen mehr als je und zunehmend sich politisch äußere und den Bestand des deutschen Reiches auf's Neue gefährde, denn es muß sich zeigen, daß so viele Bedenken, die gerade in den breiten Schichten der Bevölkerungen wurzeln, nicht entfernt mit der rein kirchlichen Reformation etwas zu thun haben. Wir wollen Erweiterung der Quellen.

Es waren also in der berührten Zeit des aufgelösten, deutschen Reiches zu Anfang dieses Jahrhunderts die Einzelstaaten lediglich auf Bestellung ihres eigenen Hauses beschränkt, und die Berufenen konnten nur hiefür, nicht für andere Verhandlungen und Bestrebungen eine Verantwortung übernehmen. Wie man damals in Bezug auf die Revision der mittelalterlichen Verfassung in Bayern in litteris fast bis zur Ueberproduktion auf die Katastrophe vorbereitet war, zeigt nicht allein das Vorhandensein ungezählter ungedruckter historischer Gutachten, zuweilen in voller Form Quellschriften,¹⁾ die stets nachgeprüft werden konnten, sondern noch mehr die damals auch bereits vorhandene und entstehende bayerische Urkunden- und Staatsgeschichtsliteratur. Daher auch dann die Folge, daß sich Bayern so rasch „konstituirte“ und im Innern abschloß, rascher als die Verhältnisse nach außen waren, welche letztere denn auch dadurch eine ziemlich empfindliche Rückstauung erfuhren. Die Grundrichtung jener bayerischen Geschichtsliteratur ging bekanntlich auf die Schaffung eines öffentlichen Rathswesens, in welchem ohne Privilegium die Vertretung aller Privatstände ermöglicht war. — Es erging sodann erst der allumfassende, der Gesamtheit Rechnung tragende Ruf zur Begründung der *Monumenta Germaniae Historica*. Aufbau und Anordnung dieses Werkes sind bekannt. Wenn es auch schon von Anfang an auf riesige Dimensionen berechnet wurde, wenn schon so vieles darin gefördert ist, so ist es doch auch bekannt, daß noch so viel Material der stiftungsgemäßen Aufnahme harret, daß z. B. die Hauptabtheilung der „Urkunden“ noch in den Anfängen liegt. Und dabei sind äußere Verhältnisse eingetreten, die, wie eingangs geschildert, gebieterisch nach neuen Editionen verlangen, und zwar solchen, die zur unmittelbaren Verwerthung und

¹⁾ Zuletzt namentlich von der Hand Montgelas' und den durch ihn beschäftigten Beamten, die er auch aus den Kreisen der einschlägigen Wissenschaften ausnahmsweise heranzog.

Diskussion gebraucht werden. Es ist die Wiederbegründung des deutschen Reiches, das, gewissermaßen erst formell erreicht, zu seiner und seiner Theile inneren Konstituierung, die staats- und verwaltungsgeschichtlichen Akten benöthigt, wie sie Bayern und den Bundesstaaten seinerzeit zu ihrer Einzelkonstituierung zur Zeit der Auflösung des Reiches erforderlich waren. Noch dringlicher verlangen nach Editionen die in den wirtschaftlichen Fragen nöthigen Untersuchungen. Denn es bricht sich die Erkenntniß Bahn, daß die auswärtigen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse sich für Deutschland zum aktuellen Vergleiche nicht eignen, daß vielmehr dazu zuerst nur die Erfahrungen am eigenen Leibe zu gebrauchen sind. Es handelt sich in jeder Hinsicht um historisch-statistisches Quellen-Material. Nun kann das Stammwerk der Monumenta Germaniae vor Allem nicht selbst die historische Methode in der Weise verlassen, daß sie das Spätere vor dem Früheren herausgebe und vor der Vollendung der einen begonnenen Zweige mit neuen beginne. Da hat Bayern durch seine Gründung der historischen Kommission schon seit einigen Dezennien entlastend und fortsetzend gewirkt. Unter den Titel Monumenta Germaniae fällt schließlich doch eigentlich Alles. Die Akten des deutschen Reichstags werden durch die bayerische Kommission edirt. Es suchen sich daher, entsprechend dem unwiderstehlichen Andrängen des Reichsverbandes, Unternehmungen zu gründen, die sich dem Stoff und Namen nach dem Stammwerke der Monumenta G. anschließen, dabei aber nach Kräften und Mitteln auf selbstständige Führung angewiesen werden. Wir erinnern an die Monumenta G. Paedagogica; und wir fassen diese Darlegungen zusammen, indem wir aufrufen zu Monumenta Germ. Regiminalia.¹⁾

¹⁾ Vgl. Neudegger: Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen. Kanzlei- und Rathsortnung Kurfürst Friedrich II. als Regierenden zu Amberg v. J. 1525. Mit einem Exkurs über Monum. Germ. Regiminalia. Th. Ackermann, München. 1887.

So wird jede Herausgabe entsprechenden Materials von Kanzlei-, Regierungs- und Verwaltungsakten in größerem oder kleinerem Stile sich rechtfertigen lassen und zu begrüßen sein. Eine Anzahl von Autoren der verschiedenen Ressorts der Staats- und Staatsgeschichtswissenschaften steht an der Spitze von Fachzeitschriften, in denen auf allen Seiten der Mangel an Raum für die unbedingt erforderlichen Editionen betont ist. Eine weitere Anzahl ist bemüht, aus diesem, in den Archiven ruhenden Material, über die älteren Organisationen und Prinzipien auszügliche Abhandlungen und einstweilen Darstellungen zu geben, auf Grund deren fester Fuß gefaßt und dann großartig begonnen werden kann. Dem sucht der Herausgeber auf allen Wegen und in seinem Kreise zu dienen, wie aus den Programmen und Anmerkungen seiner Schriften näher zu ersehen. Bei dem wird es auch wohl leicht zu erkennen sein, daß zur Erreichung des Zieles, nach Territorien, sowie nach der ehemaligen Organisation der Verwaltung und der Disziplinen vorzugehen ist; auch sind die bisherigen Veröffentlichungen geeignet zu zeigen, daß alles sogenannte „Generalisiren“ zu vermeiden, alles auf die Edition zu setzen ist. Die Vorbereitungen weisen jedoch darauf hin, daß hiezu die Regierungen theils ihrer Autorität, theils der Mittel wegen in Anspruch genommen werden müssen.

Es ist in älteren Amtsordnungen so Vieles enthalten, was nur mehr archivalischen, keinen aktuellen Werth hat. Aber es muß uns gleichwohl dazu dienen, das, was noch Bedeutung hat, zu erklären, und vor Allem die lückenlose Kette der Dinge bis in unsere Zeit herzustellen. Mit dem Herausgreifen und Vorführen einiger Stellen kann nicht gedient sein. Die Abhandlungen bekommen erst Werth und Glaubwürdigkeit, wenn das zusammenhängende Ganze vorliegt. — Die nachfolgenden Texte sind dem Amberger Archivalbände entnommen, aus dem bereits die Kanzlei- und Rathordnung des Pfalzgrafen, nachmaligen Kurfürsten Friedrichs II., v. J. 1525, veröffentlicht wurde.¹⁾ Zu Kanzlei und Rath, der kombinirten Ministerial- und Mittelstelle bilden die „Aemter“ und „Verrechneten Aemter“ die Unter- und Land-Behörden. Ueber das zeitliche bayerische territoriale Centralregierungs-Wesen²⁾ einerseits und über die staatsrechtlichen Verhältnisse, auch Organisation der Regierung im Besonderen zu Amberg andererseits, kann in den Erörterungen zu jener Kanzlei- und Rathordnung das hier zum näheren Verständnisse Nöthige gefunden werden. Es bilden die drei Ordnungen ein Ganzes. Zur Geschichte des Gerichts- und Verfassungswesens im Gebiete des ehemaligen Nordgau's oder der Oberpfalz sind hier besonders die Schriften Fink's ergänzend, und in theils nähere, theils entferntere Beziehung können die gleichfalls in den „Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz“ enthaltenen Arbeiten von Böwenthal, Schenk, Böheimb, Schraut, Schuegraf, Söttl, Walderdorff, Siegert, Häutle u. A. gebracht werden. Die Allseitigkeit der Texteserklärung weist von selbst auf Schmeller hin. Anmerkungen, namentlich aus der allgemeinen deutschen

¹⁾ Neubegger: loc. cit.

²⁾ Auch desselben: „Geschichte der bayerischen Archive.“ München 1881/82. Th. Ackermann.

Staats- und Rechtsgeschichte, sowie der besonderen der Pfalz werden der Konsequenzen wegen vermieden.

Die „Aemterordnung“ wurde in das Jahr 1566 gesetzt entsprechend dem in Absatz 44 enthaltenen Datum. Zu dieser Zeit war Regierender in Amberg und Statthalter in Vertretung des Kurfürsten von der Pfalz Ludwig, Sohn des regierenden Kurfürsten Friedrich III. von Simmern (1559 — 1576). Ludwig, geb. 1539, ist Statthalter in Amberg seit 1559, seit 1576 selbst Kurfürst († 1583). Ludwig muß sich viel selbst mit den Regierungsgeschäften befaßt haben, denn die aus seiner Kanzlei hervorgegangenen, erhaltenen Arbeiten sind von einer ganz selten äußeren und inneren Schönheit, wie unter persönlicher Aufsicht und zum Theil als Widmungen ausgeführt. Darin finden sich Wappenmalereien und öfter der Wahlspruch: „All Ding zergänglich.“ Ludwig beschützte die ständischen Einrichtungen, das Hergebrachte überhaupt, und zeigte sich deßhalb den wechselnden Neigungen des Kurfürsten-Landesherrn, seines Vaters, die in Verfassung und Religion sehr tief einschnitten, unzugänglich.

Da es dem Herausgeber darum zu thun ist, daß die „Ordnungen“ selbst edirt werden, und nicht an Stelle tretende Abhandlungen das Lesen und Ediren der Ordnungen bei denen beeinträchtigen, die nicht von vornherein von Nutzen und Nothwendigkeit der Editionen überzeugt sind, oder der Sache ferne stehen, da doch auch diese Ordnungen ebenso belehrend als unterhaltend sind, so will hier weder Auszug noch fernere besondere Anleitung gegeben werden. Auch möchte der Herausgeber, wie oben schon angedeutet, dafür überhaupt Sorge tragen, daß, wo es sei, aus einer einzelnen Ordnung nicht generelle Schlüsse gezogen und die Verhältnisse eines Territoriums nicht auf alle angewendet werden. Denn wenn dieß geschieht, haben wir keinerlei Monumente und Textvergleiche nöthig.

Nur um jenem Leserkreise, welcher in der heute erst sich ent-

wickelnden Geschichte des Amtswesens nicht unterrichtet sein kann, für viele Stellen der Texte an die Hand zu gehen, fügen wir hier im Auszug einen Amberg-Oberpfälzischen Beamtenkatalog v. J. 1585 bei, jedoch mit dem Bemerkten, daß die darin erscheinende, schon fortgeschrittene Reffortirung im Mittelstellenwesen an der Centrale zu Amberg zur Zeit (1561/1566) noch nicht so weit ausgebildet war.

„Diener Catalogus oder Register Churfürstl. Pfaltz
in Baiern von ao 1585.
Senescimus. Hodie mihi, cras tibi etc.“

Zu Amberg.

Statthalter¹⁾: Fürst Christian zu Anhalt.

Vicedome: Graf Joachim von Ortenburg.

Phil. Wamboldt von Umbstat.

Kanzler: Georg Herder, Lic.

Joh. Christoph Rheiner Dr.

(Vicedom, Kanzler und benannte Vertraute aus den Räten bilden die engere Kanzlei, ein Ministerium).

Regimentsräthe: vierzehn an Zahl, wovon zehn die Eigenschaft von Doctoren haben. Die Regimentsräthe sind sowohl Regierungs- als Gerichts- (Hofgerichts-) Räte.

Kammerräte: acht. (Räte der Rechnungs-, Rent- oder Hofkammer.)

Rentmeister: drei. (Generalkommissär. Vgl. den Text.)

Verwalter: vier. (Beamte der Ober-Administration des Kirchen- und Stiftungsvermögens.)

¹⁾ Zur Zeit besteht in Heidelberg vormundtschaftliche Regierung. Johann Castmir ist Regent. Bei der Minderjährigkeit des Kurprinzen wurde daher in Amberg ein auswärtiger geeigneter Fürst mit der Führung der Statthaltertschaft betraut. Daher bei derselben auch kein Hofmeister sondern ein Vicedom. — Die Namen aller Räte und Beamten anzuführen müssen wir uns versagen.

Kirchenräthe: eilf, mit der Eigenschaft von Doctoren, Licentiaten und Magistern.

Räthe „von Haus aus“: vier. Magister und Doctoren.

Sekretäre „in der Regiment Schreibstube“:

a) Registratur, Lehenpropstei, Sekretariat: siebenzehn. Darunter „Stephan Frey, alter Registrator.“

b) Adjunkten des Lehenpropsts: sechs.

c) Kanzlisten: vierzehn.

Sekretäre „bei der Cammer“: a) Registratoren u. Sekretäre: zehn.

b) Kanzlisten: vier.

Sekretäre „bei der Verwaltung“: a) Registratoren u. Sekretäre: vier.

b) Kanzlisten: eilf.

Sekretäre des Kirchenraths: a) Registratoren u. Sekretäre: fünf.

b) Kanzlisten: sechs.

Hofrichter: drei.

Hofgerichtsbeisitzer: —.

Landrichter zu Amberg: fünf vom Adel.

Unterrichter das.: sechs.

„Ampfleute auf dem Land.“

(Wo keine Eigenschaften beigesetzt, sind „Amtmänner“ zu verstehen. In die Zeit von 1562 — 1574 fiel die Klosteraufhebung durch Kurfürst Friedrich III. Von Städten waren acht, von Märkten vier in der Landschaft vertreten.)

Nabburg: vier. Pfarrverwaltung
ter allda: fünf.

Neunburg v. W: drei.

Reg u. Schwarzenbirg: zwei.

Waldmünchen: zwei.

Cham: sechs.

Wetterfeld: vier.

Bruck: drei.

Gravenwerth: vier.

Gschwendach: vier.

Hirschau: vier.

Rhüeden: vier.

Helsenberg: drei.

Holnstein: drei.

Aurbach: fünf Landrichter,
drei Kastner.

Waldeck u. Chemnat : drei Landrichter. Ein Rastner. Murach : zwei.	Holenberg: einer, „dann der Bezirk zu Aurbach geschlagen.“ Heimburg: zwei.
--	---

Newenmarkt (ehemaliger Residenz- und Regierungssitz der Neumarkter Linie: 1410 — 1448).

Kanzlei: Vicedom Sigmund von Plieningen.

Kanzler Johann Albertus Dr.

„ Johann Christ. Rheiner Dr.

Sekretäre: drei.

Kanzlisten: zwei.

Rath und Rentmeister: Einer.

Rath von Haus aus: Einer.

Schultheißen allda: zwei.

Rastner: zwei.

Capeln Verwalter: sechs.

Hertenstein: zwei.	Thenesberg: drei.	Wolfstein: drei.
--------------------	-------------------	------------------

Pfaffenhofen: drei.	Trefwitz: drei	Freystadt: vier.
---------------------	----------------	------------------

Pleystein: zwei.	Barfstein u.	Zeidlarn u. Salern: drei.
------------------	--------------	---------------------------

Hohensfels: drei.	Weiden: vier.	Bernaw: zwei.
-------------------	---------------	---------------

„Stift und Klöster“.

Waldsassen: drei Hauptleute ; drei Rastner.	Reichenbach: zwei B. drei R. einen G.
--	--

Tursenreut: sechs Hauptleute.	Castell: zwei B. vier R. einen G.
-------------------------------	-----------------------------------

Seligen Pforten: drei Haupt- leute.	Michelfeld: einen B. vier R. einen G.
--	--

Gnadenberg: zwei Hauptleute.	Speinshart: einen B. zwei R.
------------------------------	------------------------------

Walderbach: zwei Verwalter ;	zwei G.
------------------------------	---------

vier Richter ;	Weissenö: einen B. einen R.
----------------	-----------------------------

einen Gegenschreiber.	einen G.
-----------------------	----------

Schönthal: ebenso.

Emsdorf: einen B. vier R. einen G.

„Abelige vnd andere Extraordinari Rät̄h von
Haus aus.“

Vom Adel: dreizehn.

Gelarte: fünf.

Diener von Haus aus ohne Rathstitel.

Vom Adel: sieben. — Andere: Stephan Frey; ein Capitain; ein Hauptmann.

Bestellte Medici: drei.

Oberst, Forst u. Jägermeister: fünf.

I.

Herzog Friederichs Churfürstens 2c. vffgerichtete Amts- ordnung des Oberr Churfürstenthumbs in Bayern, v. J. 1566.

Wir Friderich von Gottes genaden Pfalzgraue 1
bei Rhein, des Heyligen Römischen Reichs Erzk-
truchseß vnd Kurfürst, Herzog in Bayern, ent-
bieten allen vnd jeden vnsern Landtrichtern, Schul-
teissen, Pflegern, Castnern, Richtern, Mautnern,
Solnern, Forstmeistern, Forstern vnd allen andern
Ambtleuten vnseris Fürstenthumbs der Oberr Pfalz zu Bayern,
was Standts, Wesens oder wie die genant sein, vnser gnad
vnd guts zuuor, vnd fuegen Euch zu wissen, daß wir aus
stattlichen vnd wichtigen bewegnußen verursacht worden, vns
vber jungste vnser augangne Polizey, auch einer
sonderbaren Amtsordnung (wessen Ir euch ek-
licher Punkten vnd Artikuln halb, dauon in gemelter vnser
Polizey Ordnung nit Meldung beschehen, in eurn Ver-
waltungen verhalten solt), inmassen wir vns auch hier-
auf mit guetem zeitigen vorgehabten Rath volgender
Amtsordnung, wie die von Artikuln zu Artikuln hernach ge-
schrieben stehet, entschlossen, Euch auch hiemit derselben,
soviel die Cur jeden beruert, vermittelts Cur Pflichten nach-
zukommen vnd deren zu geleben ernstlich, und bei Vermeid-
ung der Straffen, dauon im Beschluß vnd zu endt dieser Ord-
nung sonder lichen Meldung geschieht, vfferlegt vnd bevohlen
haben wöllen.

- 2 Art. 1. Von Handthabung des Chur- vnd Landtsfursten Obrigkeit (Gewalt) vnd Gerechtigkeit vnd was dem anhengig.

Erstlich sollen vnser Ambtleut, ein Jeder seines Ampts, alle vnd jede vns zugehörige Herrlichkeiten, hohe vnd niedere Obrigkeiten, Regalien, Freiheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, an Gerichtszwangen, Vogteien, Glaiten, Straffen, Wegen, Stegen, Wäldern, Hölzern, hohe vnd nieder Wildpanen, Jägerereyen, Wasserern, Weyern, Bischerereyen, Mannschaften, Renneten, Gülten, Zinsen, Behenten, Mauten, Zollen, Vngelten, Steurn vnd andern Gefellen, Geboten, Verboten, Frefeln, Straffen, Bueessen vnd allen andern vnsern, zu jedem Ambt habenden Ein- vnd Zugehörungen, furnemlich alle Grenzen, vns zum besten gegen meniglichen, nach allen iren Vermögen, trewlichen handthaben, verteidigen vnd erhalten, vns darinnen in wenigsten nichts entziehen lassen, noch selbst thun; vnd ob ein anderer Ambtman zu beruerter Handthabung in furfallenden schweren Sachen fur sich selbst seines Ampts halben zu schwach, so soll er es an den Obern Ambtman bringen, vnd so sich derselbig zu solcher Handthabung auch zu wenig erkennet, oder ime dem Obern Ambtman selbstn seines Ampts halb etwas, so im zu schwer, oder sich sonstn an vns oder vnser Regiment zu bringen gebueren wollte, furfiele, solte solches neben allen Vmbstendten vnd gutem bericht der Sachen an vns, vnsern Statthalter oder Regiment gebracht vnd darueber beschaidts erwartet werden.

- 3 Gleichfalls sollen auch gedachte Ambtleut, ein Jeder seines Ampts, Schloß, Statt, Markt vnd Flecken treulich bewarn, damit weder zu Friedens- noch Kriegszeiten, vns durch ichts der Ambtleut Vnsleiß oder Fahrleßigkeit einiger Nachteil oder Schaden beschehen, noch durch heimliche oder offentliche Feinde abgetrungen werden.

Art. 2. Von Bereitungen der Grenitzen. 4

Es sollen auch einem jeden Obern Amtman, sobald er sein Amt beziehet, die Grenitzen desselben durch diejenigen, so dessen jederweil von uns Beuelch haben, eingewiesen werden, vnd also ein jeder Amtman im ersten Jahr seiner Verwaltung, vnd folgendts vffs lengst vber das dritte Jar, das ist in drei Jaren einmal, seines Ampts Grenitzen dergestalt bereiten vnd besuechen, daß er zu den Wettertagen, vngeuerlichen zwischen Ostern vnd Pfingsten oder zu andern Zeiten im Jar, da die Bnderthanen irer Felder Bau halben am muessigsten, einen oder mer Tag fur-nemen, vnd im Beysein aller Vnserer seines Ampts: Bnderambtleuten, Richtern, Forstern, Landt- vnd Ambtknechten vnd andern, wie die genant, vnd dan einer ziemlichen Anzal vnserer Bnderthanen des Ampts, ungeuerlich bis in 15 oder 20 (darunter etliche alte erlebte Menner, so zuuorn bei Bereitung solcher vnserer Grenitzen auch gewesen, oder sonsten dero gute Wissenschaft haben, dann auch junge wessenliche Leut seyen, entweder igo albereit desselben Amts heuslich gessen, oder sich noch bei iren Eltern halten, vnd versehentlich kunftig alda zu Haus vnd inder thun werden) alle seines Ampts Grenitzen durchaus von einem Markt-Ort bis zum andern bereiten.

Und soll der Amtmann in solcher Bereitung die Grenitz- 5
Verzeichnis, so igo albereit in jedem Amtsbuch begriffen oder künftig nochmalen darein komen würd, abschrifflich bey sich behalten, vnd derselben nach die angeregte bereitung von einem Markt-Ort als: Stainen, Lachen, Paumen, Wegseulen, Marktstöcken, Wegen, Strassen, Wassern, Pächen, Plekungen zc., wie die Namen haben mögen, vff das ander ordenlich verrichten; vnd do er befunde, daß hiebenorn in solcher Verzeichnis berueter Grenitz halb ainich Markt-Ort oder anders uns zum Nachteil einzusetzen versaumt worden, dasselb in beruete Verzeichnis vnderschiedlich schreiben vnd bringen; vnd bei solchen be-

- reitungen jedenmals mit Bleiß aufschreiben lassen alle mitziehenden Vnder Amtleut vnd Vnderthanen Namen, derselben in zutragenden Fällen ein Wissens zu haben, wie dann vorbenannte Verzeichnuß bei jedem Amtman mit Bleiß bewart, vnd wan die bereitung wieder beschicht, durch den Amtmann, vmb guter Nachrichtung willen, mitgenommen vnd zu jeder solcher bereitung renouirt vnd verneuert, vnd abermals die Namen neben den alten bei dem Ambt vffbehalten werden sollen.
- 6 Wurde sich dann in dergleichen Bereitung befinden, oder ein Amtmann dessen sonsten gewar werden, daß ain oder mehr der obgemelten Grenitzmark verendert, ausgeschlagen, umbgeriffen oder gehauen oder sonsten abgegangen und Schaden genommen, soll er, der Amtman (wo solche abgange Mark zwischen seinem beuolhenen vnd einem andern vnsern zugehörigen Ambt vnd der Grenitzmarkscheidung kein Irrung oder Stritt vorhanden, sondern dieselben richtig vnd von beiden tailen bekantlich weren) zu Jurkomung künftiger Irre sich mit seinem benachbarten vnserm daselbst habenden Amtmann eines Tags vergleichen, vnd das oder dieselben abgangenen Mark wieder, wie sich gebuert, verneuern; wurde aber bei den abgangenen Markten die Grenitz nit richtig sondern irrig sein, sollen die Amtleut mit allen Vmbstendten an vnser Regiment gelangen lassen, vnd ob angeregte Verneuerung halb beschaidß gewarten.
- 7 Do aber zwischen vns vnd andern frembden Herrschaften an den Land- vnd Ort Grenitzen ain oder mehr Mark obgehörter Gestalt verendert oder abgengig befunden, sollen die Amtleut solches jederzeit an vns oder vnser Regiment gelangen lassen, damit wir oder iggedacht vnser Regiment vns mit denselben Herrschaften notwendiger Verneuerung solcher Mark der gebuer nach zu vergleichen, oder doch inen, den Amtleuten, wessen sie sich darunder zu verhalten, beschaid zu geben haben.
- 8 Es sollen auch furnemlich alle vnser Ambtleut ir vleißige Rundschaft haben, da einer oder mehr dergleichen Mark mit-

willig oder furschlich verlegt oder verendert würd, die Theter wo möglich zu erfaren vnd zu Hafft zu bringen, alsdan, der verschuldeten Straff halb, vnsero oder vnsero Regiments (dahin sie es gelangen zu lassen wissen) beschaido erwarten vnd geleben.

Art. 3. Von Ampts- und Zinsbüchern. 9

Wiewoln wir hiebevor allen vnsern Berrechneten Ambleuten beuelch getan, die Amts- und Zinsbuecher an den Orten, wo dero vorhanden, zu verneuern, aber an den endten, wo bishero keine gewesen, solche von neuen an- und vffzurichten zc., vnd solchen vnsern Beuelch, wie wir vermerken, bishero, zum tail kurze der Zeit halben, zum tail auch vielleicht darumb nicht nachgesetzt worden, daß eglische dieser Ding vnerfarne Ambleut die inen dißfalls gegebene beschaid vnd Instructiones nit genugsamblich verstanden zc. Diweil aber an solcher Verneuerung vnd Uffrichtung beruerter Amtsbücher vns vnd vnseren Erben nit wenig gelegen, vnd desßwegen dieselben entlich in allen vnsern Ambten getan vnd vollzogen wollen haben, so hat vns fur gut angesehen, obgemelte dißfalls hiebevor gegebene Instructiones souil möglich zu erleutern, zu erklären, vnd dieselben vnserer Amtsordnung einleiben zu lassen. Beuehlen auch nochmaln allen vnsern Berrechneten Ambleuten, dieser vnser erleuterten Instruktion gemess, wie die von Punkten zu Punkten volgt, die Amts- (Saal-) und Zinsbuecher irer Verwaltung furderlich vnd inner Jarfrist, oder do es je bisweilen in einem Amt, desselben Grösse vnd Weitshaft halb, in einem Jar nit geschehen möchte, vffs längst in zwei Jarn, nach Uberschickung dieser vnser Amtsordnung, gewißlich vnd endtlich zu errichten vnd solche Buecher zu vnser Rechen-Camer¹⁾ zu vberantworten.

¹⁾ Finanz-Hauptstelle am Sitze der Regierung; auch „Rentkammer“ geheissen, und am Sitze eines Haupthofes oder einer Centralregierung „Hofkammer.“ In letzterem Falle auch statt Regimentsrath „Hofrath.“

10 **Forma**, wie ein ordenlich Saalbuch zu begreifen.

Erslich sollen mit Bleiß beschriben werden eines jeden Ampts Hauptschloß, Statt oder Markh, dauon das Ambt den Namen hat und genennt wird. Vnd do solch Schloß, Statt Markt oder Ambt von andern Herrschaften wislich vnd gestendig, gar oder zum tail zu Lehen ruert, solle dasselb auch vnd alsdann weiter vermeldet werden:

11 **Was** wir jeden Ampts zu vnser oder vnserer Amptleut Hof oder Haushaltung fur ein Wohnung, Schloß, Sitz, Pflieg oder Ampthaus vnd waserley Zugehörung zu denselben haben:

Nemlich, was für ein Feldt und Hofbau, wiewiel Tagwerk Ackers, wo die gelegen, wie die den Zellen nach oder sonsten genennet, wer daran stoße oder grenitze, ob wir oder vnser Amptleut dieselben in vnser selbst Kosten bauen, oder ob vnd welche vnserer Vnderthanen dieselben, vnd mit Maß in der Fron zu bauen, vnd die Feldarbeit, zu allerley Zeiten mit Ackern, Brachen, Zweibrachen, zu Seen, Tüngen, Einfuren, Schneiden, Dreschen zu verrichten, vnd ob vnd was man inen dagegen an Scharwerk, Brot oder andern zu verrichten schuldig.

12 **Item**, wem von solchen Veldern großer vnd kleiner Zehent gehörig. Item, wiewiel Tagwerk zwey oder ainmedigen Wismats, vnd wie vnd welcher massen dieselben gleichfalls aintweders vff vnd in vnsern oder in vnserer Amptleut selbst Kosten, oder aber mit vnd in der Fron gemehet, geheuget, eingefuert, auch verzeunet vnd verwart werden.

Item was fur Weiher, Teich, Fisch oder Krebsbäch, wiewiel Tagwerk oder wie lang vnd brait die seyen.

Item was vnd wiewiel Holzwachs, wie groß vnd lang die vngeuerlichen nach dem Tagwerk, viertl, halben oder ganzen Meilen, vnd was fur Nadel oder Laub, Baw, Brenn, Kofl oder ander gewachsen oder vngewachsen Holz es seye, vnd wer oder was gleichfalls an vorgemelte Wismat, Weiher, Teich, Bäch vnd Hölzer allenthalben stoße oder wo die gelegen.

Item, wenn vff denselben Hölzern hoher vnd niederer Wild- 13
pan vnd andere forstliche Obrigkeit zugehörig.

Item, ob zu gemelten Schlossen, Sitzen vnd Heusern wir
oder vnser Ambtleut, vns selbst oder aber die Vnderthanen,
vnd welche in der Fron das Pau vnd Brennholz an Scheitern
vnd Stangen, wieviel vnd welchermassen aus vnsern selbst
oder anderer Hölzern zu hauen vnd zu fueren schuldig.

Item ob vnd was die vorgemelte Schloß, Sitz vnd Heuser
zu Kindern oder zu Schafen fur aigne sonderbare oder aber
mit den dabey geseffenen Vnderthanen gemeine Triefen vnd
Waiden, vnd mit welcherley Recht oder Gerechtigkeit haben.

Item wor dieselben Schloß, Sitz vnd Heuser ordinarie
zu Friedens oder zu Kriegszeiten extraordinarie mit Wäch-
tern, Thorwächtern, vnd sonst zu bestellen vnd zu bewahren
schuldig.

Furter sollen weiter in das Amtbuch eingeschrieben 14
werden die obberuerten Grenitzen-Verzeichnis, wie die von
einem Markt, Ort zu dem andern gehe, inmassen hievor im
anderen Artikul genugsamb Furschung beschehen.

Wo auch ein Ambt, außer gewöhnlichen gemeinen hohen
vnd niedern Obrigkeiten auch ettliche sonderbare Freiheiten vnd
Priuilegia, Recht vnd Gerechtigkeit hätte, sollen dieselben dieß
Orts auch vnderschiedlich angemeldet werden.

Item alle Glait, wo die an vnd ausgehn, vnd welcher- 15
massen wir von einem Ort zum andern zu glaiten haben,
was auch vns oder vnsern Glaitleuten von Reitenden, Fuß-
gehenden, Wagen, Karren vnd sonst allerley Sachen zu Glait-
geld verreicht werde.

Item alle vnserer, deselben Ampts habende Maut vnd
Zoll, wir vnd welchermassen, auch durch wen dieselben einge-
bracht, was vns von allerley Viech, Wain, Butter, Getrank,
Victualien vnd allen anderen Stucken zu Maut vnd Zoll
verreicht vnd es sonst damit gehalten werde.

16 Item, ob wir in vnd zu demselben Ampt vber ain oder mehr Stifter, Klöster, Kirchen, Pfarrherrn, Pfrumbden oder Benefizien die Vogten, Lehenschaft, Belehnung (active oder passive) oder andere Gerechtigkeit vnd Dienstbarkeit hetten. Die sollen sambt der Nutzung, so vns j ärlichen oder sonsten von solchen gebueren, vermeldt werden.

17 Hier bricht die Amts- oder Saalbuch-Ordnung ab, indem einige Blätter fehlen; dem Anscheine nach sind sie dem Buchbinder, der den vorliegenden Aktenband (im 17. Jahrhundert) zu heften hatte, abhanden gekommen. Der Herausgeber ist zur Zeit nicht in der Lage, den fehlenden Theil zu ergänzen; doch dürften die angeführten Punkte genügen, über den Inhalt der Saal- oder Amtsbücher zu orientiren. An die Saalbuchordnung fügte sich die Zinsbuch-Ordnung. Saal- und Zinsbücher, jeglicher weltlicher und geistlicher Obrigkeit, finden sich in großer Menge und aus allen Jahrhunderten in den bayerischen Landesarchiven. Sie geben die universalsten und detaillirtesten Aufschlüsse. Das *Urbarium Ducatus Bavariae antiquissimum*, sowie *Bavariae inferioris* (XIII. Jhdt.) ist gedruckt in den *Monum. boic.* Bd. XXXVI. — Es fällt sodann noch aus der kurzen Art. 4. Von der Amttleut Rechnungen, und der Beginn von

18 Art. 5. Wie die Amttleut ire Gefell an Gelt, Gedrait vnd anderm einbringen, vnd sich damit verhalten sollen.

. gar oder zum tail nachzulassen bitten, so soll derselb Vnderthan solche sein Bitt in Schriften an vns oder vnser Regiment stellen vnd darueber seines Amttmans Bericht erfordern, der ime auch denselben furderlich vnd mit grundtlicher Anzaig, wie es vmb des Supplicants genommenen Schaden bewandt, samt seinem des Amttmans Gutachten, was der begerten Fristen oder Nachlaß halb zu bewilligen sein möcht, verschlossen mittailen.

19 Das solle auch ein jeder Vnderthan, der durch die Verhengnus Gottes an seinem Getraid Schauer oder Hagel leiden,

und deswegen an gülten oder Zehenden ime Borg oder Nachlaß zu thun wurde begern wollen, solches jedesmals nach beschehen Schauer, dieweil das Getraid noch vff dem Feld stehet, seinen gült vnd Zehent herschafften anbringen vnd bitten, solchen Schauer vnd Hagel-Schaden zu besichtigen, welches dann die Ambtleut, da unser Interesse halb dergleichen an sie gelangen wird, vnuerzüglich thun vnd den Schaden mit Bleiß, nemblich, ob beide, der Winter- vnd Somer-Paw, oder dero einer, ganz, halb oder zum tail, vnd wie weit vnd wieviel vngeuerlich Schaden genommen, besichtigen, vnd wie sie die Sachen befinden, ordentlich vffzeichnen, vnd dasselb in abgeschriebnem iren Bericht notturtftiglich anzaigen vnd ausfuereu sollen, damit wir oder vnser Rent-Kamerräth vns alsdann der begerenden Frist oder Nachlassung halb, vmb souiel desto mehr mit Gebung billigen Beschaids der Gebuer wissen vnd haben zu verhalten.

Da aber ein Vnderthan, so gehörter Gestalt durch den Schauer Schaden genommen, die Besichtigung desselben vorgeschriebenermassen nit suchen vnd begeren, sondern stillschweigens das Feld raumen vnd hernach erst Frist oder Nachlaß bitten wurde, dem solle hiemit alle Bewilligung vnd Gewerung allerdings vberschlagen sein.

Was nun vnsern Ambtleuten jederzeit an Gelt vnser^s 20
Kammern¹⁾ irer Amtsgefäll geantwortet, vnd inen zu Hand kommen wirdet, das sollen sie mit Bleiß bewaren, vnd in solch Gelt (außer oder vber ire Besoldung vnd andere notwendige Amtsausgaben) bey iren Aiden vnd Pflichten vnd Straff des Mainaids nit greifen, noch dessen zu irem Thun vnd Nutzen gebrauchen oder wenden, sondern wan sie an Amtsgefallen vber 50 fl beisammen haben, dasselb jederweil vnserm Rentmeister²⁾ bei guter gewisser Gelegenheit zu ordnen vnd gegen seiner Bekantnus antworten lassen.

¹⁾ causa fisci, was dem Landesfürsten „gilt.“

²⁾ Der Rentmeister ist eine Art Finanzdirektor des Regierungs-

Vnd sonderlich sollen sie, die Ambtleut, alle vnd jede obgemelte vnd andere ire Ambts Geltgefell jeden Jars eigentlich, vnd endtlich vor Beschluß irer, der Ambtleut, Rechnungen, einbringen, vnd gedachtem vnserm Rentmeister obgehörtergestalt antworten, vnd dessen nichts an- oder aussenstehen lassen, es were denn, daß wir oder vnser Cammerräthe Jemand insonderheit längere Fristen bewilliget, vnd dasselb dem Ambtman schriftlich beuelhen; so solle der Ambtman nach gethaner seiner Rechnung mit solchem Beuelch seinen Rest bescheinen.

21 Wurde aber ein Ambtmann auffser solcher vnser oder vnser Rätth Bewilligung icht was fur sich selbst verziehen, oder aus Fahr- und Nachlässigkeit nit einbringen, das soll er zur

Bezirks, eigentlich Haupt-Rentamtman und Generalvisitator, der ebenso dem Hofrath (dem Regiment), als der Hofkammer (Rentkammer) zu antworten hatte. Er stand zwischen heutiger „Kammer des Innern“ und „Kammer der Finanzen“. Montgelas hatte das weitberühmte, uralte bayerische Institut des Rentmeisters im „Generalkommissär“ wieder einzuführen gesucht, indem er für jeden Kreis einen solchen aufstellte. Mit Beziehung auf Bayern ist zu bemerken, daß Regiment und Rentkammer bis 1817 nicht unter Einer Direktion vereinigt waren, sondern selbständig neben einander bestanden. Der Regiments- (d. i. der Verwaltungs-) Beamte nannte seinen Bezirk „Regiment“, der Finanzbeamte an der Rentkammer nannte ihn „Rentamt“; daher z. B. Regierung Landshut und Rentamt Landshut geographisch ganz dasselbe bedeuten. Die bayerische Kreisstellen-Organisation v. J. 1817 bestand darin, daß man die Verbindung der Materien des Innern und der Finanzen, die früher der Rentmeister-Generalkommissär vermittelte, dadurch zu erreichen suchte, daß die beiden Referate oder Ressorts in Ein Haus geführt, zu Einer Stelle verschmolzen wurden. Aus dem Rentmeister-Generalkommissär wurde der Generallandes-Direktor oder Regierungs-Präsident. — Da die Vorführung der älteren Texte der „Ordnungen“ in jeder Weise zu begünstigen ist, so verweisen wir an die bayerische „Rentmeister-Instruktion“ v. J. 1512 bei Krenner, bayer. Landtagshandlungen, Bd. XII S. 316 und den Abdruck einer bayerischen „Hofkammer-Instruktion“ aus der Mitte des 17. Jahrhunderts bei Stieve: Zur Geschichte des Finanzwesens unter den Herzogen Wilhelm V. und Max I. Münchner Akad. Sitz. Bericht. 8°. 1881.

Zeit seiner Rechnung selbst bezahlen, vnd ime in Verweiß nichts angenommen, sondern er bis zur Leistung iezberuerter Bezahlung vff sein selbst Kosten in seiner Herberg vffgehalten werden.¹⁾

Souiel aber vnser Getraid-Gesell anlangt, das soll ein jeder Verrechnerer Amtman in sein selbst (vnd an Orten, wo wir Gegenschliesser haben, in desselben sambtlicher) Versperrung dermassen halten, daß vns weder durch Abtrag, Verirren noch einige andere Wege, so zu verkommen sein mögen, Abgang vnd Verminderung daran beschehe, auch mit dem Auf- vnd Abmessen treulich vnd also gehandelt, daß weder vnser Vnderthanen noch wir im wenigsten beschwert, gefahrt, oder vernachtailt, auch solchen Getraids jederweil vnd so oft von Nöten, mit Rueren, Umb schlagen vnd in andere Wege wol gewartet, dasselb vor dem Geflügel, Vnzifer, Vngewitter, Regen vnd Schnee verwart, vnd in alle andere Wege sauber, auch die Dächer vnd Boden in guten Würden gehalten werden.

Es sollen auch die Ambtleut ein jedes Getraid, so vff vnser Kasten solle geantwortet werden, mit Bleiß besichtigen vnd wol zusehen, daß es gerecht, wol gesaubert, gedorret vnd Kaufmansgut seye; vnd da sich ein Vnderthan vnderstehen wurde, vns ainiche Frucht vngesaubert oder gefelscht, vngerecht Getraid vff vnser Kästen zu bringen, demselben nit allein mit solchem Getraid abweisen, sondern auch, da der Vnderthan solches mit furgesetzter Gefahr (mit Gefährde) vnd vorgehabtem Betrug gethan, ime nach Gelegenheit desselben ernstlich strafen.

Vnd sollen die Ambtleut von solchem vnserm Getraid (außer 22
irer vnd anderer vnserer an demselben Ambt habenden Dienstleuten schuldigen Draits-Solds) weder wenig noch viel (ohn

¹⁾ Zur Rechnungsablegung „zu Hofe“ geritten, wurde der Schuldige bis zur Abzahlung bei seinem Wirthe „im Einlager“ zurückbehalten.

vnser oder vnserer Kammer-Räth Beuelch) verkaufen, hinleihen oder in andere Weg abgeben, noch auch er, der Ambtman, seine aigne Fruechte zu oder vnder die vnsern schütten, sondern was er von Fruchten erbauet oder sonsten hat, dieselben vff sondern Rasten vnd Orten halten.

Da auch vber obgemelte der Ambtleut vleißig vnd mögliche Wort je bisweilen ein Getraid wollte ansetzen, wurmig oder schadhast werden, sollen sie Vleiß thun, dasselb statt Besoldungen, so sie von vnserwegen zu verraihen haben, abzugeben, oder wo dessen so viel, vnd dabei mehrer Schaden zu besorgen, die Ding jedesmals fürderlich an vnser Kammer-räth, neben irim Gutachten, wie solch Getraid zum nutzlichsten ab- vnd hinzubringen, in was Werth auch sonsten derselben Zeit dergleichen Getraid in solchem Ambt seye, vnd verkauft werde &c. schriftlich gelangen lassen, vnd sie mittlerweil solch schadhast Getraid wochentlich 2mal vmbschlagen, vnd täglichs alle Morgen mit einem Rechen obenher vberstreichen vnd zerreißen lassen, dasselb souiel möglich, vor fernern Schaden bis zu besserer Gelegenheit oder obgedachter vnserer Kammerräth Beschaid zu erwarten.

- 23 Art. 6. Von den Zehnten, vnd wie die verlassen oder eingefangen, ausgedroschen und ver- rechnet werden sollen.

In denen Ambten, do wir Zehent-Gefelle haben, sollen dieselben durch vnser Ambtleut, wie sie dessen durch vns oder vnser Kammer-räth jederzeit beschieden, entweders vmb Körner verlassen, oder vff den Fall eingefangen werden.

Und do die Zehent verlassen worden, sollen die Ambtleut dieselben jederzeit ettliche Tag vor dem Schnidt notturstiglich bereiten vnd besichtigen, vnd als dan, wie sie das Getraid vff dem Feldt im Augenschein befunden, auch den Jargengen nach, was etwas zuuorn vnd sonderlichen vor 3, 6 oder 9 Jaren, do die Getraiter eben in den Zellen vnd vngeuerlich in gleicher maß wol, mittelmäßig oder vbel gestanden, der gemelte Zehent

ertragen oder dafür genommen worden, solchen Zehent im Bey-
 sein des Amtes oder Gerichtsschreibers oder sonst zweyer
 des Rathes, Gerichts oder anderer erbarer Personen¹⁾,
 den Vnderthan vmb ein Anzal Korn, nach ziemlichen billigen
 Dingen verlassen. Vnd solche Verlassung in zwey vnderschied-
 lichen Registerlein verzeichnen, deren ains der Amtman bey
 sich behalten, die Zehent-Körner darnach einbringen; das
 andere aber durch den Amt- oder Gerichtsschreiber,
 oder aber durch die zwo Rathgericht: oder andere Personen
 verpetschiert ime, dem Amtman zugestellt oder vberant-
 wort vnd beides zu vnserer Kanzley-Amtmansrechnung
 verwart werden solle.

Da aber der Zehent an Garben eingefangen wirdet, sollen
 vnser Ambtleut bey den Zehentknechten darob sein, inen auch
 solches, zur Zeit sie solche Knecht annemen oder bestellen, in
 ihre Pflichten einzubinden: Nemlich daß sie in der Erndte, so
 vffsam Wetter ist, vff den Felden ires bestimmten Zehent-
 Bezircks seyen, vnd von stundt an, so man vff einem Acker
 vffsamblet, von allen Früechten vnsern gebuerlichen vnd zu-
 gehörigen Zehent vßzelen, auswerfen vnd anhauffen oder
 Wendlein (wie man jeden Orts nennt) zusammentragen.

Item daß sie auch immer ihre Zehenthölzer bey sich 24
 haben, vnd darauf jedesmals, so sie ein Acker ausgehent,
 vnderschiedlich anschneiden, wicuel Garben desselben Ackers
 zu Zehent gefallen. Vnd solche ire Zehenthölzer sollen sie
 täglich oder doch in 2 oder 3 Tagen, oder so oft vounöten,
 (vnd do derselben einen Kasten-Gegenschließer hette) zugleich
 auch demselben furlegen, der oder die solche Zehenthölzer vnd
 den darauf stehenden Anschnidt von allerley Früechten in
 vnderschiedliche Registerlein bringen.

Item sie die Zehentknecht sollen auch vff das Vffbinden

¹⁾ „Zweyer des Rathes, Gerichts“ würde in der Erklärung Schwierig-
 keit verursachen, wenn man nicht an die Behörden zu Amberg (vgl.
 S. 13) denken könnte.

ir vleiffiges Vfffehens haben, damit, wo in demselben wollte Gefahr (Gefährde, Betrug) gebraucht vnd die Zehentgarb gar kleiner oder geringer dan die andern gebunden werden, sie denselben nicht statt thun, sondern die negsten darnach liegenden Garb nemen, vnd furters von derselben aus zelen vnd auszehenten, darzu die gebrauchte gear anzeigen, damit die Ambleut dagegen die gebuerliche Straff furzunemen haben.

Item daß sie mit dem auszelen allermassen es jeden Orts mit altem Herkommen vnd dergestalt halten, daß darin gegen den Armen als den Reichen vnd den Reichen als den Armen gehandelt, vns nichts vbersehen, auch niemand wider die Billigkeit beschwert, noch sonst darvnder ainige Verwarlosung, Saumsal oder Gefahr durch sie, die Zehentknecht, weder vmb Schank oder vmb Feindschaft willen gebracht werden.

- 25 Item so sie Zehentgarben vff dem Feld haben, sollen sie täglich, da Wetters halb eingefuert werden kan, anmanen vnd darob sein, damit das ausgezelt Zehentgetraid eingefuert vnd nichts ohne Noth vff dem Feld gelassen werde.

Wo aber je bisweilen der vnuollkommen Fuhr oder vnursehen Vberfallen, des Vngewitters halb ainig Zehentgetraid vber ein oder mehr Nächte im Feldt mueste gelassen werden, sollen sie dasselb mit allem Bleiß anhauffen, dermassen auff vnd vbereinander schlichten, damit ime der Regen vnd die Kesse am wenigsten beikomen mögen; vnderschiedlich aufmerken, wieviel an einem jeden solchen vff dem Feldt gelassenen Haufen Garben seyen, damit, wo etwas vonentwendet oder gestolen wurde, sie dasselb gewiß vnd eigentlich wissen können; wie sie dan, do sich solche Entwendungen zutruegen, desselben bey iren Pflichten alsbald den Ambleuten berichten, die furters neben den Zehentknechten, den Theter mit Bleiß vnd Ernst zu gebuerlicher Straff zu bringen, nachfragen vnd trachten sollen.

- 26 Item sie, die Zehentknecht sollen, wann vnd so oft es immer möglich, vnd das eilends, vberfelligem Auszelen vnd

Zusamentragens halb, sein kan, das Zehentgetraid mit Bleiß helfen auß- und abladen, und hierin noch sonsten ainiche notwendige Muehe und Arbeit nit sparen, auch sonsten alles das thun, das getreue Zehentknecht irem Herrn zu thun schuldig sein und sich gebuert, getreulich und vngeuerlich.

Wo nun das Zehentgetraid alles im Stadel beyssamen und die Zeit des Dreschens vorhanden, sollen sie die Drescher mit gleichen Pflichten verbinden, ein jedes Getraid rechtgeschaffen, wol und sauber zu dreschen, und im Geströ noch in dem affterterey Bber-Körich oder Gesot kein tüglich Getraid zu lassen.

Item daß sie die Drescher alle Tag, wieviel Garben oder Schöber und welcherley Getraids sie anlegen und ausdreschen, desgleichen, wievil Stro oder Schober Gestrees sie wider vffbinden, jedes insonderheit mit einer Kreiden oder Rötöl im Stadel ansetzen oder vffmerken, und solches alle tag oder zum wenigsten zur Zeit des Vffhebens (welches Aufhebens dann in der Wochen 2 oder vffs wenigst einmal geschehen, und bei demselben jedesmal, so es möglich, der Verrechnet Ambtman, oder so er je daran verhindert, jemand, so dessen von im Beuelch hat, und neben demselben auch der Kasten-Gegen-schließer, alsdann der Ambts- oder Gerichtschreiber oder sonsten ein erbare glaubwürdige Person sein solle) igtgedachten Personen anzaigen.

Welche furters in zwey vnderschiedliche Register verzeichnen und vffschreiben sollen, nit allein die Anzal der vßgedroschenen Garben und vffgehenden Geströß, sondern auch dessen daraus gedroschen Getraids, so im Beysein deren, wie obstehet, mit Bleiß gemessen und vff unsere Kasten geliefert; und also dieser Prozeß durchaus, bis alles Zehentgetraid vßgedroschen, gehalten und alsdan die Register allenthalben am Getraid und Geströ zusamen summirt, deren ains der Ambtman bei Henden behalten und das ander der Kastengegen-schließer, Ambtschreiber oder die andern Personen, dauon hieoben Meldung beschehen, 27

verpfecht dem Amtman zugestellt, der es furters bei seiner Rechnung vfflegen solle.

Mit dem Geströ, afftery Gefott vnd Oberfürig sollen sich vnser Ambtleut vns zu nutz vnd besten verhalten, wie sie jedesmals beschieden, vnd do dessen icht was verkauft wurde, solle solches in obgemelten 2 Registern, auch was, wieviel, weme vnd wie hoch vnd theuer jedes gegeben worden, vnder-
schiedlich gemeldet werden.

So soll es auch in denen Ambten, do vnser Höf oder Feldtgebew vmb den halb oder drittel-Paw verlassen, mit Einlegung, Austrestung vnd Verrechnung der Garben, Geströs vnd Getraids allermassen gehalten werden, wie hieoben von Zehenten gemeldet.

Art. 7. Von Glait, Maut vnd Zollen.

28 Alle vnser Obern vnd Verrechnete Ambtleut sollen die Strassen vermög vnserer ausgegangenen Polizey-Ordnung rein vnd sauber halten, dann auch mit dem Glait, wie es jeden Orts herkomt, redlich vnd aufrecht handeln, Fremde vnd Inlendische nach vnserm, vnser Statthalters oder Rätth zu Bayern Beuelch zu glaiten, auch mit denjenigen, so die Strassen gebrauchen, guetlich vnd freundlich handeln, damit sie desto geneigter sein, die Strassen vnser Fürstenthumbs zu besuchen, vnd derwegen wider altes Herkommen oder vnsern Beuelch niemand mit Glait-, Maut- vnd Zoll-Gelt zu irem, der Ambtleut selbst Nutz oder Vortheil beschweren, sondern solche Glait- vnd Zollgefallen den Rötln (Wötel?) Buchern vnd Verzeichnussen gemess, so in jedem Ambt vorhanden oder nochmaln verordnet werden, oder in Mangel derselben dan jeden Orts vblischen Gebrauch nach von menniglichen treulich nemen, vnd die Verrechnete Ambtleut mit Bleiß, auch vnderchiedlicher weiß, zu was Zeit vnd Tage, auch von wem sie waren vnd wieviel gefallen, beschreiben vnd dergestalt, wie ein Jeder Beschaid hat, verrechnen; also

daß vns dessen bei irer, der Ambtleut, aller Pflichten vnd Aiden vns nichts entzogen werde.

Do auch einiger Zugriff inner oder auffer Glaits beschehe oder die Maut vnd Zolle versueret oder verschlaift wurden, sollen vnser Ambtleut eilen, vnd allen ernstlichen Fleiß furwenden, die Theter vnd Verbrecher zu Handen, Straff vnd Abtrag zu bringen.

Art. 8. Von Bastarten, auch von frembden Leuten, 29
so Wildfenge genent werden, item denen
Personen, so nit Erben haben.

Nachdem auch vnser Vorfaren, die Pfalzgrafen bey Rhein, Churfursten zc. gottseliger Gedechtnus der Bastarts-Felle, dan auch der Wildtfang vnd dero Personen halber, so nit Erben haben, von weiland Römischen Kaysern vnd Königen insonderheit befreyet, wie solches weiland Kayfers Maximilianus löblicher Gedechtnus darueber gegebenen Confirmation nach lengs mit sich bringt vnd also lautet: „Wir Maximilian zc. zc. zc.“, vnd wir dann der Zeit in alle vnser Ambt diß Furstenthumbs schreiben lassen, wessen man sich in obgeschriebnen Fällen zuverhalten so beuelhen wir hiemit von Newen, daß alle vnser Ambtleut jederzeit ire vleißige gute Erkundigung vnd Nachforsch gebrauchen; vnd do sich deren Fälle, dauor die obgeschriebene Confirmation redet, mit einer oder mehr Personen irer Ambtsverwaltung begeben wurden, alsdan die Verlassenschaft von Stundt an ordenlich inventirn vnd arrestirn, vnd vns oder vnser Regiment solcher Felle mit allen Vmbstendten, der verstorbenen Personen Herkunft vnd andere Gelegenheit neben Vberschickung des Inventari notturstiglichen berichten vnd daruber Beschaidß gewarten. Vnd sollen sonderlich die Berrechneten Ambtleut obberuerter Fälle halb in iren Rechnungen (wie inen hievor auch beuolhen worden) ein vnderchiedlichen Titul halten.

- 30 Art. 9. Die Ambtleut sollen Bleiß thun, ire Ambt vnd derselben Gefelle zu bessern vnd zu mehren vnd verschwiegene Lehen anzuzai gen.

Vnsere Ambtleut sollen inen (sich) an iren Ambten, derselben Grenitzen oder Zugehörungen, auch Zinsen, Gülten vnd Gefellen, weder von Fremdbden noch Einheimischen nicht allein nichts entziehen lassen, sondern auch immer Bleiß thun vnd dahin sehen, wie sie solche ire Ambter, derselben Gefelle vnd Nutzung sueglicher weiß vns zu gut bessern vnd mehren mögen, vnd jedes Mal, so inen Mittel vnd Wege, dardurch beruerte Besserung zu erlangen, surfallen, dieselben in das Werk richten, oder do inen solches fur sich selbst zu thuen bedenklich, alsdan an vns oder vnser Regiment bringen, vnd Beschaidts darueber gewarten.

Sie sollen auch mit Bleiß Acht vnd Nachforschung haben, ob alle vnser Lehen irer Ambter empfangen, vnd do sie deren, so vnempfangen und verschwiegen weren, erfahren wurden, dessen jederweil vnser Regiment berichten, vff daß mit demselben die Gebuer vnd vnser Notturft gehandelt werden möge.

Desgleichen, do sie gewar vnd erfahren wurden, daß vns in iren Ambten vor der Zeit an vnsern guetern, gefellen vnd gerechtigkeiten icht was entzogen werde, sollen sie Bleiß haben, dasselb zu wiederbringen, vnd do sie es selbst nit vermöchten, solches jederweil mit genugjamen Bericht an vnsern Statthalter oder Regiment gelangen lassen.

- 31 Art. 10. Die Vnderthanen bei Recht vnd Billigkeit zu schützen.

Es soll ein jeder Ambtman vnser ime beuolhene Vnderthanen, als seines Ambts Verwandten gegen meniglichen (allein vns vnd vnser Erben ausgenommen)¹⁾ seines besten Vermögens versprechen, schützen, schirmen vnd vor allem gewalt vnd vnbilligkeit vertaidigen vnd durchaus bei Recht vnd Billigkeit handthaben.

¹⁾ Hierzu Art. 12 zu vergleichen.

Art. 11. Die Obern Ambtleut sollen auf die 32
 Vndern vleiffig Vffsehen haben.

Es sollen auch die Obern Ambtleut acht vnd vffsehen haben, daß die andern vnser Vndern Ambtleut, Diener vnd Beuelchhaber irer Verwaltung, wie die genant, ein Jeder seinen Dienst, Ambt vnd deme, darzu er bestellt, treulich ab- vnd auswarten; ob seinem Beuelch, auch vnsern ausgangnen Mandaten, Edicten, Wald-, Polizey- vnd dieser Ambtsordnung mit Ernst halten, die Verbrecher, so darwider thun, jederzeit zu gebuerlicher Straff, soniel an im, bringen helfen, vnd sonst allenthalben vnsern vnd vnserer Erben nutz vnd fromen furdern, schaden vnd nachtail wenden, vnd, da einem Vnder-Ambtman Sachen seines Ampts fursielen, die ime zu schwer, solle ime der Oberamtman darumb rathsam beholffen sein vnd die Hand treulich bieten. Wo aber die Handlung ime, dem Oberamtman auch nit wolte zu verrichten sein, haben sie dasselb jederzeit an vnser Regiment zu bringen, wie hieoben im ersten Artikul auch gemeldet.

Art. 12. Die Vnderthanen nicht vmb geringe Sachen 33
 an das Recht wachsen zu lassen.

Obgedachte Ambtleut sollen auch vnser Vnderthanen ohne sondere wichtige Vrsachen nicht an das Recht weisen oder wachsen lassen, sondern alle zwischen ine fursfallende Stritt vnd Sachen guetlich hinzulegen oder sonsten zu verabschieden Vleiß anfehren, inmassen dan dieß vnd anderes, wie die Vnderthanen (wie im gemeinen Rechtswesen derselben) in Klagen, Antworten vnd andern iren Anliegen guetlichen gehört, verabschiedet, vnd es sonsten damit gehalten werden solle, in vnserer ausgangnen Polizey-Ordnung, des dritten Buchs im andern Titul vnd desselben ersten vnd andern Artikul ferrer furssehen ist; dahin wir auch alle vnser Ambtleut hiemit gewiesen haben wollen.

34 Art. 13. Die Ambtleut sollen gleiche Richter sein.

Es sollen auch alle unsere Ambtleut meniglichen, dem Reichen als dem Armen, dem Armen als dem Reichen, so vor ihnen zu tun haben, gleiche gerechte Richter, aller Bosheit, Lästern und Ungerechtigkeit zuwider, und dagegen der Gerechtigkeit, Wahrheit und Billigkeit geneigt sein, und nit allein die Gericht, so ein jeder Amtman, des Ampts Herkommen nach, in der Person zu besitzen schuldig, selbstn persönlich, treulich, verwalten, sondern auch mit allem Ernst darob sein, daß auch die Gericht, so seines Ampts durch andere Besessene (Vgl. über die Grundherrlichkeit besonders Luschin, Gesch. des älteren Gerichts-Wesens in Oesterreich ob und unter der Enns. 1879.), wol bestellet, und es mit demselben vffrecht und redlich gefurdert, und ime sein freier Gang und Lauff ohne alle Geuerde oder Betrug gelassen und verschafft werde.

35 Art. 14. Die Ambtleut sollen die Vnderthanen wider die Gebuer mit Scharwerken noch mit andern nicht beschweren, noch ire Gueter an sich ziehen, auch nit Miet oder Schank empfangen, noch in iren Amtswaltungen Gelt entlehen.

Es soll auch kein vnser Amtman ainichen vnserer Vnderthanen weder mit Fronen, Scharwerken, Abzungen noch andern ohne vnser oder vnseres Regiments Vorwissen und Bewilligung weiter oder anders nit beschweren, noch gebrauchen, dann einem jeden sein Bestellung¹⁾ ausdruecklich zulest und mit sich bringt.

Gleichfalls sollen sie sich gedachter vnserer Vnderthanen, inen selbstn zum Vortail und Nutz, nit vnderziehen (bemäch-

¹⁾ Solche auf Namen lautende Bestallbriefe, meist Libelle bildend, in den Archiven vielfach vorhanden.

tigen), noch ihre Güter durch Testament, Vertrag, Donation noch in andere dergleichen Wege ohne ebenmäßiges unsers oder unser Regimentes Bewilligen an sich bringen, auch ihrer Aemter und derselben Verrichtung halb von niemand kein Schank, Miet oder Gab nemen, noch andern von irentwegen nemen lassen.

Do aber inen von Jemand aus gutem freundlichen Willen 36 und nit vns oder andern zu Gefahr, Nachtail oder Schaden, des Weins ein Maß oder zwo, ein Gans, Huen oder dergleichen essende Speise wolten oder wurden verehrt werden, das soll inen, doch ohne Vberfluß anzunemen, vnuerweret sein.¹⁾

1) „als die Keyserlichen Recht zulassen“, lautet der Art. 16 von Herzog Friedrichs besagter Amberger Kanzlei- und Rathsordnung v. J. 1525. „Olet“ wird da jeder der geneigten Leser bei sich denken. Nun hat aber das Besoldungs-, besser gesagt „Entschädigungs“-Wesen für Regierungs- und Gerichtsdienste seine eigene Geschichte. Zuerst muß man sich an den Ministerial- und Lehen dienst erinnern; dann daran, daß alle Abgaben, wenigstens die meisten, in Naturalien entrichtet wurden: landesherrliche geistliche und weltliche, grundherrliche und vogteiliche; auch das meiste, was heute mit Prozent und Zins bezeichnet wird. Bei damaligem Tausch und Verkehr war noch nicht die Münze sondern Dienst und Naturalien das Mittel. Dienst wie Naturalien waren von unvergleichlich geringem Werthe, daher man sagen kann, daß im 16. Jahrhundert eine verordnungsmäßige Besoldungs- und Entschädigungsanweisung nach kaiserlichem Recht und altem Herkommen, eine nicht ermuthigende Bestimmung war. Dieß ist heute gerade umgekehrt geworden. Damals konnte man von der Münze sagen „olet“. — Das Beamten- und Besoldungswesen läßt sich geschichtlich sehr schön verfolgen. Einige bezügliche Anmerkungen haben wir behufs Anregung zur obenberührten Amberger-Kanzleiordnung gemacht. Als Besoldungs- oder Entschädigungsmittel diente bekanntlich das Lehen, das in irgend einem Rechte oder Genuße bestand; bei Hofe noch Speisung, Kleidung und Pferde. Mit jedem halben Jahrhundert erhöht sich dann seit dem 16. Jahrhundert die Geld-Entschädigung. Die Landbeamten kann man, den obengenannten Bestallungsbriefen gemäß, im Allgemeinen „Gutbesitzer“ nennen oder herzoglich „versicherte“ Hofmarksherrn.

Vnd furnemlich sollen sie, die Ambtleut, weder von sonderbaren Personen noch den Gemeinden, Kirchen, Pfründten oder andern in iren Amtsverwaltungen gefessenen oder gelegenen, einig Gelt, weder vmb noch ohne Verzinsung, nicht vffnemen noch entlehen, oder andern von irentwegen entlehen lassen, es geschehe dann mit vnserm oder vnserß Regiments austruecklichem Zulassen vnd Bewilligen.

37 Art. 15. Niemand ohne Vorwissen in Schirm zu nemen.

Vnsere Ambtleut sollen auch Niemand in iren sondern Schuß oder Schirm nemen; do sich aber Jemand in irs Amt zur Herberg niderthete, vom selben sollen sie das jürlich Schußgelt (Vogtei) empfangen vnd vns verrechnen.

Wo sich aber ein angefessner Freier Man, der vns hisheru weder mit seiner Person noch dessen Hab vnd Guet verwandt gewesen, mit solchen seinen Hab vnd Guetern in vnsern Schuß und Schirm zu begeben, bey inen ansuchen wurde, sollen sie die Dinge neben gutem Bericht, der ansuchenden Personen vnd derselben Thun, Wesens, Hab, Guetern vnd Vermögens, sambt iren, der Ambtleut Gutachten, ob solchem Ansuchen statt zu thun, vnd was vnd wiewiel vngeuerlich des Jars zu Schirmgelt möchte genommen werden, zu vnserer Kanzley gelangen lassen, vnd vnserß Beschaidß gewarten.

38 Art. 16. Keinen frembden Man ohne habenden Abschied hereinkomen zu lassen.

Vnsere Ambtleut sollen auch in iren Ambten niemand einkaufen, einbestehen oder in die Herberg ziehen, noch auch einig Felbt- oder ander Knecht, seines Alters ober 15 Jar, ein Viechhirt oder andern Dienst annemen lassen, er habe dann von denen Orten vnd Herrschaften, darunder er am neuligsten gefessen, seines redlichen Verhaltens vnd wissent-

lichen Abschieds Zettel vff- vnd furzulegen, auch, so dasselb beschehen, dem Ambtman nachuolgende Pflichten vnd Aid geleistet.¹⁾

Form des Aids, so die, welche sich in ein Ambt 39
heusslich oder mit Diensten thun wollen, laisten
sollen.

„Iz sollet geloben vnd schweren, daß Iz dem durch-
lauchtigsten zc. Meinem gnädigsten Herrn vnd seiner Churffstl.
Gnaden Erben getrew, holt, gehorsamb vnd gewertig sein,
derselben Nutzen vnd Fromen furdern, Schaden vnd Nachtail
— vnd wo Iz kunnt — wenden, vnd sonst alles thun, das
einem getreuen Vnderthan seinem Herrn zu thun zustehet vnd
gebuert.“

Hierauf soll der Man „2“ Finger vffheben vnd
sein Pflicht also bestetten.

Alles das, so man mir izt mit Worten furgesagt, vnd
ich wol verstanden hab, will Ich treulich halten vnd demselben
nachkomen, so war mir Gott helf vnd sein heyligs Wort.

Nota. So ein Vnderthan ein Gut kaufft oder bestanden
(bestandsweis ubernommen), sollen zu Ende obge-
schriebener Pflicht nachuolgende Wort angehangen
werden.

„Auch das Erb (oder Bestandt) Gut, darauf Iz izo
ziehet, zu Dorf vnd Feld (i. e. an Haus und Acker) baulich
vnd wesentlich halten, nichts daraus verpfenden, versetzen,
noch ohne der Ambtleut Vorwissen anderweiters ver-
endern, auch der Herrschaft (Domino, Duci, Principi terrae)
Zins, Gült, Steuer, Raif, Scharwerk vnd alles anders
vonleisten, das mit alter Herkommen vnd sich nochmalen ge-
ziemen wird.“

¹⁾ Die Anfänge eines Staatsbürger-Eides. Die bisher die Stelle
des letzteren ersetzenden Verbände der mittelalterlichen Staatsgesellschaft
sind jedem Leser bekannt. So schritt der mittelalterliche zum modernen
Staat vor.

Nota. Borgemelte Pflicht sollen auch der Vnderthanen vff dem Land Sohne, so deren Einer ein Gut ererbt vnd sich darein oder sonst zu Haus setzen, oder aber mit Diensten erhalten will, vnd im vogtbarn Alter ist, gleichfalls zu laisten schuldig sein.

- 40 Art. 17. Die Ambtleut sollen darob sein, daß die Landgueter zu Dorf vnd Feldt baulich vnd wesentlich gehalten, derselben Hölzer nicht abgetrieben, nichts daraus verpfendet, auch die Gueter anderst nicht, dan mit Vorwissen verendert werden.

Vnd damit die Vnderthanen vermög angeregter irer Pflicht, vnd wie sie dessen ohnedas schuldig, ire gueter zu Dorf vnd Feldt baulich vnd wesentlich halten, sollen die Ambtleut darauff ir vleißige Acht haben, vnd diejenigen, so sich disfalls fahrlessig vnd vmbheuslich erzeigen würden, in Zeiten zur Gebuer vnd dahin anhalten, nit allein ire Gueter in dem Hergebrachten vnd jetzt vorhandenen Paw, Würden, Wesen zu erhalten, sonder souiel vonnöten vnd möglich zu bessern, auch, da einer oder mehr ledig Grund vnd Boden hette, so zu Ackern, Wismath oder Holzwachsen (geeignet, solchen) ohne vnseren, auch der Gemainden jeden Orts Nachtail vnd Schaden zu richten, vnd dadurch die Gueter sueglicher Weise zu bessern, alsdann solche Besserung bei den Vnderthanen ernstlich verfuegen. Wurde aber ein Vnderthan so gar nachlessig sein, diesem vnsern Beuelch nicht nachkomen, sondern seine Gueter zu Dorf an Zimern (Zimmer=Arbeit) ab: vnd eingehen, oder zu Feldt vnggebaut liegen vnd öde lassen, sollen die Ambtleut denselben vngeuerlich ein halb oder zum lengsten ein ganz Jar nach Gelegenheit der Personen vnd Gueter benenen, vnd im bey einer bestimmbten Straff vfflegen, seine Gueter in solcher Zeit entweder selbst wieder in baulichs gebuerliches Wesen zu richten, oder aber andern, redlichen, arbeitsamen Bauersleuten mit irer, der Ambtleut

Vorwissen, zu verkaufen. Doch sollen die Amptleut in ietzt-
bemeltem Fall des Verkaufs dahin sehen, wo ainiche un-
mundige Kinder vorhanden, die bey solchem Kauf Interesse
hetten, daß dieselben darin wider Recht, Gebuer oder Billig-
keit nit beschwert oder vernachtailt werden.

Gleichfalls sollen auch die Amptleut den Underthanen 41
nicht zusehen, ire Hölzer weiters, dann sie jetzt oder künfftig
ertragen mögen, von iren Guetern zu verkaufen oder zu ver-
kohlen, noch ainiche neue Weyer oder Fischbehälter, zu Ertrenk-
ung irer Wismat, schütten. Es were denn, daß ein Armer
Man ein sauerlendigen, masigen, sumpfigen oder solche Wis-
grundt hatte, dessen er mit der Futterung sonderlichen nit
genießen, vnd ohne seinen, seiner Nachbarn vnd menniglichs
Nachtail oder Schaden einen Weier mit Nutz vnd Besserung
seines Guts daraus machen könne. Da solches vnser Ampt-
leut vff notwendige Besichtigung vnd Erkundigung des Grundts
an vnser Statt zu zulassen, so sollen auch vielgedachte vnser
Amptleut iren Amptsverwandten nit gestatten, von vnd aus
gemelten iren Guetern etwas zu verpfenden, zu versetzen oder
zu verkaufen. Do aber je bisweilen ein Armer Man seiner
wissentlichen Notturft nach, vnd zu Furkomung seines merk-
lichen Schadens in ainiges Stuck, so er von seinem Hof oder
Gut ohne desselben Veröddigung, eine Zeit lang fueglich ent-
behren könnte, vmb ein Gelt versetzen wollte, sollen die Ampt-
leut ein solches allein in den beruerten Fällen, vnd da die
angezogenen Ursachen vnd Vmbstendten die Wahrheit (sind),
vff ains, 2 oder zum lengsten 3 Jar zulassen vnd bewilligen;
doch daß nach Ausgang igtberuerter bewilligten Zeit dasselb
versetzt Stuck gewiß vnd aigentlich wieder durch den Versetzer
gelöset vnd zu sein Hof oder Gut gebracht, oder im Fall
seines Saumsals durch den Amptman zu solchem mit Ernst
vnd Straff angehalten werde.

Ferrer vnd da ein Underthan sein Hof oder Gut gentslich 42
vnd allerding miteinander verkaufen vnd verendern wolt, soll

daßselb allezeit mit der Ambtleut Vorwissen vnd Willigung geschehen, welche dann neben anderem dahin sehen sollen, daß solcher Kauf durchaus, ohne vnsern vnd der Benachbarten, vnserer Vnderthanen Schaden vnd Nachtail, auch der Kauffer ein solche Person, die dem Gut gemäß (sein) vnd vorzustehen wissen (wird), vnd vns vnd bemelter Nachbarschaft anemlich sei.¹⁾

Daß auch sonderlich vff den Fall solcher Kauff vnd Verenderung vns die jeden Orts gebreuchlich Kaufrecht vnd Handlung gereicht vnd sonst alles anders, so sich gebuert, geleistet werden.

- 43 Art. 18. Den fahrlessigen Armen Vnderthanen das Zechen in Wirtshausern oder auch das Spielen nit zu gestatten.

Nachdem sich vnder dem gemeinen Man vff dem Land viel fahrlessiger Leut finden, die weder Chalten noch gewachsene Kinder haben, also daß die ganze Weltarbeit vnd Wartung irer Gueter vff ine stehen, die dennocht vngeacht desselben der Faulheit vnd dem Trunkh so gar ergeben, daß sie teglich in Wirtshausern liegen, dardurch sie dann viel Schaden anrichten, nemlich dasjenig, so iren Weib vnd Kindt zu irer Narung vnd Bffenthalt, verschwenden, darzu ir Höf vnd Gueter nit allein der Herschaft (dem Herzog als Zehentgläubiger) zu Nachtail, sondern auch inen, ir Weib vnd Kindern zu Verderben, in Abgang vnd Vedigung kommen vnd wachsen lassen; so beuelchen vnd wöllen wir, daß vnser Ambtleut vff solich vnnutz Haushalten ir vleissig Acht vnd Bffsehens haben, vnd

¹⁾ Zedensfalls wurde so der Abschwendung, Zertrümmerung und den wohl nie und nirgends erlöschenden Folgen der Augenblicks-Niederlassungen gewinnsüchtiger Fremder: der Brandstiftung und dem Unfrieden in der Gemeinde und bei den Gemeindegeschäften etwas gesteuert. Freizügigkeit bestand übrigens damals in keiner Weise.

denſelben einig Zechen oder Spielen weder in Wirtſchäufern oder andern Orten geſtatten, ſondern ſie zu irer Veldt- und Hausarbeit mit Ernſt anhalten, und da Beſſerung bei inen nit volgen wollte, alſdan gegen inen verfahren, wie in vnſerer Polizei-Ordnung von Mueſſiggehern, Verſchwendern und Proctigis verſehen iſt.

Art. 19. Von Sezung junger Stöckh und Ziehung geſchlachter Baum.¹⁾ 44

Den 23. Januarii nechſtverſchieden 65. Jars hatt vnſer freundlicher lieber Sohn und Statthalter vnſers Fürſtenthumbs der Obern-pfalz, Herzog Ludwig Pfalzgraf ꝛc. in einem Edict an allen und einen jeden Amtman inſonderheit dieß Punkten halb Beuelch ausgehen laſſen, welcher dieſer vnſerer Amtsordnung Extracts weiß einuerleibet und von Worten zu Worten hernach folgt und alſo lautet.

¹⁾ Hier ſcheint es ſich um einen Verſuch zu handeln, die in den Gegenden des Rheines blühende Obſtkultur auch in der Pfalz zu Bayern ſyſtematiſch zur Einführung zu bringen. Uebrigens kennt Jeder die durchans nicht planlos, in allen Gegenden um das deutſche Bauernhaus beſtehende Obſtbaum-Anlage. Es ſcheint die ganze Verwaltungsordnung recht zu zeigen, wie zur Zeit „der deutſche Fürſt“ einerſeits die Regenten- anderſeits die Unterthanenpflicht aufgefaßt hat: Hat ſchon der Fürſt die Pflicht, hausväterlich für die Unterthanen zu ſorgen, ihr Oberökonom zu ſein, ſo hat der Unterthan die Pflicht, ſich jene Anleitungen und Aufſicht gefallen zu laſſen, welche ſein gewiſſermaffen vom Staate (aus fürſtlichem Geſammt-Gute) ihm geliebtes Theilgut erfordert, damit es in keiner ökonomiſchen Hinſicht, durch direktes oder indirektes Verſchulden, für ſich und im Verhältniß zu dem benachbarten an Ertragsfähigkeit einbüße. Für Verſchlechterung, geringere Ertrags- und geringere Steuerfähigkeit in weiteſtem Sinne erſcheint hier der Einzel-Wirthſchafter im Intereſſe der Geſamtheit verantwortlich, und erſcheint des Wirthſchafters ſchlechte Führung durch Abſchwendung, Verſchuldung, Veräußerung, Vernachläſſigung, mittelbar auch die Entkräftung der Perſon des Wirthſchafters durch ſittliche Verlotterung nicht gewiſſermaffen bloß als eine Privat- und auſchließliche Gewiſſenſache, ſondern weiterhin auch als ein ſtrafbarer Eingriff in das Eigenthum und die Rechte der Geſamtheit. Durch

Ludwig, Pfalzgraf Statthalter.

Lieber Besonder ic.! Zum andern (zweiten), so befind sich, daß an vielen Orten dieß Fürstenthumbs mit Wartung vnd Anergiehung der geschlachten Obs Baum ganz nachlässig vnd vbel geheuset wird. Dieweilen aber wißlich, daß der gemein Man von den geschlachten Obs-Bäumen, wo die, wie sich gebuert, gepflanzt vnd in gutem Wesen erhalten werden, einen treulichen guten Genieß haben mag, vnd das Obs nit allein in die Kuechen, dardurch andere Köchet vnd Speise, zum Teil auch das liebe Brot bei dem jungen Volk erspart werden kan, sondern an etlichen vielen Orten in furfallenden Teurungen vß Mangel des Brots vnd andrer Speis zu Stillung des Hungers dienßlich; zudem es auch den armen Leuten in Verkaufung desselben bisweilen bare Pfenning, damit sie ettllichermassen ir Zins deß was bezalen mügen, ertregt; so beuehlen wir, du wollest gleichfalls alsbald, vnd ohn alles Verziehen den Vnderthanen deines Ampts mit allem Ernst schaffen vnd gebieten, daß sie inen selbst, iren Erben vnd gemeinem Nutzen zu gutem, auch Besserung irer Höf vnd Gueter järlichen, allen vnd eines jeden Jars, besonder bis vff Wiederabschaffen, in iren Zugehörungen, Baum- oder anderen Guetern, vnd welche deren nit hetten, in ire Wismater oder Eckher an gelegen Orten, nemlich einer, so einen ganzen Hof hat, funf, vnd einer, so einen halben Hof oder Selden-Gut hat, drey gut wälte oder gesäte Stockh, wie sie die am gelegensten bekomen, setzen vnd abbelzen, oder souiel junger al-

die „Ordnungen“ ließ der Fürst dem Unterthanen Intelligenz und forderte von ihm dafür wieder den thunlichen Gehorsam. — Diese Tendenz durchzieht besonders deutlich die bayerischen Hofkammerordnungen, die seit Mitte des 16. Jahrhunderts ergingen und zahlreich erhalten sind. Sie erweiterte besonders Kurfürst Maximilian I., der damit bereits zum „Vollständigen Rechte des Gemeinwesens,“ gelangte, und das er bei jeder seiner weitsehenden politischen Handlungen und zwar in allen Ressorts, betonte, freilich in einseitiger Weise.

bereit abgebelzter Baum, so man dan hin vnd wieder in leidlichem Wert zu Handen bringen kann, einsetzen vnd pflanzen; wellicher oder welche aber solches nit thun, sondern dieß vnser Gebot verachten wurden, dem oder denselben von jedem abgehenden Stück ein halben Gulden Straff, die du von jedem Verbrecher amtshalb vnableßlich einziehen vnd verrechnen sollest, nemen, oder aber, wo einer oder mehr, so arm, daß er's am Gut nicht vermöchte, den oder dieselben nach Gelegenheit eglich Tag im Thurm strafen.

Vnd damit aber diese Ordnung der Gebuer nach gehalten 46 werden möge, so wollest in jeglichem Viertel oder Hauptmanschaft deines Amts ein vleißige Person, die sonsten mit andern der Gemeind Ämbtern oder Beuelchen nit beladen, entweders selbst furnemen oder die Vnderthanen vnder inen eine welen vnd dir furstellen lassen, der du furters den Namen eines Pfalzmeisters geben vnd ir dieß Ambt volgendermassen beuehlen, sie auch, wie mit den Bierern, Dorfrichtern, Hauptleuten oder andern solchen Beuelchshabern gebreuchlich, mit Pflichten darauf fertigen. Nemlich daß ein jeder in sein Viertel-Gezirk oder Hauptmanschaft jählich vngeuerlich vm Sanct Johannis Bapstisten-tag, neben sonst noch einem oder zweien aus den Gemeinden, so er seines Gefallens oder vff dein Verordnen zu sich zu nemen hat, einen Vmbgang halte vnd alle, auch eines jeden Vnderthanen insonderheit gesetzte Belker oder junge Baume besichtige, vnd darauf dir, als Amtman, bey seiner Pflichten Bericht vnd Relation thue, oder verzeichnet vbergebe, ob ein Jeder sein gebuerende Anzal Belker getreulich gesetzt, oder bey wem vnd wieviel deren gemangelt, alsdan du gegen denselben mit Vfflegung vnd Einziehung obgesetzter Straff verfahren, vnd die Geltstraff jählich mit Vfflegung eines Registers, darzu gemelt, welcher mit Gelt oder mit Thurm gestrafft, in Einnamv vnder einer sondern Rubriken verrechnen sollst.

- 47 Wie du dir sonst allein dieß Punkten halben, durch dich selbst oder deinen Ambschreiber ein sonderbar Register bei dem Ambt halten, darin die Flecken vnd Dörfer, auch Hof vnd Gueter, furters alle vnd jede Vnderthanen deines Ambs mit Namen gemeldet, vnd in solch Register jederzeit Relation der Pfalzmeister, wie sie jährlich bey jeden Vnderthanen die Sachen geschaffen, vnd ob sein gebuerende Anzal Felzer ganz oder abgengig befunden, ordentlich vnd vnderschiedlich verzeichnet vnd eingeschrieben werden solte.
- 48 Vnd nachdem sich vielfeltig begibt, so also junge Baum gepelzt vnd vffgebracht worden, daß sich etwa mutwillige Leut vnderstehen, dieselben heimlicher Weiß abzuhauen oder zu beschedigen, so wollest mit allem Ernste verordnen, vnd versuegen, vff dieselben gut vleißigs Auimerken vnd Achtung zu haben; vnd so der ainer oder mehr ob solchem Vubensstück betreten oder sonst in Erfahrung gebracht, dir den oder dieselben anzuzeigen, welchen oder welche du dan alsbalden fur dich erfordern, vnd einem derselben mutwilliglichen Verbrecher von einem jeden Baum, den er also abgehauen oder doch dergestalt beschedigt, daß er selb dadurch verderben, zehen Gulden Straff vfflegen, auch die also vnableßlich einziehen vnd in deiner Rechnung verrechnen sollest.

Damit auch künftig deines Ambs zu diesem notwendigen Werk an wilden Stöcken nit vnfursehenlich Mangel erscheinen, so hast du den Bauersleuten vnd anderen igten das vffzulegen, daß sie jährlich etliche Obskern in einem hiezu gelegenen verzeumet oder sonst verwarten Ort oder Winkel irer Garten Wiesen oder Acker säen; dadurch können sie alsdan vngewerlich in 4 oder 5 Jar fast ohne alle Muehe, Vngelegenheit oder ainichen Kosten Stöck haben, welche zu versetzen vnd abzupelzen tauglich. So nun dieß alles also angeordnet vnd ins Werk gerichtet, auch durch dich vnd andere Ambleute darob gehalten wirdet, wie wir es dan mit Ernst zu geschehen haben wollen, so find wir guter Zuversicht, daß inner 10 oder

zum lengsten 15 Jahren solches nit allein diesem Fürstenthumb zu einer sonderbaren Zierd vnd Wolfstandt, sondern auch den Vnderthanen zu gutem Nutz vnd Wolfart, auch merklicher Besserung vnd Aufnehmung irer Höf vnd Gueter reichen vnd gedeihen werde.

Datum ut s.

Diemeil albereit im Werk erscheinet, daß vorgemelt Edict vnd Beuelch (wo demselben forthin, wie angefangen worden, nachgesetzt vnd darobgehalten) dem gemainen vnd Privat=Nutzen sonderlichen erspriesslichen vnd dienstlich sein wird, so wollen vnd gebieten wir, daß demselben nicht allein durch die Vnderthanen gehorsamblich gelebt, sondern auch die Ambtleut mit Bleiß vnd Ernst darob gehalten werden.

Als sich aber seit der Zeit, ehe solch Edict publicirt 50 worden, zwischen Gemainden, Privat=Personen Irrungen vnd Mißverstandt erhoben, nemlich da ein Vnderthan hievor albereit bey seinem Hof oder Gut wesentliche gute Baum vnd Obgarten, welche mit Baum zur Notturft versehen, oder doch er, der Vnderthan, solche Garten in dem ersten, andern oder mehr Jarn vff ein zweit's oder mehrmal mit souiel Pelzer gesetzt, daß einige ferrer darein mit Nutz nit gesetzt werden möchten, ob in diesen beden Fällen der Vnderthan noch mehr Pelzer vnd wohin zu setzen schuldig sein solle?

Item daß sich etliche, die nit Baum, Obgarten, ire Wiesen vnd Acker, so in dem gemainen Blumenbesuch vnd Tristen gelegen, ires Gefallens heufig zu Garten einzufangen, zuuerzeichnen, vnd dadurch der Gemainden ire vnentberliche weite Genge vnd Tristen zu engern vnderstanden?

In diesen vorgeschriebenen Punkten vnd Fellen declariren vnd erklären wir, wollen auch, daß es gehalten werde, wie vnderschiedlich hernach volgt.

Nemlich, wo ein Vnderthan hievor vnd albereit bey seinem Hof oder gut ein solchen Baum oder Obgarten hat, der den- 51

selben Hof oder Gut an seim Wesen, Weite vnd Grösse gleich vnd gemess (welches dan zu der Ambtleut oder Pelzmeister Erkantnus stehen soll), vnd derselben Gärten vorhin mit Baumen zur Notturjt versehen, oder auch, da er, der Bnderthan, in dem ersten, andern, 3. oder mehr Jarn vff ein oder mehrmal mit Pelzen notturtiglich vnd zum benuegen besetzen wurde, welches dan auch bei Erkantnus, wie vorgemelt, stehen soll, daß in diesen beden vnd in einem wie anderm Fall der Bnderthan ferrers vff die jårliche geordnete Anzal Pelzer vnuerbunden, sonder allein bei dero in obgeschriebnem Pelz-Edict Fursehen, strasschuldig sein soll, so oft entweders ein alter bestandener Baum oder aber ein junger Pelzer Schaden nemen vnd abgehen wurde, alsobalden vnd deselbigem Jars an dessen statt einen andern jungen Baum oder Pelzer zu setzen.

- 52 Wurde dan ein Bnderthan in seinem Hof oder Gut entweders einen allzu kleinen oder engen, oder aber gar keinen Baum oder Obgarten haben, so soll er gleichwol fur sich selbstn von seinen offenen Wiesen vnd Weldern zu Verhinderung des gemeinen Blumenbesuchs oder der Trift kein Hauptstuck miteinander einzeunen, sondern allein, ein jeden vff bemelte Wiesen vnd Acker geseßen, Pelzer abgesonderter Weise mit einem Kranz-Zaun, dessen Anfang ober zwerg nit über 4 oder 5 Werth Schuh hettet, vor Beschädigung des Viechs umfassen; oder wollte aber ainem oder dem andern solche abgesonderte Umbfahung vngelegen sein, so solle im die Gemaind desselben Orts oder im Fall ires Verwiderns, die Ambtleut vff sein gebuerlichs Ansuchen aus seinen Wiesen vnd Weldern, an Orten, do es am Viechgang vnd der Trift am wenigsten irret, nach Gelegenheit vnd Grösse desselben Bnderthanen Hofes oder Guts, vnd deren dazu gehörigen Wiesen vnd Welder, zu einem Baum vnd Obgarten souiel Platz oder Grundt ausweisen, als vngeuerlich andere benachbarte Bnderthanen desselben Orts; welchen ausgewiesenen Platz

und Grundt derselb Underthan seiner Gelegenheit und Notturft nach also zu ein Garten einzufangen, und vfferlegte Anzal junger Baum oder Pelzer darein zu setzen, so derselb Garten obgeschriebner massen notturftiglich besetzt, alsdan dem Pelz-Edict weiter und anders nit, dan daß er die abgehende Baum jedesmalen mit jungen erstatte und ersetze, verbunden sein soll.

Nach dieser vnser Erklarung werden also die Amtleut, Pelzmeister und Underthanen sich zu richten, auch igtgedachte Amtleut darob mit allem Ernst sich zu halten wissen.

Art. 20. Die Wildbann und Bishwasser treulich 53
handtzuhaben.

Es sollen auch vnjere Amtleut alle Wäldt, Gehölz und Wildtbäne, desgleichen auch die Bohren und andere Bish und Krebs Bachwässer und Weiher irer Ambter, vns zustendig, inmassen hieoben im ersten Artickl gemeldet, treulich handthaben, niemand, deme es nit gebuert, darinnen zu jagen, pirschen oder andere Waidwerkh zu treiben, zu vischen oder zu krebzen gestatten, auch selbstn nicht thun, anderst oder weiterst, dann ein Jeden in seiner Bestallung zugelassen ist.

Art. 21. Die Amtleut sollen darob sein, damit 54
der Herrschaft Gebeu in gutem Wesen gehalten werden.

Es solle ein jeder Amtman darob und darein sein, daß alle vnjere Schloß, Heuser, Zimer und andere Gebew seiner Verwaltung in gutem Wesen, Würden und Bau gehalten, und sonderlich an keinem Dach einiger Mangel vbersehen, sondern, wan sich an Dächern und andern vneinstelligen Nottgebeuen ein Mangel oder Pausfall zutregt, der mit 2 oder 3 fl zu wenden und zu bessern, daselb jederzeit mit guter Gelegenheit vnfaumlischen thun, vff daß also durch zeitig vleissig Zusehen mit einem fl. surkomen werde, da man hernach nach langem farlessigen Vbersehen 10 oder 20 oder mehr Gulden zuhaben muß.

Wurde sich aber die Besserung eines Bauwals und Flickwerks höher dan vff 2 oder 3 fl erstrecken, oder neue Grundt Gebew zu thun vonnöten sein, das sollen die Ambtleut jedesmals mit vnderschiedlicher Anzaig, aller Gelegenheit desselben Pawfals oder neuen Gebeuens, welches sie zuuorn durch Pawverstendige nach notturst besichtigen, auch ein ordenlichen Vberschlag machen lassen, was zu solchem an allerley Zeug und Tagelöhnern, auch sonst aufflaufen, und also die ganze Besserung oder Baw in allem vngeuerlichen kosten wurde zc., an uns, vnsern Statthalter oder Kammerräth bringen, und gebuerlichen beschaids gewarten.

Es sollen auch vnser Ambtleut, so zu iren Ambtswohnungen Baumgarten, die vns gehörig, zu genießen haben, schuldig sein, jürlich ein Anzal und souiel junger Bälzer zu setzen, damit neben den alten Beumen immer junge herwieder gebracht, und die Garten, vns und den nachkomenden Ambtleuten zu guetem in Würden und Wesen erhalten werden.

- 55 Art. 22. Von Zügung aller strafbarn Felle, auch Verteidigung, Inbringung und Verrechnung der Strafen und Bueßen.

Nachdem vnser Obere, Verrechnete und andere Ambtleut¹⁾ nit wol aller strafbaren Felle fur sich selbst gewar und innen werden können, daher dann erscheint, daß alle vnserer Vorjarn und vnser Mandat, Gebot, Ordnungen, Satzungen und Ediet, so jederzeit gegeben worden und noch gegeben werden, fast bey Nicmands mehr einigen Ansehens seyen, sondern denselben, furnemlich aber auch den Geboten Gottes zugegen,²⁾ alle Vaster und Vbel bei meniglichen der-

1) Deren Gattungen, siehe Abs. 1, 4 u. 56.

2) Der Appell an die Christlichen Erfordernisse, als Vorbedingung einer sittlichen Ordnung, findet sich das ganze Mittelalter hindurch an der Spitze aller Texte, die von der Pflege des Rechts handeln, angefangen vom Kaiserrecht bis zur Bezirksverordnung des Amtmanns. Es

massen einwurzeln; daß uns vnd ein jeder Christlichen Obrigkeit gebueren will, denselben vff alle mögliche Mittel vnd Wege zu steuern vnd solche Anordnung zuthun, daß die roh vnd gottlosen Kaster vnd andere strafwürdige Verbrechen, auch die Thäter derselben jederzeit, soviel immer sein kan, erfarn, vnd der Obrigkeit vmb gebuerlichen Einsehens willen geoffenbart vnd angezaigt werden:

Derhalb setzen vnd ordnen wir, daß alle vnser Land- 56
richter, Pflieger, Richter, Kastner, Landschreiber, Forstmeister, Burgermeister vnd Rätthe in Stetten, Märkten, darzue die Hauptleut, Vierer vnd Dorfrichter in Dörfern vnd auf dem Lande, auch alle Land-, Ambt- vnd Stattknecht, bey iren Aiden und Pflichten, mit denen sie uns verwant sein, vnd ernstlich vnser Straff vnd furnemlich vngenediger Entsetzung irer Ämpter, auf alle vnd jede Verbrechen vnd Verwirkhungen, so entweder wider die Gebot Gottes, es sei mit Gottslesterung, Verachtung göttliches Worts, Ehebruch, Hurerey, Rauberei, verbotenem Sauffen vnd Zutrinkheit, oder aber des Heil. Römischen Reichs vnd den gemeinen Frieden, mit Rumorn, Friedbrechen, Schlagen, Raufen, Verwundungen, Ehrnrüeren, Schenden, Schmehen, oder auch wider vnserer Vorfarn vnd vnserer als der Landfursten ausgangene Mandat, Edict, Ordnung, Gejay vnd Gebot, vnd sonderlich wider vnserer jungste publizierte Wald- vnd Polizey-Ordnungen, auch alle andere Statuta vnd Beuelch, die wir oder vnserer Erben dem Land vnd gemainen Nutzen zu Gueten könnstlig geben möchten, in ainichem Wege begangen werden, ir vleißig Acht vnd Aufmerkhenß haben, vnd die Verbrechen, eines jeden Verwirkhung nach, zu gebuerlicher Straff ziehn, vnd darunder

liegt dieser Thatfache wohl nicht eine bloße Form zu Grunde, sondern die tiefgewurzelte historische Überzeugung von der Nothwendigkeit des Zusammenwirkens des Armes der geistlichen und weltlichen Gewalt.

niemand's weder vmb Ansehens, mit Gab, Gonst oder einigen Genieß' willen verschonen.

57

Vnd damit die Laster vnd Verbrechen, so hinderrucks vnd in Abwesen obgedachter vnserer Ambtleut vnd anderer Beuelchhaber, furnemlich vff dem Land begangen, souiel möglich gerueget, offenbart vnd gestraft werden¹⁾, so setzen vnd ordnen wir, daß ein jeder Ober-Amtman allen Hauptleuten, Bierern oder Dorfrichtern seines Ampts vnd einem Jeden insonderheit mit Ernst vnd bey seinen Pflichten vnd 50 fl Straff vfflege, nit allein alle obgemelte vnd andere Verbrechen, so sie deren fur sich selbst gewar werden, jederzeit alsbalden, (je) den Ambtleuten (in dessen Ressort die Anzeige gehört) anzuzai gen vnd zu vermelden, sondern auch ein jeden Viertlmeister, viermal im Jar, vnd jedesmal vff den Montag vor dem Quatember-Mittwochen, die ganze Gemaind, daruber er zu Bierern gesetzt vnd verordnet, zusamen zfordern, vnd mit inen ein Ruegtag zu halten, dergestalt, daß er in Beysein zwaier erbarn Menner, die er aus beruerter Gemaind zu sich zu ziehen hat, alle dieselben seine Gemainds-Berwanten, ainen nach dem andern, doch in Gegenwart irer aller, bey Ermanung der Pflicht, damit er (der Gemainds-Berwantte) vns verwant ist, bespräche: ob vnd was er das nechst zuvor verlaufene Viertel Jar her von Jemand, so im selben Viertel oder Bezirk gesehen, strafwirdiges gehört, gesehen oder erfahren, ob er keinen wisse, so Gottes Wort verachtet, streflich gelestert vnd geflucht, Hurerey oder Ehebruch begangen, oder sonsten in ainigem Wege wider den Gemainen Frieden oder einen oder mehr Punkten vnserer ausgegangenen Polizei-, Wald- vnd anderer Ordnungen, Sagungen, Mandat vnd Edict gehandelt, oder mit Jemand's rumort, schlagen, gerauft, Jemand's an sein Ehren verlegt, iberackert, ibermähet, iberzeunet oder ichts anderes, so der Obrigkeit zu

¹⁾ Es folgt nun eine sog. Rügegerichts-Ordnung.

straffen gebuert, verbrochen zc.; daß ein Jeder solches Alles, wie obstehet, bei sein Pflichten vnderschiedlich anzaigen, vnd darvnder niemands verschonen, auch weder Nachbarschaft, Freundschaft noch Feindschaft ansehen; dann, da einem der vorbestimbtten oder anderer Verbrechen eins oder mehr bewußt, vnd in beruerter Ruege sein Bierer nit anzaigen, sondern fursätzlich vorhalten vnd solliches hernach ober kurz oder lang von ime erfarn wurde, der soll erstlich weniger nit dan der Haupttheter selbst vmb das Verbrechen vnd hernach vmb das, daß er durch das Verschweigen seiner Pflichten vergessen, vnd darwider gehandelt hat, insonderheit mit allem Ernst gestraft werden. Er könnte dann mit seinem Aide bezeugen, daß ime zur Zeit der Ruege dasselb Verbrechen abgefallen gewesen, auch ime zeit gehaltenen Ruege nit mehr zu Gedechtnus kommen.

Was nun ein jeder Bierer in solcher Ruege Strafwirdigs 58
erfehret, vnd ime gehörter Gestalt angezeigt wirdet, das soll er in den negst darauf folgenden 3 Tagen mit vnd in Beysein der andern zwen Männer, so er als obstehet, bey sich in der Verhör gehabt, seinem Obern- oder Verrechneten Amtman (deme es gebuert)¹⁾ anzaigen, der solche Anzaig alsbalden vffzeichnet, die Verbrecher furderlich erforsdern vnd zu Straff ziehen solle.

Vff daß auch mit Vfflegung vnd Einbringung aller Straffen durch die Ambleut aufrecht vnd rechtmessig gegangen wurde, so wollen wir, daß kein Amtman fur sich selbst allein kein Straff vfflege oder vertaidige, sondern nachgeschriebene Maß damit halte:

Nemlich, daß in jedem Ambt des Jars viermal vnd also 59
alle Quatember, oder aber, da es in eglischen Ambten von

¹⁾ Je nachdem es eine Rechts-, Polizei- oder Finanzsache ist. Ober- und Rechen-Amtmann wissen dann den „Handel“ unter Umständen nach der höheren Instanz weiter zu leiten.

wegen dessen, daß die Ambleut etwa weit voneinander ent-
 fessen vnd ire Zusammenkonfft ohne sonder Irrunge vnd
 Versaumussen nit geschehen köndte, oder anderer wichtiger
 Vrsachen halb so oft nit statt hette, alsdan des Jars zwey
 oder aber, vnd do diß auch sueglich nit sein möchte, vffs we-
 nigst vnd aigentlich alle jar einmal, nemlich 4 oder 6 Wochen
 vor Beschließung des Verrechneten Amtmanns Rechnung, ein
 gewisser Straftag entlich benennet vnd gehalten, vnd vff den-
 selben Straftag alle vnd jede Personen, so das nechst zuvor
 verschiene Viertel Jar in einige Wege ichtwas in desselben
 Ampts Jurisdiction vnd Gebieten straffbars ge-
 handelt, vnd obgehörter vnd anderer Gestalt den Ambleuten
 angezeigt, oder durch sie selbst in Erfahrung gebracht worden,
 ehe erfordert werden.

- 60 Alsdann sollen in denselben Ampten, da wir neben
 dem Verrechneten auch ein Ober Amptman halten,
 sie bede mit vnd nebeneinander, im Fall sie anderst zur Zeit
 des Straftags bede anheimbs, wo nit vnd etwa der Ober-
 amptman abwesend were; desgleichen in denen Ampten, da
 wir vber dem Verrechneten kein Oberamtman
 haben, alsdan derselb Verrechnet Amptman in Beysein
 zweyer Erbarn Mennern des Raths oder Gerichts
 jeden Ampts,¹⁾ die Verbrecher erfordern, vnd inen in denen
 Fällen, da vnser Vorfarn vnd vnserer Ausgangene Mandat,
 Ordnungen vnd Edict, gewisse vnd benante Straffen setzen
 vnd ordnen, dieselben Straffen vnnachlesslich vfflegen; in den
 Fällen aber, darinnen beruerte Mandat, Ordnungen
 oder Edict gewisse Straff nit benenen, sollen sie die
 Verbrechen (wo solche nit malefizisch), nach derselben Wich-
 tigkeit vnd Vmbstenden, auch der Personen vnd des ganzen
 Handels Gelegenheit, entweders nach altem Herkommen,

¹⁾ Vgl. hiezv Abf. 23, 61, 62 u. 71.

oder gemainen vbllichen Landtsgebräuchen, vnd irer, der Ambtleut, gewissem Ermessen vnd Gutachten straffen.

Vnd sollen alle solche Straffen, von weme vnd warvmb die genommen werden, mit summarischer Kurze, doch notwendiger Vermeldung der Geschicht, in zwey vnderchiedliche Register gebracht, eines durch den Obern Amtman oder in Mangel desselben durch die zwo Rathß oder Gerichtspersonen verpertschirt oder verseretirt, vnd dem Verrechneten Amtman zugestellt, der es neben demselben, nach welchem er die vfferlegte Straff einzubringen hat, verwarlich bis zur Zeit seiner Rechnung behalten, vnd solche verseretirte Straffregister, alle viere, in beruenter Rechnung bey Verrechnung der Straff vnd Wandel vnsern Kamer-Räthen fur vnd vfflegen soll. 61

Was sich aber fur strafbare Felt, an vnd bey frembden, ausgefessnen Personen, so demselben Ambt nit zugethan, jedesmal begeben, das sollen die Ambtleut mit Auflegung vnd Einziehung der Straffen nit bis vff die quaterberliche halbjährlich oder jarliche Strafftage verziehen, sondern jedenmalen, so vnd weil sie die Verbrecher bey handen gehabt haben, die verwürkhten Straffen in offenbarn, vnlaugbarn oder bewiesenen Fellen, ohne Verzug vfflegen, doch daß bey solchen, wo anderst die Handlung ein wenig wichtig vnd es sonstn fueglich sein kan, in allweg auch obgeschriebener Gestalt, der Ober vnd Verrechnete Amtman, oder in Mangel des Obern, als dan neben dem Verrechneten Amtman zwo Rathß oder Gerichtspersonen setzen, vnd daß alle Straffgefelle, so zwischen obgemelten Straffentagen gefallen vnd eingebracht, auch in die vorgemelten Straffregister zur Zeit der obbestimten Strafftage eingeschrieben, verrechnet, vnd nichts verschwiegen oder entwendet werde. 62

Reglich wollen wir bey diesem Punkten ernstlich beuolhen haben, daß sich keiner vnserer Amtman vnderstehe, die malefizischen Sachen, als Todschlag, Ehebruch, Diebstal zc. noch

ainichen andern Bizdomshandel,¹⁾ so sich ihrer Amt begeben, selbst zu strafen, sondern sie sollen dieselben jederzeit mit allen Umstenden, wie sich die begeben, sambt der Theter Personen vnd ires Thuns, Wesen vnd Vermögen Gelegenheit zu vnserer Canzley¹⁾ berichten, vnd von dannen der Straff halb beschaidt gewarten, auch jedesmahl, so sich ein

¹⁾ Hierüber das bayerische Recht und die bayerischen Landtags- handlungen ausführlich. Wir erinnern an dieser Stelle, daß die vor- stehende Ordnung das Gerichtswesen eigentlich nicht berührt. Deshalb kann auch dessen Behördenwesen nicht zum Durchblick kommen; doch genügt es, darauf hinzuweisen, daß in Abs. 1 und 56 von „Land- gerichten zc.“ die Rede ist. Nun soll aber der Oberamtmann die Bizdomshändel an die Kanzlei bringen! Was blieb dann den Land- gerichten, deren doch das eine und andere vorhanden war und noch seine echt „kaiserliche“ Abkunft nachwies? Es nennen die obigen Artikel auch „Pfleger-“ und „Kastenämter,“ Verwaltungs- und Rechnungsämter, von denen hier auch sonst weiter nicht die Rede. Die Lösung dieser Fragen beruht darin, daß wir nicht annehmen dürfen, daß wie heute, so auch jener Zeit dieselben Ämter unbedingt dieselben Titel führten. Die frühere Organisation der Behörden auf dem Nordgau war eine bayerische, und man weiß ja, wie zähe die Kanzleisprache an den alten Titeln festhielt. Man darf übrigens dabei annehmen, daß mit den alten Titeln auch ältere Kompetenzen sich erhalten haben. Einiges Licht ver- breitet schon der im Eingang gegebene Beamten-Katalog. Besonders aber sind hier die Schriften Fink's über die tatsächlichen Verfassungs- verhältnisse mehrerer ehemaliger Landgerichte in der Oberpfalz fällig. In seinen „Beiträgen zur Geschichte der ehemaligen Landgerichte Hirsch- berg, Sulzbach und Amberg“ im 4. Bande der Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz sagt Fink bei „Obergericht“ mit Be- zug auf Landgericht und Pflegamt, es seien die alten Landgerichte in Abgang und von diesen deutschen Instituten nur der Titel eines Land- richters gleich einem Grabdenkmal übrig gewesen; daher habe der Titel eines Landrichters und eines Pflegers (Oberamtmanns) schon im 17. Jahr- hundert keinen reellen Unterschied bedeutet. — Zu diesem darf daran erinnert werden, daß das Gebiet von Amberg bis zum J. 1269 ein Bamberg'sches Lehen der Markgrafen auf dem Nordgau war, dann in bayerischem Besitz gewesen ist bis zum Hausvertrag von Pavia, und von hier bis zur bayerischen Okkupation und Wiederbesitzergreifung durch Maximilian i. J. 1620/28 in pfälzischer Verwaltung stand.

Malefizhandel zutregt, mit Bleiß nach dem Theter trachten, vnd dieselben, so sie zu Haft komen, wol verwart innhalten vnd ohne Beschaid nit von statten lassen.

Art. 23. Daß die Ambtleut sich von den Ambten in 63
irer selbst Sachen ohne Erlaubniß nit vber
3 Tag lang abwesend machen, noch vnerfor-
dert gein Hof oder zur Canzley kommen, vnd
wessen sie sich der Zerung halb vnd sonsten
halten sollen.

Kein vnserer Ambtman solle sich bey sonderer Straff in
seinen selbst Sachen lenger dan ime sein Bestallung zulest,
ohne vnser oder vnserß Regiments (Maths) Erlaubnus ab-
wesend machen, vnd sich sonderlich in Kriegs- oder anderen
surfallenden widerwertigen Leuffen außer berueter Erlaubniß
gar nicht vom Ambt begeben.

Gleichfals auch ohne ehaffte merkliche Vrsachen vnerfordert
nit an vnsern Hof oder zu vnserer Canzley gein Amberg komen,
oder Zerung vnd Kosten vff vns wenden; so es aber je die
Notturft erfordert, oder er von vnserwegen vber Land geschickt
oder aber zu vns, vnserer Canzley oder an andere Ort er-
fordert würdet, soll er in die Zerung weder Flicwerth noch
andere dergleichen vnordenliche Vfgaben, sondern allein Futter,
Mahl, Nagel, Eisen, Vnder- vnd Schlassfrünkh setzen vnd
bringen, in welchem dannoch auch die Ziemlichkeit vnd Wief-
figkeit gehalten vnd kein Vberfluß gebraucht, vnd solche Zerung
durch den Wirth, oder im Fall der Wirth des Schreibens
vnkündtig, durch in, den Ambtman, in vnderschiedliche Betel
verzeichnet werden.

Vnd furnemlich sollte ein jeder Ambtman, so er in vnserer
Zerung vnd Kosten zu reiten hat, mehr nit dan die Anzal
Pferdt, darauf er von vns bestellt,¹⁾ in derselben vnserer

¹⁾ Vgl. Absatz 35 und 36.

Zerung bey sich haben. Wurde oder wolte er aber ein mehrere Anzahl Pferdts zu sich ziehen oder nemen, sole er solche selbst verzeren, vnd derenhalb nichts vff vns schlagen, wie ime dann auch in obgemelten Zerungszettel nichts passiren solle, wir, vnser Statthalter oder Regiment (Rath) hetten dann solches sonderlichen beuohlen, vnd ine mit mehrern Pferdten, dan er bestalt, erfordert.

- 64 Da auch ein Ambtman, obgeschriebener vnser Beuelch vnbedacht, in Sachen, so durch Schrifften wol zu verrichten gewesen, vnerfordert an vnsern Hof oder vnser Canzley kommen wurde, soll er alle Kosten vnd Zerung selbst tragen, vnd ime dessen von vnserntwegen nichts bezahlt werden.

Vnd sollen alle Ambtleut, sie begeben sich gleich in vnsern oder iren selbst Sachen, von den Ambten, vor irem Abreiten Fursehung vnd Beuelch thun, daß ired Abwesens an notwendiger Verwaltung vnd Wartung dero inen beuohlenen Ambts Schloß, Heuser, Stett vnd Märkht nichts verabsaumet, noch vns in ichten zu Schaden oder Nachtail gehandelt werde.

Es solle auch ein jeder Ambtman die gewöhnlichen Verhöre nit in die Wirtsheuser oder andere Flecken legen, noch vns oder die armen Leut deswegen mit einiger Zerung vnd Kosten beschweren.

- 65 Art. 24. Die Ambtleut sollen sich in guter Geraittschaft vnd Ruestung¹⁾ halten, solliches auch bei den Vnderthanen verfuegen vnd fur sich selb kein Krieg anfahen, noch die Zeit irer Ambt Anderer Dienst annemen.

Ein jeder Ambtman solle die Anzahl Pferdts, darauf er von vns bestelt, in rechter Geraittschaft, sich auch sambt seinen Knechten vnd den Vnderambtleuten²⁾ in gueter Ruestung

¹⁾ S. loc. cit. die bayer. Rentmeister- Instruktion und Hoffammerordnung.

²⁾ S. Abs. 1, 4, 56 und 57.

vnd dermassen halten, daß, sobald er oder sie von vns durch vnsern Beuelch erfordert, oder sonsten in Zu- oder Eingriffen oder in andere Wege Ambtsfachen, die geruester Weiß verrichtet sein wolten, furfielen, sie ohne einige Saumnus geruest vff sein, vnd an Ort vnd Endt, dahin sie obgemelter Weise von vns oder aus vnserm Beuelch erfordert, oder es die furfallenden Ambtsfachen erhaschen wurden, ziehen mögen.

Ein gleichmessigs auch sie, die Ambtleut, bey iren Ambtsverwanten verfuegen sollen, daß ein jeder seine im vfferlegte Wehr an Harnisch, Panzer, Puchsen, Spieß, Hel- len Parten, vermög der Musterzetel, sauber vnd in guter Bereitschaft halte, vnd vff Ermahnen ohne Verzug vß-zuziehen gerüst seye.

So sollen auch sie, die Ambtleut, gleichfalls verordnen, daß die Raif-Wägen irer Ambter mit aller irer Zugehörung wol staffirt vnd zugericht, vnd an guten sichern Orten stehen, auch die Vnderthanen, so altem Hertomen nach dieselben zu fueren schuldig, jederzeit mit guten tueglichen Rossen versehen seyen. 66

Vnd leglich auch alles Bleiß daran sein, damit vnser in jedem Ambt habend grob vnd klein Geschüß sambt darzu gehöriger Munition, Kraut vnd Lad, sauber wol verwart vnd dermassen gehalten werde, daß es in allen zu- vnd furfallenden Sachen alsbalden zu gebrauchen, vnd sie, die Ambtleut, von demselben Kraut vnd Lad zu irem aigen Thun das wenigst nit wegnemen oder vermindern.

Es sollen auch gedachte vnser Ambtleut fur sich selbstn kein Feindschaft oder Krieg von vnsernt oder jemand wegen noch andern zu hülff, mit Niemand erheben, ohne vnser, vnser Statthalters oder Regiments Wissen, Willen vnd Beuelch, sich auch, die Zeit ein jeder Ambtman vnser Diener ist, ohne vnser Erlaubnus anderen Endtes nit beherrschen, noch ainichen Dienst oder Sold annemen, sondern vns allein gewertig sein.

- 67 Art. 25. Von raifigen Schaden, auch Spruchen vnd Irrungen, so zwischen der Herrschaft vnd den Ambtleuten furfallen.

Da nun ein raifiger Ambtman auff vns, vnfers Statthalters oder Regiments Erfordern aufferhalb seines Ampts in vnsern Geschäften vnd Diensten, oder auch in vnd bey dem Ambt vff thetlichem Nacheilen oder sonst von Feinden ainichen redlichen vnd kundigen raifigen Schaden (so nit aus mutwilliger Verwarlosung oder vberigen Trunkh verursacht) empfing, den wollen wir im nach billigen ziemlichen Dingen ablegen; vnd da wir vns deß guetlich nicht mit im vertragen mögen, so solle das, auch alle anderen Sachen — die sich, in Zeit der Ambtman in vnsern Diensten ist, vnd derselben halben begeben, darinnen wir oder vnserer Vnderthanen mit ime, oder er mit vns oder vnsern Vnderthanen irrig, oder zu schaffen gewinnen wurde — zu Erkantnus vnfers Statthalters vnd Rätthen (Regiment) zu Bayern, die wir darzu ordnen, stehen.

- 68 Was nun dieselben vff beider Teil Furbringen vnd gebuerliche Beweisung erkennen, darbey soll es vngeweiigert bleiben, von allen Teilen gehalten vnd ferners durch ainige Appellation, Reduction, Supplication oder andere Auszug an kein andere Ort¹⁾ gewendet noch gezogen werden; wo aber eins Ambtmans Handlung vnsern Statthalter antreffen wurde, so soll es bei vnsern dazu verordneten Rätthen vnd derselben Erkantnus bleiben, wie obstehet.

Doch solle ein jeder Ambtman in Antretung seines Ampts alsbalden seine Pferdt, darauf er bestellt, vnd die er zu Dienst bringt, oder nachmalen kaufen wirdet, vnserm Statthalter oder denjenigen, so von ime oder von vnserm Regiment darzu verordnet, dieselben lassen anschlagen; vnd so im alsdan derselben

¹⁾ Man hat sich hier wohl des 3. B. noch nicht unbegränzten Privilegiums de non appellando und priv. fori zu erinnern.

Pferdt ains in vnsern Sachen vnd Geschefften, als obstehet, schadhafft wurde, soll dasselb vnserm Statthalter oder den Verordneten innerhalb eines Monats, so das Pferd vber fleissige vnd notturtstige vnd mittailende Hülff vnd Arzney mit wider zu Recht gebracht oder demselben geholffen werden möchte, mit gutem grundigen Bericht, wie, wann vnd in waserley Geschefsten vnd welchergestalt derselb Schad geschehen, vberantworten, dasselbig zu besichtigen vnd solch Schadens halb Erkantnus zu thun, vnd sich deßhalb mit ime zu vergleichen; wo aber sollich Anzaigen vnd Vberantworten des schadhafften Pferdts in bestimmter Zeit des Monats mit beschehen, so wollen wir alsdan dem Amtman fur solchen Schaden nichts mehr schuldig sein.

Da auch ein Amtman seiner obgehörter Gestalt angeschlagenen Pferd aines oder mehr vertauschen oder verkauffen vnd ein anders an die Statt bringen wurde, so soll er dasselb vertauscht oder von Neuem erkaufft Pferd alsbalden auch obgeschriebnermassen furreiten, ime dasselb anschlagen vnd sich des Werts mit ime vergleichen lassen. 69

Es solle auch bey vnser Rechenkammer hieoben durch vnsern Rechensecretarien ein sonders Registerlein gehalten vnd darin verzeichnet werden, in was Wert einem jeden vnserer Amtman vnd raissigen Diener seine Pferd gehörter Gestalt angeschlagen werden, wie auch dieselben an der Farb vnd sonderbaren Zeichengestalt, vnd bei welchem Alter die ungeuerlich sein, und sich solchen Registers in allen hierrunder furrefallenden Sachen der Noturtst halben gebrauchen.

Art. 26. Wie sich die Amttleut, so von Ambtern abziehen, auch die Neueingenommenen in Beziehung der Ambter verhalten sollen. 70

So ein vnserer Amtman von seim Ambt abziehen würdet, soll er vor allen Dingen alles dasjenig, so er vns oder vnsern Vnderthanen schuldig, bezalen vnd entrichten, auch alles, so an

Geschütz, Hausrath vnd anderem vns zustendig, vnd er zu sein Vffzug alda gefunden, oder seithero die Zeit seines Ambtens von vns oder vff vnsern Kosten zum selben Ambt geordnet worden, sambt allen vnd jeden Ambts= Saalerber= Zins= Gult= vnd andern Buechern vnd Registern, Rechnungen, briefflichen Vrkunden vnd andern gemeinen Schrifften, so er gleichergestalt bey dem Ambt funden, oder die Zeit seines Ambtens darzu komen oder durch ine Ambts halben geschrieben, gemacht, gehandelt oder empfangen worden, furnemlich aber diese vnser Ambts= auch die hiewor ausgegangene vnd in die Ambt geschickte Wald= vnd Polizeiordnungen dem angehenden Ambtman oder andern vnsern Beuelchhabern ordenlich, volkhomentlich vnd ohne Abgang vberantworten, vnd dessen allen bey seinen Pflichten vnd schwerer vnserer Straff nichts mit ime hinweth nemen oder fueren.

Wurde dan ein Ambtman vff vnserer Ambts einem mit Todt abgehen, so sollen seine Erben, solchem allem, wie obstet, gleichergestalt bey beruerter Straff nachzukomen schuldig sein.

- 71 Dem angehenden vnd neuen Ambtman aber solle zuuor, vnd ehe er sich der Verwaltung vnderseheth, alles, so obgeschriebener massen bey dem Ambt vorhanden vnd vns zustendig, nach einem ordenlichen Inventario, entweders durch diejenigen, denen wir oder vnser Regiment solliches jederzeit beuehlen, in Beysein zweier des Rats oder Gerichts¹⁾ jeden Orts eingantwort, vnd desselben Inventarii ein Abschrift zu vnserer Rechen= Cammer geschickt vnd daselbsten verwart; vnd do in Zeit seiner, desselben Ambtmans Verwaltung an Geschütz, Hausrath oder andern, so vns zustendig, ichts weiters zu demselben Ambt komme, daselb solchem Inventario jederweil auch einuerleibt vnd alsdan zu

¹⁾ Vgl. hiezu Abf. 23 und 60-- 62.

des Amtmans Abstandt, alles nach Inhalt vnd Vermög desselben Inventarii, von ime oder seinen Erben wieder übernommen, vnd do ichts abgieng, der Amtman oder seine Erben darumb ordenliche Anzaig oder desselben gebuerliche Erstattung thun, vnd furtters das alles, wie obstehet, abermals einem andern ankommenden Amtman eingeaantwort werden.

Art. 27. Beschluß vnd gemainer Beuelch an alle 72
 Amttleut, nit allein dieser Amtsordnung, sondern auch iren Bestellungen, auch den ausgegangenen Polizey-, Wald- vnd allen andern Ordnungen treulich nachzukommen.

Hierauf beuelchen vnd gebieten wir allen obgedachten vnsern Amttleuten gegenwertigen vnd könnfftigen Amts, daß sie vorgeschriebene vnser Ordnung, gleichfals ire Bestellungen, dann auch jungste vnser ausgegangne Ehe- Polizey- Wald vnd andere Ordnungen oft vnd mit Bleiß durchlesen vnd ine solche dermassen gemain machen, damit sie sich deren in allen furfallenden Amttsachen vnd Geschefften zur Notdurft wissen zu gebrauchen, vnd denselben in allen vnd jeden Punkten vnd Artikuln bey irer, der Amttleut, Pflichten vnd Aiden nachzukommen, darob auch alle andern vnser Gebote vnd Verbote mit allem Ernst zu halten, vnd gegen meniglich zu handthaben, auch darunder Niemandz zu verschonen.

Wurde aber einiger Amtman, was Standts oder Wesen der sey, vnserer Amts- oder auch der jungst ausgegangenen Polizey- vnd Waldordnung, oder seiner des Amts habenden Bestellung oder andern vnsern Geboten in einem oder mehr Punkten, souiel die ihn heruern, aus Fahrlessigkeit nit nachkommen, oder denen zugegen handeln, vnd sich solches zu demselben Amtman mit Grundt vnd Warheit verhalten, gedencken wir solchs alsbalden, auch sonst in allem Ernst

eines jeden Verbrechen nach, dermassen zu andten, daß meniglich vnser billigs Mißfallen darob zu spueren haben solle. Darnach hab sich also ein jeder zu richten vnd vor Schaden vnd Nachtail zu hueten.

Doch behalten wir vns vnd vnsern Erben beuor, diese vnser Ambtsordnung jedesmal furfallender Gelegenheit vnd Notturft nach zu endern, zu mindern vnd zu mehren. Geben vnder vnserm hiefurgedruckhten ꝛ. ꝛ. ꝛ.

II.

Herzog Friedrichs Churfürstens ꝛ. Amtsordnung der „Verrechneten Amptleut“ v. J. 1561. 1

Von Gottes gnaden Wir Friederich Pfaltzgrau
bey Rhein ꝛ. Churfürst Herzog in Bayern ꝛ. empieten
allen vnd jeden vnsern Oberen vnd Verrechneten Ampt-
leuten vnser Gnad vnd alles Guts zuuor vnd fügen euch
zu vernehmen.

Als wir zu Eingang vnserer churfürstlichen Regierung ¹⁾ 2
der Pfaltzgraueschaft befunden, daß hievor von weiland vnsern
Vorfahrn auch Pfaltzgrauen vnd Churfürsten am Rhein ꝛ. den
verrechneten Amptleuten, es seien Landschreiber,
Zoltschreiber, Truchseß, Keller vnd andere ein
schriftliche Ordnung vnd beuelch zukommen vnd in die Empter
ausgetheilt worden sey, welchermassen ein jeder seines Ampts
Herrlichkeiten vnd gerechtigkeiten handthaben, darzu im Beysein
jedes Ampts Oberamptmanns alle derselben Zinsbuecher
ernewern vnd dan sein Rechnung jersichs mit allen umbstenden
stellen vnd fertigen soll, alles ferners Inhalts derselben.
Welche obangeregte Ordnung wir nach erkundigung nit
allein bei vnsern Emptern nirgend, sonder auch augen-
scheinlichen derselben abgang gar befunden, also daß die
hohe notturft erheischen thut, verner verlessigkeit, Mangel, ab-

1) S. J. 1559.

gang vnd verdacht zu verhuten, obgemelt Ordnung vnd Form wiederumb fur die Hand zunehmen, die zu erneuern, erclern vnd in bessere Richtigkeit zu pringen, vnd euch (darnach zu gerichteten) vberschicken zu lassen, auch bey den pflichten vnd Aiden, damit Ir vns zugethan vnd verwandt seiendt, euch vfliegend vnd gang ernstlich beuelchend, Ir alle vnd ein Jeder insonderheit, auch ewer Nachkommen (den wir auch solches gleichermassen wie euch vferlegt vnd beuolhen haben wöllen), nun hinfuro von dato wie Inhalt dieser vnser ordnung mit vleiß nachkommen, vnd jedes Jars ire Rechnungen mit iren Beylagen vnd glaublichen vrfunden von Innehmen vnd Ausgaben ordenlich vnd richtig stellen, daß wir in solchem Allen vnsern nuß, Wolfart vnd ewern getrewenlichen vleiß spuren mögen. Dan solte hierin einige Jarlessigkeit, vnordnung, versaumnuß, eigennutzigkeit, gefahr oder betrug, bei wem das were, befunden oder gespurt werden, gedenken wir denselben schaden, nachtheil, saumbnuß, abgang vnd betrug vns an ime zu erholen, vnd seinem vbertreten vnd verschulden nach mit vngnad vnd ernst ohnmachleßsig strafen zulassen. Darnach weiß sich ein Jeder zu richten, vnd geschicht in dem allen vnser ernstlich meinung. Datum Heydelberg den 23. Octobris anno domini 1561.

3

Bud ist dis die Ordnung.

Erstlich sollen alle vnd jede vnser Landschreiber, Zollschreiber, Druckseß, Keller, Schaffner vnd verrechnete Amptleut alle vnser herligkeiten, gerechtigkeiten, Obrigkeiten vnd herkomen ir jedes beuolhen Ampts bey iren glubden vnd Aiden, damit sie vns zugethan, handhaben vnd vor Abgang verhuten.

Item darzu soll ein jeglicher seines Ampts Zinsbuch (wo kein newes vorhanden) mit Hilf vnd zuthum vnser Oberamptmanns erneuern, vnd solches von Schultheissen, Notarien vnd Gezeugen becreftigen lassen; darzu alle vnser Obrigkeit, herligkeit, gerechtigkeiten vnd herkhomen, wie

obsteet, vnd wir an einem jeglichen endt vnd pfleg haben, sampt allen gefellen, die seien stendig oder vnstendig, an gelt, Wein vnd fruchten, auch andern nutzungen, wie die genant mögen werden, gemelt werde; auch diejenigen, so vns zins vnd gulten geben, zusamen gepieten, sie mit glubden vnd Aiden beladen, zusagen vnd offenbarn, was ir jeglicher jerlichs zu zins vnd gult gebe, vnd wouor, darzu die Anstoffer vnd beforchung eigentlich benenne; vnd welcher das nit offenbart, sonder verschweige, der soll an leib vnd gut gestraft werden; mit welcher straff auch bemelte vnser Amptleut, vñ den fall, sich gegen den verprecher wissen der gepuer an vnser statt zu verhalten.

Item es sollen auch alle vnser Zinsleut zuuerstehen 4 geben vnd anzeigen, ob etliche gueter, sie seien lehen oder zinsbare, verwust, verfallen oder verschwigen, vns wieder in nutz zu bringen weren, vnd das in keinerweg verschweigen bey obgemelter Been, damit die wiederumb zu vnserm nutz in das Zinsbuch gezeichnet werden.

Vnd so die Zins vnd gefell also ernwert sind, so soll ein jeglicher vnser Oberamptmann in Beysein eines jeden Ampts Landschreiber vnd Kelners ober drey Jar vñs lengst, einmal vñ ein bestimpte Zeit, in stätten oder Dörfern, vor einer ganzen Gemeinschaft alle Zins vnd gulten obgemelt vnser Zinsbuchs verlesen lassen, oder do das durch sie nit beschehen mögen, durch andere hiezue diegliche zuverrichten verschaffen vnd sie bei iren Aiden vermahnen, ob einigen wissend wer, daß solche vnser guter, gefell vnd zins in frembde handt für eigen gewendt oder sonst verner beschwert oder verunderpfandet weren worden, daßselbig anzuzeigen vnd nit zu verschweigen.

Item ein jeder verrechner Amptmann soll der Zinsbucher eins im Ampt behalten vnd dan eins zu vnser Rechenstuben vberschicken.

5 Ferner so ordnen vnd wollen wir, daß ein jeglicher vnser verreckneter Amptmann, er sei Land- oder Zollschreiber, Druckseß, Keller, Schaffner vnd anders, sich darnach endlich wisse zu richten, daß er zu Ausgang seines Jars seine Rechnung also bald schließe, vnd nit eine durch die andere mit der Innam vnd Ausgab vermisch, sondern die ohngeendert mit irer Innam vnd Ausgaben desselben Jars bleiben laß', sie alsbald mit allem Bleiß abschreib vnd fertig mach; wan vnd zu welcher Zeit er zur Rechnung vertagt (welchs dan jederzeit nach Cathedra Petri, so furderlich immer muglich, bescheh') vnd gefaßt sey, dieselbige ohne alle Auszug oder Brsachen zu thun, es were dan leibs oder hern not vorhanden; auffen dessen berurte Rechnung nit verzogen oder auch ohne vnsern sundern beuelch einig verner Dilation gegeben werden solle.

6 Item alle vnser Amptsrechnungen sollen vf Cathedra Petri aus- vnd angehn; vnd ob es sich zutrug, daß einer in dem Jar abstundt, vnd ein anderer anging, sollen Beschluß vnd Stuck-Rechnung von Petri bis wiederumb Petri geschehen, damit jede Rechnung in ir vorige ordnung come vnd gepracht werde, vnd sol ein jeder außwenig vff sein Rechnung schreiben wie volgt:

Rechnung mein N. Landschreibers, Zoltschreibers, Druckseß, Kellers oder was ein jeder von in ein beuelch oder Ampt trägt, zu N., was ich desselben Ampts eingekommen oder ausgehen hab, von Cathedra Petri anno x eingeschlossen bis wiederumb vf Cathedra Petri anno x ausgeschlossen.

Item es soll auch ein jeder zwei gleichlauttend Register zu vnser Rechenstuben bringen, darin der Gulden in der Werthschaft, wie es in demselben Ampt herkomen vnd preuchlich ist, gesetzt, vnd doch hernach in dem Summarum der Gulden zu 26 alt. vermög vnser Rechenstuben Brauch vnd herkomen verglichen vnd eingeschriben werden.

Innam Gelt.

Item in alle Rechnung erstlich vnd zu Anfang eines jeden Receß in Innam vnd Ausgab zu setzen, was er oder man im in negster Rechnung schuldig plieben.

Item darnach alle vnd jede stendige gefell, wo vnd an welchen Orten, in Flecken die gefallen, die auch alle in ein eigens Summarum zuuerfassen, sodann Vnstendigs, Alles nach laut unserer jedes Orts Zinsbuchs Ordnung; es sei an gelt, Wein, Korn, Weizen, gerste, Spelzen, habern vnd anderer frucht, auch genß, Cappauen, hünex, haw, strohe, faß vnd was sich eines jeden Ampts gefell nach gepurt, er auch geschicklicher weiß nacheinander einschreiben soll, damit die Rechnungen vnd das Zinsbuch vfeinander sagen, vnd vnser Rechenmeister vnd Andere jederzeit bei der Rechnung hören mögen, daß nichts verhalten, sondern recht gerechnet werde; vnd wo etwas ab oder zunging, es sei wouon es wölle, deß soll Ursache eigentlichen dabei in solchem „Item“ oder mit einem „Nota“ gemeldt werden, damit solches furter in obberurt vnser Zinsbuch verzeichnet werd vnd man sich jederzeit darnach zu gerichtten hab; darzu auch sich besleissen, vnser gefell vnd Zins zu bessern, vnd was vns zu nutz kommen mag, dasesselbig jederzeit zu vnser Rechenstuben berichten, bescheid darüber einzunehmen, wie dann solchs eins jeden bestallung, darauf sie gelobt vnd geschworen, beneben andrem verner ausweist vnd vermöge, die wir hiemit repetirt vnd sie dessen erinnert haben wollen.

Item es soll auch keiner kein Suma in Innam vnd Ausgab seiner Rechnung in das Register, so er bei vnser Rechenstuben lassen will, es sei dan zuuor gelegt, einschreiben, sonder das Wertlein vnd Spatium bloß on allen Zusatz darunder gesetzt werden, damit dieselb Suma schön vnd vngendert bleib, auch ein lautern besundern Auszug oder Summularium aller Summarum seiner Rechnung, so wol der Innam als der Ausgaben, auch was nach der Vergleichung vberstehen mögen, bei sich haben, in Verhör desto schleiniger fortzufahren. 8

9 Rubrica der Rechnungen in Innam.

Erstlich Receß: Innam stendiger gefell, alles nacheinander laut Zinsbuchs.

Sumarum: aller stendigen gefell ic.; vnstendiger gefell gleicher gestalt. — Nach den Gefell vnd Zinsen die Klein=Gulden=Randt=Zoll¹⁾ laut Zettels jedes Items; — Vngelt laut Zettels; — Schirmgelt; — Freuel, buß, hauptrecht, leibeigenleut, alles vnderschiedlich laut Zettels vnd Freuelregisters, mit der Amptleut handen summirt vnd vnderschieden. Abzug, mit vrfund der Amptleut handschrift.

Ableßig Zins, laut beilagen, von wem vnd wieviel vnd warum. Gelt vß der Camern mit Zetteln.

Verkauf: frucht, holz vnd anders, mit Beuelch, auch iren glaubwürdigen Beilagen, wem vnd wie der verkauf.

Vnd zu endt die gemein Innam alwegen gesetzt werden.

10

Ausgab.

Zins vnd abgang derselben; Burglehen; Manngelt; Gulten; Dienstgelt; allerhandt Zerung, jede vnder sein titel, Sumarum aller Zerung; Erndt vnd herbstkosten, jedes vnderschiedlich; Büttegelt; Besserung Hausraths; Vottenlohne; in die Camer geliefert; mit Geheiß.

Und wie sich dan nach eines jeden Ampts Rechnung die Ausgaben mit den Rubrica zutragen, das soll alles ordenlichen eingeschrieben werden.

Die gemein Ausgab zulezt.

Und demnach hierin nit alle Rubriken insunders benent oder bestimt mögen werden, wie sich jedes Ampts gelegenheit nach geburt, so soll ein jeder selbs sein vleiß anthun, vnd sich darnach richten, damit es seins Ampts Zinsbuch nach ordenlich nacheinander gehe vnd gesetzt werde.

Es sollen auch die beigelegte Vrkunden dermassen ge-

¹⁾ Siehe Abs. 25.

schaffen vnd von glaubwürdigen personen gefertigt vnd gemacht sein, daß man bei der Rechnung einig billichs Bedenkens oder Argwon nicht zu schepfen, oder die damit bewiesene Posten nicht angenohmen; so auch Brkunden, Quittung oder andere beweisung von den verrechneten Amptleuten beibracht, so den angeschriebnen Item vngemäß oder sunsten in Rechnung nit gehörig, vnd vns zu bezahlen gebührten, die sollen nicht allein gelegt, sonder auch derjenig, so solchs vnderstanden, darumb gestraft werden.

Es soll auch ein Jeder, gleichwie die Titel vnd Item in der Rechnung einander nachuolgen, also auch seine Brkunden und Beilagen ordenlichen zusam geheftet vnd einem jeden Item gleichlautend sumirt, beieinander haben, vnd im Fall mehr denn ein Posten mit einigen vrfund zu probiren nötig, soll doch bei jedem Posten in Rechnung gemelt werden, wo deren vrfund beigelegt vnd zufinden sei. 11

Item was ein Jeder nach Beschluß seiner gethanen Rechnung an Gelt vnd anderm schuldig bleibt, soll er alsbald solch gelt dem C a m m e r m e i s t e r vberantworten, Zettel geben vnd nemen, auch keins wegs vor solcher bezalung von handt gelassen, sunder in solchem Fall bis zu endlicher gepurender bezalung an die herberg verstrickt werden.¹⁾

Nb. In der Beierischen Ordnung stet. Da einer oder mehr verrechnete Amptleut bei den Rechnungen vff hinterstellige schulden bei den Amptsverwandten ziehen wurden, so inen darumb an iren Reccessen abzukürzen were, daß der oder dieselben solche schulden mit glaubwürdigen vrkunden bescheinen sollen.

¹⁾ Wie in der Einleitung erinnern wir hier daran, daß die Kanzlei- und Raths-Ordnung, sowie die Ordnung der Oberamtänner und der Verrechneten ein Ganzes bilden.

Kosten Abgang.

Item wir wollen auch, daß einem jeden verrechneten Amtman vermög vnserer Rechenstuben-Ordnung gepürlicher Abgang der Frucht mit Beilegung jedes Sturz-Zettels vñ jeglicher Rechnung abgezogen werde, deßhalbē dan solcherzeit ein Jeder ein besondern glaubwürdigen Auszug gemacht haben soll, was desselben Jars fur frucht vñ vñ was tagen die vñ den Casten geliefert, dagegen was zu Dienst vñ anderstwozu ausgehen vñ nicht vñ den Casten kommen, oder je nicht lang behalten; daraus zu vernehmen, von welchen fruchten ine der abzug gepurt oder nicht; vñ welcher solchen Auszug jetzt angeregter gestalt nicht der gepur nach fertigt, dem soll auch selbigen Jars kein Kastenabgang gemacht oder gelegt werden.

Verkaufen, bergen.

Item es soll keiner nichts heimlichen verkaufen, bergen noch anstehen lassen, oder mit vnsern hanttirung vñ gewerb treiben, es sei was es well, ohne vnser sunder geheiß; wo aber vnserer Vnderthanen einer, so arm oder sonst die not vorhanden, daß er nit bezahlen könnte, dem soll vñ vnserm furgehenden Beuelch, mit Wissen vñ Bedenken vnseres Oberamptmanns ziemlich vñ leidlich Ziel zu endlicher bezalung gemacht werden, mit Erinnerung, daß ein Jeder solch Ziel auch halten wolle, damit inen in ferner not auch weiter geholffen möge werden.

Kein Gefell anstehen zu lassen.

Item ein Jeder soll bei seinen Pflichten und Aiden die Schuld, so er vns schuldig, es sei an Gelt, Wein vñ fruchten oder anders, auch was ime daran aussteht, zum getreulichsten vñ vleissigsten vor Ausgang seins Jars anfordern, einbringen, und nit vber das Jar ohne hohe notturst anstehen lassen, sondern die frucht vñ vnsern Casten vñ den Wein in vnsern Keller verschaffen, der wohl warten vñ zum besten versehen,

daß nichts dauon ohne vnsern sonderlichen Beuelch wie obgemelt, kome, auch sonst nichts, denn allein was vns zustehet, darunder gemengt werde.

Item wir wollen auch, souer immer muglichen, daß in allen vnsern Amptern, keine gult anstehen bleib, sunder jederzeit ausgericht; da aber das nicht gesein kunt, oder deshalb merckliche ver hinderung furfielen, die mit einem „Nota“ vnd dessen vrsachen dabei in den Rechnungen eingeschrieben werde.

Item es sollen jerlichs alle vnserer Turnus, Burghut, Manngelt, der Amptleut, Zölller vnd Knecht Lohn, wan die erschienen seindt, an jeglichem ort gegen vberantwortung eines Jeden Quitang ausgericht, auch bei Jedes „Item“ der Tag vnd Jar, wan solche erschienen, schriftlich gesetzt, oder sunsten solch Item nicht passirt werden.

Frucht vnd Wein wol zu bewahren.

15

Item welcher vnser Keller die Wein vnd Frucht nit schön vnd reinlich hielt, also, daß dieselb durch sein Vnfließ schaden empfangen, daruff dan vnser Castenmeister gut Achtung haben vnd an vnseren Rechenmeister bringen, derselb, dabei die frucht, wie gemelt, schaden neme, soll auch solchen schaden keren. Da sich aber vber das zutrug, daß der Wein schaden nehme, oder die Frucht wiblich wurde, das doch ein jeglicher souiel muglichen verhuten soll, vnd die verkaufen oder hinleihen mußte, solchs soll jeder an vns gelangen lassen vnd bescheids daruber gewarten, doch derhalben Zettel geben vnd nemen; dergleichen soll es auch von vnsern Kellern im Kaufen vnd verkaufen mit solchen Zetteln vnd vrfunden gehalten werden.

Item wo die Eich und Maß in Wein vnd fruchten nit gleich, sollen sie wieniel jedes an jedem ort gewesen, melden, vnd die Zettel darnach machen.

Herbst.

16

Item wo wir Kellern haben, dauon vns Wein werden soll, es sey eigen gewechs, Behenden, theil oder Kelter Wein, sollen

diejenigen, die solchen Wein insammeln, vnd dan der Kelterern mit Deyhen vnd fassen warten, den verrechneten Amptleuten oder an dero statt jedes orts Schultheffen geloben vnd schweren, getreulichen vnd recht damit umbzugehen vnd einzupringen, auch zusehen vnd dabei sein, daß die faß recht geeicht vnd in keines andern als vnsern nutz komen vnd geprauchet werden.

Vnd so der Wein in der Kelterern gedeuet, sollen die geschworenen Kelterknecht der Summa der weißen vnd roten vsgzeichneten Wein mit demjenigen, so den Wein verrechnen soll, vnderschiedliche vßgeschniden Zettel machen, vß eins Jeden Rechnung heizulegen.

17

E h r n d t.

Item es sollen auch alle Meder, Erndt, Drescher, Bender, herbstkosten vnd dergleichen lohn zu jeder Zeit in Beysein eines orts schultheffen oder sunst erlichen Manns mit inen abgerechnet, bezalt vnd vßgericht werden; vnd was mit solcher Person, es sey taglohn oder anders abgerechnet, soll alles beyneben der Zeit gemeldet vnd darüber vnderschiedlich Zettel gemacht werden.

Item wir wollen auch, daß ein jeder vnser verrechneter Amptmann an den Orten, da wir Wein fallen haben, vor dem herbst die Faß, so darvff gebunden werden, alle eychen und dieselben neben die pfundt, oder wie es jedes landts Art breuchlich ist, durch die geschworne Eicher reißen lassen, damit man nach dem herbst sehen kann, was jeglichs Faß haltt.

18

E i c h.

Item an denen Orten, da die Faß geeicht werden, es seien Flecken oder Dörfer, sol ein eigen brandt Eichen, mit einem bekantlichen gemerk gemacht werden, vnd solch ir Zeichen vornen vnd hinten neben der eich brennen, daran man sehen könnde, daß sie daselbst geeicht seien; vnd da die Faß mit Weinen in andere vnser Kellereien verschickt wurden, in welche Kellereien

sie nit gehören, so die gelert seind, sollen die alwegen wiederumb in dieselb Kellerei geschickt werden.

Item die Faß, da jezunder firmen Wein inliegen vnd nit geeicht seind, soll ein jeder Keller zu dem allen dieselben auch eichen lassen.

Nach Herbsts die Kellereien zu visitiren, was für **19**
Wein und Fruht gefallen.

Item nach dem Herbst soll vnser Hofkeller oder Kastenmeister in alle vnser Kellereien, da wir Wein haben, reiten vnd die Wein den geeichten Fassen nach, es seien firm oder neue Wein, vberschlagen, vnd wie er's befindt, sampt den Fassen, sie seien leer oder voll, waserley Gattung die sein, ausge schnitten Zettel machen, den einen dem Keller lassen vnd den andern zu vnser Rechenstuben antworten, dergleichen es dan auch bemelter Kastenmeister mit den eingeprachten vnd ausgedroschenen fruchten halten, vnd wie er's jedes ort befindt, daselbig auch vnerfordert zu vnser Rechenstuben berichten soll.

Wein gen Houe.

20

Item da ein Keller aus Beuelch Wein gen Hof oder in andere vnser Ampt schicken wurd, soll er solchen Wein in geeichten Fassen liefern, mit einem Zettel seiner Handschrift mit dem Inhalt souiel Weins, wiuiel dann die Eich hält „schick ich dir in souiel Fassen“; dagegen der Ander, so die Wein empfacht, alsbald einen gleichlautend Zettel geben, was er empfangen, damit sie bederseits die Zettel vf ir Rechnung darzulegen haben, sonst soll es nit gelegt oder angenommen werden.

Item es sollen alle Faß, sobald die Wein vergohren haben, oben an der Spunten zugeschlagen werden, vnd ein Schlauchzapfen neben Pfunten¹⁾ machen lassen, daselbst ein

¹⁾ Spundloch und Pfundloch; vgl. Feyer, mittelhochd. Wörterbuch,

folten die Wein gefüllt werden; vnd wan man füllen will vnd den Schlauchzapfen ausschlegt, befindt man, daß der Wein oberläuft, soll man dieselb Zeit des Füllens oberstehn vnd darnach ober etlich tag wieder darzu sehen, ob es Füllens vonnöten, vnd darnach die Feffer wieder zuschlagen.

21

Füll-Wein.

Item der Keller soll ein geeicht Geschirr haben, damit er oder die geschworn Bender, wo der erhalten, das Jar vber füll vnd wiß, wiewiel Firtel oder Maß darin gehe, vnd wenn er gefüllt, alwegen vßzeichnen, wiewiel er verfüllt hab, vnd dasselb von Monat zu Monat vßschreiben, also: „souiell hab ich in diesem Monat in souiell Fuder verfüllt“ vnd das in sein Rechnung setzen.

22

Fenen.

Item es soll ein jeder zum ablaß die Feuen zum druckensten ablassen, vnd zum höchsten er die bringen mag verkaufen vnd die nit selbst behalten; auch dem Bender, der die Wein abbest, gar nit zu kaufen geben.

Item er soll nach dem Ablaß ein eigentlich vßmerken haben, was von der Feuen abgangen vnd Wein noch verfüllt werden, dasselb verrechnen, nemlich „souiell Wein hab ich nach dem Ablaß in souiell fuder nachgefüllt.“

23

Zins oder dienstwein im Herbst zu zalen.

Item was ein jeder Keller für gulden, Zins oder dienstwein ausgibt, soll er einem jeden zu herbstzeiten in sein eigen Faß geben vnd das mit den Regeln darein messen lassen, wiewiel man jedem schuldig ist vnd nit mehr oder minder geben denn ime geburt; auch Niemand zu solchem kein Faß leihen, damit werden die Faß, die vns der mehrtheil hinweg kommen, erspart. Item, so einer einem andern Keller Faß mit oder ohne Wein schickt, soll er daran sein, daß ihm seine Faß wieder werden,

damit jedes Faß mit seinem Brandt bei seiner Kellerei bleib.

Zehend Verleihung.

Item es soll auch ein jeglicher vnser Keller alle vnser Zehenden, es sei an Korn, gerst, Speltz vnd Habern mit Wissen vnser Oberamptmanns oder Landschreibers vnd in Beysein jedes Orts einer ganzen Gemeind vñ einen benannten tag vñbieten, zu vnserm besten nutz verleihen, verpurgen vnd daruber mit den bestendern ausgeschnitten Zettel machen, deren die bestender einen vnd ein jeglicher Keller den andern in seiner Rechnung bezulegen, behalten sollen.

Item sollen auch die Zehenden nach gestalt vnd gelegenheit der Jar verliehen werden, daß ein jeglicher Bestender nach ziemlicher erachtung bezalen könne, vnd nit ansehen höher Steigung, noch auch den Vnderthanen iren mutwillen mit dem Vbersteigen gestatten, dardurch sie in schulden wachsen vnd darnach komen mit allerhant clagen, vmb nachlassung bitten, als ob sie sich vbersteigt hetten; das alles soll inen, den Bestendern, zuuor mit ausgetruckten Worten vnder sagt, vnd welcher daruber sich versteiget, soll derhalben ferner nit gehört; auch souiel muglich solchen Personen verliehen werden, bey denen man der Frucht vnd Pacht ohne abgang gewertig sein möge.

Item wir wollen auch, daß die Knecht, so fruchtzehenden, oder aber vnser eigen haw vnd theil güter einführen, auch solche frucht ausdreschen werden, geloben vnd schweren, getreulich vnd recht damit umbzugehen, vñs genauest vnd sauberst zu vnserm nutz auszudreschen vnd jeglich fruchtzall mit iren Zettel oder Kerffen machen.

Allermassen soll es auch mit dem Hofe vnd sonst allerhant kleinen Zehenden gehalten werden.

25 Vff Zöll vnd Vngelt gut Acht zu haben.

Item wir wollen vnd beuelchen auch hiemit allen vnsern Oberamtleuten, Landschreibern, Zöllschreibern, Drucksessen vnd Kellern, daß sie fleißig vffsehens vnd gut Acht vff vnser Wasser, Gulden vnd Landtzoll¹⁾ sampt dem Geleit vnd vngelt haben sollen, daß solche Zöll durch die Zöllreiter vleißig beritten, damit nichts nebenseits geführt vnd das vngelt vermög vnser Ordnung auch zum getreulichsten vffgeschriben vnd einbracht werde; vnd da sie jemandß derhalben, es seien Zöllbereiter, Vngelter, oder die farlessig oder argwonig zc. befunden wurd, sollen sie es bei iren Pflichten nit verschweigen, sondern an vns bringen vnd gelangen lassen.

26

G e b e w e.

Item es soll auch keiner kein neuen bau ohne vnsern sundern beuelch oder bescheid anfahren oder machen lassen, vnd wenn einer deß bescheiden wurd, der soll in Beysein seines Oberamptmanns leut darzu nehmen, die sich der gebew vffsehen, vnd mit Rath derselben die fuhr recht, oder vberhaupt alles nach gelegenheit verdingen, vnd daruber nach aller abred der geding zwen außgeschnitten Zettel machen, jeder Parthei einen zustellen.

Item da der bau in vnserm Costen mit der frohn oder anderm tagwerk geschehe, so soll ein jeder vnser Kelller zu Ausgang einer jeden Wochen mit allen vnd jeden arbeitern oder taglohnern, die mit irem Namen wie sie seind vnd wieviel taglohn ein jeder gehabt, auch was er dazu geben hab, benennen vnd in Beysein vnser Oberamptmanns oder einer andern erbaren Person, alles mit ihnen abrechnen vnd bezalen.

¹⁾ Siehe Abs. 9.

Bew in Wesen zu halten.

Item es soll auch ein jeder vnser Ober vnd Verrechnerer Amptmann gut Achtung haben, daß vnser Schlöffer vnd Kellereien sampt den Höfen vnd Schefereien in Dach, gemach, schwellen vnd neben Wenden vnd sunderlich vnser Fruchtcasten in gutem vffrichtigen baw gehalten vnd vor abgang behut werden, denn viel bew durch vnfleiß vnd forlaß in abgang, die man darnach mit doppeln Costen vffrichten muß, kommen seind.

Hofe vnd Bawguter Bestendtnuß.

Item sie sollen auch ein fleißigs vffsehen haben vff alle vnser eigene bew vnd Hof Bestendtnußguter, es seien Weingartten, Gärten, Wiesen, daß die in gutem redlichen baw mit ordenlicher Dungung gehalten vnd gehanthabt werden, auch dieselb beieinander vermög jedes orts Bestendtnuß vnzerstreut bleiben, damit sie nit in frembde Hende kommen oder verloren werden. Vnd da ir einer deß in vnfleißiger erkundigung oder erfahrung keme, solchs an vns gelangen lassen. Dergleichen sollen sie auch alle vnd jede vnser Bischöch in guter Hut vnd acht haben vnd vor abgang vnd erösung hüten.

Item da sich begeb, daß die Jarzal der Bestendtnuß am endt, vnd man andere vfrichten muß, soll allwegen ein jeder vnser Keller dieselben guter, ehe vnd zuuor solche Bestendtnuß vffgericht werden, in Beysein etlichen des Gerichts ergehen vnd von newem geforchen lassen, damit nit die alt Beforchung, welche sich oft endert, in die neue Bestandtnuß gesetzt vnd die guter dadurch bei der Zeit verloren werden. Auch soll Bestandtnussen ohne vnser Oberamptleut, auch im Fall, vnser selbst Vorwissen, Jemand (Niemand) vertröstet oder vfricht werden, die nach gelegenheit zu ersteigern.

Leibß Beth vnd Hünner.

Item alle vnser Landtschreiber vnd Keller sollen daran sein, daß alle Aus- und Hünner-Fauth, ¹⁾ auch andere Knecht, die Leib vnd weiß gelt, haubt, recht, genß, Capaunen vnd huner ²⁾ einsameln, bei erinnerung irer Pflichten die getreulichen einbringen, vnd jede Person, die solchs geben, in ein Register vñzeichnen, vnd dabei melden, wer ab vnd zu gangen oder wieuel kindtbetterin ³⁾ an jeglichen ort gewesen, sie sollen auch die hünner, die inen vnd den schultheßen von Altershero gepuren, sampt der Zerung in Innam nit abziehen, sonder was gefellt vor Fall verrechnen, vnd was sie dauon ausgeben oder verzehren in Ausgab setzen. Wo aber nit Hünnerfauth oder Knecht seind, sollen es die verrechneten Keller auch obgemeltermassen halten.

Item daß die huner mit beilagen, wem die verkauft vnd wie hoch, eingeschrieben werden, wie dann sie auch huner, wie hoch sie immer komen, verkaufen, vnd nit, wie bisher beschehen, vmb so gering gelt geben oder inen selbst behalten sollen.

Aus- vnd Hünner-Fauth.

Item wir wollen auch mit Ernst vnd hiemit befehlend, daß die Aus- vnd Hünnerfauth sampt Knecht und Schultheßen, so verrechnet beuelch haben, zu Ausgang eines jeden Jars sich mit irer Rechnung endlich vnd vnuerhindert geschickt machen, wan vnd zu welcher Zeit sie von den Landtschreibern oder andern vnsern verrechneten Amptleuten erfordert werden, mit derselben irer Rechnung vnuerzuglichen gefaßt, damit die in irer Hauptrechnung von ihnen vngefaumbt sein.

¹⁾ Bogt.

²⁾ Siehe Abs. 9.

³⁾ Das gestattet einigen Einblick in mittelalterliche Statistik!

Zerungen.

Item es sollen auch vnserer verrechnete Amptmänner, keiner ohn vnsern sundern geheiß, kein Auslösung thun oder Zerung bezaln, vnd so einer dessen Geheiß hette, sollen sie eigentlichen anzeigen, vf welchen Dag Der dahin komen vnd mit wieviel Pferden, wie lang er da gewest, auch etlichermassen die Sach, darumb er da ist, melden, vnd soll die losung in Beysein des, so vßgelost wurd, oder Jemand von feinewegen mit dem Württ, ehe der (jener) verreit, abgerechnet werden, vnd nit warten, bis er hinweg komt vnd darnach erst mit dem Wurt abrechnen. Es soll auch der Keller von dem, so vßgelost wird oder zum wenigsten vom Wurt dessen vnder-schiedlich Betel nehmen, vnd wieviel mal supen, schlaff vnd vndertrunkh, habern vnd stallmuet er gehabt, vnd wie jedes gerechnet, darin gemeldet werden, vf der Rechnung haben beizulegen.

Item so einer seinem Amptman Zerung ausricht, soll er gleichermassen wie oben die Sachen vermelden vnd vnder-schiedliche Bettel von ime nehmen.

Item es soll auch keiner kein Zerung aufferhalb Ampts Zerungen ohne vnsern sundern Beuelch ausrichten, oder ime die nicht gelegt werden.

Item ein jeder, so in vnsern Sachen gen Heidelberg oder an die endt, da wir Hof halten, kompt, soll zu Hof futter vnd mall haben; wo er das nit thut, soll ime verner Zerung nit gelegt werden.

Botten.

Dergleichen sollen auch alle vnnötige bottenlohn, in Ampten oder gen Hof zu schicken, gentslichen verpleiben, sonder solche in furfallenden nottfellen mit Wissen vnd vrkandt jedes¹⁾

¹⁾ Der betreffenden Orte.

Orts Oberamptleut, auch vmb Sachen willen, die vns mittel selbs beruren, welche dann in Rechnung Sumarie zu erzehlen angewendt werden; was aber in solchem vnserer Vnderthanen vnd andere besondere Personen antreffen mögte, dieselben diese vnd dergleichen Costen selbs tragen lassen.

Inmassen dan auch keinem botten weiters dan der gepurend bottenlohn, vnd im fall das Wartgeld vnd weiter kein Zerung oder andere in oder außershalb Ampts bezalet, darzu auch vnsern Hoffbotten in vnsern Kellereien, außershalb der Kammerbotten¹⁾ die Hofflieferung nit geben werdt.

33

Taglaistung.

Item ir Keiner soll Niemand, die vns nit zustehen, ohne vnsern sondern beuelch, tag helfen laisten, daß, so ime derhalben geheiß von vns zukeme, soll er's vff derselben Costen thun, vnd wir darunder gar nit beschwert werden.

34

Freuell Taidigung.

Item wir wollen auch, daß alle Jar durch vnserer Amptleut freuel, vnfall vnd hauptrecht ohne einige ver hinderung vmb guter gehorsam vnd anderer vrsach willen gedeidingt werden sollen, vnd daß keiner allein dieselben, so denn Waldteimung, forstrecht, hauptrecht, Ecker, noch anders one Weis sein vnserer Oberamptmans oder aber seiner Beuelchhaber an seiner statt vertaidigen oder verleihen soll, auch keiner vnserer Amptleut solch ecker, zehent oder anders selbst bestehen, sonder andern vnsern vnderthanen

¹⁾ Diese Unterscheidung von Land-, Hof- und Kammerbotten ist für die Geschichte des Behördenwesens sehr zu bemerken. Außerst selten treffen solche, sozusagen unwillkürliche Rechtsunterschieds-Punkte zu, aber sie finden sich und bilden eine ununterbrochene Reihe in der Geschichte. Deshalb wollen wir Monum. Germ. Regiminalia. Vgl. über „Kammerschreiber“ meine citirte „Kanzlei- und Rathordnung Kurfürst Friedrichs“. Abs. 21 und 39 -- 45 dortselbst.

verleihen vnd in solchem allem nit Ansehen, gunst, siep-
schaft, schenk, gab, neit, haß noch anders, sunder in alweg,
vaß Vbel vnd Boßheit dardurch gestraft vnd vnserere
gerechtigkeith darunder, vnd nit vmb gelts willen ge-
sucht werde. Vnd was also gedeidingt vnd gefellt mit ob-
gemeltem vnserm Amptman oder wer an sein statt da ist,
vnd (da) er schiedliche Register oder Zettel, mit desselben
handt vnderscrieben, machen (wurd), darin soll die Person, so
gefrenelt, was dieselb verwirckt, vnd wie hoch er besetzt vnd
geben hab, gemelt werden, auch der Freuelregister eins mit
allem seinen Inhalt neben eines Jeden Rechnungen beigelegt
vnd das ander bei dem Ampt gelassen werden.

Item eines Mans hauptrecht soll benent werden, was
das ist, vnd bei absterben einer framen alle ir verlassene Kinder
mit Namen vffgeschriben vnd ein Verzeichnuß einem huner-
lauth zugestellt werden, damit es in kein vergeß kome.¹⁾

Hausraths-Besserung.

35

Item, dieweil von vnsern Kellern alle Jar Besserung
Hausraths in einem sundern „Item“ verrechnet wurd, das
dann in eines Jeden Inventarium vf derselben Rechnung ein-
geschriben werden soll, so ist hiemit vnser Beuelch, daß ein
jeder hiesuro alle Jar vf seiner Rechnung, was er des Jars
an Besserung Hausraths kauft vnd verrechnet, in sein Inven-
tarium, das er mitbringen soll, alsbald auch einschreibe.

Item es soll auch hinfurter Keiner ohne Beisein oder
Vorwissen vnserß Ausschneiders kein Keinen Duch zer-

1) Vgl. Abs. 29. Tritt uns hier nicht der in der Einleitung
ausgesprochene Gedanke nah, daß, wenn wir von der „Reformatio“
reden, es sich bei derselben mehr um die Erlangung der Rechtsfreiheit
des Einzelnen handelte, die, sowie eine dieselbe garantierende Staats-
form, dort noch vergeblich gesucht ward. Hier liegt der Stein, der
damals statt der Hilfe geboten ward; wer hebt ihn auf, wer einigt
Deutschland in seinem Herzen, in seiner Confession?

schneiden, sunderlich an denen Orten, wo wir Kesten haben, es hab's denn zuvor vnser Ausschneider besehen, warzu es zu verarbeiten seie; darzu soll er auch gut Achtung haben, was jerlichs in den Kellereien fur Geduch ertauft vnd an den Enden, wo wir Costen (Kesten) haben, gemacht worden sey, dasselbig in verzeichnuß bringen vnd selbst vns zu nutz verschneiden vnd machen lassen; vnd in allweg soll an allen orten vnser Hausrath reinlich gehalten vnd wol verwart vnd vor abgang behut werden.

36

Zerung Receß.

Item wenn wir zu vnser Ampter oder Kellereien kommen, daselbst ein Tag oder zwen, drei oder etlich Wochen pleiben, so soll vnser Landschreiber oder Keller jeglichs tags mit vnserm Kuchenschreiber, was an Gelt, Wein, fruchten oder Kuchenspeis vsgangen sei, einschreiben, vnd so er vermerkt oder erfert, daß wir vff wollen sein, soll er in Beisein etlicher der Vnsern, als Marschalls,¹⁾ Kuchensmeisters, Schenken oder anderer solche Zerung vnd was vsgangen mit vnserm Kuchenschreiber abrechnen vnd nit warten, bis jederman hinweg komt, vnd vber solches alles vnderschiedlich Zettel, mit Kuchenschreibers handt vnderscrieben, machen, in ir Jedes Rechnung haben (iacit) bezzulegen.

37

F r o n.

Item es soll auch Keiner die Armen vnserer Vnderthanen in keinen weg zu irem (Amtmanns) nutz mit frönen beschweren, sondern die allein zu vnseren gesechten gebrauchen.

Item wenn frondienst geschehen, vnd dem Fröner Wein vnd Brott gegeben wird, soll allwegen gemelt werden, wiewiel

¹⁾ Auf Reisen kommt nicht der Hofmeister, sondern der Marschall in Betracht.

der Personen zu jederzeit gewesen, was sie gethan vnd wie lang sie gefront haben.

Vnfließ der Rechnungen.

38

Item da einiger vnser, der verrechneten Amptmann zu der Rechnung keme vnd dieselb durch vnfließ, nit wie die gestellt sein soll, gefertigt hette, sonder die forttelhaftig oder vngeschickt gemacht, so soll derselb bei seinen Pflichten in ein Herberg alsbald bescheiden werden vnd darin vi seinen selbsts costen die Rechnung fertigen, damit man daraus keme vnd daran gefertigt sein möge.

Item wie auch vnser Rechenmeister einen vnentlichen, farlessigen, vnnutzen verrechneten Amptman vermerkt, solchs an vns pringen, den haben zu endern, wie dan bei verhör der Rechnungen sunderlichen vfgemerkt werden soll, welcher verrechneter Amptman in seinem Dienst trewlich vnd vleissig seie, auch die Inkome zu bessern vnd vnnötig Kosten abzustellen furhabe, welchs dan Jedes Vleiß oder Jarlessigkeit ein gewisse Regel vnd anzeig ist.

Item es soll auch diese vnser Ordnung bei eins Jeden pflichten in allen Punkten, wie obgemelt, gehalten werden, vnd welcher derselben in seiner Rechnung oder sunst nit nachkompt oder helt, vnd daran mangel erschien, soll ime nit gelegt (absolvirt?) werden, das wir auch also zu halten vnserm Rechenmeister beuolschen wollen haben.

Item ein jeglicher, der von seinem Ampt kompt, der soll diese vnser Ordnung bey seinen Pflichten bei dem Ampt= sampt dem Zinsbuch lassen,¹⁾ vñ daß ein Jeder nach im darkommender sich darnach weiß zu richten.

¹⁾ Wir wiederholen, was gesagt worden bei der „Kanzlei-rc. Ordnung“ und „Amts-Ordnung,“ daß nämlich an diesen Akten die bayrischen Archive keinen Mangel haben; hierin ist dann hauptsächlich das generelle Material über Organisations-Wesen zu suchen.

Was auch sunsten ein jedem vnsern Ober- vnd Ber-
rechneten Amptleuten auffer der obspecificirten Punkten
weilers in iren Bestellungen vnd habenden Ordnungen
vferlegt vnd beuelchen, solchs alles wollen wir beneben diesem
nit allein hiemit verners rectificirt, erneuert vnd ernstlichen
zu halten geboten, sonder auch die alle gesampt vnd besonder,
dessen bei ime daruff geschworen pflichten erindert vnd er-
mahnet haben, demselben als schuldigen newen Bleiffes nach-
zusetzen, vnd in selbigem auch Allem, so obgesetzt, mehr vnsern
den etwan priuat vnd eigen nutzen¹⁾ zu suchen, vnd was vns
nachtheilig, zu wehren, vnd alsdann alle vnnötige Costen ab-
zuschaffen.

Wie wir vns dann hierinnen diese Ordnung im Fall zu
mehren, zu ringern vnd sonst zu verpefern vnserer notturft
nach jederzeit haben vorbehalten, ferner darunder zu bescheiden.

40 Vnd das zu warer vrfundt haben wir vnser Secret hier-
under vstrucken lassen vnd eigener handt vnderfchrieben,
vff Donnerstag den 23ten Oktobris Anno domini 1561.

(Kopie aus dem Manual des Hofmeisters oder
Kanzlers zu Amberg, jetzt Amberger-Kopialbuch
Nr. 100 im k. bayer. Reichsarchiv. D. S.)

¹⁾ Die Ordnung entbehrt nicht trefflicher Sätze, die ausdrücklich
das Wohl der Unterthanen an erste Stelle setzen. Man muß nur
an der rechten Stelle recht zu lesen wissen. „Unser“ Nutz ist hier der
des Landes, der „Privat“ der einseitige Vorthail des Einzelnen (Gunft),
der „Eigen“ Nutz der des Amtmanns. Über die Lauterkeit der Ge-
sinnungen Friedrichs besteht kein Zweifel: Vgl. Kluckhohn „Briefe
Friedrichs des Frommen.“ 2 Bde.



II.

Geschichte

der

Familie Seckel.

Bearbeitet und mitgetheilt

von

Max von Seckel,

Architekten in München, Mitglied des histor. Vereins in Regensburg.



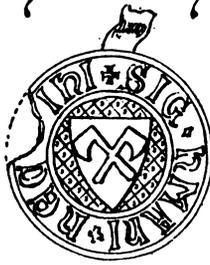
Siegel- und Wappen-Tafel zur Geschichte der Familie Heckel.



Heckel zu Welburg.
Dietrich J. 1320-1345
S. 98.



Heckel zu Eger.
Michael I.
1299 - 1324. S. 108.



Heckel zu Eger
Herman T.
1299 - 1325. S. 105.



Heckel zu der Altenstadt.
Nach Siebmacher.



Conrad T. 1372 - 1391
S. 128.



Hans T. 1389 - 1404.
S. 130.

Heckel
zu der Altenstadt.
- Stockenfels -
S. 94.



Hans T.
- aus Freys Adelsbuch -



Bayerische Heckel.
Freys Cod. bav. 2290, Tom. II, lit. H. fol. 18



Heckel zu Fürstenfeldbruck.
- Nach Siebmacher - Hans.
S. 144.



Reichsbedle von Heckel
seit 1292 f. Adelsbrief v. 4. Juli 1292
S. 95.



Josef Kaspar
1770.
S. 183.



Johann Adam
1759.



Johann Kaspar
1701. - S. 175.



Heckel zu Allersberg.
Gedg. Josef.
1762 - 1783. S. 122, 181.

I. Einleitendes Vorwort.

Viele Momente sind es, welche für die Bedeutung der Geschichte des hier behandelten noch blühenden adeligen Geschlechtes der Heckel sprechen. Dasselbe bildet wegen der vielfachen Verknüpfung mit den Geschicken des Landes der Oberpfalz und dessen Adel einen nicht bedeutungslosen Bestandtheil der Geschichte dieser Provinz. Diese Behauptung wird bekräftigt durch das hohe Alter des Geschlechtes, dessen ritterliche Ahnen bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts zurückgreifen, durch das zähe Festhalten an der heimathlichen Scholle, durch die weite Verbreitung desselben fast durch die ganze obere Pfalz und einige Nachbarländer, nicht minder durch seine zahlreichen Beziehungen zu den Landesherrn, zu vielen adeligen Familien und zu mehreren Stiften und Klöstern. In richterlicher Thätigkeit wie im Verwaltungsdienste am kaiserlichen wie am pfalz-bayerischen Hofe, als Bürgermeister und Räte in Reichs- und Landstädten treffen wir Glieder des Geschlechtes in verdienstvollem Wirken, das durch zahlreiche Erweise der Huld ihrer Landesherrn sowohl, als der Kaiser (z. B. Kaiser Ludwig des Bayern, Ruprechts von der Pfalz, Karl IV.) belohnt wurde. Standeserhöhungen, Vermehrung ihrer Allodien, dazu zahlreiche Lehen von den Landesfürsten und dem hohen Adel (besonders von den Landgrafen v. Leuchtenberg, den Grafen v. Hirschberg-Castell u. a.) vergrößerten den Einfluß und die Bedeutung des Geschlechtes im Mittelalter.

Indeß auf die glanzvollen Zeiten des 13., 14. und zum Theile noch 15. Jahrhunderts folgten die Zeiten des Niederganges, besonders zur Zeit der Hussitenkriege. Die reichsfreien Heckel begaben sich in den landesherrlichen Schutz, verloren aber dennoch ihre Besitzungen größtentheils und flüchteten in die Städte. Die Religionswechsel des 16. Jahrhunderts zwangen sie gleich vielen andern Adelsgeschlechtern dieser Zeit zu neuen Auswanderungen und zur Ergreifung bürgerlicher Gewerbe. Doch auch hier bewies sich ihre Lebenskraft und zähe Ausdauer. Fast allerorts, wo sie sich niederließen, schlangen sie sich in kürzester Zeit an die Spitze der Stadtvertretungen. Ihr Besitzstand mehrte sich wieder, ihr Wohlstand gedieh außerordentlich durch die Gründung der berühmten leonischen Drahtfabrik zu Allersberg, welche im 17. Jahrhundert errichtet, noch heute besteht. Bald erhielten die Heckel auch wieder Zeichen landesherrlicher Gunst, außerordentliche Vorrechte für ihre industriellen Etablissements, Aemter und Würden und endlich im Jahre 1792 die Erneuerung des Adels durch Erhebung in den Reichsadelstand. Von dem Geschlechte der Reichsedlen von Heckel haben sich zwei Linien erhalten. Die alte Allersberger Linie blüht noch heute im Besitze des Gutes und der Fabrik daselbst.

Die jüngere Linie im südlichen Baiern beschließt die lange Stammreihe der alten Familie.

Nach dieser meine Arbeit motivirenden Uebersicht über Geschichte und Bedeutung des behandelten Geschlechtes seien nun kurz die wichtigsten ungedruckten Quellen genannt, aus welchen ich den Stoff zu derselben schöpfte.

Hund, Dr. Wiguleus, in Cod. bav. 2321 p. 444.

Prey, Bayr. Adelsbeschreibung. Bd. XI, f. 25 ff.

Mayer-Mayerfeld, Karl, Geschlechtschronik der Reichsedlen v. Heckel in Bayern. München 1860. (Manuscript, unvollendet.)

Siegert, Dr. Karl, Beiträge zur Geschichte der v. Heckel'schen Familie in Allersberg.

Lehenbücher der Landgrafen v. Leuchtenberg, der Paulsdorfer, des Hochstifts Regensburg.

Urkunden des k. b. Reichsarchives in München und der ziemlich reichhaltigen Familienarchive in Allersberg und München, deren Urkunden bis in's Ende des 15. Jahrhunderts zurückreichen.

Zum Schluß sprechen wir Herrn Reichsarchivrath Karl Primbs, Herrn Dr. Friedrich Leist, Sekretär am k. b. geheimen Haus- und Staatsarchiv, Herrn Stadtarchivar Dr. Gradl in Eger, sowie den Herren Dr. C. Will, fürstlich taxisscher Rath in Regensburg, dann dem k. Regierungs-Registrator Schraz und dem Herrn Siftsvikar Ebner, gleichfalls in Regensburg, sowie Allen, welche das Werkchen fördern halfen, für ihre freundlichst zu dieser Arbeit geliebene Unterstützung unsern verbindlichsten Dank aus.

II. Die verschiedenen Geschlechter Heckel, ihre Wappen und Siegel.

Die Geschichtsquellen seit Beginn des Mittelalters überliefern eine ansehnliche Zahl von Einzelpersonen oder ganzen Linien, welche den Namen Heckel oder die hiemit verwandten Namen führen, deren Zusammenhang mit dem hier behandelten Geschlechte der Heckel nicht nachgewiesen und sogar meist unwahrscheinlich ist.

Schon in den ältesten Zeiten im 6. bis 11. Jahrhundert tauchen Personen dieses Namens auf, welche in keinen nachweisbaren Beziehungen zu unserem Stamme stehen und meist in Schwaben und im Trierischen ihren Wohnsitz haben. Später erscheinen drei österreichische Adelsgeschlechter Heckel mit verschiedenen Wappen. Sie fallen außer den Rahmen unserer Betrachtung, da die vorliegende Familiengeschichte nur die Heckel in Bayern, namentlich in der Oberpfalz und Nachbarländern behandelt. Die Wappen dieser österreichischen Geschlechter finden sich im alten Siebmacher pars III pag. 56 mit der Aufschrift: „österreichische“ sub nomine „die Häckel,“ dann pars III pag. 61 mit derselben Aufschrift „die Häckhel,“ endlich pars I pag. 41 sub nomine „die Häckhel.“

Auch die in „Hellbach's Adelslexikon“ (Zlmenau 1825) erwähnten drei Heckel-Geschlechter (Heckel der Oberstwachmeister, seit 1735 Reichsfreiherr, dann die Heckel von Rosenstein zu Peshwitz, endlich die Steyerischen Heckel gehören als österreichische Linien nicht hierher; ebensowenig das uralte Tyroler Heckelgeschlecht, schon in

Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinend und im Wappen ein „Häckl“ führend.

Außerdem begegnet uns noch ein Geschlecht „die geadelten Hückel“. (Das Wappen siehe Siebmacher den alten pars IV pag. 95.)

In der neueren Zeit begegnen wir dem nicht hierher gehörigen Reichsbürgergeschlechte in München und den Bürgergeschlechtern in Regensburg, Nürnberg und im Ansbachischen, außerdem finden sich im Adelsselechte im k. Reichsarchive zu München drei andere Hückel-Linien, meist aus dem 18. Jahrhundert, deren Wappen nicht im Entferntesten den Wappen der hierher gehörigen Hückel gleicht. (s. im Anhang.)

Die hier näher zu beleuchtenden Linien zerfallen nach Zeit und Ort in mehrere Gruppen.

1. Zunächst kommen hier die ältesten Hückel zu Belburg bei Neumarkt in der Oberpfalz in Betracht. Ihr Wappen erscheint auf der Wappentafel im alten Münster zu Castell: in blau zwei kreuzweis gelegte schwarze „Häckl“ oder Karste an weißen Stilen. Im k. Reichsarchive zu München finden sich zahlreiche Wachsiegel der Hückel des 14. Jahrhunderts von 1332 an.

2. Eine mächtige Linie dieses ersten Stammes ist das Edelgeschlecht der Hückel zu Eger nebst den Zweigen der Hüler und Kornbühler im 13. und 14. Jahrhundert daselbst sesshaft. Ihr Wappen gleicht dem der Belburger vollkommen, nur sind die „Häckl“ auf rothem Grunde. (s. Fig. I die Siegel.) Ueber diesen Namen siehe hauptsächlich „Dr. Gradl's Chronik von Eger,“ dann von demselben „Monumenta Egrana“ und andere. In Eger sterben die Hückel im 15. Jahrhundert aus, während die Kornbühler in Prag und anderen Orts in Böhmen bis in die neuere Zeit fortblühen. Im k. Reichsarchive zu München und im Stadtarchive zu Eger finden sich noch mehrere Wachsiegel derselben.

3. Abkömmlinge der Egerer Hekel treten in die Dienste der Landgrafen von Leuchtenberg und nennen sich nach ihrem von den Schönbrunnern ererbten Stammsitze „zu der Altenstadt.“ Ihr Wappen ist im „alten Siebmacher“ im sogenannten „Nürnberger großen Wappenbuche“ pars 1 pag. 95 unter der Aufschrift „bayrische“ sub nomine „Die Hekel zu der Altenstadt“ enthalten: in Gold zwei kreuzweis gelegte schwarze sogenannte Kreuzhauen, Karste oder „Häkel,“ das Helmkleid ein schwarzer hoher Turnierhut mit goldenen Stulp an seiner Spitze mit drei Straußfedern von gold—schwarz—gold besteckt, die Helmedecken beiderseits gold und schwarz. (s. Fig. II.) Ausläufer dieser Linie finden sich noch im 16. Jahrhundert als Edelleute am kurfürstlich—pfälzischen Hofe, gleichzeitig aber schon als Bürger in Fürstenefeldbruck mit bürgerlichen Wappen, ganz dem eben beschriebenen gleichend. (s. Fig. III.)

4. Ein Zweig dieser Linie führt als „Bayerische Hekel“ zwei gekreuzte „Hauen“ in schwarz und hat nach Preys' Wappenbuch (Bayr. Adelsbeschreibung (Cod. bav. 2290, Tom. 11, Litt. H fol. 25) das Wappen auf dem Helm in etwas mit dem der Hachsl zu Altenstatt verändert, wie in den Bayerischen Wappenbüchern in margine zu ersehen. Die Wappenbeschreibung ist in Preys' genealogischen Notatis „H“ Cod. bav. 2291 Band VII. In schwarz zwei kreuzweis gelegte silberne Hauen an goldenen Stilen K Krone mit schwarzen getheilten Helmschmuck, darauf fünf schwarze Hahnenfedern. D. Schwarz und Silber.

5. Eine Seitenlinie der Altenstätter Hekel nennt sich nach ihrem Stammorte (Heymannsdorf bei Neunburg v./W.) Hekel zu Heymannsdorf. Das Wappen ist das der Altenstätter. Im 15. Jahrhundert treten diese Hekel um Neunburg v./W. ansässig in den Bürgerstand zurück. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts schlagen sie ihren Wohnsitz in Hilpoltstein auf. Dieser Stamm stirbt erst im 18. Jahr-

hundert dort aus. Auch in Weissenburg erscheinen im 17. Jahrhundert Heckel aus dem benachbarten Hiltspoltstein.

6. Die Allersberger Heckel, die Nachkommen der Heckel zu Hiltspoltstein im 17. und 18. Jahrhunderte nahmen in ihr Wappen die Fabrikzeichen der von ihnen gegründeten leonischen Drahtfabrik auf: Der Schild dieses Wappens ist zweigetheilt, in dem oberen Felde rechts die Sonne, links das schräg gestellte Häckl, in der unteren Hälfte die Rose, das Helmkleid wie im alten Wappen mit Stulp und drei Straußfedern.

7. Die Reichsedlen von Heckel. Die Allersberger Heckel werden am 4. Juli 1792 durch Kurfürst Karl Theodor in den Reichsadelsstand erhoben und erhalten ein neues Wappen. Dieses ist quadriert 1 und 4 in Blau mit je 3 goldenen Lilien (1:2). 2 und 3 in Silber ein rechtsgewendeter, gepanzerter Krummarm ein natürliches Beil in der Faust schwingend. Kleinod: der gepanzerte Krummarm mit Beil zwischen offenem von Silber und Blau wechselweise quergetheiltem Flügel. Decken: blausilbern. Hinter dem Helm außen neben dem Flügel wachsen zwei Fähnlein an goldener Stange hervor, deren blaues Fahnenstück mit je einer goldenen Lilie belegt ist.

Die beiden Linien der Reichsedlen von Heckel sowohl die ältere Allersberger Linie als die jüngere Münchener Linie führen dieses Wappen.

III. Geschichte der Heckel.

I. Theil.

Die ältesten Heckel zu Uelburg 1203—1375.

An der rechten Empore des rechten Seitenschiffes der alten Klosterkirche zu Kastel in der Oberpfalz finden sich vier Wappentafeln. Auf der zweiten Tafel in der dritten Reihe ist das zweite Wappen das oben beschriebene der „Heckel.“ Die Aufschrift der Tafeln lautet: „Senta comitum castelensium per cognationem et affinitatem propagata ab anno Christi 975 olim in hac basilica depicta nunc in gratam memoriam hujus ecclesiae restituta anno Christi 1715.“

Haben auch die Wappen durch vielfache Uebermalung an heraldischem Werthe eingebüßt und hat auch die Aufschrift in der neueren Zeit einige Beuanstandung gefunden, so ist doch über jeden Zweifel erhaben, daß diese Geschlechter, zum Theile dem höchsten bayrischen und pfälzischen Adel, (Grafen von Kastel, Sulzbach, Hirschberg, Ortenburg u. s. w.) angehörig, Patrone oder Wohlthäter des Münsters und Klosters zu Kastel und meist in der Gegend ansäßig waren. Bei dem Adelsgeschlechte der Heckel ist dies urkundlich festgestellt. Im 13. Jahrhundert besaßen dasselbe mit den Klack und Heider das Dorf Lauterbach bei Winkel in der Nähe des Klosters Kastel gelegen.

Bald darauf werden auch die Heckel zugleich mit den Iteihofern (Utelhofern) als Landsassen im Besitze des Dorfes Lengensfeld und des Schlosses Helfenberg unweit Belburg genannt. Doch erstreckten sich ihre Güter auch bis Lauterhofen und darüber hinaus. Ein Heckelhof (Boggenhof) wird im Saalbuche des Herzogs Ludwig des Kelheimers genannt. Ob die Heckel mit dem Grafen von Kastel-Sulzbach in verwandtschaftlichen Beziehungen waren, ist nicht erwiesen, daß sie aber in einem Vasallenverhältniß zu ihnen standen, unzweifelhaft. Im Jahre 1203 taucht in den Urkunden des benachbarten Klosters Ens-dorf Wernher I. Heckler als Zeuge des Klosters bei der Verleihung des Gutes Rappoldsbrucke an einen gewissen Reinbrecht und dessen Familie auf. Sein Sohn Heinrich I., genannt Heckelin, und der Kleriker de Pidel verzichteten 1220 auf das Patronatsrecht von Fürnricht (nordwestlich von Kastel gelegen), welches von Rechtswegen dem Abte und Konvente von Kastel zusteht, wie das Zinsbuch von Kastel vom Jahre 1612 besagt. Wernher II. erscheint 1283 als Zeuge und Siegler für das Kloster Ens-dorf und Marquard Luzelmann von dem benachbarten Luz-mannstein in einer aus Beldorf datirten Urkunde. Mayer-fels nennt Wernher den Vater des später zu erwähnenden Dietrich zu Neumarkt (1290—1300). Seine Gemahlin war aus dem alten Geschlechte der Taurner. Heinrich II., der Häcklein, war in die Streitigkeiten zwischen dem Regens-burger Bischofe Konrad von Luppurg, dem letzten seines Stammes, und dem Grafen Gebhard von Hirschberg um die Erbschaft von Luppurg verwickelt. Im Kampfe mit den Ge-brüthern Heinrich und Konrad von Ehrenfels wurden die Ritter Heckel und Demberger erschlagen, worauf der Streit noch heftiger entbrannte. Erst dem Pfalzgrafen Otto, der zum Schiedsrichter zwischen den Streitenden ernannt war, gelang es durch einen Schiedsspruch vom 8. Mai 1300 die über den Tod Heinrichs erhitzten Gemüther der Mi-

nisterialen beider Herrn zu versöhnen. Ein weiterer Schiedsspruch in dieser Angelegenheit, datirt vom 27. Dezember 1300 beginnt:

„Wir Otto von Gottes Gnaden, pfalzgraf zu Rein und „herzog zu Bairn tun allen den kund, die diesen Brief sehend „oder hörent lesen, daz unser lieber herr Bischof Chunrat von „Regensburg von seinen wegen und unser lieber öhm Graf „Gebhard von Hirzperch von den seinen all die mißhellung „und veintschaft, die zwischen in und ir dinaer und helfär auf „was gestanden umb Heinrichs dez Hächtleins Tod und umb „ander Todslieg und umb raub und prant die zu Hirzzaw „und anders wo zwischen in ist geschehu . . .“

In den Regendorfschen Briefen des Herrn Wolf Siegmund von Rosenstein erscheinen 1318 Kalchoch der Heckel und seine Schwester Sanne, des Wolfers Bernreuther Gemahlin. Kalchoch, der nicht weiter erwähnt wird, ist wohl des erschlagenen Heinrichs Bruder.

Die Frau Werner II. war eine Schwester Friedrichs v. Tauren, wie der von Werners Sohn Dietrich gesiegelte Schenkungsbrief Friedrichs und seiner Söhne an das Kloster Ensdorf beweist.

Dietrich der Heckel im Schultheißenamte Neumarkt ansässig, wird seit 1320 unter den Edelleuten aufgeführt. Er machte die Kämpfe des Kaisers Ludwig des Bayern gegen Friedrich den Schönen von Oesterreich mit, und ward von Ludwig zum Ritter geschlagen. Seinen Sitz hatte er zu Müden (Nieden bei Ensdorf), einer Beste, zu welcher auch die Vogtei über das Kloster Ensdorf gehörte. Die Stadt Neumarkt zählte Dietrich zu ihren Edel- und Ehrenbürgern. Wiederholt begegnet man Dietrich in den Ensdorfer Urkunden, so 1321 als Zeuge für Ludwig den Singenhofer mit den Rittern Herrn Heinrich von Frohnperg, Herrn Heinrich dem Greul, Herrn Berhtold dem Blach, Herrn Marquard dem Zenger und den Edelleuten Herrn Gottfried dem Heckel

(s. u.), Herrn Ulrich dem Theusinger, Herrn Chunrad von Smidgaden; dann 1337 mit dem Ritter Jordan dem Zenger und den Edelleuten Ulrich dem Zandtner und Hertnant dem Taurner als Bürgen für Konrad den Orbheimer von Kostein und Herweich, seinen Sohn, welche die Bürgen durch einen Antheil auf ihrer Burg Kostein sicher stellen; desgleichen am 30. Januar 1343 als Bürgen für Otto den Winpucher Bürgschaft bei dem Verkaufe des Gutes Winpuch (bei Schmidmühlen) an das Kloster Ensdorf.

Endlich ist „der erberige Ritter Herr Dytrich der Häckel zu Müden“ am 14. Juni 1345 mit drei Paulsdorfern Zeuge bei einer Jahrtagsstiftung für Ruprecht den Paulsdorfer, Kanonikus in Regensburg, im Briefe über Niedererling und das Paulsdorfer Seelgeräth.

Aus allen diesen Geschichtsquellen erhellt die Stellung Dietrichs und seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum gleichzeitigen Adel der Gegend.

Wernher III. tritt auf 1368 in einem Kaufbrief um die durch Abt Konrad zu Kastel von Konrad und Wernher den Regelheimern erkaufte Wiese zu Wißenagger. Bürgen sind für die Regelheimer deren Oheim, Ulrich der Korensteter und deren Schwager Wernher der Heckel von Belburg mit der Verpflichtung auf Leistung zu Amberg.

Im 14. Jahrhundert waren die Besitzungen der Heckel zu Lauterbach an die Hirnheim verloren gegangen, hiegegen blieben in diesem Jahrhunderte Lengensfeld und Schloß Helfenberg in ihrem Besitze. Auch Belburg und Beldorf*) werden

*) In ältester Zeit war Belburg der Sitz einer sich zu beiden Ufern der Laber entwickelnden Herrschaft, welche bis zur Herrschaft Ehrenfels herabreichte. Zu ihr gehörten unter Andern Altenveldorf, Oberweising, Daßwang, Wißen, Willenhofen, Niesäß, Mangheim, Königsmühle, Mantlach, Niedernhofen, See, Degerndorf und Hakenhofen. 1217 erlosch das Geschlecht der einheimischen Grafen. Baiern, Oesterreich und das

als *Sitze* der *Heckel* bezeichnet. Zu *Mitterstahl* hatten sie *Mannschaften* inne.

Wernhers Gemahlin war, wie auch aus der obenerwähnten Urkunde hervorgeht, aus dem Geschlechte der *Regelheimer*. Wernher und *Margarethe* seine Hausfrau erhielten am 2. Februar 1371 von *Abt Friedrich* zu *Ensdorf* und seinem *Konvente* „durch *sunder gnade und Freuntschaft*“ als *Leibgeding* die *Realitäten* des aufgehobenen *Frauenklosters**) daselbst innerhalb der *Mauer* (ausgenommen den *Kreuzgang*) mit dem *Rechte*, sie umzubauen. Von da an verlegt Wernher seinen *Sitz* von *Velburg* nach *Ensdorf*. 1373 vermachte *Heinrich* der *Borstendorfer*, *Kaplan* zu *Brunn*, sein *Gut* zu *Saulagen* an das *Kloster* *Ensdorf*. *Siegler* ist „Wernher der *Häwchel* zu den *zeiten* *geessen* zu *Ensdorf* vnd *Chunrad* der *Zantner* daselbst“ ... Der *Kaplan* war nur *Mittelsperson*, denn eine zweite *Urkunde* aus demselben *Jahre* klärt uns auf, daß dieser das *Gut* von *Markart* dem *Mistelbecken* gekauft hat. Als *Zeugen* und *Leidinger* fungiren die *Edelleute* „Wernher der *Häffel* und *Chunrat* der *Weinzirl* zu *Ensdorf* *geessen*.“

Hochstift *Regensburg* theilten sich in seinen *Besitz*. *Helsenberg* fiel an letzteres; *Altenvelsdorf* kam an *Bayern* und wird im ersten *Saalbuche* 1240 als *Dorf* unter dem *Namen* *Veldorf* aufgeführt. Es bestand damals aus einem *Hofe*, drei *Lehen* und sechs *Mühlen*. Im *Jahre* 1283 wird des neuen *Marktes* *Veldorf* gedacht, der 1326 seinen *Namen* schon in *Velburg* verwandelt hat, während das erstere *Dorf* *Altenvelsdorf* genannt wird. Die *Erträgnisse* von beiden *Orten* waren sehr bedeutende. Außer dem *Geschlechte* der *Heckel* waren noch die *Ehrensfelser*, *Ettenstatter*, *Zenger*, *Barsberger*, *Hohenfelser* u. A., theilweise mit den *Heckel* *verschwägert*, hier *ansässig* und besaßen *Pfandschaften* zu *Altenvelsdorf*. Auch von *Heinrich* *Schweppermann* rührte ein *Gut* daselbst zu *Lehen*.

*) Das *Ensdorfer* *Frauenkloster* war mit dem *Männerkloster* gleichzeitig 1119 vom *Pfalzgrafen* *Otto IV.* von *Wittelsbach* gegründet worden. Doch hoben es die *Herzöge* *Rudolf* und *Ludwig* im *Jahre* 1314 wieder auf, um das nahe *Zusammenleben* von *Mönchen* und *Nonnen* zu vermeiden.

Die letzte Urkunde Wernhers datirt vom 7. Dezember 1375. Wernher und seine Hausfrau verschaffen ihren halben Theil am Hofe zu Lenkenbach für einen Jahrtag an das Kloster Ensdorf. Die Hauptgrundstücke dieses Hofes lagen in und um Wenig-Affalterbach bei Belburg und wurden damals von Ulrich Mair gebaut, welcher auch Erbrecht darauf besaß. Der halbe Hof ertrug jährlich drei und einen halben Schilling Regensburger Pfennige, am St. Walpurgentag fällig, dann 24 Metzen Haber, Beldorfer Maßes, (= 14 Pfund Heller und 40 Groschen), 15 Käse (= 15 Regensburger Pfennige), 60 Eier u. s. w. Der Klosterfleckmeister soll das Geld einnehmen und im Konvente theilen; den Erlös aus dem Haber soll er nach Rath des Abtes und des Friedrich Heffel „an der Zeit Gyst zu Ensdorf“ theilen, 6 Schillinge Heller sollen der Kirche zu Lenkenbach zu Gute kommen, ein halb Pfund Heller der Kirche zu Zickel. Hiefür sollen die Klosterherren im Gotteshause zu Ensdorf jährlich den Jahrestag mit Vigil am Vorabend und Morgenfeelmesse feiern. Siegler dieser Schenkungsurkunde waren Chunrat der Mistelbeck von Lintach und Ulrich der Kosenstätter von Kalmünz.

Der einzige Sohn Wernhers, obengenannter Friedrich I., erscheint nur in der Urkunde von 1375. Er stirbt im Kloster und mit ihm erlischt die älteste Belburger Linie, nachdem dieser Stamm beinahe zwei Jahrhunderte geblüht hatte.

Nicht aber starben die Heffel zu Belburg aus; denn ihre Vettern zu der Altenstadt erbten ihren Besitz daselbst schon viel früher, wovon später ausführlich berichtet werden wird.

II. Theil.

Die Hekel und ihre Nebenlinien im Egerlande
1260 — 1427.

Eine mächtige Seitenlinie der oberpfälzischen Hekel taucht um 1260 mit Cristannus I. in Eger auf, der sich in einer Urkunde für das Kloster Waldsassen als Zeuge findet. Vielleicht war er ein Nachkomme Heinrich I.

Ubel*) Hekel ist schon in einer Urkunde vom 11. September 1270 Zeuge. Drei Jahre später (den 13. September 1273) leistet er Zeugenschaft für das Kloster Waldsassen in einer Urkunde des Landgrafen Gebhard von Leuchtenberg.

In einer Urkunde vom 10. April 1281 verpfänden Landgraf Friedrich von Leuchtenberg und Friedrich sein Sohn dem edlen Friedrich, Burggrafen von Nürnberg, ihr Schloß Kulm mit allem Zubehör für 40 Mark Silbers, die ihnen in Eger schon bezahlt wurden. Zeugen dieses Verpfändungsaktes waren der Egerer Richter Babo, dann die edlen Konrad der Rorer, Albert von Haslach, Arnold von Dd, . . . Martin Rohrer, Regensburger, Hekel, Gottfried der Münzmeister, egerländer Abelige. Dr. Grabl, Stadtarchivar in Eger, bemerkt hiezu: „Häckl ist entweder der Gottfried Hekel von 1275 oder der Ubel H. 1273. Faßt man monetarius (Münzer) als Stellung nicht als reinen Geschlechtsnamen, so könnte Hekel den Ubel Hekel und Gottfried den G. (Häckl) als derzeitigen Münzmeister bezeichnen, für welche Verwandtschaft das Beisammenstehen der Namen in der Zeugenreihe spräche.“**)

Der Münzmeister Gottfried Hekel, Bruder des

*) Ubel = Ubalb, Hugibald s. Förstemann Namensbuch I 572, oder es ist aus Ubo = Ubertus, Hugiperaht bei Stark Rosenamen der Germanen, Sitzungsbericht der W. Akademie d. Wissensch. 53 p. 443.

**) Pröckl entnimmt aus dem „Wolucelinus“ dieser Urkunde einen Wilhelm Hekel von 1281.

Ubel, -findet sich zum ersten Male in der Zeugenreihe der Edelbürger von Eger, wie Heroldus, ehedem Offizial in Tirschenreut (Tirschenreuth), bekundet, daß Abt Johannes und der Konvent von Waldsassen seinen Hof im Dorfe, wo er aufsaß, für 15 Mark und 3 Kleider ihrem Kloster zu Diensten kauften und er gelobt sich mit seinen Söhnen Gottfried und Heinrich zu Dienste. Zeugen dieses Aktes sind der „advocatus civitatis Egrencis,“ der kaiserliche Vogt zu Eger, Rudolfus, dann Chunzelinus de honberch, Conradus de Ror, Arnold von Ob, Heinrich der Regensburger, Christianus (Zöllner), Gottfried der Heckel, Berchtold Gynner . . . Die Urkunde war mit dem Staatsiegel des Egerlandes gesiegelt.

Gottfried bekleidete in Eger das Amt eines kaiserlichen Münzmeisters an der uralten kaiserlichen Münzstätte. Unter Kaiser Konrad IV. wird 1242 ein Münzmeister Zllung (aus dem bekannten augsburgischen Edelgeschlechte) und 1281 unter Kaiser Rudolf der Gottfried Heckel als zweitgenannter kaiserlicher Münzmeister erwähnt.*)

Noch in zwei anderen Urkunden des Jahres 1287 vom 4. August und 21. September erscheint Gottfried als Zeuge, nämlich bei einer Verpfändung der Dörfer Loche und Martartsgruen durch Ritter Albrecht den Hartenberger an das Kloster Waldsassen, und in einem Schenkungsbriefe über einen Hof und Behent zu Bograd mit den Dedern, Rohrern und anderen edlen Egerländer Geschlechtern.

*) Die Kaiser ließen allenthalben das Münzrecht in den Reichsstädten durch Ministerialen der Pfälzen ausüben und zogen den Ertrag derselben zu ihren Kammereinkünften, oder aber sie verliehen, was für Eger nicht nachweislich ist, dieses Amt als Dienstlehen an eine Genossenschaft von Stadtedlen, die Münzhausgenossenschaft. In beiden Fällen ernannten sie einen kaiserlichen Münzmeister. 1281 hatte Eger einen Zöllner und einen Münzmeister. (Jahrbuch des böhmischen Museums II. Jahrgang 27.)

Gottfrieds und Ubel's Bruder war der Deutschherr*) Albert I. zu Eger. Er erscheint in einer Urkunde vom 8. Januar 1283, laut welcher Heinrich, Landgraf von Leuchtenberg, dem Bischofe Reimbotus von Eichstädt alle Lehnen zurückgibt, die ihm von dessen Kirche überlassen worden waren, Zeugen sind: Hermann, der Kommendator des Deutschherrnhauses, an der Spitze von acht Deutschherrn, darunter, Albert („Albertus Heckel.“)

Ubel hatte zwei Söhne Konrad und Ludwig. Ersterer gründete die Linie der Hüller, d. i. der Heckel von der Hülle (mhd. hülwe, egerländisch hülle, Sumpfwasser, Lache, Pfütze).

Die Hüller führten das Heckelwappen unverändert fort. Ihr Stammgut lag nahe bei Eger am Fuße des Galgenberges an der heutigen Hüllerinwiese. (Mit dem Holerhofe bei Eger, sagt Dr. Grادل, hat dagegen der Name nichts zu thun und war dieser auch nie im Besitze der Hüller.)

In den Urkunden erscheinen sie bald unter dem Namen *super palude*, in *palude*, oder als Huler und in der Hulen oder auch auf der Hul (f. u.).

Ludwig war Konrads Stiefbruder und nannte sich von seinem Sitze in Eger vom Kornbühl. Ueber die Kornbühler später Egeler genannt, wird noch Weiteres später erwähnt werden.

Gottfrieds Nachkommen aber führten ihren alten Namen unverändert fort.

Seine Söhne waren Hermann I., Niklas I. und Michael I.

Erstere beide sowie des Niklas Sohn Christian II. und Konrad der Hüller hatten zu Schedüber 3 Höfe nebst Behenten darauf, dann den Behent auf einer Mühle und einer Herberge daselbst und mehrere Behente zu Rohma c. 1299, wie

*) Schon um 1260 noch vor dem großen Stadtbrande (1270) treten die Deutschherrn zu Eger auf.

aus den alten Paulsdorfer Lehenbüchern erhellt. Niklas I. ist hiebei nicht erwähnt, doch mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Die alten Ortschaften des Egerlandes erwuchsen größtentheils aus zertheilten Rittergütern oder Herrensitzen.

Fast jedes Dorf hatte ehemals eine Burg (Feste) und noch heute fällt dort der Gutshof (Hofbauer) sofort auf.

Das ganze Egerland war Realbesitz von Adelligen, welche theils auf ihren Gütern saßen, theils in Eger selbst ihre eigenen Häuser bewohnten. Die Stadt Eger war aber durch ein streng aristokratisches Regiment nur in den Händen einiger hervorragender alter Stadtadelsgeschlechter.

In Eger war neben dem Minnesängergeschlecht der Sperrvogel (1140 — 1363) und den Familien der Rudusch (1218 — 1474), und der Höfer (1252 — 1385) das Geschlecht der Heckel 1260 — 1477 das bedeutendste.

Zu Ende des 13. Jahrhunderts schon in Vertretung der Stadt bei Gesandtschaften und in kaiserlichen Aemtern thätig oder als Deutschherren wirkend, beherrschten die Heckel im ganzen 14. Jahrhundert die städtische Gewalt, waren im beinahe ausschließlichen Besitze des Bürgermeisteramtes, des innern und äußern Rathes und übten als Richter die höchste Gewalt aus. Bei dem Abhängigkeitsverhältnisse des egerländischen Adels von der Stadt dehnte sich die Wirksamkeit des Stadtadels in Vertretung der Reichsstadt auch über das ganze kaiserliche Dominium aus.

Hermann I. tritt als Zeuge für das Kloster Waldsassen in mehreren Urkunden auf, so 1304 bei einem Verkaufe von Gütern der Hartenberger an das Kloster. Zeugen sind: die Deutschherren, dann Albert von Falkenau, Franz und Berthold Höfer, Weigand, Hermann Heckel u. A.

1306 den 1. Februar sind bei einem Schiedsspruche des Landrichters Teut von Schönbrunn zu Gunsten des Deutschherrenhauses gegen Johann von Wygow Hermann nebst

seinem Neffen Christian II. und seinem Vetter Konrad auf der Hül, Ruger, Angel, Heinrich dem Rorer, Taut dem Bolner, Heinrich dem Ribstein Zeugen für den Deutsch-Orden zu Eger.

Für die Höfer zeugt Hermann in einer Urkunde vom 16. Juli 1308 bei einem Verkaufe der Zehnten in den Dörfern Konradsgrün und Gafnitz an das Kloster Walbsaffen. Hier tritt unter den Zeugen auf der Bürgermeister Nikolaus de palude.

1312 ist Hermann der Heffel Zeuge bei einem Vergleich zwischen Rüdiger Angel und den Deutschherren zu Eger wegen verschiedener Zehnten. Unter den Zeugen sind vertreten: Die Patriziergeschlechter der Golderlin, Hüler, Heffel u. s. w., dann die Komture der Deutschherren zu Plauen und Eger. Im gleichen Jahre ist er wieder Zeuge bei der Schlichtung eines Streites zwischen dem Kloster Walbsaffen einerseits und dem Friedlin dem Hager und Heinrich dem Hartenberg d. ä.; andererseits wegen einiger Höfe zu Gähengrün. Zeugen sind: der Prior und die Brüder von Walbsaffen, der Ritter Angil, zwei Bethendorfer, Hermann Heffel, Keimar, Pesoldus de Wondreb, Martinus forestarius, Rathsherren zu Eger.

Am 15. April 1313 ist Hermann nebst Arnold, dem Domherrn zu Prag und Pfarrer in Königsberg, dann nebst Buslav Bürger zu Eger und Provisor des Kreuzherrenordens mit dem Stern und dem Pfarrer Gottfried zu Asch berufener Schiedsrichter in dem Streite zwischen Bruder Heinrich von Barila, Landkomtur zu Thüringen, Bruder Meinhard, Komtur der Kirche zu Eger, und den anderen Brüdern deutschen Ordens des Hauses zu Eger einerseits und dem Spitalmeister Birinkel und Bruder Wisentho, Prior des Egerer Spitalles, andererseits über den Friedhof dieses Spitalles, über Begräbnisse und Dpfergaben, über kleine und große Zehente und über Anderes, wobei u. A. der deutsche Orden Einkünfte im Dorfe zu Tanbrat zugewiesen erhält.

1314 ist Hermann zum erstenmale als Bürgermeister von Eger aufgeführt, während gleichzeitig Konrad Hüller, Ludwig Kornbühler, sein Neffe Christian II. und sein Bruder Michael I. als Geschworene der Stadt Eger bei Erledigung einer baulichen Angelegenheit des Predigerordens in Eger erscheinen. In diesem Jahre schenkte er auch einen Garten an diesen Orden.

Mit Waldsassen war Hermann in fortwährend guten Beziehungen; in einer Urkunde vom 16. Juli 1316 sichert er als Bürgermeister von Eger mit den Räten Konrad Hüller, Walter Höfer und Taut Zöllner den stiftlichen Unterthanen des Klosters Umgelt und Marktfreiheit zu und ersetzt dem Kloster als Entschädigung erhobener Umgelder acht Pfund Heller.

In seiner Eigenschaft als Bürgermeister verfügt Hermann den Abbruch der Fleischbänke zu Eger (laut Urkunde vom 16. Oktober 1320).

Ein Jahr darauf bestätigt er als Bürgermeister mit dem Rathe ein Uebereinkommen des Landkomturs in Thüringen, Heinrichs von Barila, sowie der Deutschordensbrüder mit Frau Bertha, der Gattin ihres Nachbarn, „heim Karner“ zu Eger, betreffend einen Hof, mehrere Zehnte und Zinsen in Oberndorf und Rohma.

Den 1. September dieses Jahres erkennt der Bürgermeister Hermann und der Stadtrath zu Eger über eine Hofstätte hinter der Mauer, die des Hologutes gewesen ist.

Vom 19. April des Jahres 1325 ist noch ein Originalbrief des böhmischen Königs Ottokar vorhanden, daß Niemand über die Abtei des Reichsstiftes Waldsassen eine Gerichtsbarkeit ausüben solle. Gezeichnet ist diese Urkunde von Heinrich dem Huler, Deutschherrn in Eger, und dem Kommandator des Ordenshauses nebst den hervorragendsten Deutschherren, dann von dem Ritter Albert von Falkenau, dem damaligen Bürgermeister Gofwein, einem Rohrer, Hermann Heckel u. s. w.

In den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts suchte Eger sich von der vorübergehenden Herrschaft Böhmens loszurichten und Hermann unterstützte die Bestrebungen des Kaisers gegen Böhmen aufs kräftigste.

Sein Denkstein ist in der Halle des städtischen Museums zu Eger in der Wand eingelassen. Früher war derselbe im Dominikanerkloster. Die Grabchrift zeugt von Hermanns reichen Schenkungen an dieses Kloster.

Hermann war verheirathet hatte aber keine Nachkommen.

Der Bruder Hermanns, Niklas I, welcher zwischen 1299 und 1322 in den alten Egerer Stadtkunden vorkommt, findet sich 1305 als Zeuge für Konrad den Paulsdorfer von Tennessberg und dem deutschen Herrenorden zu Eger als Paulsdorfscher Lehensmann bei der Ertheilung des Vogteirechtes von Konradgrün an diesen Orden.

Den 3. Februar 1316 ist Nikolaus Bürgermeister der Stadt Eger und steht an der Spitze der Zeugen in einer Schenkungsurkunde Hermanns an das Deutschherrenhaus, welche vom Abte Johann von Waldsassen bestätigt wird.

Zum letzten Male erscheint Niklas nebst mehreren anderen Edelbürgern den 7. Mai 1322 in einer ähnlichen Urkunde des Priesters der Regensburger Diöcese Gebhart, gen. Ruchaner. Von den Zeugen sind außer den Deutsch- und Pfarrherren, welche letztere ebenfalls dem deutschen Orden angehören, noch die Egerer Walter Höfer, Nikolaus Heckel, Siegfried Zegellin, dessen Bruder Heinrich und Gottfried Nagengast genannt.

Niklas Sohn war Christian II. (s. u.)

Michael I., gleichfalls zum ersten Male 1299 als Bruder Hermann des I. erscheinend, entschied nebst Walter Höfer und Taut Böllner über Gebührensätze des Klosters Waldsassen den 19. April 1313 und bestätigte die kaiserliche Immunität dem Reichsstift Waldsassen (9. Mai d. J.) (Siegel s. Fig. I.).

Im folgenden Jahre saß er im Rathe der Geschwornen der Reichsstadt.

1319 trat er an die Spitze der Stadtvertretung als Bürgermeister. Er stellte dem Kaiser Ludwig dem Bayern zu wiederholten Malen Truppen. Zum Theile waren dies Söldner, welche von der Stadt durch Erhebung von Abgaben zu ihrem Unterhalte besoldet wurden. Auch Waldsassen hatte zu diesen Abgaben beizusteuern, wie denn überhaupt die Unterthanen des Reichsstiftes an Eger abgabepflichtig waren.

Das nächstfolgende Jahr brachte Michael reiche Ehren und Besitz. Am 6. Januar 1320 ertheilte Kaiser Ludwig der Bayer Michael Zinsen auf der Mühle vor dem Mühlthore zu Eger und auf einem Hofe in „Unter Rohma“ als Anerkennung seiner treuen Dienste in den verfloffenen Kriegen.

Die Urkunde beginnt:

„Wir Ludowich etc. etc. verliehen, daß wir angesehen haben die getrewen Dienst, die uns unser lieber getrewer Michael Heckchel, purger zu Eger, uncz her getan hat vnd auch den Schaden, den er von des Riches wegen genummen hat“

Am 29. Dezember 1320 vermacht Michael seiner Tochter 6 R Heller auf der Mühle vor dem Mühlthore, was vom Bürgermeister und Rath bekundet wird. Im folgenden Jahre den 10. April ist Michael Zeuge bei dem Verkaufsaкте der Gebrüder zu Voigtsberg, welche ihre Burg zu Wunsiedl mit Zubehörung an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und den Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg, „ihre gnädigen Herren“, verkaufen und ihr Lehensrecht (burggräfliche Lehen) aufgeben.

In einem Streite zwischen dem Kloster Waldsassen und dem Konrad und Otto Koder, welch' letztere dem Kloster großen Schaden durch Mord und Brand zugefügt hatten, ist Michael Heckel Schiedsrichter laut einer Urkunde vom 22. Oktober 1321. Es ist dies das letzte Mal, daß Michael urkundlich erscheint.

Er pflanzte den Mannstamm der Heckel in Eger in drei Söhnen fort.

Endlich muß an dieser Stelle des zwischen 1299 und 1322 erscheinenden Christian des II., des Sohnes Nikolaus des I., gedacht werden. Er und sein Vater erscheinen fast gleichzeitig in den Urkunden. Ueber seinen Besitz zu Schedüber, der im Paulsdorfer Lehenbuch erwähnt wird, haben wir oben bereits gesprochen.

Am 6. Mai 1300 ist er Zeuge für das alte Adelsgeschlecht der Sparnecker, dann 1306 nebst seinem Onkel Hermann Zeuge für den Deutschherrenorden und 1312, also noch vor seinen beiden Oheimen Hermann und Michael und vor seinem Vater Niklas, Bürgermeister zu Eger, überhaupt der erste Heckel, welcher in Eger das Bürgermeisteramt bekleidet. 1314 erscheint er nebst Michael, Konrad Hüler und Ludwig Kornbühler als Geschworne der Reichsstadt.

Christian ist als Stammvater des jüngeren oberpfälzischen Geschlechtes von besonderer Bedeutung. Seine Söhne und Nachkommen treten in Vasallendienste der Landgrafen von Leuchtenberg und siedeln sich anfänglich in der nördlichen Oberpfalz an. Die Nachkommenschaft Christians wird in einem eigenen Theile dieser Abhandlung ausführlicher behandelt werden.

Die nunmehr folgenden Ausläufer des Heckelgeschlechtes in Eger müssen als mit der Geschichte der oberpfälzischen Heckel nicht mehr so innig zusammenhängend etwas flüchtiger behandelt werden. Ausführlicheres hierüber ist sowohl den „Chroniken der Stadt Eger“ von Heinrich Gradl, als auch dessen „Monumenta Egrana“ und Bröhl's „Eger und das Egerland“ zu entnehmen.

Michaels Söhne waren Hermann II., Wittig und Hermann I.

Hermann II. 1339 — 1370 erscheint 1343 nebst seinem Bruder Wittig als Edelbürger zu Eger, seit 1349 als Bürgermeister daselbst.

Sein Bruder Wittig tritt 1339 zum ersten Male auf und wird 1357 noch als Zeuge wegen der Dörfer Wolfersreuth und Masch genannt.

Haimann I. findet sich als Bürger zu Eger in einer Urkunde vom 3. August 1339.

Von diesen drei Brüdern scheint Hermann und Haimann männliche Nachkommenschaft gehabt zu haben.

Hermanns II. Sohn, Friedrich II., zeugt am 28. August 1359 als Bürger zu Eger für den deutschen Orden und im selben Jahre als „ehrbarer Zeuge“ bei Neu Stiftung des Junkher'schen Dreikönigaltars in der Pfarrkirche zu Eger. 1370 den 30. April tritt er als Consul juratus (Bürgermeister) in Eger auf, außerdem in demselben Jahre als Siegler in einer Urkunde über das Dorf Telein.

Schon vor 1373 muß Friedrich gestorben sein, da er den 29. Juni 1373 als verstorbener Stifter an das Barfüßer-Kloster zu Eger genannt wird.

Sein Bruder Hermann III. (1360—1379) wird 1360 als Rath der Reichsstadt, 1362 als Zeuge der Kohrer an Waldsaffen wegen Sinnatensgrüns, 1370 als Bürgermeister zu Eger und im gleichen Jahre als „ehrbarer“ Zeuge bei einer Junkher'schen Messenstiftung bei St. Niklas genannt.

Zum Kriegszuge des Kaisers Karl IV. gegen Markgrafen Otto von Brandenburg stellten die Bürgermeister Hermann III., Heffel und Niklas Junkher viele Mannschaften zu Roß und zu Fuß und 400 Küstwagen, dann 1376 zu dem Zuge gegen Ulm 20 Fähnlein.

Im Jahre 1379 empfing Hermann vom Landgrafen Johann von Leuchtenberg das ledig gewordene Gut Blitz zu Lehen, doch verkaufte er dies noch in demselben Jahre an Sigmund Frankengrüner. Auch Waldsaffen bedachte Hermann gleich mehreren seines Geschlechtes mit bedeutenden Stiftungen.

Haimann II., Haimann I. Sohn, erscheint in einer einzigen Urkunde von 1392.

Friedrichs Sohn war Hans III. (1384—1399). Er war gleich den Uebrigen Bürger zu Eger, zwischen 1384—1387

Mitglied des inneren Rathes, 1388 im sechsunddreißiger Ausschuß oder äußeren Rath, ebenso auch 1391.

In den Jahren 1389, 1396 — 1399 finden wir ihn wieder im inneren Rath; 1396 war er Bürgermeister zu Eger nebst Niklas Gumerauer. Die damaligen Fehden der Stadt Eger mit den Sparned, Rothast, mit dem Nürnberger Burggrafen und dem Bischofe fielen in die Zeit seiner Stadtvertretung und fanden erst durch Einwirkung König Wenzels von Böhmen ihren Abschluß.

Hermann III. hatte drei Söhne, Michael II, Hermann IV., Hans IV.

Michael II. besaß ein Leuchtenberg'sches Lehen zu Egern, welches er c. 1380 an Michael Junel und Michael Junkher verkaufte.

Er war zwischen 1388 — 1393 viermal im Rathe zu Eger, 1389 Gemeinherr d. i. Mitglied des Rathes der Sechsendreißiger und starb 1410.

Hermann IV. (1384 — 1396) hatte von seinem Vater das Dorf Pfaffenreuth geerbt und verkaufte es 1391 um „77 Schoß großer guter ganzer silberner Prager Pfennige“ an den Bürgermeister des Rathes Redwitz, ebenso auch die Wüstung Weißenbach, wie sein Vater Hermann diese Güter besessen hatte laut Urkunde vom 27. Januar. Im gleichen Jahre ist er Testaments-Vormünder als „Freund“ der Katharina Hulerin genannt. 1396 setzt er sterbend den Niklas Junkher zum Vormünder seiner Kinder ein.

Hans IV. der Jüngere 1380 — 1395, des vorigen Bruder, hatte zugleich mit seinem Bruder Michael II. als Bürger zu Eger und Leuchtenberg'scher Lehensträger eine Waldung zu Albernreuth, genannt: „Am Dielen“ inne, welche beide er 1380 von Hermann Frankengrüner gekauft hatte. 1394 scheint sich Hans an Kriegszügen betheiligt zu haben und erhält zu wiederholten Malen von der Reichsstadt Besoldung, wie aus den Stadtbüchern dieser Zeit hervorgeht. So

einmal 40 ₰, für einen Spieß (ein Fähnlein) 80 ₰, für Reiterleistungen weiter 20 ₰. 1395 empfängt er ferner 50 ₰, da er und Hans Rudusch „lagen zu Landwehr zu Schirnting“ am 27. Juli 1395.

In diesem Jahre fällt er, testirt am 27. September und setzt seinen Kampfgenossen Rudusch zum Testamentvormünder ein.

Michael III., Michael II. Sohn, tritt die Erbschaft seines Vaters 1410 an, ist 1411 Mitglied des äußeren Rathes zu Eger und wird noch 1412 im Stadtsteuerbuche (Kosungsbuche) genannt.

Konrad V., der Sohn Michaels, theiligt sich lebhaft an den Kriegen gegen Swamberg. So wird er 1439 vom Rath zu Eger besoldet.

Der letzte Nachkomme Michael II. ist Konrad VI. der Jüngere. 1464 wird Franz Wildenauer als Testamentvormund des Kunz Hacklein genannt. Auch er ist Krieger und erhält noch 1477 auf dem Kriegszuge gegen den Ritter Pflug für gemachte Gefangene und Verluste von der Stadt Schadenersatz.

Hans des Älteren Sohn war der Goldschmid Balthasar zu Eger, zwischen 1419 und 1427 genannt. Seine Mutter erscheint als Wittwe des verstorbenen Hans des Älteren zwischen 1402 und 1412.

Grabl hält die Heckel in Eger hiermit für erloschen. Ob Franz Heckel von Stein (Dorf bei Eger), dessen Tochter und Enkel ab 1390 — 1399 vorkommen und später wieder eintretende Heckel Michel, Hans, Erhart und Heinz irgendwie mit Obigem zusammenhängen, ist zweifelhaft. *)

*) Bröckl erzählt, daß noch bis 1561 die Heckel in Eger ansäßig gewesen, dann ans gewandert seien und noch jetzt in Böhmen blühen.

Die Hüler und Kornbühler.

Die Hüler.

Nebenzweige der Egerer Heckel waren, wie früher angegeben, die Linien der Hüler und Kornbühler.

Konrad auf der Hul, Ubel des Heckel Sohn, erscheint zum ersten Male 1290 als Zeuge für das Kloster Waldsassen in einer Urkunde Konrads von Wirsperg.

Im folgenden Jahre verpfändet Gebhardt, Landgraf von Leuchtenberg, an das Kloster Waldsassen sein Recht auf das dem Kloster vom Burggrafen Friedrich von Nürnberg zu Pfand gesetzte Schloß Falkenberg mit allem Zugehör, nur das Dorf Tanne ausgenommen, wofür er ein anderes, Grün, anweist für 76 Mark Silber unter der Bedingung, daß das Pfand Eigenthum des Klosters werden solle, wenn er in Jahresfrist nicht einhält und setzt Bürgen. Unter den Zeugen ist „Chunradus super palude,“ dann Babo von Sparneck, Engehard von Wildstein, Albert von Hertenberg, zwei Kohrer, Albert Haslach, Meinhard Spervogel, und der Landrichter Eberhard.

Auch 1292 (für den Deutschorden in Eger) und 1298 (mit seinem Stiefbruder Ludwig für Kloster Waldsassen) treffen wir „Conradus in palude“ als Zeugen mit vielen edlen Rittern und Patriziern des Egerlandes.

Daß Konrad auf der Hul 1299 Paulsdorfer Lehens-träger war, wurde oben bereits berichtet; er besaß von Paulsdorfer Lehen zwei Höfe in Scheba und drei Höfe und mehrere Zehnte zugleich mit seinen Vettern Hermann Heckel und Christian II. Heckel. Diese Lehen wurden von Heinrich dem Paulsdorfer geliehen.

Anno 1300 ist der Ritter Konrad Hüler Zeuge für die Sparnecker (U. v. 6. Mai) bei einer Schenkung derselben an das Deutschherrenhaus zu Eger und einen Monat später (U. v. 24. Juni) zeugt Konrad der Hüler und sein Vetter Konrad der Kornbühler nebst Heinrich von Cappeunt, Rudiger

Angel, Franz und Konrad die Höfer u. A. für Ulrich von Hertenberg und das Kloster Waldsassen im Streite des Albert von Hertenberg, Ulrichs Oheim, mit Waldsassen. Im gleichen Jahre ist er Schiedsrichter in einem Streite zwischen der Stadt Eger und dem Kloster Waldsassen, und 1305 Zeuge bei einer Schenkung Konrad des Paulsdorfers von Tenneberg an das Deutschherrenhaus zu Eger. Damals bekleidete Konrad der Hüler das Bürgermeisteramt in Eger und ist deshalb dem Richter Konrad Höfer in der Zeugenreihe vorausgestellt.

Zugleich mit seinen Vettern Christian und Hermann Heckel erscheint Konrad in der schon früher erwähnten Urkunde von 1306, in welcher der Deutschherrenorden zu Eger den Zehent zu Fischern vor dem Egerer Landrichter Taut von Schönbrunn anspricht.

Konrad und Nikolaus Hüler und Hermann Heckel sind 1308 (U. v. 16. Juli) Zeugen eines Verkaufes der Höfer an Waldsassen.

1309 geben Niklas Krepfl, Konrad Hüler und Ludwig Kornbühler, Brüder, dem Deutschen Hause zu Eger ein Feld beim Siechenholze*) und zwei Wiesen bei Markhausen, wogegen der Orden der Jungfrau Else, Sibot Krepfls Tochter, eine bestimmte Jahresgülte sichert.

Als sich 1312 im März Rüdiger Angel mit dem Deutschen Hause zu Eger wegen der kleinen Zehente zu Dürnbach, Haid, Reichersdorf, Schönkind und Sirmitz vertrag, sind u. A. Chunrat der Huler und Hermann der Heckel unter den Zeugen genannt.

1314 unter der Bürgermeisterschaft Hermann I. ist Konrad Hüler unter den Stadtgeschwornen aufgeführt (f. o.) ebenso

*) Das erwähnte „Siechenholz“ ist die Waldung beim heutigen Siechenhause und stieß an den Ordensbesitz in Kreuzerstein (Stein der Kreuzer oder der Deutschherren).

auch in einer Urkunde vom 16. Juli 1316 (f. o.). Nach dieser Zeit verschwindet Konrad aus den historischen Quellen.

Der in der Urkunde von 1308 oben genannte Nielas de palude, Bürgermeister zu Eger, wird nur dieses Einmal erwähnt.

Konrads Sohn Heinrich ist 1325 genannt als Deutschherr zu Eger (U. vom. 19. April).

Niklas II. Jakob und Hans Hüler sind wahrscheinlich Söhne Niklas I.

Ersterer ist zwischen 1335 und 1342 als Egerer Edelbürger erwähnt. Er verkauft 1338 das Dorf Stein an die Frankengrüner.

Jakob siegelt 1361 als Bürgermeister zu Eger mit seinem Siegel (Reg.: S. Jacobi Huller). (U. v. 21. Dezember.) Er stiftete dem Clarissinen Orden zu Eger einen Zins und starb vor 1376.

Hans, zwischen 1340 und 1362 erscheinend, ist 1340 Zeuge für den Deutschen Orden, im folgenden Jahre Obmann von Theidingern, Mönchen und Adeligen und Edelbürger zu Eger, 1342 wieder Zeuge, 1348 in gleicher Eigenschaft bei dem Verkaufe des Schönbacher Gebietes. 1350 Zeuge für Nothast, betreffend den Weißenstein. 1351 ist er wieder Bürger zu Eger genannt. 1356 widmet er Zinse von seinem Gute in Delitz und von seiner Badstube zu Eger an das Spital. Im gleichen Jahre ist er Zeuge des Wiederkaufvertrages von Pordorf, siegelt 1358 als Großvater und Vormund der unmündigen Gofwein die Erklärung des Egerer Adels über die Verpfändung des Egerlandes, 1362 ist er Zeuge in einer Urkunde der Rohrer für Waldsaffen wegen Sinattengrüns.

Seine Wittve Katharina vermachte 1391 viele Zinse zu Tipesenreuth, Nebanit, Pilmersreuth an die Egerer Kirchen und an Verwandte (Kinder werden urkundlich keine angeführt).

Konrad II., Hermann und Paul sind wahrscheinlich Söhne Jakobs.

Konrad II. war 1375 Rathsherr zu Eger, ebenso 1384 — 90 und 1396 — 1403. Im äußeren Rathe ist er als Gemeinherr 1391 und 1392, Bürgermeister der Stadt Eger 1400. Im Jahre 1402 vertritt er die Reichsstadt bei der Scheidung zwischen der Stadt und Erhard Rohrer und Fridmann Redwiger. Er unterwirft sich in demselben Jahre und in gleicher Eigenschaft einer Theidung König Ruprechts zwischen Jnsfrid von Sekendorf und der Stadt.

Hermann taucht nur 1398 in Eger auf.

Paul wechselt mit Konrad zeitweilig im Rathe zu Eger, ist 1388 Gemeinherr, 1391 und 1392 des inneren Rathes. Er stirbt 1394. 1395 sind nur noch seine Kinder erwähnt.

Konrad II Söhne waren Albrecht und Peter, ersterer 1402 und ab 1407 vorkommend und noch im Stadtsteuerbuch nach 1450, letzterer 1431 und 1432 erwähnt.

Pauls Nachkommenschaft war Dietrich 1407 — 1446 und Ulrich. Dietrichs Sohn hieß Erhard zwischen 1440 und 1460. Mit diesen letzten Hülern ist Name und Geschlecht vor 1470 verschwunden.

Ein Chunlinus Hüler ist 1321 als Gläubiger der Altstadt Prag erwähnt, doch bleibt die Verwandtschaft dieses Prager Konrad mit den Egerer Hülern unklar. 1327 erscheint er als Conradus Huler. (Emsler Reg. Boh. III Nr. 1352.) Pröckl erzählt, daß ein Zweig dieses Geschlechtes dem Beispiele der Kornbühler folgend nach Prag zog, wo Sigmund I. Huler Geschworne und Rathsherr der Altstadt Prag war 1387, dann 1393 Unterkämmerer des Königs Wenzel, mit dessen Genehmigung er von Hinzig Pflug gegen sein Schloß Borbengrün dessen Schloß Orlik (Weelik „Alder“) an der Moldau bei Pisek eintauschte; er stiftete mit seinem Bruder Andreas eine Kapelle zu Zaton beim Schlosse Huf, wurde aber in der Folge vieler Erpressungen beschuldigt und kam in Konflikt mit dem Erzbischofe und dem Könige selbst, daher er

1405 auf dem Rathhause der Altstadt Prag enthauptet wurde. Orlik wird 1408 von Andreas verkauft.

Dann folgen Paul und Heinrich, 1418 Schwager von Erhard Rudusch und dessen Schwester Anna.

Sigmund II. sitzt 1430 auf Burg Horovicz, später ist er Führer der Hussiten unter Prokop dem Großen bei dem Feldzuge gegen Ungarn und wird 1431 ermordet.

Das Geschlecht ist 1460 erloschen. Das Wappen ist nicht das von Brückl (Eger Bd. II p. 83) erwähnte, sondern das Häckelwappen.

Die Kornbühler.

Dieselben sind gleichfalls ein Zweig der Heckel in Eger und zwar jener, welche auf dem Kornbühl, dem heutigen Markte zu Eger, Güter hatte.

Der Name erscheint auch in seiner Latinisirung häufig „de colle frumenti.“ Sie führen gleich den Hülern das alte Heckelwappen fort.

Ludwig der Kornbühler ist, wie schon früher angegeben, ein Stiefbruder Konrad des Hülers und ein Sohn des Ubel Heckel. In der erwähnten Urkunde vom 25. Oktober 1298 erscheint er nebst Konrad als Egerer Edelbürger und Zeuge für Dietrich den Parsberger und das Kloster Waldsassen, ebenso ist er in der Urkunde von 1309 mit seinem Stiefbruder Konrad genannt, wie beide Krepfl's Tochter eine Jahresgült durch das Deutschherrnhaus durch Abtretung eines Feldes beim Siechenholz sichern. Nach 1314 finden wir Ludwig nebst Konrad Hüler und zwei Vettern Heckel unter dem Bürgermeister Hermann I. Heckel als Geschwornen der Stadt Eger.

Albert Kornbühler wird schon 1292 nebst seinem Bruder Konrad Kornbühler als Egerer Edelbürger unter den Zeugen für Eckhart Nothast von Wildstein und den Egerer Bürger Walthar Höfer bei dem Verkaufe eines Hofes in

Ensenbruck an letzteren genannt. Beide Kornbühler erscheinen dann in einer Urkunde vom 1. Mai 1298, durch welche Heinrich von Mies, Meister des Spitales zu Eger und Konvent bekunden, daß weiland Gottfried und Martin Kornbühler die Mühle und Zehente in Doberau*) dem Spital zum Besten der Siechen widmeten. Am 28. Juli 1300 wird Albrecht zum letzten Male genannt. Er schenkt mit Zustimmung seiner Hausfrau Adelheid den Hospitalbrüdern an der Egerbrücke zum Besten der Siechen zwei Pfund jährlichen Zinses vom Viertel eines Hauses und Bräuhauses in der Ammenei (Kämpnei) zum Besten seiner Familie und seines Bruders Heinrich. Unter den Egerer Zeugen ist der oft erwähnte Bruder Konrad Kornbühler. Der andere Bruder Heinrich erscheint nur in dieser Urkunde und ist wahrscheinlich schon vor 1300 verstorben. In mehreren anderen Urkunden wird noch Konrad Kornbühler genannt. So in einer solchen vom 20. März 1300, in welcher verschiedene Adelige und Ritter bekunden, daß das Kloster Waldsassen durch Abgesandte am Tage vom Ermendorf seine Ansprüche auf Schloß Liebenstein klarlegte, die aber Dietrich der Parsberger bestritt, worauf letzterer vom Landgerichte zu Eger zum Schadenersatz verpflichtet wurde. Die Brüder Franz und Konrad Kornbühler sind als Egerer Edelbürger gleichfalls Zeugen hiesfür. Am 24. Juni d. J. ist Konrad nebst Konrad dem Hüler Zeuge in der bereits oben angeführten Urkunde des Streites der Hertzenberger mit dem Kloster Waldsassen.

Bald nach 1300 verschwinden die Kornbühler in Eger und tauchen in Prag auf.

Konrad gelangt dort in der Altstadt bald zu einer der hervorragendsten Stellungen. Im dortigen Rathe (als civis juratus) wird er anfangs unter obigem Namen (Chonradus dictus Kornpuhel, 1311 Aug. 6. Vergl. Emler Reg. Boh.

*) Doberau ist ein Dorf 1½ Stunden nordöstlich von Eger.

III Nr. 39), später als Konrad Egerer (Chunradus de Egra) in verschiedener Thätigkeit (auch als Umgeltfammer) erwähnt, vergl. Emler Nr. 55, 114, 172, 236, 341, 347, 359 (bis zum Jahre 1317 März 10. oder 11). 1310 den 1. Juli ist er als erster Vertreter der Stadt Prag mit den andern Gesandten auch an König Heinrichs Hofe, um dessen Sohn Johann zum Könige von Böhmen zu erbitten. Als Geschworne der Stadt Prag tritt ein Konrad 1311 in einer Verkaufsurkunde auf, doch ist dies wahrscheinlich schon sein Sohn gleichen Namens. Konrad II. Egerer und Mathäus Egerer, Söhne des vorigen, sind Geschworne und Bürger der Altstadt Prag anno 1311. Zum letzten Male erscheint Konrad 1316 in gleicher Stellung bei einer Testamentscheidung der Wölfl von Prag. Mathäus Egerer tritt in Eger gar nicht auf. Um 1312 war er zeitweilig Richter zu Prag (vgl. Emler), als Geschworne kommt er noch bis 1316 (5. Februar) vor. (vgl. Emler Nr. 172, 233, 236, 270, 288, 299.)

Sein Sohn Frenzel erscheint ab 1322 (s. Emler Nr. 756, 779, 806 und 953) und war wohl auch der Frenzlinus iudex aus 1322 (März 15. s. Emler Nr. 765). Er wird eins sein mit dem später (1327 den 14. Mai, 1329 den 1. März und 1338 den 14. Februar, Emler Reg. Boh. III 1324, 1529) erscheinenden Frenzl Kornbühler, Geschwornen in Prag. Ein Bruder desselben war der „Ulricus Mathei“ (Emler Nr. 236).

Schon 1314 wird „Elbl von Egr“ neben Mathäus bei einer königlichen Steuer in Prag genannt. 1356 erscheint derselbe als Geschworne von Prag (Emler Nr. 341) und 1318 als Schankwirth daselbst (ebd. Nr. 412). Welchem Egerer Geschlechte dieser Elbel angehörte, bleibt unklar, vielleicht war er ein Kornbühler (Sohn Albrechts).

Dr. Gradl bricht hier die Geschichte der Kornbühler ab. Pröckl fügt noch bei (Eger Bd. II 91): Das mächtige Geschlecht stand nach Aussterben des eingebornen Herrscherstammes der

Przemysliden 1360 unter Meinhard's Sohn Wolfram an der Spitze der kaiserlichen und österreichischen Partei gegenüber der Kärnthischen Partei der Wölflinde.

Damit schließt die Geschichte dieser beiden mächtigen Seitenlinien der Egerer Heckel und mit ihr die Geschichte der letzteren überhaupt und es muß nun der Faden derselben da aufgenommen werden, wo sich ein neuer Stamm der Heckel in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach der Oberpfalz hin abzweigt.

III. T h e i l.

Die Heckel „zu der Altenstadt“ und ihre Nebenlinien 1332 — 1586.

Das Egerer Patriziergeschlecht der Heckel war blutsverwandt mit denen von Sconenprun (Schönbrunn), mit welchen die Hertenberg zu Schönbrunn eines Stammes sind. Luto von Schönbrunn der Richter in Eger (1308—1325) wird in den Egerer Urkunden wiederholt angeführt. Diese Schönbrunner starben ca. 1330 aus und von ihnen gelangte erbchaftsweise Schönbrunn zu Erbdorf und Schönbrunn bei Floss an die Häckel, welche nun bis 1406 zu Altenstadt Erbdorf saßen. Ihr Wappen ist das der Egerer Heckel, nur die Grundfarbe ist verändert. Sie nannten sich von nun an „die Heckel zu der Altenstadt“. Christian des II. Söhne waren: Hans I., Konrad I., Gottfried II. und Jordan. Konrad I. erscheint nebst seinem Bruder Gottfried II. zuerst im Besitze der Schönbrunn'schen Erbschaft als Zeuge für den Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg den 22. Juni 1322 mit anderen Leuchtenbergischen Dienstleuten. In dem 1326 begonnenen Saalbuße für Niederbayern wird Konrad Häckel

Burgmann zu Flosß als Besitzer dreier Höfe zu Oberndorf und sein Bruder Gottfried als Eigenthümer von vier Höfen zu Rocksdorf bei Flosß, welche dem Bezirke Nabburg des Vize-
dominates Lengfeld angehörten, genannt.

Es hatte aber Konrad noch zahlreiche leuchtenbergische Lehen, die im Laufe der Geschichte erwähnt werden. So zerfiel der Heckel'sche Besitz um diese Zeit in die Herrschaft Schönbrunn bei Altenstatt und Flosß — freie Reichslehen — dann die obengenannten niederbayerischen und leuchtenbergischen Lehen.

In einer Reihe von Urkunden erscheint nun Konrad gleichzeitig mit den Gleichenthälern und Redwizern als Ritter zu Flosß, so bei einer Schenkung Gottfried des Gleisgenthalers an das Kloster Waldsassen (U. v. 23. Juli 1337) u. a. a. D. 1339 tritt „Conrad der Heckel von Aerndorf (Erbendorf) als Ritter in den Urkunden des Klosters Kastel auf.

Im gleichen Jahre führt er heftigen Streit mit Jordan dem Zenger von Rotenstadt um die Burg und die Güter daselbst. Letzterer flüchtete sich unter den Schutz des Bisthums von Amberg und erwirkte von dem Landrichter zu Amberg ein Urtheil gegen Heckels Ansprüche auf die Burg. Konrad heißt in dieser Urkunde „von Deimdorf“ nach dem Besitze nahe der Stammburg der Landgrafen von Leuchtenberg.

1348 den 30. September verkaufte das Reichsstift Waldsassen Wiefau, den Mühlhof, Korntan, Tirschnitz, Odernreuth, und den Fürstenhof an Konrad den Heckel auf einjährige Wiederlösung. Am 10. Oktober 1350 erscheint er wieder als „Konrad Heckel von Aerndorf“; 1352 den 26. Februar ist er in Einigung mit dem Reichsstift Waldsassen; 1357 den 24. Februar in einer Kaufsurkunde für seinen Sohn Ulrich den Heckel Bürge und Siegler. Am 27. November 1361 wird er „Ritter von Ermdorf“ genannt.

Die leuchtenbergischen Lehenbücher gewähren einen Blick in den Güterbestand der Heckel vom Jahre 1362. In diesem

Jahre nämlich verpfändete Konrad an Engelhard Wilde das Holz zum Gaithofe bei Tegernreuth, den Sachsenhof, den Hof zu Plärn bei Erbendorf und die Mühle daselbst, den Engelshof und den Hammer Zeitelwaid, sämmtlich leuchtenbergische Lehen.

Die Ursache dieses Rückganges erklärt sich bei näherer Betrachtung der Geschichte dieser Zeit.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg am 10. Januar 1356 brachte Kaiser Karl IV. die für die Herzoge von Bayern so nachtheilige goldene Bulle zu Stande. Es sollte nach dem Ableben des Pfalzgrafen Rudolf II. († 1353) die Churwürde an Ludwig den Brandenburger bezw., weil dieser schon eine Chur besaß, einem seiner Brüder zufallen; nach der goldenen Bulle aber sollte die Chur der Pfalz verbleiben. Herzog Albrecht I. von Straubing und Stephan II. von Landshut verweigerten auf dem Congresse zu Wien im Juli 1357 die Anerkennung der Bulle. Es kam zum Kriege. Die Böhmen fielen in Niederbayern ein, verwüsteten das flache Land und nahmen Cham. Die Baiern unter Peter Kammerauer aber rächten sich durch Einfall in die von Karl IV. bereits früher occupirte nördliche obere Pfalz, verwüsteten die Gegend von Floss und Weiden gründlich durch Plünderung, Mord und Brand, trieben das Vieh weg und schlugen ein starkes Truppencontingent der dortigen Einwohner aufs Haupt. Mit vielen Gefangenen und großer Beute kehrten sie nach Straubing zurück. Diese Fehde währte fort bis in den November dieses Jahres, in welchem Waffenstillstand geschlossen wurde und ein Friede zu Prag zu Stande kam.

Von diesem Schlage erholten sich die Altenstätter Heffel zu Erbendorf nie mehr ganz, und obgleich sich die zweite Hälfte des 14ten Jahrhunderts zu einer glänzenden Epoche des Geschlechtes gestalten sollte, so waren doch die Stammgüter auf lange Zeit hinaus verwüstet und ihr ursprünglicher Wohlstand schwer geschädigt.

Diese und andere Umstände mögen Konrad I. veranlaßt

haben, seinen Harnisch mit dem Mönchsgewande zu vertauschen. Wird Konrad „von Aermdorf“ schon 1332 in den Klosterurkunden von Kastel und später mehrfach aufgeführt, so finden wir ihn 1357 in Vertretung seines Klosters vor dem Landgerichte von Sulzbach in einer Klage des Konrad Ernspurger gegen das Kloster wegen eines Erbes zu Kugelsdorf, eines Zehents zu Kudelhofen und eines Besitzthums zu Hainfeld, die der sel. Ernspurger zu Castel an dieses Kloster vermacht hatte. Konrad Ernspurger führte außerdem vor Gericht an, der alte Ernspurger schulde ihm auch noch Geld.

Bezeichnend für die Art der ritterlichen kräftigen Vertheidigung der Interessen seines Klosters sind die Worte der Urkunde selbst. „Da stund dar der erberig Herre Her Chunrat „der Heffel mit vollem gewalt seines Abtes und des Klosters „zu Castel und verantwort dieselben gut mit vorsprechen und „sprach die genannten gut wären dez genannten Klosters zu „Kastel und wern dem Ehrnsperger davon mit schuldig zu „gelten“

Der Urtheilsspruch des Landrichters Volkolt von Tanne fiel auch zu Gunsten des Klosters aus. Konrad vollführte den Beschluß des Landrichters und das Kloster erhielt die Güter in Besitz.

1368 ist Konrad bereits Probst des Klosters zu Kastel und verleiht als solcher am 25. September d. J. neben dem Abte Konrad das Gut zu Pfaffenhofen bei Kastel an Konrad dem Tunsten von Heynsfelt.

Im gleichen Jahre vertritt er auch mit seinem Abte das Kloster Kastel bei einem Verkaufsakte, in welchem die Gebrüder Konrad und Wernher die Regelheimer die Wiesen zu Wiesenacker, genannt die Nothenwelfin bei der Görlmühle gelegen, dem Kloster um 50 Pfund Heller verkaufen. Darüber setzen die Regelheimer ihren Oheim Ulrich den Korenstetter und ihren Schwager Wernher den Heffel zu Belburg (f. o.) zu Bürgen mit Leistung zu Amberg.

Gottfried, Konrads Bruder, war, wie bekannt, in

der nördlichen Oberpfalz zu Pöcksdorf u. s. w. begütert. Die Besitzungen um Belburg waren ihm durch die Vermählung mit Gertrud von Beldorf (wahrscheinlich aus der alten oberpfälzischen Linie der Heckel stammend, ihr Wappen hat sich leider bisher nicht ausfinden lassen —) zugefallen. Die Beziehungen der beiden Heckellinien in Baiern waren sehr lebhaft und oft werden Mitglieder beider Stämme in ein und derselben Urkunde erwähnt. 1332 machen Gottfried der Heckel, Gertraud seine Hausfrau zu Siegenhofen (zwischen Belburg und Neumarkt gelegen), dann Konrad der Heckel zu Aermdorf eine Stiftung an das Spital zu Neumarkt. Bürgen waren hiebei: Ulrich der Frickenhofer und Friedrich, Ritter zu Allersburg. Auch die Zensner (Sensner) erscheinen in der Urkunde.

Ein dritter Bruder Jordan und seine Söhne Siegfried und Niklas erscheinen in Gradls Chroniken von Eger e. 1350. Doch nur von letzterem ist Näheres bekannt. Er war 1354 Kirchenherr zu Erbendorf. Als der Abt Franz von Waldsassen von seinem Kloster abwesend war, wählten die Klosterbrüder den Niklas Heckel aus Eger zum Abte. Da hierwegen sehr viel Uneinigkeiten im Kloster entstanden, so sandten die Väter des Cisterzienserordens den Bisitator von Morimund nach Waldsassen, welcher den Abt Franz absetzte, den Gegen-Abt Niklas Heckel als einen „ehrgeizigen“ Mann entfernte und sofort Ruhe wieder herstellte. Niklas hatte dem Kloster reiche Stiftungen gemacht. (1350.)

Hans I. genannt „von der Dossenmühle“ (Bossenmühl-Fuchsmühl bei Wiesau), auch ein Bruder Konrad I., war Leuchtenbergischer Vasall und hatte alle die Zehnten vom Wald zu der „Flossenmühl“ zu Lehen 1363.

Sein egerisches Wappen findet sich erwähnt bei Gradl Chroniken von Eger. Seine Gemahlin Margaretha war aus dem alten Geschlechte der Wilde. Noch um 1396 lebte sie als Wittwe zu Nabburg und empfing vom Landgrafen Albrecht

von Leuchtenberg eine Jahresrente (Leibgeding). Hans war Vater von zahlreichen Söhnen.

Konrad hatte vier Söhne Konrad III., Ulrich I., Hans V. und Stephan. Ueber Konrad III. und Hans V., beide um Neunburg v./W. begütert, s. u.

Ulrich I. zwischen 1357 und 1386 auftretend war gleichfalls Leuchtenbergischer Vasall und hatte seinen Sitz zu Floß gleich seinem Vater Konrad.

Den 24. Februar 1357 erscheint er zum ersten Male in Beziehungen zu dem Kloster Waldsassen. „In sintllicher Freundschaft“ von Anderen verkauften ihm die Väter des Klosters die Zehente zu Plespach um 100 Pfund Heller auf vier Jahre.

Unter den Zeugen wird auch sein Vater Konrad I. der Heckel genannt, der für die jungen Geschwister Ulrichs bürgt und die Urkunden siegelt.

Eine spätere Urkunde vom 15. Mai 1374 besagt, daß Ulrich, Burgmann zu Floß an den Churfürsten Otto von Brandenburg, Herzog von Baiern, und an dessen Vetter dem Herzog Friedrich zu Landshut seine Hammerstadt an dem Wasser Floß unter der Beste Floß neben der Dede Puchertsdorf verkauft habe. Floß und seine Burghut geht in diesem Jahre demnach gleichfalls für die Heckel verloren.

Ulrich leistet im gleichen Jahre nebst Ulrich dem Gleiffenthaler zu Dietrichsdorf und Hans Wurzen zu Kemnaden Bürgschaft für Katharina Bernsteiner und ihren Sohn Georg, welche ihr Gut zu Setelensreuth an Fritz von Redwitz und seine Frau um eine ungenannte Summe Geldes verkaufen. Ulrich wird hier „zu dem Münchhof“ genannt.

Am 10. Oktober 1386 bekleidete Ulrich die in der Landgrafschaft Leuchtenberg bedeutendste Stellung eines Richters zu Pfreimd und siegelte als solcher einen Brief Ulrich Sunds zu Pfreimd, welcher für sich und seine Nachkommen auf das Gut zu Oberpfreimd verzichtet und der Gnade der Landgrafen von Leuchtenberg die Entscheidung anheimstellt.

Ulrich hatte keine Nachkommenschaft. Der Stamm Konrad I. pflanzte sich in den Hezmannsdorfer Heckel fort, s. u.

Von einem Weigel, einem Hezmannsdorfer Heckel, erzählt man aus den Monumenten des Klosters Schönthal. Georg der Hulsteter und seine Brüder verpfänden den Hof zu Hulsteten. Als Leidinger treten auf u. A. Herr Heinrich der Pfarrer von Rez, Heinrich Schircher, Weigel der Häckel. Vielleicht ist dieser Weigel identisch mit dem noch unten zu erwähnenden Konrad III. zu Londorf.

Stephan I., wahrscheinlich gleichfalls ein Bruder Ulrichs, ist Dompfarrer zu Regensburg und Chorberr zur alten Kapelle zu Regensburg. Er tritt auf zwischen 1381 und 1390, während welcher Zeit er sein Amt in Regensburg ausübte. Gottfrieds einziger Sohn war der ritterliche

Heinrich III. der Heckel zwischen 1355 und 1372. Gleich seinem Vater hatte er seinen Sitz zu Belburg, wo er reich begütert war und viele Mannschaften (z. B. in Mitterstahl) besaß.

Als Markgraf Ludwig von Brandenburg die Bese und den Markt Belburg an die Lotterpeken Marquard, Wilhelm und Heinrich am 19. Dezember 1355 verpfändete, mußte er ihnen seinen Schutz gegen den mächtigen Ritter Heinrich den Heckel versprechen, falls er sie an der Pflege hindere. Sollte er dies versuchen oder sie angreifen, so wollten sie ihnen beistehen und diesen auf seiner eigenen Bese auffuchen und zur Rechenschaft ziehen. Schon aus diesen Versicherungen des Markgrafen geht hervor, daß seitens der Heckel ein kräftiger Widerstand gegen die Bestimmungen der Verpfändungsurkunde befürchtet wurde.

1365 sind „Herr“ Heinrich der Heckel zu Belburg und Heinrich der Lotterpeke, Pfleger daselbst, Zeugen und Leidinger für das Kloster Kastel. Die Urkunde betrifft einen Landstrich, welcher durch den Baumgarten des Klosters geht.

Als sich Wilhelm und Heinrich die Lotterpeken 1367

mit dem Kloster Kastel entzweiten, ist Heinrich der Heckel Zeuge bei der Schlichtung dieses Streites. Auch sein Neffe Hans II. der Heckel (s. u.), damals Richter zu Amberg, der später eine so bedeutende Rolle spielte, ist hier erwähnt.

Am 16. April 1372 endlich ist Heinrich nebst den Edlen Heinrich von der Thann zu Heideck, Heinrich dem Zenger zu dem Luzmannstein, Wilhelm dem Veldoscht zu Zwehlhofen Bürge und Siegler für Wilhelm und Heinrich die Lotterbecken und Heinrich den Regler.

Hans I. der Heckel von der Fuchsmühle hatte fünf Söhne Konrad II., Hans II., Friedrich III., Peter I. und Engelbert. Konrad II. der Heckel war Pfarrer zu Redwitz und Wunsidel, erhielt vom Bischofe von Regensburg eine Pfründe 1372 und ward Chorherr auf dem Dom daselbst. Als Bürgen treten in der Urkunde hierüber auf: sein Freund Ritter Heinrich von Fronperg, seine Brüder Hans und Fritz Heckel, sowie sein Oheim Herr Doberhoz der Wurher von Gutteneck. Die Bürgen verpflichteten sich zur Leistung in Regensburg.

1376 leitete Konrad als Domherr und bischöflicher Vikar die Besitzergreifung und Ueberführung wichtiger Urkunden des Kaiser Ludwig des Bayern und der Bischöfe von Regensburg, dem Herrn Jordan von Rydenburg gehörig, und lieferte sie in die Hände des bischöflichen Notars durch den Regensburger Bürger Konrad Kausmayr. Hiefür verpflichtet Heinrich Kausmayr, wahrscheinlich der Vater des Konrad Kausmayr, den Domherrn Konrad den Heckel zur Gewährung eines ordentlichen Begräbnißes und zu einer Frühmesse in Rietenburg am Altare der hl. Maria, welche Jordan von Egerispach versehen soll. Konrad überträgt diesem die geistlichen Funktionen.

Im Jahre 1380 stand Konrad der Heckel nebst dem Dechant Heinrich und Ulrich dem Straubinger an der Spitze des Domkapitels und vertrat eifrig die Förderung des Dombaues beim Bischofe während der Probst Arnold von Weidenberg und die Chorherren des dem Dom benachbarten Stiftes

St. Johann die gleichzeitige Förderung ihres Münsters eifrig überwachten. Der Bischof übertrug die Bauleitung bei dem Dome und dem Münster dem Domherrn Konrad Heckel als obersten Bau- und Lohnmeister.

Werkmeister war damals Heinrich der Behenter, Zimmermeister Marquard. Konrad zeichnet in dem gleichen Jahre viele bischöfliche Erläße.

Nach dem Ableben des regierenden Bischofes Dietrich, welcher am 5. November 1383 gestorben war, verweste Konrad der Heckel das Bisthum bis zur Einsetzung des Bastarden Johannes I. von Baiern, genannt von Moosburg, des neuen Bischofs von Regensburg, welcher jedoch erst am 16. Oktober 1384 erwählt wurde, nahezu ein ganzes Jahr.

Mehrere Urkunden weisen auf die Thätigkeit Konrads während dieser Zeit hin. So verlieh derselbe am 15. Juni 1384 in der Eigenschaft als „Verweser des Bisthums in geistlichen und weltlichen Sachen“ Konrad dem Kottaler in Anerkennung seiner getreuen Dienste, die er dem Bisthume geleistet hat und noch leisten soll, den Keutzehent zu Aich und zu Malchessing in der Aufhauser Pfarr gelegen, dann die Keutzehente zu Unterwaldorf und zu Rotenburg in der Gugelhauser Pfarr und versprach ihm die Empfehlung an den nächsten Bischof.

Im Jahre 1385 findet sich Konrad und das Domkapitel in einer lebhaften Polemik gegen die Chorherrn zu St. Johann. Das Endergebniß des Streites ist die Verurtheilung des Domkapitels zu Regensburg an das Kapitel St. Johann vier Pfund Denare in den einzelnen Jahren und 400 Gulden zu zahlen. Einige Tage später wird hierüber eine notarielle Urkunde abgefaßt. Unter den Zeugen steht Konrad an der Spitze des Domkapitels.

Zwei Jahre darauf siegelt er nebst dem Domherrn Bartholomäus Redwizer und seinem Vetter Stephan Heckel, Chorherrn der alten Kapelle (s. o.) und Dompfarrer zu Regensburg,

eine Urkunde des Ralkhoch Hofer zu Heresing (i. e. Hirschling, Schloß und Hofmark am Regen), laut welcher derselbe das Chorhaus seines Bruders, des verstorbenen Domherrn Eberhard Hofer, an den Domherrn Hans Zeuger verkauft. Die drei Sieglere waren gleichzeitig Geschäftsherrn (Testaments-executoren) des Verstorbenen. Noch im Jahre 1391 stimmt Konrad mit mehreren Domherrn an der Spitze des Kapitels der Einverleihung einer Pfarrei in den Besitz der alten Kapelle zu Regensburg durch den Bischof bei. Nach diesem Jahre verschwindet Konrad aus der Geschichte und den Urkunden. Das Wappen Konrads findet sich im Wappenbuche von Berenklaun analog Fig. II.

Hans II. der Heckel, Konrads Bruder, ist unstreitig der bedeutendste der Linie der Heckel zu der Altenstadt. Schon früher ist erwähnt worden, daß Hans 1367 das Stadtrichteramt zu Amberg und zugleich das Vogteirichteramt zu Hahnbach bei Amberg bekleidete. Letzteres begriff drei Gerichtsbezirke in sich, nämlich Hahnbach, Gebenbach und das Bauerngericht zu Amberg und reichte bis dicht an die letztgenannte Stadt.

Dieses vereinigte Stadt- und Vogteigericht übte Hans nachweisbar in den Jahren 1367, 1369 und 1370, 1375 und 1386 aus.

Von dieser seiner richterlichen Thätigkeit geben noch mehrere Urkunden aus diesen Jahren Zeugniß. (s. d. Regesten.)

Schon 1369 erscheint Hans unter den Räten des Pfalzgrafen Ruprecht des Älteren, welcher Marquard den Hanbecken von Hahnbach und seinen Sohn Otto eidlich verpflichtet, die Güter zu Hahnbach ohne Wissen und Willen des Herzogs oder seiner Amtleute an Niemanden zu verkaufen oder zu verpfänden bei Strafe an Leib und Gut. Die Spitze dieser politischen Aktion des Pfalzgrafen Ruprecht war wahrscheinlich gegen den Kaiser Karl IV., seinen Schwiegervater, gerichtet, da er wohl insgeheim die Gebietserweiterungen Karls in der Oberpfalz auf Kosten des ehemals pfälzischen Landes mit

Mißtrauen ansah. Hahnbach war den Gefahren um so mehr ausgesetzt, da es Reichslehen war.

Ansehnlich vermehrte Hans der Heckel seinen Besitz im Jahre 1375; in diesem Jahre verkauften, wahrscheinlich im Einverständniß mit dem Pfalzgrafen, die Hanbecken ihr Reichslehen an Hans und Otto die Strupperger und ersterer veräußerte seinen halben Hof zu Hahnbach, welcher ein freies Reichslehen war, am 1. Mai 1375 an Hans den Heckel, der dann die andere Hälfte des Otto am 20. April 1377 nachfolgte und gleichfalls von Hans erworben wurde.

Kaiser Karl IV. verlieh am 20. Mai 1375 (laut noch erhaltener Urkunde zu Prag) die Reichslehen von Hahnbach an Hans den Heckel, Richter zu Amberg mit der besonderen Gnade, daß der Vasall des römischen Reiches das Lehen theilen und daraus Apterlehen machen möge. Hans besaß dieses große Reichslehen bis zu seinem Tode 1404; er machte von der kaiserlichen Bewilligung auch Gebrauch und theilte das Lehen in Apterlehen. Nach Hansens Tode fiel dieses Reichslehen an Friedrich den Bruder des Hans (s. u.). Altmann, aus dem Geschlechte der Kemnather, zu Lutzmansstein geseßen, Pfleger zu Sulzbach, und der oft genannte Freund Hansens erhielt später nach Friedrichs Tode von dem deutschen Könige Ruprecht die Zins- und Mannslehen, welche Hans bei seinen Lebzeiten zu Hahnbach besessen hatte. Altmann hatte diese Lehen noch bis 1411 inne, in welchem Jahre sie der Pfalzgraf Kurfürst Ludwig III. erwarb.

Außer diesem Reichslehen erhielt Hans 1374 vom Bischofe Konrad von Regensburg verschiedene regensburgische Stiftslehen. So verlieh dieser Bischof „seinem lieben, getreuen Hans dem Heckel, Richter zu Amberg,“ als erbliches Lehen den Hof zu Neut, früher den Imstetten gehörig, welches Geschlecht ausgestorben war.

Im Jahre 1380 vermehrte Hans seinen Besitz noch

9*

weiter dadurch, daß er und sein Freund Altmann, der Kemnather, vom Abte von Waldsassen mehrere Zehente in der Pfarrei Walching und in dem Gerichte Luttmannstein Getreidegiltten, Pfenniggelder und vier Pfund Regensburger aus der Pfarrei zu Tegerndorf gegen Bestallung eines Pfarrers zu Walching käuflich auf zehn Jahre erwarben. Die Auslösung dieses Besitzes durch das Kloster Waldsassen scheint nicht erfolgt zu sein, da noch 1401 die Urkunde hierüber vom Kloster vorgezeigt und 1435 mit einem Vidimus des Pfalzgrafen versehen wurde.

Hans übte 1386 das Vogteirichteramt des Frauenklosters Pielenhofen zu Eberhardsbüchl (Eberhardsbüchl ist bei Weisenberg nordwestlich von Hahnbach gelegen) aus, und gab der Siechmeisterin Katharina Hopfelmanin einen Gerichtsbrief mit seinem eigenen Siegel versehen. Hans war demnach auch Vogt des genannten Klosters. Im Jahre 1391 erhielt Hans vom Bischöfe von Regensburg „von besonderer Freundschaft und Dienst wegen“ als erbliche Lehen die Vogtei über das Dorf Hoffstedt, ein Drittel eines Zehents über Vogtenhof, welche Besitzungen durch Heinrichs des Kunigsprucker Ableben freie regensburgische Lehen wurden. Bezeichnend für den Charakter des Hans ist die Bitte an den Bischof von Regensburg, die Wittwe Anna, eine geborne Hanereis, im Besitze der Lehen ihres verstorbenen Gatten zu belassen, er wolle dafür haften, daß dem Bischöfe daraus kein Schaden erwachse. Der Bischof genehmigt seine Bitte mit dem Bemerkten, er seinerseits wolle sorgen, daß Hans und seinen Erben aus diesem Verzicht kein Nachtheil werden solle. Hatte Hans durch diese und andere Verleihungen einen fürstlichen Gutsbesitz erhalten — er besaß von seinem Vater Hans I. auch die Fuchsmühle bei Wiesau und große Waldungen daselbst — so mehrte sich sein Ansehen noch dadurch, daß die Pfalzgrafen ihm 1391 das Landgericht zu Amberg, ihrer Residenz, anvertrauten, wodurch Hans eine der höchsten Stellen im pfälzischen Staate einnahm, welche

gewöhnlich nur an Personen des höchsten Adels verliehen wurde. Als Landrichter schlichteten er und Ludwig von Eppingen einen Streit zwischen Ulrich von Wirsberg von Weyrakant und seinem Sohne Heinrich einerseits und dem Abte von Kastel andererseits durch eine friedliche Vereinbarung wegen der Zehente der Güter zu Weyr-Zandt. Vogteirichter zu Kastel war Hans 1393; er spricht dem Kloster die erledigte Mühle zu Brunn zu, welche vordem dem Chunrat dem Pfentensack sel. gehört hatte, ebenso befreit Hans auch in demselben Jahre den dem Kloster gehörigen halben Hof von Reicholdsfeld, auf welchem ohne Wissen des Abtes Otto von einer gewissen Mayerin Ewiggilt verkauft worden war, von dieser Gilt, und ertheilt dem Abte hierüber einen Gerichtsbrief mit seinem anhängenden Insiegel.

Hier erscheint wie an anderen Siegeln der Heffel dieser Zeit das volle Wappen mit Schild und Helmkleinod.

Im Februar des nächsten Jahres (1394) ist der Ritter Hans Heffel wieder als Landrichter zu Amberg thätig neben dem Ritter Ruprecht den Freudenberger.*)

Als Karl der Paulsdorfer von dem Tennesberg an den Pfalzgrafen Rupprecht dem Jüngeren die Beste Tennesberg nebst Zubehör verkauft, siegeln die vier Obgenannten.

Im März desselben Jahres kauft Hans ein Fischgut und Fischwasser zu Lengfeld, auf welches das Frauenkloster Pielenhofen Rechte besitzt. Auch vom folgenden Jahre sind viele Urkunden erhalten geblieben, welche über Hansens Thätigkeit berichten. In seiner politischen Wirksamkeit ist unzweifelhaft das Jahr 1395 das Wichtigste.

Als Mitglied der Regierung verfertigte er nebst Otto Abt zu Kastel, dem Ritter Ulrich dem Staufer, Altmann dem Kemnather, Kaspar dem Schweppermann, Ortlieb dem Wolf

*) Stadtrichter zu Amberg war Eberhardt der Schweppermann. Altmann der Kemnather war um diese Zeit Schultheiß zu Neumarkt.

und Konrad dem Landtschreiber zu Amberg die in der bayerischen Geschichte berühmte Rupertinische Konstitution, nach Rupert II., Sohn des Pfalzgrafen Adolf, des Redlichen, genannt, in welcher das Erbrecht und die Unveräußerlichkeit des Landes und viele andere wichtige Regierungsgrundsätze festgestellt wurden. Der § 10 der Konstitution sagt: Diese wie alle Geschäfte von Wichtigkeit sollen im Lande Bayern mit Beziehung von sieben Räten geschlichtet werden, wozu ernannt sind:

1. Otto, Abt zu Kastel, beziehungsweise sein Nachfolger, 2. Ulrich der Stauer, 3. Hans der Heffel*), 4. Altmann der Kemnather, 5. Kaspar der Schweppermann, 6. Ortlieb der Wolf, 7. Konrad, Landtschreiber zu Amberg. Den Abgang eines Rathes soll die Uebereinstimmung des regierenden Fürsten, seines ältesten Bruders, und der übrigen sechs Räte ersetzen.

An regensburgischen Lehen erhält Hans vom Regensburger Bischofe neuerdings einen Hof in der Putrichsperger (Bittersperger) Pfarrei gelegen, an der Keut genannt, 1395.

*) Im gleichen Jahre erscheint Hans, Landrichter zu Amberg, und Altmann der Kemnather, der Hofmeister Herzog Rupprecht des dritten als Siegler eines Verkaufsaktes Ulrich des Wallethofer; dann auch als Vogtrichter zu Hahnbach.

Auch ist vom 11. Oktober dieses Jahres ein Urtheilspruch des Hans vorhanden, welcher die Klage des Probstes Konrad Schechs vom Kloster Kastel auf das Erb zu Irmensteten zu Gunsten des Klosters entscheidet.

Ein anderer Urtheilspruch des Landrichters entscheidet über den strittigen Besitz der Lehenschaft zu Schönkind zwischen Herzog Rupprecht dem Jüngeren von der Pfalz, dem Bischofe von Bamberg und dem Abte Friedrich von Ensldorf. Letzterer zeigt vor dem Landgerichte ein Urtheil von Hartung Egloffsteiner von 1394, worin ersterem bei dem Fürsten ein berechtigter Anspruch auf Schönkind abgesprochen wird. Hans der Heffel bestätigt diesen Brief durch Landgerichtssiegel. Eberhard Schweppermann nimmt auf dieses Urtheil des Hans Bezug. Dieser Streit wird aber erst 1399 endgiltig ausgeglichen. Der Ausgleich trägt Hansens Siegel.

Zwei Jahre darauf bekleidet Hans die gleichfalls bedeutende Stelle eines Landrichters zu Burglengensfeld. Urtheilssprüche des Hans sind auch aus diesem Jahre zahlreich vorhanden.

1398 ist er mit Altmann der Kemnather Landrichter zu Lengfeld und wendet dem vorerwähnten Kloster fortdauernd seinen Schutz zu, als der ehrwürdige Abt Wilhelm auf der Landschranne zu Lengfeld auf eine hypothekarische Forderung des Gutes, auf welchem Friedrich von Warperg, des Hertlein Sohn, aufsitzt, Ansprüche erhob.

Der ohnehin so umfangreiche Besitz des Landrichters Hans wurde noch erweitert durch Verleihung eines Zehents zu Druchsing bei Nabburg durch Bischof Johannes von Regensburg, welcher dem „weisen, vesten, ihm besunderlich lieben Hans dem Hefel und seinen Erben durch seinen Dank genannte willigen Dienst willen, die er uns und unsern gotzhaus getrewlich getan hat“ diesen Zehent lehensweise erblich verleiht, dem Konrad Rütz, Bürger von Nabburg, und dessen allfalligen Erben unbenommen.

Im gleichen Jahre verkauft Hans seinen Zehent auf dem Linthoff, welches ein regensburgisches Lehen war an Hans Kastner, Bürger von Amberg. In den regensburgischen Lehenbüchern findet sich dieser Verkauf auch vom Jahre 1400.

Der bereits erwähnte Streit wegen des Dorfes Schönwind an der Bils wird in diesem Jahre vor dem Bisthum zu Amberg, dem Ritter Johann von Hirschhorn, und dem Abte Wilhelm von Ensdorf ausgetragen durch Beiziehung Ottos des Lengensfelders, Pfarrers zu Gebenbach, Ulrich des Staufers zu Ehrenfels, des Ritters Hans des Hefel „an der Zeit gefessen zu Amberg“ und Altmann des Kemnathers, Kammerrichters daselbst.

Unmittelbar darauf finden wir den Ritter Hans zu Stockenfels und die Hefel nennen sich von dieser Burg auch die Hefel zu Stockenfels. Brechtl von Sittenbach führt

in seinem „bairischen Turniergeschlechtsregister“ die Heckel zu Stockenfels unter den Edlen auf, welche den Turnierern gleich zu achten sind. Ähnlich lauten andere Adelsbücher.

Stockenfels war in der letzten Zeit Ludwigs des Baiern eine kaiserliche Besatzung. Seit 1362 saßen die Sinzenhofer daselbst. Jörg der Auer wurde 1373 Ritter von Stockenfels genannt. Seit 1399 erscheinen die Heckel zu Stockenfels.

Nach dieser Zeit begegnen wir Hans II. in mehreren Urkunden von 1403, worin er und seine Gemahlin Margaretha aus dem hochadeligen Hause von Parsberg an die Aebtissin des Klosters Bielenhofen Anna die Ehrenfelferin ihr Fischwasser zu Dorf Lengfeld bei Amberg verkaufen und worin sie am selben Tage an das genannte Kloster das ganze Dorf Lengfeld und die bereits oben erwähnten Güter zu Rumersbruck (siehe oben) und Eberhardsbühl bei Hahnbach vermachen. Um diese Zeit hatte sich Hans schon von seinen Aemtern zurückgezogen und nur aus Freundschaft für das Kloster übte er noch das Vogteigericht für dasselbe aus. Die erstgenannte Urkunde war von Hansens Brüdern Friedrich und Peter Heckel, dann von Albrecht dem Zandtner, Pfleger zu Breitenstein, Rupprecht d. J. dem Freudenberger und Vinhard dem Dürner, Richter zu Bruck, gesiegelt. Die letztgenannte Urkunde siegelten nur Fritz der Heckel und Götz der Muracher. Hans der Heckel führte in diesen Siegeln einen Schwan als Helmkleinod.

Der oft genannte Freund Hansens, Altmann der Remnather, billigt zwar den Verkauf des Fischwassers, doch wird im folgenden Monate eine Urkunde errichtet, demzufolge sich Hans verpflichtet, ohne Altmannns Einwilligung das Fischwasser an der Haselmühle an der Bils bei Amberg und die Holzmark Hohengau ebenda und die Zehente zu Stockach und Winkel nicht zu veräußern.

Im Jahre 1404 starb Hans kinderlos. Altmann der Remnather erbte einen großen Theil seiner Güter, so die

Neutzeht zu Vintenhof, „in den velden zu Wingertshof“ bei Amberg gelegen, dann alle die Manns- und Zinslehen Hansens, so die Lehen auf der Neut und andere Lehen in der Landschranne zu Lengensfeld gelegen. Anderes erbten Hansens Brüder.

Friedrich III., Hans II. Bruder, trat in dessen Fußstapfen, widmete sich der Rechtskunde und bekleidete das Amt eines Richters zu Lengensfeld; als solcher tritt er in Urkunden aus den Jahren 1375, 1378 und 1379 als Siegler, Bürge oder Zeuge mehrfach auf. Das Vicedominat Lengensfeld kommt im Salbuche von 1283 vor und umfaßte damals die Unterämter Bettendorf, Kalmünz und Lengensfeld, mehrere Forste, das Amt Swainendorf und Schmidmülen u. s. f. Im Vertrage von Pavia 1329 war die Stadt Burglengensfeld dem Kaiser Ludwig verblieben. Pfandweise erhielten 1361 die pfälzischen Fürsten das Amt. Fritz war demnach pfälzischer Beamter und sein Amtsbezirk war dem seines Bruders zu Amberg untergeordnet.

Was den Güterbestand Fritzens anbelangt, so war derselbe nicht bloß an seinem Sitze Lengensfeld begütert, indem die Regensburger Lehensbücher zeigen, daß Friedrich auch das Stiftslehen Heidensbuch bei Enselwang mit seinem Bruder Peter (s. u.) gemeinschaftlich 1387 vom Bischofe von Regensburg zu Lehen erhielt, wie es Konrad Votter vorher empfangen hatte. Außerdem besaß er in derselben Zeit auch ein anderes regensburgisches Stiftslehen, einen Hof zu Weidenhül bei Hohenburg. Im Schultheißenamte von Neumarkt war er und Peter gleichfalls begütert und werden beide unter den Adelligen des Amtes c. 1380 — 1390 als Ehrenbürger der Stadt Neumarkt aufgeführt. Einen Hof auf der Neut bei Schwandorf, gleichfalls ein regensburgisches Stiftslehen, erhält Friedrich 1391. Im Jahre 1402 geht Heidensbuch in den alleinigen Besitz Friedrichs über; wir werden bei der Geschichte Peters darauf zurückkommen.

Gleich den meisten reicheren Adeligen hatte Friedrich auch in Regensburg, wo er oft verkehrte, ein Haus auf dem Graben, „Domus der Reichen“ genannt, wo er nebst seiner Gattin, welche hier erwähnt wird, unbekanntes Geschlechtes, häufig wohnte. Auch Heinrich der Heckel, der Sohn Gottfrieds (s. o.), und seine Gemahlin besitzen dort ein Haus der Reichen an der Weitgasse.

In den Jahren 1380 und 1387 war Friedrich auch Pfleger zu Schärding am Inn, einer wichtigen bairischen Grenzveste gegen Oesterreich. Noch im Jahre 1402 wird Fritz Heckel als „gesehen zu Lengfeld“ bezeichnet; als er sich aber in seinen späteren Jahren vom öffentlichen Dienste zurückzog, schlug er seinen Sitz zu Stockenfels bei Lengfeld auf. Fritz ist nunmehr in häufiger Berührung mit seinem Bruder Hans in den Urkunden der ersten Zeit des 15. Jahrhunderts, so z. B. als Zeuge und Siegler für Hans bei den im Jahre 1403 vollzogenen Verkäufen und Schenkungen an das Frauenkloster Bielenhofen. Nach Hansens Tod 1404 verließ der Bischof Johann von Regensburg dem Ritter Fritz dem Heckel, gesehen zu Burglengfeld, die Vogtei über das Dorf Hofsteten nebst Zubehör, ferner den Hof zu Reuth zu Lehen, wie diese vorher sein Bruder Hans besessen hatte 1405. Im gleichen Jahre empfängt er vom Kaiser Rupprecht von der Pfalz das Reichslehen zu Hanbach, das vorher sein Bruder Hans besessen hatte.

Fritz starb im Jahre 1409 kinderlos. Ein Theil der Regensburger Lehen aus Hansens Rücklaß war schon bei Lebzeiten Friedrichs vom Bischofe von Regensburg an Altmann den Kemnather verliehen worden und ging somit für die Heckel verloren.

Peter I. und Engelbert, gleichfalls Söhne Hans I., hatten von ihrem Vater großen Besitz zu Altenstadt-Erbendorf und Schönbrunn geerbt. Um das Jahr 1382 empfing Peter der Heckel, der in vielen Urkunden dieser Zeit vorkommt, vom

Bischofe von Regensburg die Vogtei über die Kirche St. Vitus zu Erbendorf. Außerdem erscheint er in den leuchtenbergischen Lehenbüchern als Besitzer des Goppenhofes. Der Besitz Peters in Gemeinschaft mit seinem Bruder Friedrich wurde früher erwähnt.

Das Jahr 1393 scheint den Wendepunkt in dem Schicksal des Peter und Engelbert zu bezeichnen, denn von da an geht eine Besizung nach der andern für sie verloren. Sie veräußerten in diesem Jahre ihr Stammgut zu Schönbrunn bei Floss an die Vertretung der Stadt Neustadt an der Waldnaab 1393.

Peters Verschuldung schreitet bis 1404 soweit vor, daß Erhard Wolnzofer vor dem Pfleger zu Waldeck Hartung von Egloffstein auf dessen vierten Klage das Recht erhält, sich wegen seiner Schuldforderungen an die gesammte Habe Peters zu halten.

Ein Jahr vorher (1403) erscheint Peter in den Urkunden seines Bruders Hans zu Stockenfels; er war wahrscheinlich dort, um dessen Hilfe in seiner Nothlage zu beanspruchen.

Nach Hansens Tode ging auch sein letzter Besitz zu Altenstadt-Erbendorf mit seinen schönen Waldungen verloren, ebenso das Vogteirecht über Erbendorf. So verkaufte Peter vor 1408 seine Waldungen, die sein freies Eigen waren, an Jobst den Redwizer, und vor 1410 ging die Vogtei und der Gutsbesitz zu Erbendorf unter Bestätigung seitens des Bischofes von Regensburg käuflich an Friedrich den Redwizer über.*)

Ein Gefühl der Trauer beschleicht uns, wenn wir zu dieser Zeit und in den folgenden Jahrzehnten den schönen Besitz vieler der hervorragenden und ältesten Geschlechter der oberen Pfalz dahinschwinden sehen, wenn wir dem be-

*) Später kaufte die Vogtei der obenerwähnte Pfleger von Tännesberg, Hartung d. J. von Egloffstein, der sie an den Pfalzgrafen Ludwig noch im selben Jahre veräußerte.

rühmten Namen altadeliger Geschlechter bald darauf in den Bürgerlisten kleinerer Orte begegnen, wo die Träger derselben nunmehr gezwungen sind, der ruhmvollen Vergangenheit ihres Geschlechtes zu vergeßen und in beschränkten Kreisen und Verhältnissen zu leben. Peter und Engelbert, welsch letzterer schon früher verstorben zu sein scheint, werden nicht weiter in der Geschichte angeführt.

Noch aber besaßen die Heckel zu der Altenstadt ihre Güter aus Heinrichs Erbschaft in und um Belburg und andere zu Hekmannsdorf.

Nachkommen Friedrich des III.

„Junfer“ Ulrich II., Sohn Friedrich III., erscheint schon 1401 in mehreren Urkunden als Siegler.

Anno 1404 erhält Ulrich der Heckel vom Pfalzgrafen Johann ein Gut zu Wiesenthal, genannt die Schneebergerin bei dem Wintsfürt gelegen, zu Lehen.

1409 gelangt er nach dem Tode seines Veters Friedrich in den Besitz eines Stiftslehens zu Malzensdorf und wird durch den Bischof von Regensburg darin bestätigt. Die Stiftslehen Heidensbuch und die Mannslehen daselbst in der Herrschaft Hohenburg gelegen, die dazu gehörten, hatte er gleichfalls von ihm angeerbt und 1407 wurde er vom Bischofe in diesem Besitze bestätigt.

Sein Hauptbesitz aber war in und um Belburg, wo auch sein Vetter Heinrich III. seinen Sitz hatte, und zu Mitterstahl, wo er Mannschaften besaß.

Für die seit Alters her mit dem Heckel vielfach genannten Uttelhofer zeugt Ulrich bei dem Verkaufe des Hofes zu Albershofen (einem Lehengut der bairischen Herzöge Ernst und Wilhelm zu Baiern-München) an Frau Anna die Hausnerin, Wittwe des Hans Hausner. Verkäuferin ist Adelhaid Uttelhoferin, Wittfrau des Konrad Uttelhofer, und ihr Eidam Rüger Uttelhofer und dessen Gattin Adelhaid. Bürgen und

Siegler sind Ulrich der Heckel, Heinrich Frickenhofer, Pfleger zu Hembauer, Ulrich der Böllinger, Pfleger zu Altdorf und Ulrich der Höfner zu der Freienstadt. Auch Krieger siegelt.

Der Besitz zu Heidensbuch wird 1422 näher bezeichnet. Er bestand aus einem Gute für zwei Lehensleute mit allen Zubehörungen und Mannschaften, dann aus den Ländereien auf dem Pirkach und „in dem Hacken“ mit zwei Lehensleuten, dann aus Aekern zu Hohenburg bei der Kapelle auf dem Berge mit einem Lehensmanne. Dieses sein Lehen zertheilte Ulrich in Akerlehen, war also auch seinerseits Lehensherr.

Schon 1429 ist dieser schöne Besitz durch Veräußerung in andere Hände übergegangen.

Auch Ulrichs Brüder Albrecht II. und Friedrich IV. hatten ihren Sitz zu Belburg, waren um Belburg begütert und werden in Urkunden von 1427 als Edelleute des Schultheißenamtes Neumarkt genannt.

Ulrich II. besaß aus seines Veters Friedrich Erbschaft auch die halben Zehente zu Weidenhüll 1430 und 1435, welche andernteils den Mendorfern gehörten. In letzterem Jahre findet sich Michael von Egloffstein als Siegler einer Schenkung der Elisabetha Mendorferin zu Belburg, welche aus ihrem Zehent zu Purg an die vier (?) Bettelorden zu Regensburg Naturalien abgibt unter der Bedingung, daß sie zu Purg zweimal im Jahre Messe lesen. Ulrich besaß auch die Vogtei zu Defersheim, gleichfalls ein Regensburger Stiftslehen bis zum Jahre 1437.

Zu dieser Zeit verkauft er und seine Hausfrau diese Vogtei an die Zechleute und Frühmesser zu Hohenburg, Verkäufe, zu denen wohl die Wirren und das Elend bei den verheerenden Einfällen der Hussiten Veranlassung geben, was um so wahrscheinlicher ist, als man um diese dunkle Zeit fast nur Veräußerungs- und Verpfändungsbriefen des oberpfälzischen Adels begegnet.

Das Todesjahr Ulrichs ist nicht bekannt.

Endres und Ruger waren die Söhne Friedrich II. von Belburg und hatten ihren Sitz zu Buchfeld bei Belburg. Beide waren Landsassen des Schultheißenamtes Neumarkt und hatten, wie die Hefel zu Belburg überhaupt, reichsfreien Besitz. Als reichsunmittelbare Edle standen die Hefel nur unter der Reichsgerichtsbarkeit und brauchten niemandem als dem Kaiser Heerfolge zu leisten. In den schlimmen Kriegszeiten des fünfzehnten Jahrhunderts aber mußten sie für diese Vorrechte büßen, indem sie des Schutzes der Fürsten entbehrten.

Am 20. Januar 1467 begaben sie sich daher in Schutz und Schirm des Pfalzgrafen Otto von Neumarkt mit all ihrer Hab und Gut erblich und vermanneten sich dergestalt, daß sie freiwillig erklärten, dem Pfalzgrafen Otto Unterthan sein zu wollen und ihm eine entsprechende Steuer zu zahlen.

Engelberts Nachkommenschaft.

Von allen Söhnen Hans II. von der Fuchsmühl hatte nur Engelbert Nachkommen.

Georg I. war noch zu Floß als Landsasse sesshaft. Er taucht in den Urkunden von 1461 auf und leistet seinem Landesherren unter dem dortigen Pfleger Ulrich von Waldbau Huldigung.

Sein Sohn (?) Nikolaus III. erscheint 1488 bei einem Aufgebot der Edelleute von Kottenstadt für seinen Schwager Kaspar Tannberger zu Ullersreuth. Weiter werden dort aufgeführt der unter Georg I. obengenannte Ulrich von Waldbau zu Kottenstadt, der auch die Burghut zu Floß inne hatte, ebenso Hans der Treswitzer. Nikolaus III. Gemahlin war also eine geborne Tannberger zu Ullersreuth (Ullersricht unweit Mosbürg bei Weiden). Nikolaus ist der letzte Hefel, welcher bei Floß begütert ist.

Georg II., allem Anscheine nach des letzteren Sohn, trat gleichfalls in Hofdienste und wird sehr häufig zwischen 1509 und 1546 als Lehensprobst des Pfalzgrafen Ludwig und Herzog Friedrich bei Ertheilung der fürstlichen Lehenssekrete

angeführt. Auch ein Originalbrief des Bongratz von Egloffstein, Pflegers zu Grafenwöhr, an ihn gerichtet, ist noch vorhanden (1539 den 17. Oktbr.). Sitz der kurfürstlichen Regierung, also auch der Lehenkanzlei war damals Neumarkt. Später gelangte Georg zur Würde eines kurfürstlichen Hofsekretärs.

Hans VIII., wahrscheinlich Georg II. Sohn, nahm Pfalz-neuburgische Dienste und bekleidete 1552 die bedeutende Stelle eines Vogtes zu Neuburg, der Residenz des Pfalzgrafen Otto Heinrich. Sein Siegel zeigt das Wappen der Heckel zu der Altenstadt.

Hans des VIII. Sohn hieß Kaspar I. Er findet sich im Jahre 1586 als „verarmter Edelmann“ und „Supplikant“ um eine Dienststelle am Hofe. Auch er führt das Altenstädter Wappen.

Jörg des II. anderer Sohn war Balthasar, er wird zwischen 1577 und 1581 genannt und war gleichfalls im pfälzischen Hofdienste; erst Hofkammerer, dann Landrichteramtsverwalter zu Amberg. In dieser Eigenschaft zeichnet er mehrere Urkunden. Seine Gattin hieß Barbara. Balthasar hatte vier Söhne: Erasmus, Eucharis, N. und Georg IV., welche in Amberg 1589 erwähnt werden.

Erasmus wird kurfürstlicher Staatsrath in Heidelberg und erscheint in Religionsangelegenheiten als Gesandter des Kurfürsten in Amberg. Er hatte Descendenz, welche im 19. Jahrhundert in Amberg erlosch.

Unter den Kanonikern der alten Kapelle zu Regensburg erscheint zwischen 1569 und 1578 ein Georg Häckel, der wahrscheinlich ebenfalls hieher gehört.

Zweifellos ist von dieser Linie die Abstammung eines oftgenannten angesehenen Bürgergeschlechts der Heckel zu Fürstenseldbrunn, welches über Ingolstadt in Bayern eingewandert ist. Dasselbe führt das Wappen der Heckel von der

Altenstadt, das in der Pfarrkirche auf einem Grabstein der Bettenbeckh abgebildet ist. (s. Fig. III.)

Heckel Peter in Ingolstadt 1463 — N. in Jehensdorf bei Moosburg 1479 — Hans zu Jndersdorf 1478. 1487 — Hans d. Aelt., Bürger in Bruck 1509. 1511 — Hans d. J. in Bruck 1530.

Sirt in Hohenwart 1514. — Sebastian in Jndersdorf 1544 — Hans und seine Hausfrau Elisabeth, Bürger in Hohenwarth 1531. 1562 — L. Cisterzienser in Fürstenfeld — Anna, Tochter des Hans d. J. in Bruck, Gemahlin des Balthasar Bettenbeck. Deren Enkelin ist Maria, Gemahlin des Herzogs Wilhelm in Baiern, die Ahnfrau der Grafen von Wartenberg.

Konrad des III. Nachkommenschaft.

Die Nachkommen Konrad des III. und Hans des V. von Hezmannsdorf, welche beide Söhne Konrad I. waren, erscheinen in Hezmannsdorf und Umgebung begütert, doch waren diese Güter weder bedeutend noch zahlreich.

Konrad III. wird im Jahre 1391 als bereits verstorben erwähnt. Er wird unter der Bezeichnung „ab der Kied bei Schwankendorf“ (Schwandorf) unter den regensburgischen Lehensmannen aufgeführt und besitzt einen Hof zu Kied „in der Putrichsperger Pfarr.“

Hans V. kauft von Hans dem Zenger auf dem Tannstein den Getreidezehent groß und klein aus dem ganzen Dorfe zu Londorf. (Diendorf bei Neunburg v./W.) Seine Gattin war eine geborne Sund (s. o.)

Später, noch vor 1392, verzichtete Hans auf ein Viertel dieses Zehents zu Gunsten seines Schwagers Dietrich des Sunds. Die Urkunde trägt das Siegel des Zengers von Tannstein.

1395 empfängt Hans vom Bischofe Johann von Regensburg auch einen Hof „auf der Keut“ in der Putrichsperger

Pfarr. Die Gülden aus dem „Hätleinshof“ wurden 1395 und 1396 lehensweise an Verschiedene verliehen. Um die Zeit, in welcher der Rückgang des Besitzstandes der Hedeckel in der Linie des Hans I. von der Fuchsmühl so rasche Fortschritte machte, verkaufte auch Hans V. seine Güter zu Neut an Hermann von Krumpfenwald. Nach 1399 verschwinden beide Brüder aus den Urkunden.

Hans V. hinterließ zwei Söhne Martin und Hans VI.

Martin erscheint 1417 in den regensburgischen Lehensbüchern und einigt sich mit seinem Stiefbruder Ulrich Sund wegen des Behents zu Tondorf. Ersterem wird „in tragersweise“ das Lehen übertragen. Es scheint, daß „Herr“ Martin in den geistlichen Stand getreten ist. Hans VI. Gattin ist eine geborne Krebs aus Burglengensfeld. Sie brachte einige Güter in dem Burckvelt, zu Lengensfeld gelegen und von Konrads Schwägerin Anna Krebsin herrührend, Hans als Mitgift zu und dieser empfing sie als pfälzisches Lehen durch Herzog Johann 1430. Er starb kinderlos.

Der Hauptzweig der Nachkommenschaft Konrad des I. setzt sich in Konrad IV., dem Sohne Konrad III., fort. Nach dem Tode seines Vaters 1391 erwirbt er schon im nächsten Jahre das Bürgerrecht zu Neunburg*) und empfängt als regensburgisches Stiftslehen ein Viertel eines Behents zu Tondorf, der Schwarzhofner Pfarrei zugehörig (1392), welches Lehen auch 1410, 1422, 1435, 1438 wiederum vermehrt in seinem Besitze erscheint. Seine Gattin Elisabeth war eine geborne Angrerin aus Tondorf gebürtig. Auch Dieischen-

*) Ueber die Lage des Hedeckelhofes zu Neunburg — diese Stadt war im 15. Jahrhundert pfalzgräfliche Residenz — erhalten wir wiederholt zwischen 1472 und 1515 (lange nach Wegzug der Hedeckel von Neunburg) Aufschluß. Dasselbe lag an der Brücke und stieß an das „Haus des Planf.“ welches seinerseits wieder an den „Fürsten bei den Fleischbänken“ angebaut war. (1472.)

dorfer Asterlehen scheint Konrad besessen zu haben. 1410 erscheinen Ulrich und Hans die Meischendorfer als seine Lehensherren.

1414 hat der Neunburger Bürger Konrad von Ulrich Haug Grundbesitz in der Au bei Ragdorf vom Pfalzgrafen Johann zu Lehen empfangen. Auch der Hof zu Schöngras scheint ihm gehört zu haben. Doch ist aus den Urkunden der Vorname des Besitzers nicht ersichtlich. Anno 1435 verkauft Konrad seine Gründe, „bei dem langen Stege zu Neunburg gelegen, an Jörg Taitsher“; darauf 1436 veräußert Konrad der alte Hecklein zwei Tagwerk Wiesen in der Au bei Neunburg zwischen der Hofwiese und dem Graben an Konrad Syndauer. Beide Grundstücke waren Lehen des Pfalzgrafen Johann. Sein Tod fällt wahrscheinlich in das Jahr 1442, da im folgenden Jahre seine noch 1462 urkundlich auftretende Wittve die Regensburger Stiftslehen zu Tondorf auf Lebenszeit empfängt.

Peter II., des Vorigen Bruder, empfängt 1417 als regensburgisches Stiftslehen Wiesgründe zu Wilpersdorf, die er von Hans dem Muracher gekauft hatte. Gleich seinem Bruder lebte Peter als Bürger zu Neunburg. 1428 kaufte er den Zehent zu Ufersdorf bei dem Zangenstein gelegen oberhalb Schwarzhofen von Jakob dem Böbel zu Neunburg. 1437 erwirbt er auch einen Hof zu Ufersdorf bei dem Zangenstein. Er war verheirathet, hatte jedoch keine Kinder. Konrads IV. Söhne waren Hans VII. und Peter der Jüngere (III.).

Hans VII. kaufte von seinem Bruder Peter III. zwei Güter zu Misach 1462, welche er auf seine Kinder vererbte. Diese Güter waren Lehen des Pfalzgrafen Otto des Jüngeren. Er führt die Bezeichnung „Meister Hans.“ Nach seinem Tode empfing sein Bruder Peter als Vormund der noch unmündigen Kinder Hansens die genannten Güter. Dieser Peter III. hatte seinen Sitz auf Bühl (Bühl bei Falkenstein?). Er empfing 1448 den Hof zu Ufersdorf bei dem Zangenstein

zu Lehen vom Bischöfe von Regensburg. 1467 erfahren wir aus der Regensburger Bischöfe Heinrich und Rupert „Beit-
lehensbuch“, daß Peter Hessel von Neunburg zu Ufersdorf
einen Zehent erhielt, welchen er jedoch schon vor 1476 wieder
an Hans Preu von Mantlach verkaufte.

Auch zu Rittsteig (bei Furth) erscheint Peter, wie das
k. Kreisarchiv zu Landshut mittheilt, 1459. 1462 überträgt
ihm seine Mutter Elisabeth „in Tragersweise“ ihre Wiesen
„genannt die Merachin,“ welche Lehen des Pfalzgrafen Otto
des Jüngeren waren. Die zum Rücklaße seines Bruders
Hans gehörigen Güter werden von ihm 1476 an Hans Wadner
zu Neunburg verkauft. Zum letztenmale wird er noch 1499
als auf einem Gute zu Friedrichsried sesshaft erwähnt.

Von Hans VII. sind drei Söhne bekannt.

Jörg III., welcher 1486 bei Empfang der Güter zu
Ratzdorf — dem bereits erwähnten pfälzischen Lehen angeführt
wird.

Nikolaus IV. 1472 — 1488 war im nahen Kloster
Schönthal Klosterpater. Damals wurde von den Böhmen
das Kloster niedergebrannt und Nikolaus faßte mit den wenigen
übriggebliebenen Mönchen den Beschluß, dasselbe wieder auf-
zubauen.

Hans IX. ebenfalls Sohn Hans VII. empfängt 1476
Güter in der Löwiesen, der Hochwiesen und zu der Au gegen
Ratzdorf gelegen, gleichfalls pfälzische Lehen. Diese Güter
werden später an den Bartelmes Vielbeck veräußert. Auch im
ehemaligen Landgerichte Roding bei Wetterfeld besaß er die
Brunsthöfe bei Walderbach und empfing 1476 die Mühle zu
Friedrichsried als Lehen vom Pfalzgrafen Otto dem Jüngern.
Zugleich mit seinem Bruder Georg verkaufte er 1487
die Ratzdorfer Güter an Bartelmes Korelbeck zu Neunburg.

Jörgs Nachkommenschaft wird unter dem nächsten Ab-
schnitte behandelt werden.

Söhne Peter III. waren Dietrich II., Peter IV. und

Hans IX., ob auch Thomas, Pfarrer in Büchenbach, Diöz. Bamberg (1495) ist unerwiesen.

Dietrich finden wir 1467 als eingewanderten Bürger zu Amberg. In Amberg waren bis dahin gar keine Hekel. Auch beweisen die Bürgerlisten, daß sich die Hekel nicht lange zu Amberg aufhielten, sondern gar bald nach Hiltspoltstein und Allersberg gingen, wo sie sich gleich den übrigen Hekel ständig niederließen (s. u.).

Peter IV., ebenfalls ein Sohn Peter III., war zu Friedrichsried bei Neunburg zwischen 1462 und 1499 begütert und kommt mit Christoph dem Zenger von Schwarzenberg in Beziehungen in einer Urkunde von 1499 vor. Er wandert nicht aus und es findet sich noch ein Nachkomme, Erhard, des Rathes in Schwarzhofen, der 1551 mit Balthasar siegelt. Vielleicht ist Leonhard, Stadtschreiber zu Abensberg 1564, sein Sohn.

Der Bruder Hans X. war gleichfalls zu Friedrichsried begütert. Schon frühzeitig wandert er nach Hiltspoltstein aus, wo er sich ständig niederließ und das Bürgerrecht erwarb. Er starb dort 1510. Im Allersberger Familienarchiv befindet sich noch die Urkunde über die Erbschaftsausainersetzung zwischen seinen Verwandten.

Die Ursache, warum die Hekel und viele andere Bürgergeschlechter Neunburg verließen, scheint in dem raschen Niedergange des Lebens und Wohlstandes der Stadt seit der Verlegung der pfälzischen Residenz nach Amberg, sowie in den Religionswirren der Zeit zu liegen.

IV. Theil.

Die Beckel zu Hiltspoltstein und Allersberg und ihre Nebenlinien. 1487 — 1792.

Jörg des III. Nachkommen.

Zu Jörgs III. Nachkommen gehören Wolf und Ulrich III. Nur Weniges berichten über sie die Urkunden.

Wolf tritt in seiner ersten Zeit noch als Vormund der Greiner'schen Erben und als Verwalter ihrer Güter zu Knözing im Neunburgischen auf. Sein erster Sitz war zu Traubenbach, wo er ziemlich begütert war und auch eine Taserne besaß 1538. Einige Jahre später finden wir ihn bereits zu Medenhausen nahe bei Hiltspoltstein begütert und im Besitze einer Taserne, „zur Waal“ genannt, welche er 1548 wieder an Lienhard Stöckel von Lay (nahe bei Hiltspoltstein) um eine beträchtliche Summe verkaufte.

Ulrich III. war Bürger zu Heideck. Er war als Erbe seines verstorbenen Veters Hans X. von Hiltspoltstein nebst seiner Schwester Margarethe Bewein, Hansens Baiers sel. verlassene Wittwe zu Waling 1510, in Hiltspoltstein und legte beim Pfleger Ludwig von Hutten Beschwerde ein, daß sie bei der Erbschaftsausinandersetzung ihres sel. Veters Hans übergegangen worden seien. (s. die Originalurkunde im Allersberger Fam.-Arch.) Die Stadträthe von Hiltspoltstein erhoben hiegegen Einspruch, rechtfertigten ihr Verfahren und erzielten ein Einverständniß mit den beiden Geschwistern. Wolfs Sohn Paulus kommt nach 1550 als Kirchenprobst zu St. Peter zu Traubenbach vor, wo ihm sein Vater sein Anwesen überließ. (Zu der eben genannten Probstei gehörten auch Güter und Waldungen zu Jrlach.)

1569 ist Paulus als Vormund der Schmidbauer'schen Kinder zu Regfendorf genannt. Paulus hatte damals seinen Besitz im nahen Götting. Siegler der Urkunde hierüber ist der edle, ehrenveste Ludwig von Eyb. Paulus wanderte bald nach dieser Zeit gleich seinem Vater nach Mecklenhausen aus.

Er erscheint 1578 als Bierer (Landesverordneter) des Amtes Hiltspoltstein bei der Huldigung für den Pfalzgrafen Philipp Ludwig nebst Hans Geiger zu Altenfelden, Hans Kerling von Jadorf und Kunz Schmid von Dächsenhausen. Nachkommenschaft ist keine bekannt. Somit schließt hier die Descendenz Jörg III.

Peter des III. Nachkommenschaft.

Ebenso wenig ergiebig sind die Quellen über die Linie Dietrich II. in Amberg. (Sohn Peter III.) Aus dieser Linie stammen Stefan II., Hans XI., und Georg V.

Stefan II. aus Amberg in Allersberg eingewandert kommt zum ersten Male 1543 in einem Kaufbriefe*) über die Finstermühle vor, in welchem er dieselbe von Rienhard Steuerer erwirbt. Stephan vermählte sich am 15. Februar 1546 mit Anna des sel. Konrad Gais von Hiltspoltstein, Bürgers daselbst, Wittwe. (Stephan hat hier ausdrücklich den Zusatz de Amwerk.) Er starb vor 1565. Seine Wittwe besaß aus ihres Gatten Erbschaft u. a. auch ein Gut zu Mörnsdorf.

Hans XI. und Georg V. werden als zu Großschönbrunn bei Amberg sesshaft bei einem Zwiste erwähnt.

Hans XIII., Stefans Sohn, war zu Allersberg begütert und erscheint im dortigen ältesten Gerichtsbuche im Wochenrechte vom 20. Oktober 1550 als Fürsprecher eines gewissen Hans Unthofen. 1553 ist er Mitglied des Rathes zu Allersberg. Er war ohne Zweifel gleichzeitig in Hiltspoltstein begütert.

*) Im Allersburger Familienarchiv.

Albrecht III. des vorigen Sohn (?) war Rath zu Allersberg, besaß dort ein Haus und Güter 1541 und starb kinderlos am 15. Juni 1586. Damit schließt Dietrichs Linie.

Hans X. Nachkommenschaft setzt sich in Hans XII. fort, welcher 1544 unter den angeesehenen Bürgern Hiltpoltsteins aufgezählt wird, und mehrere Grundstücke und Güter nahe der Stadt besitzt. Ihm gehört auch das Haus und die Hoffstatt Nr. 6 im Rathhausviertel gelegen. Sein Tod fällt in das Jahr 1550. Seine Hausfrau hieß Anna, welche sich am 9. Dezember 1551 mit Leonhard Hausner aus Pechthal wiedervermählte.

Hans XIV., Hans XII. Sohn, war ein begüterter Bürger zu Hiltpoltstein. Er vermählte sich den 2. September 1566 mit Margaretha, einer gebornen Ruppen, nach deren Tode er am 12. Januar 1572 Sibilla, die Tochter des Bürgers Kaspar Öder in Hiltpoltstein, ehelichte. Er starb 1586 wahrscheinlich an der Pest, welche in diesem Jahre in der Stadt zahlreiche Opfer forderte. Im Münchener Familienarchive befindet sich die Originalurkunde des nach seinem Tode vom Bürgermeister und Rathe der Stadt aufgenommenen Inventars. Sein Vermögen war nicht unbedeutend. Er besaß viele Grundstücke, Felder und Waldungen bei Hiltpoltstein und entsprechendes lebendes und todttes Inventar; außerdem in der Stadt ein Haus im Rathhausviertel. Das Erbrecht dieser Zeit setzte die Wittve in den Besitz der einen Hälfte des Vermögens, die andere Hälfte kam auf die Kinder. Hans hatte sieben Kinder hinterlassen: Anna (12 Jahre alt), Johanna (11 Jahre alt), Georg (10 Jahre alt), Leonhard (8 Jahre alt), Margaretha (6 Jahre alt), Magdalena (2 Jahre alt), Kaspar (1 Jahr alt.) Letzterer starb schon 1587.

Georg VI., des Vorigen Sohn, (1576 — 1630) vermählte sich am 27. September 1601 mit Katharina, der Wittve des Erhard Hausner, aus einem alten Bürgergeschlechte der Stadt. Zwei Knäblein, die sie ihm schenkte, starben 1602

und 1603 und am 15. März dieses Jahres folgte auch seine Gattin in ihrem 43. Lebensjahre. Er heirathete nun Margaretha, die Tochter des Bürgers Georg Städler zu Roth, von welcher er mehrere Kinder erhielt. Christoph (geb. den 25. Septbr. 1613), Jakob († 1615), Leonhard und Anna (geb. 1606, † 1624). Georg war einer der wohlhabendsten Bürger Hiltspoltsteins. Er besaß Güter um Hiltspoltstein, mehrere Häuser und eine Weißbierbrauerei in der Stadt. Als eifriger Protestant war er der Schützling des Pfalzgrafen Johann Friedrich, der nebst seiner Mutter, des Pfalzgrafen Wittwe, zu Hiltspoltstein residirte und Hekel 1629 zu seinem Hofgewerbetreibenden ernannte, um bei der gewaltsamen Befehrung der Einwohner zum Katholizismus durch die delegirten Jesuiten wenigstens den namhaftesten und verdienstvollsten Einwohnern der Stadt die Vergünstigung des Gottesdienstes der protestantischen Confession zu gewähren. Die Folge dieser Vergünstigung seitens des Hofes erregte Georg viele Neider. Der kaiserliche Commissär für Religionsfachen in Hiltspoltstein von Labrique berief eine Bürgerversammlung auf das Rathhaus (den 14. November desselben Jahres) zur Regelung der Religionszwistigkeiten. Bei dieser Versammlung protestirten die Neider Georgs und einiger anderer „Hofbediensteter“ gegen die Bevorzugung der Protestanten am Hofe. Georg war ebenfalls zu der Versammlung geladen, aber nicht erschienen und der Pfalzgraf Johann Friedrich verwies die Vorladung seiner Hofleute.

Am 18. März 1630 kamen auf Labrique's Befehl Soldaten der fürstlichen Leibgarde nach Hiltspoltstein zur strafweisen Einquartierung vorgeblich „wegen der protestantischen Hofbediensteten Bürger, welche die Einwohnerschaft beschwerten.“ Rath und Bürgerschaft remonstrirten solange dagegen, bis gegen Auswanderung von 23 ungehorsamen protestantischen Bürgern die lästige Einquartierung verringert wurde. Unter den Emigranten befand sich auch ein Sohn Georgs Leonhard (s. u.).

Georg findet sich 1635 nicht mehr unter den Hofbediensteten des Pfalzgrafen. Er scheint anfangs der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts verstorben zu sein.

Christoph I., Georgs Sohn, (geb. 1613 den 25. Septbr.) erhielt von seinem Vater bedeutenden Gutsbesitz um Hiltspoltstein. Seine Gattin Margaretha Haberlin von Berching (geb. den 9. Februar 1614, † 21. September 1690) ehelichte er 1637, welcher Ehe sechs Kinder erwachsen. Adam (geb. 28. Mai 1641), Eva (geb. 26. Okt. 1642, verm. mit Johann Knoll, Rath zu Hiltspoltstein), Johann Georg (geb. den 9. Juli 1645), Margaretha (geb. den 2. März 1651, verm. mit dem Stadtrathe Ludwig Gerngroß), Barbara (geb. den 26. Oktbr. 1653, verm. mit Johann Petenkofler von Berching) und Walburga (geb. den 12. Januar 1656, verm. mit dem Stadtrathe Johann Steinhäuser zu Neumarkt).

Christoph hob den Namen der bürgerlichen Heffel zu Hiltspoltstein ganz bedeutend. Er vermehrte noch deren Besitz durch den Ankauf zweier pfalzneuburgischen Lehensgüter des Hofes zu Ley und des Gutes zu Weinsfeld von Nischinger von Nischstamb (1653), worüber die Urkunden im Allersberger Familienarchive noch vorhanden sind.

Im Hüttenviertel besaß er seit 1645 eine große Hoffstatt und eine halbe Hoffstatt zur Einfuhr (Haus-Nr. 71). Erst um 1648 erwirkte Christoph nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten durch die kurfürstliche Regierung in Neunburg a./D. das Privilegium eines vierten Bräuhauses („zum Ochsenwirthshaus“) auf dem väterlichen Anwesen (Haus-Nr. 62), gleichfalls im Hüttenviertel gelegen. Als Eigenthümer dieses Anwesens erscheinen 1629 Georg Heffel, Christophs Vater, dann 1642 Leonhard Heffel, Christophs Bruder, und 1645 Christoph selbst. Das Anwesen scheint noch bis 1718 im Heffel'schen Besitze geblieben zu sein.

1664 führte er nebst Pantraz Gerngroß die Comitatsfuhr für „Ihre fürstliche Durchlaucht Philipp Wilhelm,“ welcher

auf der Reise nach seinen Niederlanden begriffen war, bis Frankfurt aus. Die Stadt ersetzte die beträchtlichen Auslagen. Christoph hatte sich schon viel früher in den verantwortungsvollen schlimmen Zeiten des dreißigjährigen Krieges an die Spitze der Stadtvertretung geschwungen. Von seiner Thätigkeit als Amtsbürgermeister ist leider nichts aufzufinden, da die Akten im Kriege verbrannten. Nur aus einer Aufzeichnung geht hervor, daß er und sein College Bürgermeister Weiß Getreidelieferungen nach benachbarten Garnisonen leiteten.

Er starb im Alter von 70 Jahren am 16. April 1684. Noch ist von ihm im Allersberger Familienarchive das vom Bürgermeister und Stadtrathe am 18. Mai d. J. s. aufgenommene Inventar erhalten, welches im Wesentlichen den bereits obenangeführten Besitz aufführt, dazu die Güter um die Stadt mit Feldern, Wiesen und Wald, Weibern und Gärten, dann das lebende und todtte Inventar, endlich das Hausinventar u. s. w. Seine Wittve Margaretha folgte ihm im Tode am 26. September 1690. Auch ihr Rücklaß ist aus der noch erhaltenen Urkunde im Allersberger Familienarchive zu entnehmen.

Leonhard II., Christophs Bruder, war, wie oben angeführt, unter den protestantischen Emigranten 1630 aus Hiltspoltstein ausgewandert und wandte sich nach dem protestantischen Schwabach. Doch mußte er sich nebst seinen Genossen zur Zahlung von Servisgeldern noch am 12. Juni 1631 in Hiltspoltstein stellen. Der Pfalzgraf Johann Friedrich nahm sich aber der Emigranten wieder an, er sagte, sie seien ohnedies schwer genug geschädigt dadurch, daß sie ihrer Beschäftigung nicht nachgehen könnten und daß ihnen Niemand ihren Besitz abkaufe. Nach seines Vaters Tode und seiner Zurückberufung war er im Besitze des väterlichen Gutes und des Brauanwesens, das erst 1645 an Christoph kam. Leonhard „der Jüngere“ — von Leonhard dem Ältern wird weiter unten gesprochen werden — wurde Stadtrath und Amts-

bürgermeister in Hiltspoltstein. Bei den gewaltsamen Befehrungsversuchen dieser Zeit, hier der Katholiken wie anderswo der Protestanten, begünstigte er insgeheim die letzteren, wo er nur immer konnte. Mit dem Allen verhaßten Religionscommissär L. Rümmele war er häufig in offenem und geheimen Streit. Ueber die kleinlichen Verationen und Reibereien erzählt Siegert in seiner Geschichte von Hiltspoltstein einige artige Episoden.

Auch die Angriffe gegen die protestantischen Hofgewerbetreibenden des Pfalzgrafen dauerten fort bis 1646 die Hofhaltung desselben und mit ihr der Protestantismus aus Hiltspoltstein gänzlich schwindet.

Leonhard zog sich wegen Ungehorsams 1643 bedeutende Strafen zu, nämlich wegen Partheinahme für den durch Pfalzgrafen Johann Friedrich gegen die neuburgische Regierung begünstigten Pflug-Amtsverwalter. In Besetzung des Bürgermeistertuhles wechselten nun die Heckel als eines der bedeutendsten Geschlechter von Hiltspoltstein mit den Geschlechtern der Grimm, Werner, Bernreiter u. s. w.

Leonhards Descendenz erlosch in Hiltspoltstein.

Hans XV., Christophs und Leonhards Bruder, besaß zu Anfang der vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts die Tafelne zur Wal zu Meckenhausen, die schon früher in Heckel'schem Besitze war. Die Unsicherheit auf dem Lande während der Wirren des dreißigjährigen Krieges veranlaßte ihn wohl, den Besiz vor der Stadt aufzugeben. 1643 mußte sich Hans z. B. wegen der Klage eines Bürgers zu Feucht, dem die plündernden Nürnberger Soldaten eine Heerde Schafe u. a. weggenommen hatten, rechtfertigen vor Kanzler und Magistrat der Stadt Hiltspoltstein. Hans war auch Stadtrath, Hofgewerbetreibender und eifriger Protestant. Als solcher war er 1641 und noch später in die Anklagen des Religionscommissärs Rümmele verwickelt. Er besaß in Hiltspoltstein um 1645 das Anwesen Nr. 72 und das Anwesen Nr. 71 zur Hälfte, beide

im Hüttenviertel gelegen, in welchem er sein Gewerbe betrieb. Auf dem Anwesen Nr. 112, das ihm gleichfalls gehörte, hatte er ein Schanklokal eingerichtet 1652. Eine Nachkommenschaft ist von ihm nicht vorhanden.

Christoph des I. Nachkommen.

Christophs Söhne waren Adam und Hans Jörg, von letzterem als dem Stammvater der Allersberger Linie wird im nächsten Theile ausführlich die Rede sein.

Adam war 1641 geboren, er hatte von seinem Vater die Bräuerei und alles, was hiemit verbunden war, geerbt, bekleidete in Hiltspoltstein das Amt eines Stadtrathes und starb 1684.

Philipp, sein Sohn, Bürger in Hiltspoltstein, war zweimal verheirathet. Aus erster Ehe erwuchsen ihm sechs Kinder. Anna Maria (vermählt mit dem Hiltspoltsteiner Bürger Stephan Pankhofer), Hans Michael (s. u.), Balthasar (später in kaiserlichen Kriegsdiensten), Kunigunde (vermählt mit dem Stadtrathe Hartmann Gräßl von Hiltspoltstein), Hans Jörg (seit 1687 nach Wien ausgewandert), und Barbara (in Mailand sesshaft). Aus zweiter Ehe entsproßen drei Kinder: Maria Barbara, geb. 1689, Rosina, geb. 1691 (in Neuburg verheirathet) und Michael, geb. 1694 (studirte). Philipp hinterließ bei seinem Tode am 10. Juni 1711 ein Haus im Kirchenviertel zwischen dem des Hans Kotter und dem seines Sohnes Hans Michael (Haus-Nr. 112), das ihm sein Vater schon bei Lebzeiten ausgefolgt hatte, ferner ein Gut zu Wörlach, zwischen dem Gute des Ulrich Karl Junhof und dem seines Sohnes Hans Michael gelegen.

Hans Michael, des Vorigen Sohn war Stadtrath und Bierer des Amtes Hiltspoltstein.

Neben dem erwähnten Hause im Kirchenviertel besaß er viele Grundstücke vor der Stadt. Von seiner Gattin Anna Katharina hatte er fünf Kinder, Wilhelm, Konrad, Mar-

garetha, Anna Maria, Hans Martin, welche noch 1731 erwähnt werden. Das Geschlecht stirbt in Hiltspolstein bald darauf aus.

Die Hedel, Bürgermeistergeschlecht zu Weißenburg.

Hans XIV. Sohn war Leonhard der Ältere, geb. 1578; er hatte sich in Weißenburg, der benachbarten protestantischen Reichsstadt, nebst seinem Sohne (?) Ulrich angesiedelt. 1634 während des Schwedenkrieges besaßen beide den Zehenthof und die Zehentmühle außerhalb der Stadt am Fuße der bairischen Feste Wülzburg gelegen. Beide Anwesen gingen 1634 beim Sturme der Schweden gegen die Feste in Flammen auf. Der andere Sohn (?) Kaspar war schon seit 1631 Bürgermeister der Reichsstadt und bekleidete in den gefährlichen Zeiten dieses wichtige Amt, bis 1640 Hans Bechermayer sein Nachfolger wurde. Die Chronik von Weißenburg erzählt von der aufopfernden Thätigkeit des Bürgermeisters Konrad Hedel, des Sohnes Kaspars, beim Sturme der Kaiserlichen auf Weißenburg am 20. Januar 1647. Treu stand ihm seine Gattin zur Seite, die sich der Wittwen und Waisen annahm und kühn dem schwedischen Commandanten in die Zügel fiel, um ihn zu einer Capitulation zu veranlassen und der Stadt die Plünderung zu ersparen. Dagegen drangen später die Kaiserlichen in die Stadt ein und die Kroaten plünderten. Konrad und der wackere Stadtrath Samuel Preu wurden gefesselt fortgeschleppt und verschollen. Hiegegen taucht Kaspar wieder 1649 als Rathskältester und Bürgermeister der Reichsstadt auf. Er widmet seiner geliebten Stadt und dessen Rath einen Neujahrsgruß, *) der noch heute im magistratischen

„Memorial Zettel, so in allen Gerichts und Rathsstuben mag
„fürgestellt werden:“

„Ihr Rathgeber fördert Gottes Ehr,
„Und daß sein Dienst rein gehalten werd.
„Gunst und Geschenk weist' über euch,
„Ein jedem seid in Rechten gleich.

Sitzungszimmer allerdings sehr beschädigt aufgehängt ist, weniger von dem dichterischen Talente als dem kernigen, ehrenhaften Charakter Raspars zeugt.

„Der Wittwen, Waisen habt wohl acht,
 „Die Noth der Armen wohl betracht.
 „Den Eigennutz laßt herrschen nicht,
 „So straft Euch Gott nicht im Gericht.
 „Die Tugend laßt nicht unbelohnt,
 „Die Bösen straft, die Frommen schon,
 „Seid freundlich und doch auch ernsthaft,
 „So g'schieht aus Lieb all's, was ihr schafft;
 „Denn wie Ihr einhalt in dem Rath,
 „Also hält sich die ganze Stadt;
 „Auch gebt wohlacht, seht euch wohl für,
 „Sonst wardt Eur Unglück vor der Thür,
 „Wenn Ihr nicht folget treuem Rath,
 „Zehlt nur die Stimm, wägt nicht die That,
 „So folgt Euch nichts den Schimpf und Schadt,
 „Auch kommt Euer Reue viel zu spat,
 „Wenn Ihr nur Gut und Ordnung macht,
 „Und nicht drob halt, werdt Ihr verlacht;
 „Macht Ihr nun Ordnung halt selbst mit,
 „So machts kein scheelen Bruder mit.“

„Einem jeden insunderheit.“

„Stolzier' nicht, denk vor, wer Du bist,
 „Dein Anfang schlimm und Unlust ist;
 „Dein Leben sterblich schwach und gschwind
 „Gleich wie ein Wasserblasen sind.
 „Dein Ausgang ist der Würmer Preis,
 „Erkenn Dich selbst bis andern weis.
 „Je höher Du in Ämtern bist,
 „Je mehr Haß, Neid und Hinterlist;
 „Kein Freund und Freundschaft brauch im Rath,
 „Kein' Gunst, kein Neid soll finden statt,
 „Sondern das Recht und Billigkeit,
 „Sonst wird Dir's ewig werden leid.
 „Hör vor die Sach, darnach verbamm,
 „Erwägs, lob oder straf sie dann,

Noch am 4. Juni 1650 ist in der genannten Chronik von Weissenburg von Volk beim Beschriebe der Rathswahl des ehrwürdigen Alt Herrn Bürgermeisters Kaspar Heckel Erwähnung gethan als Rathsälfesten, welcher bei dem feierlichen Akte präsidiert. Im folgenden Jahre zeichnete Kaspar namens der Reichsstadt als Rathsälfester nebst Hans Georg Roth, Bürgermeister zu Weissenburg und Herrn Heckel, Reichspflegrichter daselbst, (s. u.) einen Territoriaausgleich mit dem Bischofe von Eichstädt. Es handelte sich um die Zuständigkeit der Reichsstadt Weissenburg auf einige eichstädtische Ländereien nach Maßgabe des westphälischen Friedens. Die Verhandlungen fielen zu Gunsten der Reichsstadt*) aus.

„Hör und laß reden beide Theil,
 „Bedenks und fäll darnach Urtheil;
 „Denn wer nicht hält Gerechtigkeit,
 „Den straft dort Gott in Ewigkeit;
 „Auch wie Du mich richtest und ich Dich,
 „So wird Gott richten mich und Dich;
 „Wilt handeln, thu es mit gutem Rath,
 „Sonst wirds Dich reuen nach der That,
 „Denn wer ohn Sorg und Rath regiert,
 „Gar oft durch Wahn betrogen wird.“

„Dieses hat Einen Ehrenvesten, Fürsichtig, Ehrfamen und Wohlweisen Bürgermeister und Rath des hl. Römischen Reichsstadt Weissenburg im Nordgan Seinen Großgünstigen, Hochgeehrten, Hochgeliebten Herrn aus treuherziger und wohlmeinender Affection zur löblichen Nachfolge und Gott gebe in Gnaden zu einem glückseligen freudreichen neuen Jahr in die Rathsstuben verehren wollen

„den 1. Januar 1649

„Caspar Heckel,
 „Rathsälfester und Bürgermeister.“

*) In der Urkuude heißt es: „ob zwar die Weissenburgischen Abgeordneten beständig vorgeben, daß solches der kaiserlichen Reichspfleg anhängig und daher selbstiges exerciren Bürgermeister und Rath zu Weissenburg als dermalige Administratores berührter Reichspfleg sowohl vermög habender kaiserlichen Privilegien als auch kraft hergebrachten Possessionen — vel quasi befugt seien, — so haben die hoch-

Noch 1658 findet sich der Alte Herr Amtsbürgermeister Heckel nebst dem Herrn Bürgermeister Hans Jörg Roth und dem Herrn Stadtsyndikus Philipp Heberer als Deputirte der Reichsstadt, welche dem Kaiser Leopold I. im August bei dessen Anwesenheit in Weissenburg in diesem Quartier die Aufwartung machen sollen.

Die Reichspflege für Weissenburg war früher ausschließlich in den Händen hoher vom Kaiser bestellter Adeliger. In der Mitte des 17. Jahrhunderts aber wurde mit dem Reichspflegerrichteramt für die Reichsstadt Weissenburg Georg Heckel, Sohn des Kaspar Heckel, betraut. Als solcher tritt er in den Jahren 1649 und 1651 auf. Seine Betheiligung an den Verhandlungen mit dem Bischofe von Eichstätt ist oben erwähnt worden.

Im Jahre 1654 finden wir ihn als Bürgermeister an der Spitze der Vertretung der Reichsstadt. Sein Amtsnachfolger ist in diesem Jahre Hans Wilhelm Roth. Georg Albrechts Wittwe, (Georg Albrecht ist wahrscheinlich identisch mit Georg) aus dem hervorragenden reichsstädtischen Geschlechte der Bühler, macht noch 1695 von Altdorf, ihrem Sitze, aus eine Stiftung an die Pfarrkirche zu Weissenburg, welche der damalige Pfarrer Johann Esaias Schnee im Namen und aus Auftrag der Wittwe vollzieht.

„fürstlich eichstädtischen Deputirten geschehen lassen und bewilligt, daß
 „Bürgermeister und Rath zu Weissenburg als dermalige Inhaber der
 „kaiserlichen Reichspflege oberstandene Jure Gladii Collectationis et
 „Hospitationis in den königlichen Dörffern und Weisern exerciren
 „mögen . . .“ Eichstätt den 14. Juni 1651. Die Urkunde ist ge-
 zeichnet für Eichstätt: „Johann Heinrich Schütz, der Kantzler. Johann
 „Martin von Zimmern.“ Für Weissenburg: „Kaspar Heckel, Raths-
 „ältester und Bürgermeister. Hans Georg Roth, d. J. Bürgermeister.
 „Georg Heckel, Reichspflegerrichter.“

Das Bürgermeistergeschlecht Heckel zu Allersberg (1669 — 1792).

Hans Jörg I. (1669 — 1792).

Hans Jörg I., Christophs I. von Hiltpoltstein zweiter Sohn, geboren am 9. Juli 1645, vermählte sich am 13. Mai 1669 in seinem 24. Jahre mit Elisabetha, der reichen Wittwe des Michael Rudolf, Bürgermeisters zu Allersberg. Diese Heirath war von hervorragender Bedeutung für die Heckel'sche Familie des 17. Jahrhunderts und ohne Zweifel der väterlichen Sorgfalt des Bürgermeisters Christoph I. von Hiltpoltstein zu danken, welcher seinem zweiten Sohne eine dauernde Heimath in Allersberg zu begründen suchte. In der Folge aber wurde Hans Jörg der Gründer der Allersberger Linie, welche gar bald die ältere Linie in Hiltpoltstein überflügelte und noch heute blüht. Zunächst kam durch die Heirath der große Gutsbesitz des Bürgermeisters Rudolf zu Allersberg, dann dessen Anwesen mit Gasthaus genannt „zum Adler“ mit Allem, was dazu gehörte und ein großes Baarvermögen an Hans Jörg. Hans Jörg ward gar bald selbst Bürgermeister, errang sich durch seinen ehrenhaften Charakter und durch eine kluge Leitung der Gemeindeangelegenheiten die Achtung und Liebe seiner Mitbürger.

Von seinem Vater erhielt Hans Jörg die pfalzneuburgischen Lehen, den Hof zu Lay, *) im 3. Amtsviertel des Hiltpoltsteiner Gerichts gelegen, sowie das Gut zu Weinsfeld ebenda, beide der Herrschaft Ehrenfels angehörig und wurde in diesem Besitze nach Ableistung des Vasalleneides für sich und seine Manneserben vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm (laut Pergamenturkunde vom 20. Januar 1684 des Allersberger Familienarchives) bestätigt.

*) Ueber die Lebensunterthanen zu Lay berichtet uns das kleine Saalbuch des Hiltpoltsteiner Amtes von 1684, daß es aus 1 steinischen, 5 staufferischen (neuburgischen) Lebensunterthanen, dann 1 des Bürgermeisters Hans Jörg Heckel und 1 des Mühl in Nürnberg bestanden habe.

Diesen Lehensbesitz vermehrte Hans Jörg noch durch Kauf des Hofes zu Staindl bei Stauf gelegen, dann des großen und kleinen Zehents zu Dorf Staindl, welche Lehens er von Karl Philipp Gustav des heiligen römischen Reiches Eltesten Erbmarschall, Grafen und Herren zu Pappenheimb erwarb. Am 8. August 1691 erfolgte die Lehensbestätigung durch den Pfalzgrafen Johann Wilhelm.

War schon die Gründung der Allersberger Linie durch Hans Jörg I. von hoher Bedeutung für die Familie, so begünstigte ihn das Glück noch ganz außerordentlich bei Begründung eines Etablissements, welches weit über die Grenzen Deutschlands hinaus in kürzester Zeit berühmt wurde. Es sind kurz die historischen Momente voranzuschicken, welche zur Erklärung des Folgenden dienen.

Die Religionskriege in Frankreich hatten viele arbeitsame und geschickte Hugenotten nach Deutschland versprengt. So war ein gewisser George Fournier im Jahre 1572 nach Freystadt gezogen und legte dort den Grund zur Errichtung der leonischen Drahtfabriken. (In Lyon waren zahlreiche und berühmte Fabriken zur Erzeugung des Gold- und Silberdrahtes.) Ein anderer Franzose, dessen Name die Geschichte verschweigt, brachte die Fabriken 1613 in höheren Flor. Noch mehr würde sein Unternehmen gediehen sein, wenn er landesfürstliche Unterstützung gehabt hätte. In den Jahren 1611 und 1613 werden drei Drahtzüge zu Freystadt erwähnt, als deren Inhaber Peter Groß, Thomas Cunzelmann und Georg Gröll zu Rohr genannt werden. Die Fabriken mehrten sich, die Drahtzieher vereinigten sich unter einer Zunft, welche strenge Gesetze den Mitgliedern vorschrieb, um das Geheimniß der Fabrikation der Stadt zu erhalten. Namentlich durften die Frauen nur Mitglieder der Zunft heirathen. Diesem Zwange entfloß Sibilla, die Tochter des Freystädter Bürgers Panfranzius Maurer. Sie kam 1690 nach Allersberg, bat den Bürgermeister Hans Jörg um Schutz und versprach, seine bereits

ein Jahr früher erbaute Fabrik in Gang zu setzen. Ein französischer Herumschwärmer hatte nämlich schon 1689 den unternehmenden Hans Jörg veranlaßt, eine leonische Draht-Fabrik neben seinem Adleranwesen zu bauen. Doch war jener nicht im Stande, dieselbe seinem Versprechen gemäß einzurichten, und der Neubau blieb liegen. Sibilla wurde bei Hans Jörg freundlich aufgenommen, sie versprach die Fabrik in Gang zu bringen und das 24jährige intelligente Mädchen, das den Drahtzug sehr gut kannte, brachte gar bald die Fabrik in Blüthe. Dies war die Grundlage der für die Hefel'sche Linie in Allersberg in der Folge so bedeutungsvolle Industrie.*)

Hans Jörg und seine Gattin Elisabeth, letztere im Volksmunde „die Schermetin“ genannt, waren wegen ihrer Keuschheit, Wohlthätigkeit und Frömmigkeit überall beliebt; sie machten an die Pfarrkirche zu Allersberg — Hans Jörg verwaltete auch das Kirchenvermögen — große Stiftungen, so zwei Fahrtage, dann Gold- und Silbergeräthe in die alte Pfarrkirche (1693 und 1695). Seine neugeschaffene Fabrik aber stellte er unter den Schutz der Mutter Gottes, der zu Ehren er ihre vergoldete Statue in einer Thurmlunette des Herrenhauses aufstellte. Elisabeth starb am 29. Oktober 1694 im Alter von 56 Jahren. Aus dieser Ehe entsproßen fünf Söhne und eine Tochter: 1. Johann Georg II., geb. am 6. Juni 1671; 2. Johann XVI., geb. am 28. Juli 1673; 3. Christoph II., geb. am 25. Dezember 1674; 4. Anna, geb. 1676; 5. Ambrosius I., geb. am 2. April 1678; 6. Johann Konrad, geb. am 26. Mai 1680.

Noch eine zweite Ehe ging Hans Jörg ein, indem er sich

*) Siehe Siegert, Geschichte der von Hefel in Allersberg, Distkt.; Fch. v. Löwenthal, Chronik von Neunmarkt; Bavaria Vd. II p. 515 und Allersberger Familienarchiv; endlich Destouches, Statistische Beschreibung der Oberpfalz. Sulzbach 1809. Th. I, II p. 233. Doch enthalten diese Darstellungen viele Ungenauigkeiten und Verwechslungen.

am 8. Febr. 1695 mit Maria Barbara, der Tochter des Georg Röttner, Bürgers zu Heideck vermählte. Der Ehe entwuchs ein Mädchen, namens Eva, 1696 geboren, das aber noch im selben Jahre starb.

Hans Jörg folgte seinem Kinde am 6. November 1696 ins Grab in seinem 51. Lebensjahre. Seinen Nachkommen aber war sein verdienstvolles Schaffen stets ein leuchtendes Vorbild.

Hans Jörg der II. (1692 — 1707).

Von den Kindern Hans Jörg I. sind es Hans Jörg II., Johann XVI., und Ambrosius I., mit denen wir im Verfolg der Allersberger Geschichte zu thun haben werden. Von den übrigen Geschwistern, die entweder in der Jugend gestorben oder ausgewandert sind, ist in den Familienurkunden nirgends mehr die Rede. Johann Georg II. erhielt noch bei Vaters Lebzeiten 1692 die Drahtfabrik nebst entsprechendem Gutsbesitz in Allersberg und die Lehen zu Lai, Weinsfeld und Staindl, letzteres zugleich mit seinem Bruder Johann (s. o.), während Ambrosius den übrigen größeren Grundbesitz in Allersberg nebst dem Brau- und Gastanwesen erhielt.

Hans Jörg II., geb. 1671.

Hans Jörg hatte die fleißige junge Sibilla Maurer lieb gewonnen und bat bei den Eltern um ihre Hand; diese gaben angesichts der Verdienste des Mädchens um die Heckel'sche Familie ihre Einwilligung. Die Vermählung fand statt am 29. April 1692 zu Allersberg. Des Stammherrn würdiger Sohn betrieb die Fabrikation des leonischen Drahtzuges mit Eifer, getreulich unterstützt von seiner Gattin Sibilla. Mehr und mehr hob sich die Fabrik, fortwährend ihren Umsatz vergrößernd, mehr und mehr wurden die concurrirenden Freystädter Fabrikate verdrängt. Von 1689 bis 1707 wurden um 230000 Mark Drähte an Nürnberger und Augsburger Kaufleute versendet. Dem fleißigen Manne fehlte es auch nicht

an einer kräftigen Unterstützung seitens der pfalzneuburgischen Regierung, welche ihm ihren Schutz angedeihen ließ. Er nahm in sein Wappen die Fabrikzeichen Sonne und Rose auf. Auch führt die Fabrik seit dieser Zeit als Marke die Madonna mit dem Kinde im Strahlenkranze, wie Hans Jörg das Bildniß in der Thurmlunette aufgestellt hatte.

Trotz dieser ausgedehnten Thätigkeit wachte auch Hans II. über das Gemeindewohl als Amtsbürgermeister. Im Allersberger Familienarchive findet sich auch eine lädirte Pergamenturkunde vom 20. Dezember 1700 (?) (die Jahreszahl ist unleserlich) mit der Lebensbestätigung des für Hans Jörg und Johann in den Gütern zu Lai, Weinsfeld durch den Pfalzgrafen Johann Wilhelm. Der Ehe mit Sibilla erwachsen acht Kinder: 1. Margaretha, geb. den 9. Juli 1692; 2. Elisabetha, geb. 1693; 3. Anna Margaretha, geb. den 12. Septbr. 1695, gest. in der Jugend; 4. Margaretha Barbara, geb. den 2. Dezember 1696; 5. Maria Margaretha, geb. den 22. August 1698, gestorben in der Jugend; 6. Franz Adam, geb. den 15. August 1699; 7. Johann Kaspar, geb. den 25. Juni 1701; 8. Johann Georg IV., geb. den 5. August 1703.

Im schönsten Mannesalter von 36 Jahren, am 31. August 1707 ward Hans Jörg durch einen plötzlichen Tod hinweggerafft, seine Wittve mit sechs unmündigen Kindern hinterlassend. Noch auf seinem Sterbelager beschwor Hans Jörg seine Gattin vor Zeugen der Kinder zu gedenken und sich wieder zu verhehelichen mit einem Manne, welcher die Fabrik seinen Kindern zu erhalten im Stande sei. Er empfehle ihr als Gatten seinen Freund Jakob Gilardi, aus guter alter mailändischer Familie, den tüchtigen Geschäftsführer im Cimarolischen Handelshause in Nürnberg, der allein im Stande wäre, den Rückgang der so blühenden Fabrik zu verhindern.

Hans Jörg des II. Nachkommen (1707 — 1735).

Sibilla erfüllte den Wunsch ihres verstorbenen Gatten und verheiratete sich 1708 mit Jakob Gilardi,*) Sohn des Anathol Gilardi in Mailand. Hans Jörg hatte sich auch über die Leistungsfähigkeit des Jakob Gilardi nicht getäuscht. Während der Minorennität der Heckel'schen Nachkommen führte er allein mit Intelligenz die Fabrik fort bis 1730 und erhielt ihren wohlbewährten Ruf. Von 1708 — 1735 versendete er unter der Heckel'schen Firma durch seine unermüdlichen Anstrengungen 1'464,200 Mark Draht und knüpfte namentlich mit den zahlreichen und großen italienischen Handelshäusern Geschäftsbeziehungen an. Auch für die schutzbefohlenen Heckel'schen Kinder sorgte er in väterlicher Weise.

Margaretha heirathete 1717 den Postoffizianten Joh. Andreas Schröder in Nürnberg, welcher später Postmeister in Bamberg wurde.

Elisabeth vermählte er 1716 mit Heinrich Gilardi in Mailand.

Margaretha Barbara wurde mit dem Oberpostmeister Heisdorf in Augsburg vermählt.

Von den drei Söhnen war Franz Adam als ältester anfänglich für die Fabrik in Aussicht genommen. Er zeigte jedoch keine Lust zur Industrie und studirte in Regensburg.

Johann Kaspar dagegen wünschte die Fabrik zu übernehmen, studirte die Handelswissenschaften und trat 1730 neben seinem Stiefvater in die Fabrik ein. (Hievon unten Mehreres.)

Der jüngste Sohn Hans Jörg IV. studirte in Regensburg mit seinem ältesten Bruder Franz Adam.

So waren die Heckel'schen Kinder vorläufig untergebracht. Gilardi's Ehe mit Sibilla war indeß nicht kinderlos geblieben

*) Der Name lautet französisch Girard, belgisch Geraert. Jakobs Großvater war Wilhelm Geraert, Staatssekretär in Brüssel.

und Gilardi dachte daran, auch für seine eigenen Kinder eine Existenz zu gründen. Zu dem Zwecke baute er gegen Ende des zweiten Dezenniums des 18. Jahrhunderts eine zweite Fabrik mit bedeutenden Kosten; ein großes Wohngebäude mit palaisartiger Fagade und geräumige Fabrikgebäude um einen großen Hof gruppiert, selbst dem verwöhnten Auge der Neuzeit imponierend. Als der Bau fertig war, enthüllte Gilardi seine Absichten und gerieth darüber in heftigsten Streit mit seinem Stieffohne Johann Kaspar. Die Folge davon war die Trennung der Beiden und die Entstehung der Gilardischen Leonischen Drahtfabrik in Allersberg, welche als Konkurrenzinstitut die Heckel'schen Interessen wesentlich schmälerte. Die Gilardische Fabrik besteht neben der Heckel'schen noch heutigen Tages.

Ambrosius I. geb. 1678 (1696 — 1751).

Dieser folgte 1696 seinem Vater, wie bereits oben erwähnt, in dessen Gutsbesitze und dem Adlerbräuanwesen in Allersberg. 1697 vermählte er sich mit Anna Sabina, geb. den 1. Oktober 1680, Tochter des Stadtrathes und Drahtzugsverlegers Johann Jakob Kreichtwich von Freystadt.

Er lebte von den Erträgnissen des Gutes und der Brauerei und bekleidete in Allersberg das Bürgermeisteramt lange Jahre.

Nach seines Bruders Hans Jörg II. Tode fielen die pfalzneuburgischen Lehen, nämlich der Hof zu Lei und das Gut zu Weinsfeld, ihm und seinen drei Neffen Franz Adam, Johann Kaspar und Hans Jörg III. zu. Ambrosius empfing vom Pfalzgrafen Johann Wilhelm 1708 diese Mannslehen für sich und als Vormund seiner drei Neffen und wurde 1717 vom Kurfürsten Karl Philipp in diesem Besitze nebst seinen drei Neffen bestätigt. *)

*) Allersberger Familien-Archiv: Perg.-Urkunde vom 16. Juni 1717 mit anhängender unversehrter kurfürstlicher Lehenssecrete.

Ohne Zweifel hat er — ein durchaus rechtlicher Charakter — an der Versorgung der unmündigen Kinder seines Bruders mitgewirkt. Auch später in dem Kampfe, welchen Hans Kaspar mit seinem Stiefvater Gilardi zu bestehen hatte, war er 1735 als Beiständer und Rathgeber lebhaft betheilig, wie er auch 1741 in dem Prozesse des Hans Kaspar gegen seine Schwägerin Maria Susanna zum Vormunde der minorennen Kinder des Franz Adam aufgestellt war.

Aus seiner ersten Ehe mit Anna Sabina waren ihm nicht weniger als 19 Kinder entsprossen, nämlich: 1. Maria Anna, geb. 1698; 2. Hans Georg V., geb. 1699; 3. Anna Margaretha, geb. 1700; 4. Anna Eva, geb. 1701; 5. Johann Georg VI., geb. 1702; 6. Georg Anton, geb. 1703; 7. Mar. Margaretha, geb. 1705; 8. Georg Anton, geb. 1706; 9. Mar. Anna, geb. 1708; 10. Mar. Margaretha, geb. 1709; 11. Mar. Barbara, geb. 1712; 12. Mar. Barbara, geb. 1713; 13. Jos. Ambrosius, geb. 1714; 14. Anna Sabina, geb. 1716; 15. Melch. Franz, geb. den 10. Jan. 1718; 16. Ambrosius II., geb. 1719; 17. Mar. Magdalena, geb. 1720; 18. Anna Sabina, geb. 1721; 19. Anna Rosina, geb. 1721.

Anna Sabina starb im 42. Jahre am 20. Dezember 1721. Bei dem Tode der Mutter lebten noch 11 Kinder. Eine zweite Ehe, welche Ambrosius 1736 mit Elisabeth Viktoria, verwittweter Gystad, einging, blieb kinderlos. Letztere hatte einen entschiedenen Hang zur Verschwendung; Ambrosius führte nun immer prächtigen Haushalt, der im Zusammenhange mit seiner zahlreichen Nachkommenschaft, welche reichlich ausgestattet wurde, rasch sein großes Vermögen aufzehrte. Seinem Sohne Melchior Franz übergab er, als derselbe großjährig war, sein Adlerbräuanwesen.*) Er selbst kaufte das sogenannte Hirschen-

*) Zum Adleranwesen gehörte auch ein von Ambrosius 1729 erbauter Keller zu Allersberg am Spitalplatze. Diesen Keller zog Ambrosius zum Hirschenanwesen.

wirthsanwesen in Allersberg, welches er zum Wohngebäude umgestaltete und renovirte und dessen oberes Stockwerk er bewohnte. Am 4. Juni 1751 starb er in seinem 74. Lebensjahre und liegt neben seiner ersten Gattin in der neuen Pfarrkirche begraben, wo sich die Denksteine beider befinden.

Ambrosius' Nachkommen.

Die zahlreichen Töchter des Ambrosius verheiratheten sich in und außerhalb Allersberg und zwar in Allersberg mit dem alten Geschlechte der Gerngroß, dem Stadtrath Anton Gerngroß und Joseph Gerngroß, dann dem Chirurgen Götz, Zarler u. s. w. Bürgern in Allersberg. Von seinen Söhnen wurde Georg Anton Doktor der Theologie, Pfarrer in Obereichstädt, dann Pfarrer in Mönning, 1741 — 1752, woselbst er in der Sakristei begraben liegt.

Melchior Franz übernahm das Adleranwesen, heirathete die Tochter eines reichen Mühlbesizers aus Plankstetten, verlor aber durch üble Bewirthschaftung sein Vermögen und starb in ärmlichen Verhältnissen nach 1777. Das Anwesen kam jedoch wieder in Heckel'schen Besitz. (s. u.) Ein Sohn wanderte nach Neumarkt aus. Von ihm war Descendenz vorhanden. (Landrichter Häckel in Heilsbronn.)

Trotz der zahlreichen Nachkommenschaft des Ambrosius starb der alte Stamm der Heckel'schen Gutsbesitzer aus, während der jüngere, der sich von Jahr zu Jahr kräftigte und hob, gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Erbschaft des Heckel'schen größeren Gutsbesizes antrat. Nicht die Sucht nach hohen Renten aus diesen Gütern, sondern das Familienbewußtsein war es, welches die Heckel des 18. Jahrhunderts zur Erhaltung und Vergrößerung ihres Güterbesizes antrieb. Ihre Existenz war und blieb in erster Linie an die Erfolge des industriellen Betriebes gekettet.

Hans Jörg des II. Nachkommen.

(Fortsetzung)

Franz Adam, geb. den 15. August 1699, ältester Sohn Hans Jörg II., hatte, wie schon bemerkt, keine Lust die Fabrik zu übernehmen, und studirte in Regensburg. Nach Ernennung zum Hofkassner zu St. Emmeram wurde er bald darauf Ihrer hochfürstlichen Durchlaucht des Bischofs von Regensburg und Freising, Hofkammerrath angefihts seiner vortrefflichen Anlagen und Verdienste.

Nunmehr dachte er daran, sich standesgemäß zu verehelichen. Seine Wahl fiel auf die Wittve Maria Susanna, eine Freifrau von Horneck, geborne Harlacher, aus altem regensburgischem Adelsgeschlechte. Noch findet sich der Ehevertrag vom 12. April 1731 im Allersberger Familienarchive. In demselben trägt Franz Adam die Bezeichnung „hochedel und gestrenger Herr.“ Der Passus VI des Vertrages, der in der Folge praktische Anwendung finden sollte, besagt: „Im Todesfalle des Mannes mit Hinterlassung von Kindern ist die Frau Vormünderin der Kinder, und führt die Administration der Habe. — Nimmt die Frau die Vormundschaft nicht an, so sind für die Kinder Vormünder einzusetzen u. s. w.“ Zeugen und Siegler der Urkunde waren die Brautleute, dann Johann Franz Angerer, J. U. L. Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht des Bischofs von Regensburg Hofkammerrath, Johann Georg Mayr, J. U. L. Hochfürstl. Hof- und Consistorial-Advokat, Christian Michael Harlacher, J. U. et Med. Dr., Krempfischer, Johann Georg Ottinger, Churfürstl. Trierischer Legationssekretär, endlich Ignatius Joseph Anton Wagner, J. U. L. Churbayr. dann Hochfürstlicher regensburgischer Consistorial prof. und Kammerraths ordin. Advoc. Bald darauf am 16. April d. Js. fand die Hochzeit statt.

Namentlich sind es die in die nächsten Jahre fallenden lebhaften Beziehungen Franz Adams zu Allersberg, welche für uns besonders wichtig erscheinen. Die Ohnmacht, in welcher

sich anfangs Johann Kaspar seinem Stiefvater gegenüber befand, als dieser den Schleier über seine Absichten lüftete, veranlaßte jenen, die Hilfe seines Bruders anzurufen. Aus dieser Zeit ist noch sehr vollständig der Briefwechsel zwischen beiden Brüdern im Allersberger Familienarchive vorhanden. Das Ergebnis desselben war ein zweifaches. Franz Adam suchte 1734 um ein Fabriksprivilegium beim churfürst. Hofe zu Mannheim nach, worin den Nachkommen des sel. Hans Jörg gestattet würde, unter den alten Fabrikzeichen das Etablissement neben der neuerstandenen Gilardischen Fabrik fortzuführen.

Am 20. Juni 1735 verließ nun der Churfürst Karl Philipp an beide Fabriken zu Allersberg große Privilegien. Die Copie der Urkunde des Heckel'schen Fabriksprivileges befindet sich noch im Familienarchiv. Die Urkunde besagt, der Churfürst habe die Gründung einer leonischen Drahtfabrik durch den Großvater und Vater des Franz Adam und Johann Kaspar Heckel und die 27jährige Fortführung derselben durch deren Stiefvater Jakob Gilardi mit Wohlgefallen betrachtet und ertheile nun sowohl dem letzteren, als auch den Brüdern eine Spezialconcession und Privilegien, demzufolge jeder Theil jedoch unter verschiedenen Fabrikzeichen eine leonische Drahtfabrik betreiben dürfe, und zwar die Heckel'schen Brüder die von ihrem Vater ererbte mit den alten Marken. Sie hätten darauf freies Verfügungs- und Vererbungsrecht und keinem Dritten sei es gestattet, an genanntem Orte eine ähnliche Fabrik zu errichten.

War somit die Fortführung der Fabrik durch die Heckel'schen Erben gesichert, so vereinigten sich die beiden Brüder in einem Vertrage vom 9. Januar 1735 um zu bezwecken, daß bei der Gründung der Gilardischen Drahtfabrik in Allersberg „die „schöne von ihren Vorfahren gegründete Fabrik nicht in andere „Hände übergehe und daß sie dieselbe unter dem alten Fabrik- „zeichen des Marienbildes, dann der zweyen Löwen und Kron' bei gleicher finanzieller Betheiligung und gleichem Gewinn-

antheil an den Erträgnissen fortführen sollten. Die Fabrik solle auch im Todesfalle eines der Theilhaber für die Erben des anderen fortgeführt werden.

Im folgenden Jahre verkaufte Franz Adam an seinen Bruder Hans Kaspar den dritten Theil der Zehente des Hofes zu Lay und des Gutes zu Weinsfeld, die er von seinem Vater Hans Jörg II. ererbt hatte.

Die Association begann mit dem 1. Januar 1737, ohne daß die Brüder bei gegenseitigem unbedingten Vertrauen ein förmliches schriftliches Uebereinkommen über Ausführung der Bestimmungen und Arbeitstheilung getroffen hätten. Die Fabrik führte Johann Kaspar allein und hob sie durch seine Geschicklichkeit und erspriessliche Thätigkeit bald zu hoher Blüthe.

Franz Adam war durch sein Amt bei St. Emmeram in Regensburg festgehalten. Plötzlich starb er am 3. September 1740 mit Hinterlassung von zwei Kindern, Zwillingen, welche ihm Susanna kurz vor seinem Tode am 25. Juni 1740 geschenkt hatte. Der ältere der beiden Söhnchen hieß Franz Joseph Xaver Mauritius, der jüngere Johann Georg VII. Franz Adam wurde in der Minoritenkirche nahe dem St. Andreasaltare begraben. Im Todtenbuche der Pfarrei St. Rupert heißt es: „In ecclesia F. F. Minoritarum „S. P. Franciscj Conventus hic Nobilis ac gratosus Dominus Franciscus Adamus Häckl, Serenissimi Principis „Frisingensis et Ratisbonensis Aulae et Camerae Consiliarius ac Quaestor omnibus provisus.“

Franz Adams Nachkommen nach 1740.

Ein Berg von Akten aus dieser Zeit im Allersberger Familienarchive schildert den Verlauf des höchst mißlichen Processes, den die sehr lebhafte und leidenschaftliche Wittwe Susanna Hecklin gegen ihren Schwager Hans Kaspar 1740—1742 führte. Hans Kaspar hatte nämlich gleich nach seines Bruders Tode in einem Societätscontractsentwurf Vorschläge

gemacht, in welcher Weise er geneigt sei, seinen Neffen bezw. deren Vormündern als nunmehrigen Theilhabern der Fabrik Einblick in die Geschäftsergebnisse zu gewähren. Susanna begab sich zur Vereinbarung hierüber nach Allersberg. Sie scheint sich jedoch mit ihrem Herrn Schwager nicht zurecht gefunden zu haben, noch weniger mit der Frau Schwägerin und reiste sehr erhitzt von Allersberg wieder ab. Einem heftigen Briefwechsel im Januar und Februar des Jahres 1741 folgte nach dem Scheitern aller Vermittlungsversuche die Uebergabe der Sache an die Gerichte. Susanna als hochfürstlich regensburgische Unterthanin wandte sich an den Bischof, der seinerseits aus seiner Umgebung eine unter der hochfürstlich regensburgischen Regierung stehende Vormundschaft für die Relikten seines Hoffammerraths Franz Adam Heckel ernannte und persönlich an den Churfürsten am 20. März 1741 schrieb, um die Rechtmäßigkeit dieses Schrittes zu beweisen. Ersterer war indessen von Kaspar angegangen worden, hatte im Interesse der Erhaltung der blühenden Fabrikation in seinem Lande zwei von Kaspar vorgeschlagene Vormünder ernannt (darunter auch Ambrosius Heckel, s. o.) und für den 2. Mai 1741 eine Verhandlung bei seinem Hofrathe in Neuburg anberaumt. Beide Partheien erschienen. Der juristische Vertreter der Susanna wies in einer heftigen Rede jeden Vermittlungsvorschlag ab und verließ krank vor Aufregung die Versammlung. Noch ein volles Jahr hatte Kaspar nöthig, der Gegenparthei sein Recht zu beweisen. Endlich kam Ende Mai des Jahres 1742 ein Vertrag auf 6 Jahre zu Stande, der noch vor Ablauf dieser Zeit verlängert werden sollte. Die Hauptpunkte waren: Kaspar behält gegen gewisse Vorrechte die Fabrikdirektion und theilt den sich ergebenden Reingewinn unter Controle der Vormünder jährlich mit seinen Neffen.

Die beiden Allersberger Fabriken hatten sich indessen fort und fort gehoben und begünstigt von der churfürstlichen Regierung alle Concurrenzinstitute der Nachbarländer weit über-

flügelte. Die Fabrikate der Heckel'schen Gold- und Silber-Drahtfabrik wanderten unter dem Fabrikzeichen der Madonna namentlich nach England, Italien und Spanien, aber auch in die fernsten Länder nach Indien u. s. w. Selbst die schwierigen politischen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts hatten das Aufblühen des industriellen Heckel'schen Etablissements nicht aufgehalten. Ein großes Vermögen wurde für Susanna und ihre Kinder, welche neben dem Vermögen ihres Gatten auch Renten vom Bischofe bezog, gesammelt. Es wird von keinem weiteren Bermürfnisse zwischen Susanna und Hans Kaspar berichtet. Am 11. April 1745 starb Susannas Söhnchen, Franz Joseph, im Alter von fünf Jahren. Susanna und ihre Schwägerin nahmen nach Hans Kaspars Tode 1756 die Fabrikleitung selbst in die Hände. Nachdem 1763 Maria Susanna im Alter von 63 Jahren gestorben war — sie ruht an der Seite ihres Gatten in Regensburg — trat Hans Jörg V. in den Besitz des Susanna von Heckel'schen Familienfideicommisses, welches von seiner Mutter zu Kitzingen errichtet worden war. Noch 1788 zahlte die Fabrik ratenweise für dasselbe. Nur sehr Weniges wissen wir über die Nachkommenschaft des Franz Adam.

Hans Jörg V. war nicht in die Fabrik eingetreten, sondern wurde Postmeister zu Kitzingen. Sein Sohn Johann Joachim war vermählt mit Margaretha, einer gebornen Kaltenauer. Er bekleidete die Stelle seines Vaters. Dessen Sohn Johann vermählte sich am 16. September 1804 (in der bischöflichen Hauskapelle zu Regensburg) mit Maria Theresia der Tochter des Johannes von Gülich, eines Agenten am Reichskammergericht zu Wezlar und der Maria Anna gebornen von Rüdning. Die drei Töchter dieser Ehe erbten Ende des zweiten Dezenniums des 19. Jahrhunderts das Heckel'sche Familienfideicommiss zu Kitzingen und von ihnen kam dasselbe, da in den Napoleonszeiten vorübergehend die

Fideicommiſſe ſämmtlich aufgehoben wurden, durch Heirath an das Geſchlecht der Freiherrn von Bergen aus öſterr. alten Adel. Die drei Enkel Joh. Kaſpars führten zwar lange Prozeß hiegegen, doch ging das Fideicommißvermögen für die Heffel verloren.

Johann Kaſpar, geb. 1701, † 1755.

Die Geſchichte deſſelben iſt ſo innig mit der ſeines Bruders Franz Adam verknüpft, daß es unmöglich war, ſie davon zu trennen. Es erübrigt alſo nur, noch Weniges nachzutragen.

Biſ 1730 war derſelbe in vollſter Harmonie mit ſeinem Stiefvater Gilardi. Am 14. Juli 1732 vermählte er ſich mit ſeiner Couſine Maria Anna, einer gebornen Schaller von Gerſthofen. Als die ſchweren Kämpfe mit Gilardi drohten, gelobten Beide in frommer Zuverſicht, die Lunette der Madonna, der Patronin des Heffelhaufes zu Allersberg, jeden Samstag zu beleuchten. Dieſe ſchöne Sitte hat ſich biſ in die allerneueſte Zeit in Allersberg erhalten. An den darauffolgenden Verträgen war auch Maria Anna betheilig, welche zu Gunſten der noch ſchwach fundirten Heffelſchen Fabrik auf ihre weiblichen Rechte unter Verbeiſtandung des Ambroſius verzichtete. Die edle Frau wurde ſchon am 23. November 1735 von der Seite ihres Gatten geriffen. Ihr Grabſtein mit Wappen findet ſich in der Heffelſchen Familienkapelle zu Allersberg. Johann Kaſpar vermählte ſich als Bürgermeiſter zum zweiten Male am 15. Mai 1736 mit Urſula Katharina, der Tochter des Balthaſar Erhard Schlela, Bürgermeiſters in Neumarkt und deſſen Gattin Walpurga. Zugegen war bei der Vermählung als Zeuge auch der Hofkammerrath Franz Adam. Als Jagdliebhaber kaufte Hans Kaſpar die ſchon früher in Heffelſchem Beſitze gewefene Finſtermühle, zu welcher herrliche Waldungen gehörten.

Es folgte nun die Zeit des Aufblühens der Fabrik während der Aſſociation mit ſeinem Bruder, der ihm ſterbend 1740 ein bedeutendes Legat vermachte; dann der unangenehme

Prozeß mit Maria Susanna und dessen Beilegung (s. o.). In dem Kriegsjahre 1742 erhielt Johann Kaspar, wie noch eine Urkunde des Familienarchives besagt, eine erkaufte „Salva Guardia“ des österreichischen Obergenerals (Rhevenhiller). Den dritten Theil des Hofes zu Lay und des Gutes zu Weinsfeld hatte er vom Vater geerbt. Franz Adams Theil hatte er gekauft und 1743 wurde er, nachdem er auch den Antheil seines andern Bruders Hans Jörg IV. abgelöst hatte, im vollen Besitze der Güter und Lehen vom Kurfürsten bestätigt. Am 8. Juli 1756 starb Hans Kaspar. Sein Grabstein aus Marmor mit Wappen findet sich ebenfalls in der Heckel'schen Familienkapelle zu Allersberg. Er hinterließ aus zweiter Ehe folgende Kinder:

1. Georg Joseph, geb. 1737 den 25. März (s. u).

2. Benedikt Korbinian. Dieser ging ins Kloster Plankstetten und starb daselbst anfangs der neunziger Jahre an einem verschluckten Pflirsichkern.

3. Franz Xaver I. Dieser studirte an der Universität Ingolstadt beide Rechte mit Auszeichnung und erhielt am 12. Juli 1768 das Reisezeugniß als Licentiat beider Rechte. (Diplom auf Pergament libellweise ohne Siegel im Allersberger Familienarchiv.)

Am 15. Juni 1773 ward er Adjunkt des Kastneramtes Burglengenfeld (Ernennungsdekret des Churfürsten Karl Theodor vom gleichen Tage) „mit der Bestimmung, daß Franz „mit Anwartschaft auf die Kastnerstelle selbst und ohne weiteren Befehls in diese Stelle nach deren Erledigung eintritt.“ Er starb als Kastner zu Burglengenfeld in den achtziger Jahren. Er wird wohl identisch sein mit dem im Allersberger Familienarchive in einem Lehensbrief vom 16. März 1773 über den Behent zu Eysölden genannten Franz Anton.

4. Walburga vermählte sich mit dem Landsassen und Hammergutsbesitzer von Frank zu Bilswöhr aus altem edlen Geschlechte.

5. Johanna war vermählt mit dem Geheimrath von Seubert in Bamberg. Nach dessen Tode vermählte sie sich mit dem angesehenen Kaufmann Feyer daselbst.

Hans Jörg III., geb. 1703, der Bruder Franz Adams, studierte mit diesem in Regensburg, wurde gleich ihm hochfürstlicher Hoffammerrath. Seine Gattin hieß Ursula. Die Pathenstelle für seinen Sohn Joseph Blasius vertrat am 3. Februar 1727 der Bischof selbst. („Serenissimus Princeps Carolus, Friedericus, Ignatius, Franciscus, Xaverius, Antonius, Carolus Boromaeus, Joannes Nepomucenus.“)

Später ist er Pfleger zu Bechlarn (Böchlarn), einer regensburgischen Enklave in Oesterreich. In Urkunden des Allersberger Archives wird er 1717 und 1743 als Lehensbesitzer genannt (s. o.).

Georg Joseph (1767 — 1783).

Georg Joseph, geb. 1737, war beim Tode seines Vaters Hans Kaspar 19 Jahre alt. In Folge dessen führten, wie früher erwähnt, seine Mutter Ursula Katharina und seine Tante Maria Susanna — letztere bis zu ihrem Tode 1763 — die Fabrikdirektion unter der Beihilfe des tüchtigen, erfahrenen Johann Oswald, welcher von beiden Frauen 1757 mit der Fabrikleitung betraut worden war. Endlich am 2. Januar 1767 setzte Ursula Katharina ihren Sohn in sein Besitzthum ein. Der Originalvertrag, in welchem die Vermögensverhältnisse zwischen Mutter und Sohn, dann der Geschwister festgestellt werden und bei Todesfällen die Vererbung normirt wird, ist noch vorhanden. Siegler sind Georg Joseph und seine Mutter, dann die Vormünder der Kinder, darunter auch der Geheimrath von Seuberth. Corrobirt ist dieser Vertrag durch das Siegel des Herrn Lorenz Philipp, Sr. Durchlaucht zu Pfalz Pflegs- und Rastenamtsadministrator.

Ursula Katharina starb am 28. Dezember 1778 im Alter von 65 Jahren. Ihr Epitaph findet sich neben dem ihres

Gatten in der Familienkapelle zu Allersberg. Am Abend ihres Lebens bewohnte sie in Allersberg ein eigenes Haus.

Am 22. November 1767 vermählte sich Georg Joseph mit Maria Agnes, Tochter des churpfälzisch-neuburgischen Stadtrichters Andreas von Blumenthal und dessen Gemahlin Ursula. Agnes war eine anerkannte Schönheit. Ihr Bild und das Georg Josephs befindet sich in Allersberg. Schon bei seinem Erbesantritte hatte am 1. Januar 1767 Georg Joseph für die Zukunft seiner Braut durch eine sogenannte Abtretungsurkunde Sorge getragen, der am 20. Oktober d. J. der eigentliche Heirathscontract folgte. Er enthält Bestimmungen über die Mitgift der Braut, die Gegengabe des Bräutigams und die Cessionen desselben zu Gunsten der Braut im Todesfalle, die Ausschließung seiner Geschwister, denen ihr Vermögen in Baargeld und glatten Hypothekforderungen ausgewiesen worden war, von jeder Betheiligung am Fabrikbetriebe.

Am 18. November 1769 wurde Georg Joseph durch Dekret des Churfürsten Karl Theodor zum churfürstlich-pfalz-neuburgischen Hofammerrath ernannt.

Einen noch glänzenderen Beweis der Fürsorge des Churfürsten für seinen verdienstvollen Hofammerrath erhielt dieser in Form eines erweiterten Freiheitsbriefes vom 3. November 1770,*) deren wichtigste Bestimmungen im Wesentlichen Folgendes enthalten:

1. Die Fabrikeigenthümer hätten die Freiheit, tüchtige Arbeiter je nach Gutdünken anzunehmen, wobei ihnen obrigkeitlicherseits kein widriger Zwang auferlegt werden dürfe.

2. Sie hätten ein dreitägiges Vorkaufsrecht bei Holzkäufen, welche innerhalb des Landes in der Absicht, damit Handel an Fremde zu treiben, abgeschlossen werden.

3. Die Eigenthümer, ihre Fabriken und ihr

*) Pergamenturkunde in goldgepresstem Ledereinbände libellweise mit an blau und weißer Seidenschnur anhängendem Aufsiegelsapsel, im Allersberger Familienarchive aufbewahrt.

Personal ständen nicht unter der Gerichtsbarkeit des Pflegamtes, sondern unmittelbar unter der pfalz-neuburgischen Regierung. Es sei auf Staatskosten ein eigener beständiger Commissär zu diesem Zwecke zu ernennen. Nur in Criminalfällen hätten die Fabrikarbeiter vor Gericht zu erscheinen und auch dann nur, wenn es die Fabrikherren zugeben. (!)

4. Wenn Arbeiter der Fabrik ohne Erlaubniß der Fabrikherren auswandern wollten, so sollte ihr ganzes Vermögen confiscirt und von allen Staatsbeamten bei Ergreifung und Arretirung der Arbeiter prompteste Hilfe geleistet werden bei Androhung einer Strafe von 50 Reichsthalern.

5. Die Fabrikherren sollten freies Uebertragungs- und Veräußerungsrecht über die Fabrik haben und keine andere Fabrik dieser Industrie, mit Ausnahme der Gilardischen in Allersberg, geduldet werden.

6. Die Fabrikarbeiter, welche nur vom Drahtzuge lebten, sollten von allen Personalabgaben und herrschaftlichen Lasten befreit sein.

7. Die Fabrikherren sollten von Accis und Umgeld für ihren Hausbedarf befreit sein, ferner die sämtlichen von den Fabrikherren bezogenen Waaren sowohl als alle an In- und Ausländer von ihnen verkaufte Objekte zoll- und mauthfrey ein- beziehungsweise ausgehen.

Zugleich wird das alte Privilegium von 1735 bestätigt.

Die Hefelischen Fabrikherren in Allersberg besaßen also Vorrechte der Standesherrn, ja noch mehr! Ihre Arbeiter waren rechtlos und konnten sich von der Fabrik nicht entfernen, ohne Freiheit und Habe zu verlieren, wozu die Regierung die Hand bot.

Die Regierung begab sich sogar des Rechtes, in Criminalfällen die Arbeiter ohne Einverständniß des Fabrikherren zu belangen.

Doch machten die Hekel von diesen enormen Vorrechten nur insoweit Gebrauch, als es zum Vortheile der Fabrik gereichte, ohne dabei die Arbeiter zu drücken, sie waren sich wohl bewußt, daß sie mit diesen Rechten auch die Fürsorge für ihre zahlreichen Arbeiter und sonstigen Untergebenen übernommen hatten.

Die Fabrik blühte auch unter der Leitung des Georg Joseph kräftig fort.

Seinen Gutsbesitz vermehrte Georg Joseph ebenfalls beträchtlich. Erbgüter waren: der ansehnliche Besitz in und um Allersberg, zum Herrenhaus gehörig, die Finstermühle mit dem Walde, die Behente in uraltem Hekel'schen Besitz zu Mitterstahl und Greißlbach, der Wegenriß und das Eggenacker Holz. Dazu löste er den Behent zu Eysölden, der ein Hekel'sches Mannslehen war und an dem auch seine Brüder Antheile hatten, ganz ein.

Von der Linie des Ambrosius erlangte er 1778 das ganze Adleranwesen mit Brauerei und Gutsbesitz. Er setzte einen Verwalter zur Bewirthschaftung ein und baute einen hübschen Sommerkeller nahe bei Allersberg.

Mitten aus seiner Thätigkeit und seinem glücklichen Wirken raffte ihn der Tod noch im besten Mannesalter (von 46 Jahren) hinweg — ein merkwürdiges Verhängniß des Hekel'schen Mannesstammes dieser Zeit. — Johann Kaspar, Franz Adam, Hans Jörg II., sie alle waren gleichfalls viel zu früh für ihre unmündigen Waisen dahingegangen. Den Frauen fiel eine schwere Aufgabe zu; Susanna und Ursula Katharina lösten dieselbe, indem sie selbst die Leitung der Verwaltung der Güter und der Fabrik übernahmen, Sibilla und nunmehr auch Agnes, indem sie an ihrer eigenen Kraft zweifelnd fremde männliche Hilfe suchten und sich wieder verehelichten — beidesmal zum nicht geringen Schaden der Hekel'schen Relikten.

Georg Joseph wurde in der Heckel'schen Familientapelle zu Allersberg beerdigt, wo sich sein schönes Marmor-Epitaph, ein Kunstwerk im italienischen Spätrenaissancestyl noch befindet, welches das Wappen gleich dem aller seiner Vorfahren zu Allersberg aufweist; sein Siegel hiegegen zeigt ein vollständig anderes Wappenbild: Im quergetheilten Schilde oben einen rechtsgewendeten gepanzerten Krummarm, ein natürliches Beil in der Faust schwingend in Blau, unten eine goldene Lilie in Silber. — Kleinod: Die goldene Lilie zwischen offenen Flügel. — Decken: blau-silbern. Dieses Barockwappen führte er allein.

Georg Josephs Nachkommen 1783 — 1797.

Georg Josephs Wittwe Agnes nahm, um den Fortgang des Geschäftsbetriebes nicht zu beeinträchtigen, einen zweiten Geschäftsführer in die Fabrik (Luigi Magnino), während der bejahrte Johann Oswald die Direktion übernahm.

Als der Fortbetrieb der Fabrik gesichert war, begann man das große Inventar des Erblassers (vom 15. Oktober 1783) aufzunehmen, wozu eine eigene Commission seitens der Regierung ernannt worden war. Dasselbe liefert in seiner voluminösen Gestalt einen Beweis für den herrschaftlichen Haushalt, wie ihn Georg Joseph zu führen liebte. Er wirft auch ein neues Streiflicht auf den großen liegenden Grundbesitz desselben.

Verbeistandet wurde die Hofkammerräthin Agnes bei den Erbschaftsangelegenheiten von Herrn Joseph Mender aus Steinbühl gebürtig, ihrem künftigen zweiten Gatten.

Bald darauf wurde Mender von Agnes als Direktor der Heckel'schen Leonischen Drahtfabrik zu Allersberg und der damit verbundenen Güter aufgestellt und auf Agnes Betreiben vom Kurfürsten Karl Theodor am 29. März 1784 zum Hofkammerrath ernannt.

Noch im selben Jahre am 21. Mai 1784 schloß Agnes mit Joseph Mender einen Ehekontrakt mit den Bestimmungen: Mender legt fl. 20000 baar in die Fabrik, welche auf der Fabrik und den Grundstücken versichert werden sollen. Er bezieht dagegen ein Drittheil des Reingewinnes für die Direktion und das Interesse dieses Kapitals. (Das „eingelegte“ Kapital war aber erst durch Menders Gewinnantheil aus der Fabrik zu gründen.)

Von Wichtigkeit wurde für die Folge der § 5 des Vertrages, betreffend den Todesfall der Frau Hofkammerräthin vor ihrem Gatten. Er lautet:

- A. Den Heckel'schen Kindern soll die Fabrik zum Voraus vorbehalten bleiben.
- B. Im Todesfall der Frau Hofkammerräthin bei Minorennität der Heckel'schen Relikten behalte Mender die Direktion vollständig. Hat der älteste Sohn die Majorrennität erreicht, so erhält er die Fabrik, soll aber den Drittel-Antheil des Gewinnes noch auf 5. Jahre an Mender zum Besten der Kinder aus zweiter Ehe überweisen und ihm nicht über Bleiben oder Gehen aus der Fabrik Vorschriften machen.
- C. Bei Verhehlichung des Heckel folle Mender den Wittwenitz der sel. Frau Ursula Katharina angewiesen erhalten.
- D. Stipulirt die Vertheilung des mütterlichen Vermögens zwischen den Heckel'schen und Mender'schen Kindern. § 6 legt Mender die Pflicht auf, für die Heckel'schen Relikten wie für seine eigenen Kinder zu sorgen. Die Urkunde ist gesiegelt von Agnes, dann ihrem Beiständer, dem kurfürstlichen Hofkammerrath von Orthmeyer, Pfleger zu Pyrbaum, dann Joseph Mender, Franz Wilhelm von Frank und dem kurfürstlichen Hofkammerrath und Rastner zu Hiltpoltstein Lorenz Frickh, beide als Vormünder der Heckel'schen Relikten.

Am gleichen Tage wurde auch ein Rindsvertrag zwischen Frau Agnes und den beiden Vormündern geschlossen, wonach den 6 Heckel'schen Relikten je ein Sechstheil des Nettovermögens ausgewiesen wurde (nach vorherigen Abzug des eingebrachten Vermögens der Wittve), wogegen sich Agnes verpflichtet, ihre Kinder christlich und standesgemäß zu erziehen, sie bei Antretung eines Standes gehörig zu versorgen event. wenn sie Lust zeigen, studieren und reisen zu lassen u. s. w.

Den 3 Söhnen müße der Nutzgenuß der Mannslehen, den Kindern überhaupt die Fabrik und das sämtliche liegende Vermögen verbleiben, doch hätte Agnes laut Vertrag vom 20. September 1767 das Recht, den Termin zur Uebergabe nach Gutdünken festzustellen. Die Forderung des Rindsvermögens wird hypothekarisch auf sämtliche liegende und fahrende Habe versichert u. s. w. Gezeichnet und gesiegelt von Agnes und genannten beiden Vormündern.

Georg Josephs 6 Kinder waren:

- 1) Maria Katharina Josepha Ursula, geb. 19. April 1769.
- 2) Joseph Kaspar, geb. den 30. April 1770, † den 23. April 1777 (sein Grabstein und Wappen in der Familienkapelle).
- 3) Maria Anna Kunigunde Theresia, geb. den 15. August 1771.
- 4) Johann Nepomuk Laurentius Franz de Paula Xaver, geb. den 3. April 1774.
- 5) Karl Ernst, geb. den 15. März 1777.
- 6) Maria Anna Agnes Franziska Margaretha, geb. den den 10. März 1779.
- 7) Joseph Anton Andreas Kaspar, geb. den 19. Juli 1780.

Der Tod Georg Josephs bezeichnete den Wendepunkt in der Geschichte der mit Ehren und Gütern so reich gesegneten Heckel'schen Linie.

Der damalige Reichthum schmolz schnell zusammen.

Zunächst mußte noch der große Rest des Heckel'schen Familienfideicommisses in Kitzingen gedeckt, dann der Rest der bedeutenden durch Ursula Katharina bestimmten Wittgift der Töchter des Hans Kaspar an Geheimrath von Seuffert und an den Gutsbesitzer von Frank hinausbezahlt werden. Nunmehr kamen Agnes Wender und die Heckel'schen sechs Relikten jedes mit seinem eigenen ausgewiesenen Vermögen. Die Töchter erhielten, als sie heiratheten, wieder eine nicht unbedeutliche Aussteuer, endlich waren auch noch die beiden der zweiten Ehe entstammten Wender'schen Kinder zu bedenken — und dies Alles sollte in dem kurzen Zeitraume von zwei Dezennien hauptsächlich die Fabrik tragen. Dazu kam noch, daß Wender einen seinem neuen Stande entsprechenden großen Haushalt führte und für seine Passionen große Summen verwendete. Er verschönerte nach dem Geschmacke der damaligen Zeit den großen Heckel'schen Garten, baute das sog. Wenderschlößchen, Kioske und einen chinesischen Pavillon und richtete alles luxuriös ein. Die herrlichen Kastanienbäume in dem neuangelegten Sommerkeller wurden mit großen Kosten im Winter ausgewachsen mit dem Stock auf Schlitten angeliefert und eingepflanzt.

Diese manigfache Thätigkeit nahm reichlich Zeit in Anspruch, die er wichtigeren Geschäften entzog. Die Bilanzen des Geschäftes zeigen denn auch ein fortwährendes Anwachsen der Schulden und einen rapiden Rückgang des Umsatzes.

Die Geschichte muß hier abgebrochen werden, da in diese Zeit ein Ereigniß fällt, welches in einem eigenen Theile behandelt werden soll.

V. Theil.

Die Reichsellen von Heckel 1792 bis zur Gegenwart.

Die Nachkommen des Georg Joseph.

(Fortsetzung.)

Durch Kurfürst Karl Theodor wurden aus dessen Reichs-
vikariats-Machtvollkommenheit (laut Adelsdiplom vom 4. Juli
1792) die sechs Kinder des sel. Hofkammerrathes Georg Joseph
ob der Verdienste desselben und seiner Vorfahren in den
erblichen Reichsadelstand und der kurfürstlichen Erblande erb-
lichen Adelsstand erhoben mit dem Prädikate „Reichs-Edle
von“ (eingetragen in die bayerische Adelsmatrikel den 30. Juni
1809) und mit dem neuen Wappen, wie es bereits einleitungs-
weise beschrieben wurde.

Durch fast sechs Jahrhunderte begegneten wir in einer
stattlichen Urkundenreihe dem uralten reichsfreien Adels-
geschlechte der Heckel mit dem einfachen alten Wappen, welches
auch die bürgerlichen im 18. Jahrhundert nobilitirten und
mit Adelsprivilegien ausgestatteten Heckel zu Allersberg fort-
führten, und es ist merkwürdig, daß diese damals keine Vor-
stellung beim Kurfürsten um Beibehaltung des alten Wappens
machten. Sie führten von nun an das neue Wappen.

Auch Mender erhielt am 16. April 1796 das Adelsdiplom.

Agnes starb am 14. März 1796. Aus der Ehe mit
Mender stammten zwei Kinder, Georg Joseph und Mar-
garetha. Am 29. April d. Js. nahm eine Regierungs-
kommission zu Allersberg das Inventar auf. Darunter be-
fanden sich außer der Fabrik die großen Allersberger Besitz-
ungen, die Adlerbrauerei nebst allen Gründen hiezu, die
Finstermühle, die Lehen zu Lay, Weinsfeld, Tandel und Ey-
földen, die Behente zu Hermannspurg u. s. f. — ein ganzes

Buch umfassend. Als Interessenten bei der darauffolgenden Erbtheilung werden genannt: Mender, welcher auch seine beiden Kinder vertrat, dann die bereits mündigen Heckel'schen Relikten: Katharina, welche sich 1797 zu Allersberg mit Joseph Brentano-Mezzegra, Guts- und Fabrikdirektor in Schwaz (Tirol), vermählt hatte und durch ihren Gatten vertreten wurde, dann Kunigunda, damals noch ledig, und Johann Nepomuk. Für die jüngeren noch unmündigen Kinder waren die Vormünder zugegen.

Johann Nepomuk sollte den ganzen Besitz zu Allersberg mit der Verpflichtung übernehmen, die aus der Inventur festgestellten Erbtheile des Stiefvaters Mender und dessen Kinder, sowie die Anthteile seiner Geschwister hinaus zu bezahlen, das bedeutende mobile Vermögen aber sollte getheilt werden. Doch scheint die Auseinandersetzung sich durch den schleppenden Gang der Geschäfte der Pflegekommission endlos hinausgezogen und zu vielen Controversen Anlaß gegeben zu haben. (Siehe die Verzichtsurkunde Menders vom 1. März 1797 auf die Heckel'sche Fabrik und die Güter für sich und seine Kinder, jedoch unter Aufrechterhaltung seiner hypothekarisch zu sichernden bereits ausgewiesenen Anthteile.)

Am 31. Januar 1798 wurde endlich die Vereinbarung der sämtlichen Erbinteressenten ausgefertigt. Johann Nepomuk übernahm den ganzen immobilien Besitz zu dem im Inventare von 1796 angelegten Schätzungswerthe mit der Verpflichtung, die als zweifelhaft angelegten Fabrikdebita auf seine Gefahr voll zu übernehmen, und erst später durch die übrigen Interessenten erwiesenen Irrungen der Inventur auszugleichen. Der mobile Besitz wurde gleichheitlich getheilt. Der Regierungsentscheidung blieb die Bestimmung über die Mannslehen, Zehente und Gilten vorbehalten.

Die minorennen Geschwister erhielten freie Wohnung zu Allersberg. Mender behielt sich sein Recht auf sein Vermögen und seinen Wittwerstz zu Allersberg vor. Wegen

Menders Rechtsanspruch an den Drittelsgewinnantheil auf 5 Jahre (laut Heirathsbrief vom 21. Mai 1784) vereinigten sich die Erbesinteressenten noch einmal am 1. März 1798 und sprachen eine bedeutende Aversalentschädigung aus dem gesammten über die Paterna der Heckel'schen sechs Relikten verbleibenden Vermögen gegen Verzicht Menders auf alle weiteren Vermögenstheile zu. Mender blieb noch bis 1799 in Allersberg, ging dann nach seiner Heimath Steinbühl, wo er 1832 im 84. Jahre starb.

Bevor wir zu Johann Nepomuk übergehen, sind noch wenige Notizen über dessen Geschwister nachzutragen.

1. Maria Katharina war die Gattin des Joseph Brentano-Mezzeogra, Direktors der gräfl. Tannenbergschen leonischen Drahtfabrik in Schwaz. Brentano erhielt ebenfalls den erblichen Adel im ersten Dezennium des 19. Jahrhunderts. Die Ehe war mit vier Kindern gesegnet.

2. Maria Anna Kunigunda heirathete 1798 den Pfleger Siegritz zu Hohenburg, später Oberappellationsgerichtsrath in München und starb als Wittwe daselbst Mitte des 19. Jahrhunderts. Sie schenkte ihrem Gatten drei Töchter.

3. Karl Ernst studierte, machte in seiner Jugend größere Reisen in Italien und wurde königl. bay. Regierungsekretär am Appellationsgerichtshofe zu Regensburg. Er vermählte sich daselbst 1822 mit Gabriele, geb. Richard aus Bevey am Genfersee und starb zu Regensburg am 1. Juli 1841 kinderlos.

4. Maria Franziska vermählte sich 1800 mit Joseph von Gilardi, Guts- und Fabrikbesitzer zu Allersberg. Sie starb in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu Allersberg. Aus dieser Ehe waren vier Söhne und vier Töchter erwachsen.

5. Joseph Anton war der Gründer der zweiten Linie der Reichsedlen von Heckel in Bayern und wird weiter unten ausführlich behandelt werden.

Die ältere Allersberger Linie.

Johann Nepomuk I., geb. den 3. April 1774 (1797 — 1834), † 1843.

Unter sehr ungünstigen Umständen hatte Johann Nepomuk seine Erbschaft angetreten. Alle Lasten waren auf seine Schultern geladen worden. Hierzu kamen die schlimmen Zeiten, die unausgesetzten Kriegssteuern, die Grenzsperrn, der verminderte Geschäftsverkehr. Alles brach auf einmal über den von Natur aus herzenguten und mildgesinnten Mann herein und verschlimmerte seine Lage fortwährend. Er vermählte sich mit Katharina Maria Anna, der vermöglichen Tochter des Bürgermeisters Maier von Amberg am 26. November 1800. Auf diese Weise gelang es ihm, so viel Baargeld, als nöthig war, flüßig zu machen; seine Gattin legte einen Theil ihres eingebrachten Vermögens (s. die Verträge vom 21. April und 1. August 1801) zur Befriedigung der enormen Lasten, welche ihm durch die Uebernahmsverträge aufgebürdet worden waren, in die Fabrik ein. Das Adlerwirthsanwesen verkaufte Johann Nepomuk den 30. August 1802 an den k. Posthalter Götz von Postbaur; 1805 ging dieses an Johann Sippel, Gutsbesitzer von Deining, über.

Hiegegen erwarb Johann Nepomuk 1806 das neben dem alten Heckel'schen Herrenhaus zu Allersberg gelegene, in ärarialischen Besitz übergegangene Pfleghaus. 1809 baute er die Finstermühle neu wieder auf, und richtete die Hammerschmiede daselbst mit bedeutenden Mitteln wieder ein. Die Fabrik lag noch immer schwer darnieder; das tyroler und fraganter Kupfer mangelte gänzlich. (Ueber den damaligen Zustand der Allersberger leonischen Drahtfabriken, von welchen sich noch immer über 600 Personen nährten, vergleiche den Bericht des Frh. von Löwenthal in seiner Geschichte von Neumarkt p. 148 und in seiner Chronik von Amberg p. 395.)

Am 22. Juli 1808 erlangte Johann Nepomuk das Haupt-

mannspatent in der Nationalgarde des Oberdonaufreises, führte bis 1812 das Commando der zweiten Compagnie des I. Nationalgardebataillons dieses Kreises und war dann Platzcommandant bis 1815. Als der Freiheitskrieg den Ausmarsch in Aussicht stellte, commandirte er in Hiltspoltstein die erste Grenadierkompagnie und dann das ganze erste Bataillon der Reservearmee 1814. Nach der Wiederkehr des Friedens hatte die gesammte Industrie noch lange mit den Folgen der erlittenen Schläge zu kämpfen; doch besaß Johann Nepomuk einen wackeren Freund, der ihn mit Rath und That bei der schwierigen Aufgabe, die ihm gestellt war, unterstützte; es war dies sein Schwager, der k. Rath Mayer zu Nürnberg. Durch dessen uneigennützigte Hilfe gelang es denn auch, drohende Gefahren abzuhalten. Noch erhaltene Inventuren dieser Zeit weisen darauf hin, daß der Heckel'sche Immobilienbesitz zwar durch Veräußerungen schwere Einbußen erlitten hatte, doch ist immerhin noch ein stattlicher Gutsbesitz vorhanden, so noch fast das ganze Gut zu Allersberg nebst Bräuhaus und Keller, das Pflughaus u. s. w., dann die Zehente zu Michelbach, Mörzdorf (einem sehr alten Heckel'schen Besitz) und Langersdorf.

Maria Anna hatte ihrem Gatten fünf Kinder geschenkt. Drei davon verstarben schon in der Jugend, darunter Johann Nepomuk im Alter von 16 Jahren; die zwei überlebenden Söhne waren:

1. Franz Xaver, geb. den 29. November 1801 und
2. Joseph, geb. den 22. Juli 1806.

1834 nahm Johann Nepomuk die Theilung des ganzen Besitzes unter seine Söhne vor (s. u.) und lebte mit seiner Gattin bis zu seinem Tode, der am 11. Dezember 1843 erfolgte, bei seinem Sohne Joseph. Maria Anna folgte ihrem Gatten am 25. Dezember 1845. Beider Grabmal befindet sich in der Familientapelle zu Allersberg.

Franz Xaver, geb. den 29. November 1801, sollte sich für die Fabrik ausbilden, machte in seiner Jugend bedeutende

Reisen und lernte in Paris, Lyon und an italienischen Plätzen. Am 29. November 1829 ehelichte er Kreszenzia, die Tochter des Guts- und Brauereibesizers Sippl in Allersberg, wodurch das Adlerwirthsanwesen neuerdings in Heckel'schen Besitz überging. Xaver erhielt bei der Theilung, die sein Vater 1834 vornahm, das Wohnhaus Nr. 19 zu Allersberg nebst der Brauerei und den zugehörigen liegenden Gründen und Gerechtsamen, dann das Haus Nr. 17 daselbst mit dem erheblichen übrigen Gutsbesitze, endlich die sämmtlichen Zehentrechte. Seit 1833 war Xaver auch k. Postmeister zu Allersberg. Nach dem Tode seines Bruders Joseph (1852) ging erblichsweise die Fabrik an ihn über. Er veräußerte nun am 18. September 1857 sein Gut mit Post und Brauerei an Andreas Heilmayer.

Seine Kinder, die ich als der Gegenwart angehörig nur flüchtig erwähne, waren:

1. † Anna, geb. zu Allersberg den 24. Januar 1830, † zu Konstantinopel, verm. das. am 15. Oktober 1850 mit Wilhelm Gratwohl das., z. B. türkischer Generalconsul in München.

2. Johann Nepomuk II., geb. zu Allersberg den 25. September 1831, vermählt mit Maria, geb. Keufert, Beamtenstochter aus Landshut, Gutsbesitzer zu Allersberg und ehem. Bürgermeister das.

3. Katharina, geb. das. den 15. Februar 1834, † im Kloster zu Nymphenburg.

4. Walburga, geb. das. den 28. Juni 1836, vermählt zu Ellingen, Wittve seit 18.. (Regensburg).

5. † Albert, geb. das. den 1. Februar 1839, † zu Birmingham (überfahren) den 19. September 1857, unvermählt.

6. Karolina, geb. das. den 26. Februar 1844, vermählt das. mit Ferdinand Wegler aus Nürnberg, z. B. Theilhaber der Heckel'schen Fabrik in Allersberg.

7. August, geb. das. den 15. April 1846, Fabrikbesitzer zu Allersberg.

8. Franz, geb. das. den 1. März 1848, Fabrikbesitzer zu Allersberg, vermählt mit Eva, der Tochter des Oekonomie- und Brauereibesizers Gloßner zu Neumarkt.

Von Johann Nepomuk und Franz ist Nachkommenschaft vorhanden.

Xaver übergab seine Fabrik im Oktober 1867 seinem ältesten Sohn Johann Nepomuk, der sie später durch Ueberkommen seinen Geschwistern überließ und dafür den Gutsbesitz übernahm. Xaver starb am 18. Dezember 1876. Freszenzia folgte ihm am 5. September 1882.

Joseph, geb. den 22. Juli 1806, der zweite Sohn Johann Nepomuk I., erhielt in der Theilung von 1834 die Fabrik mit allem Zubehör Haupt- und Nebengebäuden und die erforderlichen Einrichtungen hiezu (das Haus Nr. 20, 20^{1/2} und 25), dann das Pflughaus (Haus Nr. 21) und einen entsprechenden Landbesitz. Er vermählte sich am 30. Juni 1835 mit der Wittve Franziska, einer gebornen Bosh, Magistratsrathstochter von Amberg, deren erster Gatte, Rechnungscornmissär Graf, in München (1834) verstorben war. Die Ehe blieb kinderlos. Am 18. November 1837 verkaufte Joseph das Pflughaus zu Allersberg. Unter seiner sparsamen und umsichtigen Leitung entwickelten sich mehr und mehr wieder die Keime, aus welchen sich die Fabrik zu neuer Blüthe aufschwang. Joseph starb schon 1852.

Gegenwärtig blüht die Fabrik unter der kräftigen Leitung der Heffel'schen Brüder August und Franz und ihres Schwagers Wagler.

Möge Madonna, unter deren Schirm die Heffel zu Allersberg Jahrhunderte lange wirkten, ihnen auch ferner ihren Schutz gewähren!

Die jüngere Linie in Baiern.

Auch bei dieser Linie spielt die Geschichte noch in die Gegenwart herüber und ist deshalb dieselbe nur skizzenhaft gegeben.

Joseph Anton, geb. den 19. Juli 1780, der jüngste Sohn des Hofkammerrathes Georg Joseph Heckel in Allersberg, hatte nach Vollendung seiner Vorstudien am Gymnasium in Amberg die Universität Ingolstadt bezogen; nach dem Umzuge der Universität nach Landshut studirte er dort in den Jahren 1798 — 1802 mit Auszeichnung, wurde am 31. October 1803 nach fünfvierteljährigem Praktikum am hurfürstlichen Landrichter- und Kastmeramte zu Allersberg als Hofgerichts-Raths-Accessist nach Neuburg gerufen.

Bis 1808 bekleidete er diese Stelle, in letzterem Jahre wurde er (laut Anstellungsdekret vom 12. Dezember d. Js.) am Stadtgerichte zu Augsburg zum Stadtgerichts-Assessor ernannt. Gleich darauf vermählte er sich am 31. Dezember 1808 mit Maria Anna von Brentano-Mezzegea, der Schwester seines früher genannten Schwagers in Schwaz (geb. den 10. September 1778 zu Allersberg). Diese Ehe war mit vier Kindern gesegnet, nämlich:

1. Franz Xaver Joseph Anton, geb. den 20. November 1809 zu Augsburg, † den 3. März 1810.

2. Maria Katharina Agnes Margaretha, geb. den 20. November 1810, † den 6. Dezember 1810.

3. Maria Dorothea Kreszenzia, geb. den 14. März 1812, z. B. in München.

4. Karl August Joseph, geb. den 27. Februar 1813, † den 24. März d. Js.

Am 18. April 1815 starb die Gattin selbst im Alter von 37 Jahren.

Joseph hatte in seiner amtlichen Laufbahn indeß der Regierung neuerdings Beweise seiner Tüchtigkeit abgelegt und letztere ihn durch Belobungsrescripte, Gehaltserhöhungen u. s. w. Zeichen ihrer Anerkennung gegeben. (s. Münchner Fam.-Arch.)

Er vermählte sich zum zweitenmale am 24. September 1815 (s. Ehecontract vom 17. August d. Js.) mit Maria Theresia, der Tochter des k. Wechsel- und Mercantilnotars

Xaver Haselböck in München (geb. den 17. August 1798). Joseph rückte einige Jahre darauf (1818) in die Stelle eines Stadtgerichtsrathes vor. Neuerdings findet man im Münchner Familienarchive viele Anerkennungs- und Belobungsschreiben, welche von der hervorragenden Thätigkeit des verdienten Beamten zeugen. Am 13. Februar 1822 avancirte er endlich zum k. Kreis- und Stadtgerichtsdirektor in Landshut, in welcher Stellung er nur zu früh am 24. Oktober 1824 starb.

Die aus der zweiten glücklichen Ehe entsprossenen sechs Kinder seien nur kurz erwähnt:

1. Elisabetha Antonia Walburga Theresia Viktoria, geb. zu Augsburg den 25. Oktober 1816, † den 25. Dezember 1816 das.

2. Maria Theresia Elisabetha Franziska, geb. den 8. Mai 1818 zu Augsburg, † den 21. November 1886 zu München, vermählt den 13. November 1861 mit Korbinian Halder, k. b. Generalmajor z. D. zu München.

3. Maria Antonia Elisabetha, geb. den 18. März 1820 zu Augsburg, † den 8. Februar 1885 zu München, unvermählt.

4. Franz Joseph August, geb. den 15. Juli 1821 zu Augsburg, † den 10. Februar 1875 zu München, Fabrikbesitzer, Gemeinderath und Handelsrichter zu München, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, des päpstlichen Piusordens u. a. hoher Orden, vermählt das. den 19. März 1849 mit Valentine (geb. das. den 24. März 1826, † den 11. Juni 1871), Tochter des k. b. Geometers Valentin Grathwohl und der Margaretha, geb. Eibl.

5. Maximilian I. Joseph Ignaz, geb. zu Landshut den 2. Dezember 1822, k. b. General der Infanterie z. D., Ritter des k. b. Militär-Max-Joseph-Ordens und des k. b. Militär-Verdienstordens der bayr. Krone I. Klasse, Großkomthur desselben Ordens, Inhaber des k. preuß. Ordens vom eisernen Kreuz I. und II. Kl., des k. preuß. Kronenordens I. Kl. mit Band und Stern, des kais. österr. Ordens der eisernen Krone,

Großoffizier des k. italienischen Maurizius- und Lazarusordens u. a. hoher Orden, vermählt zu München den 23. November 1859 mit Marie, der Tochter des Michael Ritter von Poßfinger, Großgrundbesizers in Frauenau.

6. August Joseph Ignaz, geb. zu Landshut den 26. September 1824, Historienmaler zu München, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael I. Kl., † das. den 23. Oktober 1883, unvermählt.

Maria Theresia, die junge Wittwe des Joseph Anton, besaß sich der Erziehung ihrer Kinder zuerst in Landshut und siedelte später nach München über, wo sie geehrt von Kindern und Enkeln noch heute im hohen Greisenalter lebt.

Descendenz ist von Joseph und Maximilian vorhanden.

Die Kinder des Joseph sind:

1. Maria Theresia Valentina, geb. zu München den 5. September 1850, † das. den 4. Juni 1852.

2. Maximilian II. Joseph, geb. das. den 15. Oktober 1851, Architekt das., vermählt das. den 19. April 1879 mit Antonia Maria Theresia, Tochter des k. b. Generals der Infanterie z. D. Maximilian von Heffel und der Maria, geb. von Poßfinger (vier Kinder, wovon noch zwei leben).

3. Bertha Margaretha, geb. das. den 19. Januar 1853, † das. den 27. Februar 1854.

4. Mathilde Valentina Theresia Maria, geb. das. den 19. Februar 1857, † das. den 24. März 1863.

5. Anna Maria Bertha, geb. das. den 19. September 1857, † das. den 24. März 1863.

6. Joseph Wilhelm Valentin, geb. das. den 9. Septbr. 1858, † das. den 25. Februar 1865.

7. Karolina Maria Dorothea Valentina Josepha, geb. das. den 16. März 1860, vermählt zu Nürnberg den 6. Oktbr. 1885 mit Dietrich Karl Hermann Freiherrn von Stein auf Nordostheim, Sekondelieutenant im k. b. 4. Feldartillerieregiment, geb. den 11. Februar 1859 (München).

8. August, geb. zu München den 19. April 1861, z. Z. in München.

Maximilians Ehe entstammen:

1. Maria Theresia Antonia, geb. zu Würzburg den 9. Dezember 1859, vermählt zu Nürnberg den 10. November 1885 mit Adalbert Brand, Dr. med., k. bayr. Stabsarzt und kais. deutscher Kreisarzt zu Saaburg in Deutschlothringen.

2. Antonia Maria Theresia, geb. zu Würzburg den 7. November 1860, vermählt zu München den 19. April 1879 mit ihrem Vetter Maximilian von Seckel, Architekten zu München.

3. Gabriele Michaele, geb. zu München den 1. Oktbr. 1862, † das. den 1. April 1863.

4. Maximilian Joseph Michael, geb. das. den 15. März 1865, stud. jur. an der k. preuß. Universität zu Berlin.

5. Gisela Bened. Maria Adelheid, geb. zu Nürnberg den 18. Oktober 1867.

Möge Gottes Segen auch ferner auf ihnen ruhen!

IV. Verheirathungen.

Urkunden und andere Quellen geben Aufschluß über die Verschwägerung mit folgenden Familien:

Angerer, Baier, Freiherrn von Bergen, von Blumenthal, Bosh, Brand, von Brentano-Mezzegra, Eystadt, Fexer, von Frank, Gais, von Gilardi, Gloßner, Grathwohl, Freiherrn von Gülich, Haberlin, Halber, Heisdorf, von Harlander, Haselböck, Hausner, Hertzenberger,*) Freiherrn von Hornegg, Hüler, Kaltenauer, Regelheimer, Knoll, Kornbühler, Kreichtwich, Leufert, Mayer, Maurer, Muracher, Öder, Parsberger, Pernreuter, Bettenbeckh, Bettenkofex, Ritter von Poschinger, Richard, Röttner, Rudolf, von Rüdning, Ruppen, Schaller, Schlela, Schönbrunner, von Seuffert, Siegert, Siegriz, Sippel, Städler, Freiherrn von Stein auf Ost- und Nordheim, Steinhäuser, Sund, Tennlaher, Tennberger, Taurner, Veldorfer, Wagler, Wild.

*) Die durchschossen gedruckten Namen sind von alten oberpfälzischen Adelsgeschlechtern.

V. Aemter und Würden.

1. Weltliche.

Staatsrath des Kaisers Ruprecht von der Pfalz:
Hans VI. zu Stockenfels c. 1400.

Staatsrath des Churfürsten Friedrich II. von der
Pfalz: Erasmus zu Heidelberg 1572.

Randrichter: zu Amberg: Hans II. 1394. 1395.

Balthasar 1581, Amtsverwalter.

zu Burglengensfeld: Hans II. 1397. 1398.†

Reichspfleggericht: in Weissenburg am Sand: Georg 1651.

Richter: zu Amberg: Hans II. 1386.

zu Lengfeld: Friedrich III. 1375. 1379.

zu Pfreimt: Ulrich I. 1386.

Bogtrichter: zu Hahnbach: Hans II. 1395.

Handelsrichter in München: Joseph II. † 1875.

Bögte: zu Erbendorf: Peter I. 1382.

zu Hanbach: Hans II. 1395.

zu Hoffstetten: Hans II. 1391.

zu Ockersheim: Ulrich II. 1437.

zu Neuburg: Hans VIII. 1552.

zu Rastel: Hans II. 1393.

Burgpfleger: zu Floß: Konrad (1283?)

Ulrich 1374.

Jörg 1461.

Pfleger: zu Schärding: Friedrich II. 1380. 1387.

zu Bechlarn: Hans Jörg IV. g. 1703.

Rastner: zu Burglengensfeld: Franz Xaver I. 1705.

zu Regensburg: Franz Adam 1740.

Hofkammerräthe: zu Regensburg: Hans Jörg IV. g. 1703.

Franz Adam 1731.

zu Allersberg: Georg Joseph 1770.

Hofsekretär: zu Neumarkt: Georg II. 1517.

Lehenprobst: zu Neumarkt: Georg 1509. 1545.

Kaiserl. Münzmeister zu Eger: Gottfried 1275.

R. b. Kreis- und Stadtgerichtsdirektor: in Landshut:

Joseph I. Anton 1824.

R. b. Stadtgerichtsrath: in Augsburg: Joseph I. Anton

1818.

R. b. Appellationsgerichtsfekretär: in Regensburg:

Karl Ernst 1841.

R. b. Postmeister: in Ritzingen: Johann Joachim 1804.

in Allersberg: Franz Xaver † 1876.

Bürgermeister in der Reichsstadt Eger:

Hermann I. 1314.

Michael I. 1319.

Nikolaus I. 1315.

Christian II. 1319.

Hermann II. 1349.

Michael II. 1369.

Hermann III. 1370.

Friedrich II. 1370.

Hans III. 1396.

Bürgermeister in der Reichsstadt Weifenburg:

Raspar 1631.

Konrad 1647.

Georg 1649.

Bürgermeister in Hiltspolstein: Leonhard 1643.

Christoph † 1684.

in Allersberg: Hans Jörg I. † 1696.

Hans Jörg II. † 1707.

Ambrosius † 1751.

Johann Raspar † 1756.

Georg Joseph † 1783.

Nepomuk II. 1851.

Stadträtthe reichsstädtische: in Eger: Die obenange-
führten Bürgermeister sämmtlich, außerdem:

Michael III. 1411. (Gemeinherr.)

Hans IV. 1387 — 1392.

Heimann IV. 1384 — 1396.

Stadträtthe in Hiltspoltstein: Paulus 1578.

Christoph † 1684.

Hans Michael 1713.

Adam 1684.

in Allersberg: die obigen Bürgermeister, dann:

Hans XIII. 1553.

in Schwarzhofen: Erhard 1551.

in München: Joseph II. † 1875.

Amtsvierer: in Hiltspoltstein: Paulus 1578.

Kirchenpröbste: in Traubenbach zu St. Peter: Paul 1550.

in Allersberg: Hans Jörg I. 1690.

Ritter: zu Erbdorf: Konrad I. 1348.

zu Stockenvels: Hans II. 1403.

Friedrich III. 1403.

zu Belburg: Heinrich II. 1300.

Heinrich III. 1355.

zu Rüden auf dem Hofstein: Dietrich 1337.

Vasallen: leuchtenbergische: Siegfried c. 1350.

Jordan c. 1360.

Konrad I. 1361.

Hans I. 1362.

Ulrich I. 1386.

pfälzische: Jörg I. 1461.

Endres 1467.

Ruger 1467.

Nikolaus III. 1488.

R. b. General der Infanterie z. D.: in München:

- Maximilian I. Excell. 1887. (früher in Nürnberg Commandeur der III. bayr. Armeedivision.)
 Commandeur der Nationalgarde: in Hiltspoltstein:
 Johann Nepomuk I., Commandeur des I. Bataillons der
 Nationalgarde des Oberdonaufkreises 1813.
 Künstler: in München: August I. † 1883. Historienmaler.
 Maximilian II. 1879. Architekt.

2. Geistliche Würden.

- Bisthumsverweser: in Regensburg: Konrad II. 1383.
 Domherrn: Konrad II. 1372 und (oberster) Dombaumeister
 in Regensburg 1380.
 Chorherrn: d. a. Kapelle in Regensburg: Stephan 1381—1390.
 Georg 1569—1578.
 Abt: in Waldsassen: Nikolaus 1369.
 Aebtissin: zu Seligenthal: Helena 1707—1748.
 Probst: zu Kastel: Konrad 1368.
 Prioren: zu Kastel: Konrad II. 1357.
 zu Neustadt bei Kulm: Jakob 1469.
 Deutschherrn: in Eger: Albert I. 1283.
 Nikolaus II. 1347.
 Pfarrer: zu Regensburg am Dom: Stephan 1381—1390.
 zu Redwitz und Wunsiedel: Konrad II. 1384.
 zu Sandau: Nikolaus II. 1317.
 zu Püchenbach: Thomas 1495.
 zu Greding: Heinrich 1392.
 zu Obereichstätt und Mönning: Dr. Georg Anton
 1741—1752.
 Kirchenherren: zu Erndorf: Niklas II. 1354.
 Peter I. 1382.
 Kaplan: in Seligenporten: Hermann 1480.

VI. Regesten.

Citirt werden unter folgenden Abkürzungen:

E. Emler, Regesta Bohemiae.

G. Gradl, Monumenta Egrana.

G. C. Gradl, Chronik von Eger.

H. V. Verhandlungen des historischen Vereines in Regensburg.

M. B. Monumenta Boica.

R. A. Bayerisches Reichs-Archiv.

R. B. Regesten von Lang-Freyberg.

- ca. 1203. Reinbrecht, seine Frau und Kinder erhalten vom Kloster Ensdorf das Gut Rappoldsbruck auf Lebenszeit für 15 Talente unter Vorbehalt des Erbrechts zum Heile seiner Seele auf Wiederlösung für 5 Talente und 40 Denare. „Testes: Fridericus de Vorchelsberge, Gebehart de „Ruden, Ruprecht cocus, Wernher Hekkeler, Ludwig „Zeteler etc.“ — Freyberg II 339 aus Cod. trad. mon. Ensdorf. 1
1220. Heinrich, genannt Heschelin, und der Alexiker de Pidel verzichten auf das Patronatsrecht von Fürnricht, welches dem Abte zu Raftel zuerkannt wird. — H. V. VII 25. 2
- ca. 1260. Cristannus Heckel, Zeuge für das Kloster Waldsaffen. — v. Reitzenstein Mitth. Br. v. 27/VII 84. 3
- 1270 11/IX. Ubel Hekel, Zeuge für Waldsaffen. — G. C. 390. 4
- 1273 13/IX. Landgraf Gebhard von Leuchtenberg urkundet für Waldsaffen. Testes: Friedrich und Ulrich von Plezberc. .

- ... Conrad von Münchenreut, Ubel Heckel .. — G. I 106
aus R A. 5
- 1275 21/IX. Gotfried Heckel zeugt für Heroldus, ehemals
Offizial in Tursenreut und Abt Johann von Waldsassen.
— G. I 110 aus R A. 6
- 1281 10/IV. Die Landgrafen von Leuchtenberg verpfänden
dem Burggrafen von Nürnberg ihr Schloß Kulm. Unter
den Zeugen: „. . . Heckil, Godefridus monetarius, civis
Egrenses.“ — G. I 124 aus den Monum. Zoller. II 2305,
120. 7
- 1283 8/I. Landgraf Heinrich von Leuchtenberg gibt dem Bi-
schofe von Eichstätt alle von dessen Kirche ihm überlassenen
Lehen zurück. Unter den Zeugen: der Deutschherr Albertus
Heckil. — G. I 130. Refflad Reg. d. Bisch. v. Eichst. II 47.
R B. IV 202. 8
- 1283 10/II Beldorf. Konrad von Luppurg entscheidet über
die Güter zu Gailchingen zwischen dem Kloster Ensdorf
und Marquard Luzelmann. Unter den Edelzeugen: Werenus
Heckel. — M B. XXIV 56, Ensdorf. U.-Fasc. VIII im R A. 9
- 1287 6/VIII. Albrecht, Ritter von Hertenberg verpfändet einige
Dörfer dem Kloster Waldsassen. Unter den Zeugen: Gotfridus
Heckel. — G. I 142, Waldsassener U.-Fasc. XVI aus R A. 10
- 1287 21/IX. Schenkungsbrief über einen Hof und den Zehent
zu Bograd. Unter den Edelzeugen: Gotfridus Heckel. —
R A. im Waldsaff. Urk.-Fasc. 16. 11
1290. Konrad von Wirspurg überläßt Güter an Waldsassen.
Unter den Zeugen: „Conradus super palude.“ — G. I 156
aus R A. Acta Waldsass. 448, 449. 12
- 1291 16/IV. Landgraf Gebhard von Leuchtenberg verpfändet
an Waldsassen sein Recht an das Schloß Falkenberg. Unter
den Egerer Edelzeugen: Conradus super palude. — G. I
159. R B. IV 488. R A. Acta Waldsass. 451 — 453. 13
- 1292 17/IV. Landgraf Gebhard von Leuchtenberg gibt dem
deutschen Orden zu Eger zwei Dörfer. Testes: . . Con-

- radus in palude . . . — G. I 163 aus dem k. Staats-Archiv in Dresden Cop. 64 f. 112. 14
- 1292 18/X. Ekhard Nothhaft von Wildstein verkauft an Walthar Höfer in Ensenbruck einen Hof. Kaufszeugen: Albertus et Conradus de Colle Frumenti. — G. I 165 aus d. Prager Univ.-Bibl. 15
- 1298 1/V. Heinrich von Nies, Meister des Spitalcs zu Eger bekundet, daß weiland Gotfried und Martin Kornbühler die Mühle und Zehente dem Spitalc zum Besten der Siechen widmeten. Zeugen: Konrad und Albert die Kornbühler. — G. I 182 aus Urf. d. Egerer Stadtarch. d. d. 1353 11/XI. 16
- 1298 25/X. Dietrich von Parsberg, Richter in Waldeck, verkauft an Waldsassen sein Schloß Liebenstein. Zeugen: Conradus in palude, Ludwicus frater ejus. — G. I 183. R. B. IV 674. 17
- ca. 1299. Heinrich der Paulsdorfer von Tännessberg bekundet die durch seinen Vater Konrad dem Paulsdorfer im Egerlande verliehenen Lehen. „ . . . Item Cunrat auf der hül „zwen hof dacz Scheborn. Item . . . hermann hackchel „und sein Hausfraw und sein bruder sun Cristel und „Cunrat auf der Hul drei höfe ze Scheborn, darczu den „zehent auf den drei höfen und auf einer muel und „auf einer herberge . . . “ — G. I 186 aus dem Paulsdorfer Lehenbuch im R. A. 18
- 1300 20/III. Abt Theodorich von Waldsassen erhält vom Landgerichte zu Eger den Bescheid, daß im Streite des Klosters mit Dietrich von Parsberg über Verkauf des Schlosses Liebenstein letzterer zum Schadenersatz verpflichtet wurde. Unter den Zeugen: Franciscus et Conradus, frater suus, de Kornpuhel. — G. I 189. 19
- 1300 6/V. Konrad Hüler und Christan Heffel zeugen bei einer Schenkung der Gebrüder von Sparneck an das deutsche Haus zu Eger für das Kloster Waldsassen. — G. I 190. 20
- 1300 6/V. Otto, Herzog zu Bayern scheidet in dem Streite

zwischen Bischof Konrad von Regensburg und seinem Oheim Grafen Gebhard von Hirschberg „all die . . . veintschaft, die zwischen in und ir dinaer und helfaer auf was gestanden umb Heinrichs dez Hachtleins tod und umb ander todsлаг und umb raub und prant die ze Hirczaww und anderswo zwischen in ist geschehn . . .“ — HV. IX 355 und XXXII 119. Ried cod. dipl. Rat. I 726. 21

1300 8/V. Otto, Herzog zu Baiern, entscheidet über die Erbschaft der Herrschaft Luppurg. „Porro arbitramur, ut „Hainricus et Cunradus fratres de Ernfels de actione „illa, quam eis movent Hechlinus et Dembergarius, sint „penitus absoluti.“ — Ried cod. dipl. Rat. I 727. 22

1300 24/VI. Ulrich von Hertenberg verpfändet an Waldsassen sein Schloß Liebenstein. Unter den Zeugen: Konrad der Hüler und Konrad der Kornbühler. — G. I 191 aus R. A. 23

1300 28/VII. Albrecht Kornbühler schenkt mit Zustimmung seiner Hausfrau Adelheid und seiner Erben den Hospitalbrüdern an der Egerbrücke zum Besten der Siechen zwei Pfund jährlichen Zinses vom Viertel eines Hauses und Bräuhauses in der Ammenej zum Heile seiner Seele, der seines Bruders Heinrich und seiner Vorfahren. „Testes: Rudgerus dictus Angil miles, Franciscus et Cunradus fratres dicti de Curia, Cunradus (de) Colle frumenti, Syfridus Aurifaber, Tauto filius Thelonearij, Cives Egrenses et quam plures fide digni . . .“ — G. I 191 aus dem Stadt-Archiv zu Eger nach einem Vidim. Brief Leo's, Meisters des Kreuzherrenordens in Prag d. d. 1353 30/XI. 24

1300. Der Commendator des Deutschherrenhauses Heinrich . . . Konrad Hüler, Walthar Höfer und Heinrich Rorer, Schiedrichter der Stadt Eger entscheiden in einer Streit-sache der Stadt gegen das Kloster Waldsassen. — G. I 192 aus dem R. A. 25

1304 7/XI. Ulrich von Hertenberg u. A. verkaufen an Wald-

- fassen verschiedene Güter und Lehen. Unter den Zeugen:
Hermann Hekfel. — G. I 199 aus dem R A. 26
- 1305 20/II. Albrecht Korer eignet unter Zustimmung der
Paulsdorfer Konradsgrün dem Deutschherrenhause zu Eger
zu. Zeugen: . . . Konrad der Hüler (de palude) und Ni-
kolaus Hekfel. — G. I 200 aus d. Wiener Staatsarchiv. 27
- 1306 1/II. „Herr Ruger der Angel, der Conrad uff der huel,
„der Heinrich der rorer, der Taut der zolner, der Cristan
„der Hekfel, der Hermann der Hekfel, der Heinrich der
„ribstein und ander piderber lute . . .“ bezeugen auf dem
Landgerichte zu Eger, daß der Zehent zu Fischern ein dem
deutschen Orden zu Eger verliehenes deutsches Reichslehen
sei. — G. I 203 aus d. Staatsarchiv in Dresden. 28
- 1308 16/VII. Walthar und Berthold Höfer, Bürger zu Eger,
verkaufen alle Zehente in den Dörfern Konradsgrün und
Gasniz an Waldsaffen. Testes: Nicolaus de palude, ma-
gister consulum, Conradus, frater ejus et Hermanus
Hekkil, cives in Egra. — G. I 209 aus dem R A. 29
1309. Konrad Hüler und Ludwig Kornbühler, Brüder, geben
nebst Niklas Krepfl dem deutschen Hause zu Eger ein Feld
beim Siechenholze und zwei Wiesen bei Markhausen, wo-
gegen dieser Orden der Jungfrau Else Sibot, Krepfls
Tochter, eine bestimmte Jahreshülte sichert. — G. I 214 aus
dem Staatsarchiv zu Dresden U.-N. 1885. 30
- 1310 1/VII. Konrad Kornbühler geht als erster Vertreter der
Stadt Prag mit anderen Gesandten zu König Heinrich, um
dessen Sohn Johann zum Könige für Böhmen zu erbitten.
— G. I 216. 31
- 1311 6/VIII. Konrad Kornbühler, geschwornen Bürger der
Altstadt Prag, u. A. bezeugen einen Verkauf ihres Mit-
bürgers Ulrich Friedinger an den Pfarrer in Swirflin. —
E. III 16, Nr. 39. G. I 221. 32
- 1311 6/XII. Wölfel der Richter und Heinrich von Stein,
Mathäus und Konrad Egerer = Kornbühler . . . Geschworne

- der Altstadt Prag bekunden, daß König Johann von Böhmen in seinem ersten öffentlichen Gerichte zu Prag alle Privilegien, Instrumente und Briefe des Herzogs Heinrich von Kärnthen, die für Böhmen gegeben wurden, kraftlos sagte. — E. Nr. 49. G. I 222. 33
- 1312 19—23/III. Rüdiger Angel verträgt sich mit dem Deutschen Hause zu Eger über die Zehente zu Dürnbach . . . Zeugen: . . . Cunrat der Huler, Hermann der Heckel . . . — E. Nr. 66. G. I 222 aus dem Staatsarchive zu Dresden. 34
- 1312 25/V. Hermann Heckel zeugt bei der Entscheidung des Landrichters und Rathes zu Eger über Besitzungen zu Gähengrun. — G. I 223 aus R. A. 35
- 1313 15/I. Domherr Arnold zu Prag . . . Hermann Häckl, Bürger zu Eger, berufene Schiedsrichter, schlichten den Streit zwischen Bruder Heinrich von Barila, Landkomtur in Thüringen, Bruder Meinhard, Komtur der Kirche zu Eger und den andern Brüdern deutschen Ordens zu Eger einerseits und Rüdiger, Meister, Leuthold, Prior und dem Konvente S. Francisci am Fuße der Prager Brücke und Spitalmeister Birinkl und Bruder Wisentho, Prior des Egerer Spitaldes des Kreuzherrenordens mit dem Sterne andererseits über den Friedhof des Egerer Spitaldes. — E. III Nr. 115. G. I 224 aus dem sächs. Staatsarchiv. 36
- 1313 19/IV. Walther Höfer, Taut Zöllner und Michael Häckl, Bürger zu Eger, scheiden zwischen der Stadt Eger und dem Kloster Waldsassen über Gebühreneinhebung von Klosterunterthanen dahin, daß dem Kloster für die letzten drei Jahre zwölf Pfund Heller zurückgegeben werden sollen. (Siegel des Michael Heckel.) — G. I 226 nach dem Original im R. A. 37
- 1314 12/III. Der Bürgermeister Hermann Häckl und die Geschwornen der Stadt Eger namens Konrad Hüler, Taut (Zöllner) Ludwig Kornbühler, Christian Häckl und Michael Häckl u. A. bekennen, daß der Predigerorden zu Eger sein

- von Göhl, dem Zimmermanne, erkaufte Grundstück zu einer Gasse anwies unter Vorbehalt der Beobachtung einiger Rechte der Adjacenten. — G. I 228 aus dem Egerer Dominik.-
Kl.-Archiv. 38
1314. Herman Häckel, Bürger zu Eger widmet dem Kloster der Predigerbrüder zu Eger einen Garten. — G. I 233. 39
1314. Beiträge der Bürger der (Alt) Stadt Prag, darunter des Mathäus und des Elbel von Eger zu den dem Könige Johann gegebenen tausend Mark. — E. III Nr. 236. G. I 233. 40
- 1316 3/II. Der Bürgermeister Nikolaus Heckel von Eger bezeugt die Kunde des Abtes Johann von Waldsassen, daß ein Egerer Bürger seine Schenkung an das Deutschherrenhaus zu Eger gegen gewisse Gegenverpflichtungen des Letzteren erneute. — E. III 298. G. I 234. 41
- 1316 16/VII. Herman Häckel, Bürgermeister von Eger, Konrad Hüler, Walthar Hüfer und Taut Zöllner, Bürger zu Eger, scheiden im Streite zwischen ihrer Gemeinde und dem Kloster Waldsassen wegen des von den Leuten des Klosters auf dem Egerer Markte eingehobenen Umgeldes dahin, daß Eger für die letzten zwei Jahre acht Pfund Heller dem Kloster wieder erstatte. (Siegel des Herman Heckel.) — G. I 236 aus RA. 42
- 1316 18/X Prag. Niklas, Sohn des Wolflin von Eger, Richter, Elbel und Konrad Egerer und andere Geschworne und Bürger der Altstadt Prag bekunden, daß vor ihnen die Söhne des † Wolfram Bohuslaw bezüglich eines Testaments die Scheidung ihrer Verwandten annehmen. — E. III Nr. 341. G. I 237. 43
- 1317 22/IV. Heckel, Pfarrer von Sandau, zeugt in der Streit-
sache zwischen dem Kloster Waldsassen und den Röhren. —
RB. V 365 aus RA. 44
1318. Wolfker der Bernreuther vermählt sich mit Susanna, der Schwester Kalchoch des Heckels. — Regendorffsche Briefe

- bei Wolf Sigmund von Rosenstein. Cod. germ. 888.
Schiffer Hptw. I 134. 45
- 1319 1/XII. Michael Häckl, Bürgermeister von Eger, Rath
und Gemein bezeugen, daß bei den schweren Ausgaben, die
sie für Haltung von Söldnern zu Landeschutz haben, das
Kloster Waldsassen ihnen zugestand, daß dessen Unterthanen
außer jenen in Albenreuth dazu beisteuern dürfen, wo-
gegen die Stadt die Mitvertheidigung durch ihre Söldner
verspricht. — R. B. V 418 f. aus Original im R. A. 46
- 1320 6/I. (Kaiserurkunde.) Ludwig, römischer König, verleiht
dem Michael Heckel, Bürger zu Eger, drei Pfund Heller
Geldes auf die Mühle bei Eger vor dem Mühlthore und
drei Rahr (Getreidezins) auf einem Hofe zu Unterlohma.
„Wir Ludowich zc. . . verriehen . . ., daz wir angesehen
„haben die getrewen Dienst, die Uns unser lieber getrewer
„Michel Haetchel zu Eger vncz her getan hat . . . vnd auch
„den schaden, den er von des Riches wegen genommen hat
„. . . haben wir im . . . cze rechten Lehen verliehen driv
„phunt haller gelttes auf der muel bei Eger vor dem mueltor
„vnd driv char chorngelttes auf dem hof cze Niderloman da
„der Chaessel auf siczet, daz vns von dem Dobrawer ledig
„worden ist . . . Geben cze Amberg an dem Perchtettag
„1320 in dem sechsten jar vnseres reiches.“ — R. I. Univ.-
Bibl. zu Prag Orig. = Pg. Böhmer Reg. imp. (VII) Ludo-
vici etc. addit. III ed. Ficker Nr. 3186, 353. E. III.
Nr. 560 p. 235. G. I 250. 47
- 1320 16/X. Herman Heckel, Bürgermeister und Rath zu
Eger setzen über die ungemauerten Fleischbänke, daß man di
abbrechen soll. — G. I 254. 48
- 1320 29/XII. Bürgermeister (und Rath) zu Eger befunden,
daß Michael Heckel seiner Tochter sechs Pfund Haller auf
der Mühle vor dem Mühlthore vermacht hat. — G. I 254
aus dem Briefbuch des Egerer Clarenstiftes fol. 81 a. 49
ca. 1320. Dietrich der Heckel nimmt seinen Sitz im Schul-

- theißenamte Neu.markt (1320 — 1330) als Edelmann und Ehrenbürger Neumarkts. -- Löwenthal Chronik von Amberg p. 52. 50
- 1321 28/II. Die Deutschordensbrüder zu Eger gestehen zu, daß Frau Bertha, die Gattin ihres Nachbarn Herman beim Karner, Bürgers zu Eger, nach dessen Tode einen Hof, ebenso als eine Pfründe Zehent und Zins in Oberndorf und Vohma noch ein Jahr hindurch besitzen sollte, was der Bürgermeister zu Eger Herman der Heckel durch Siegel bestätigt. (Siegel Hermans.) — E. III 659 aus dem Dresdner Staats-Archiv. 51
- 1321 10/IV. Michael Hackel, Bürger zu Eger, leistet Zeugenschaft beim Verkaufe der Burg zu Wunsiedel durch die Gebrüder von Vogtsberg an den Burggrafen von Nürnberg und den Landgrafen von Leuchtenberg. — R. B. VI 36 aus R. A. 52
- 1321 9/VI. Ludwig Synzenhofer und seine Brüder vermachen an das Kloster Ensdorf den Hof zu Witzlern mit dem Zehent dazu als freies Eigen zur Stiftung eines Jahrtages. Zeugen: die erbern Ritter: Herr Heinrich von Frohenperg, Herr Hainz der Grevl, herr perthold der plach, her Dytreich der Heckel, her Marquard der Cenger vnd die erbern edeln leoth, her Gotfried der Cenger, her Gotfrit der Heckel, her ulrich der theußinger, her Chunrat von Snydgaden... — M. B. XXIV 68 aus R. A. 53
- 1321 1/IX. Herman Heckel, Bürgermeister (und der Rath zu Eger) bekunden über eine Hofstätte hinter der Mauer, die des Hologuts gewesen ist. G. 1321 an sant Egidientage. — G. I 258. 54
- 1321 22/X. Herr Eberhard von Voitsberg, Herr Arnold von Falkenstein, Gotfried von Merica, Ritter, dann Taut Böaner, Michel Häckel und Bruder Siegfried Eweder entscheiden in einer Streitsache des Klosters Waldjassen und der Gebrüder Roder und ihres Anhangs. — G. I 258 aus R. A. 55

1321. Verzeichniß der Personen, denen die (Alt) Stadt Prag Geld schuldet. „Chunlino Huleri solui debent XXV sex gr.“ — E. III 306 Nr. 748. G. I 258. 56
- 1322 7/V. Nicolaus Hefel bezeugt nebst mehreren Clerikern des deutschen Ordens und Egerer Edelbürgern, daß Gebhard, genannt Ruchaner, Priester der Regensburger Diözese, zu Gunsten des deutschen Ordens in Eger auf einen Zehent resignirt habe. — E. III 778. G. I 260. 57
- 1325 19/IV. Vidimus des Originalbriefes kraft dessen der böhmische König Ottokar das Stift Waldsassen befragt hat, so daß Niemand dem Abte, und wenn er es befiehlt, eine Gerichtsbarkeit hierüber zustehen soll. Unter den Zeugen des deutschen Ordens: Heinricus dictus Hüler ordinis hospitalis predicti, dann unter den Egerer Rathsherrn Hermanus dictus Heckel. — R. A. Waldsass. U. Fasc. 11. 58
- ca. 1330. „Curia major Wolfhering“ (Bezirk Nappurch des Vicedominates Lengfeld) „soluit silig XX mod. „ordei III mod. auene Et notandum quod ali- „quando date sunt ordei X mod. de dictis curiis. Ex „his quinque modii mutati sunt in V. mod. auene Got- „fridus Haechel habet . . .“ — MB. XXXVI, I p. 588. 59
- ca. 1330. „Daz ist der gilt zu Flozz . . .“ „So hat Chun- „rad Haechel zu purchhuet drey Höf zu Oberndorf geltend „III sweins, VI mut waiß vnd chorns, XI mut haber, „III mut hopfen So hat Goetfrid Haechel zu Poßs- „dorf vier hof, XIII mut weiß und chorns, XX mut Ha- „bern, vir sweins, I. libid. den. IV mut Hopfen . . .“ — MB. XXXVI B. I p. 533. 60
- 1332 22/VI. Gottfried Gleisgenthaler, Conrad Hefel, Volkmar Redwitzer, Johann Redwitzer, Fideles der Landgrafen von Leuchtenberg. — HV. XXIII 11. 61
- 1332 1/IX. Dietrich der Hefel siegelt nebst Ulrich dem Zanter eine Schenkung Friedrichs von Lauern, seines Schwa-

- gers und dessen Familie an das Kloster Ensdorf. (Siegel Dietrichs.) — R. A. Ensd. Urk.-Fasc. 13. 62
1332. Friedrich, Ritter zu Allersburg und Ulrich Friedenhofer sind Bürgen für eine Stiftung der Heffel zu Siegenhofen an das Spital von Neumarkt. In der Urkunde erscheinen Gottfrid der Heffel und Gertraud von Beldorf, seine Hausfrau, dann Konrad der Heffel, dessen Bruder wie auch die Zensner oder Sensner von gutem Herkommen. — Löwenthal Chronik von Neumarkt sub tit. Friedenhofen 18 und sub tit. Siegenhofen 34. 63
- 1337 2/II. Cunrad Orlheimer von dem Rostein . . . verkaufen dem Kloster Ensdorf einige Güter und setzen die ehrsamten Leute Herrn Dytrich den Häckel, Herrn Jordan den Zenger, Ulrich den Zantner und Hertnat den Taurner zu Bürgen. (Dytrichs Siegel.) — H. V. III 363 f. M. B. XXIV 78 aus R. A. Ried Chron. dipl. Ensd. 115. 64
- 1337 23/IV. Gottfrid von Gleisgenthal gibt zu ewigen Seelgeräth die Güter zu Hohenthann an das Kloster Waldsassen. Zeugen und Siegler die Kleiffenthaler, dann „Herr Chunrat der Heffel von Floß, Volkmar der Redwiger . . .“ — H. V. XXIII 11. R. B. VII 182 aus R. A. 65
- 1339 14/VI. (?) Im Streite zwischen Jordan dem Zenger von Notenstadt und Chunrad dem Heffel von Deimdorf entscheidet der Viczthum zu Amberg Eberhard der Mittelbeck auf dem Landgerichte bei der Neunmul bei Amberg zu Gunsten des Ersteren. — R. A. Castel Pg.-U.-Fasc. 12. 66
- 1339 3/VIII. Daiman Heffel, Sohn Niklas oder Michels, Bürger zu Eger. — G. C. 391. 67
1339. „Nobiles et aliae personae insigniores in Monument. Castellensibus occurrentes: . . . Herr Conrad der „Heffel von Armdorf (Erbendorf) . . .“ — M. B. XXIV 746. 68
1339. Herman Heffel zwischen 1339 und 1343 in Egerer Urkunden erscheinend. — Grabl Mittheilungen f. m. Quellenbuch II p 520. 69

1339. Wittig Hecfel zwischen 1339 und 1357 in den Urkunden erscheinend. — Ebdaher. 70
- 1343 30/I. Ott der Winpuchner verkauft dem Abte von Ensdorf das Gut Winpuch bei Schmidmühlen und setzt zu Bürgen herrn Dietrich den Haeckel zu Müden, herrn prawn den Wolf zu Schönlaten. — M B. XXIV 90 aus R A. 71
- 1343 5/VIII. Herman der Hecfel und Wytig der Hecfel, Bürger zu Eger. — G C. 390. 72
- 1345 14/VI. Die Paulsdorfer von Hafelbach stiften ein Seelgeräth zum Kloster Ensdorf. Zeugen: Verschiedene Paulsdorfer, Dietrich der Häckel von Müden, „der erberg Ritter und Herr.“ — Primbs Gesch. d. Paulsdorfer 124 aus R A. 73
- 1348 30/IX. Das Kloster Waldsassen verkauft Wiefau, den Mühlfhof, Korinthann, Tirschnitz, Oberreuth und den Fürstenhof Konrad dem Hecfel von Erbdorf um 379 Pfund Heller auf einjährige Wiederlösung. — Bavaria II 660. 74
- 1349 10/VIII. „Herman der Hecfel zu der Zeit Bürgermeister zu Eger.“ — G C. 390. 75
- 1349 3/V. Die Hultsteter verpfänden ihren Hof. Theidinger: Herr Heinrich der pfarrer von Rez, Weigel der Häckel. — M B. XXVI 144. 76
1350. Die Mönche von Waldsassen wählen in Abwesenheit des Abtes Franz den ehrgeizigen Nicolaus Hecfel aus Eger zu ihrem Abte. — Bröckl Gesch. v. Eger II 388, 79. Dejele Rerum boic. Script. I 70. 77
- ca. 1350. Jordan Hecfel und dessen Söhne Siegfried und Nikolaus Hecfel. — G. 391. 78
1352. Kunrat der Hecfel in Einigung mit Waldsassen. (Kunrats Siegel.) — G C. 391. 79
- 1354 Sant Ebomastag. Ruprecht der Obernburger verleiht Zehente dem Gotteshaus zu Kulmain. Zeugen: Unt. A. Herr Niklas der Heklin, kirchenherr zu Erndorf. — M B. XXVII 152. 80
- 1355 19/II. König Ludwig, Markgraf von Brandenburg,

- Pfalzgraf bei Rhein, versetzt die Beste und Markt Velburg um 1800 Pfund guter alter heller und 490 Mark Silbers den Lotterpekken und verspricht ihnen Sicherheit des Besitzes gegen Heinrich den Heckel oder wer sie sonst schädigen wolle. Sollte dieser oder ein Anderer bekriegen, so wollten sie ihn auf seiner eigenen Beste schlagen. — R. A. Urk.-Fasc. 2
Velburg. 81
- 1357 1/II. Wytig Heckel leistet Zeugenschaft hinsichtlich der Dörfer Wolkersreuth und Masch. — G. C. 390. 82
- 1357 17/II. Ulrich Heckel von Flosß kauft vom Kloster Waldsassen auf vier Jahre die Zehente der Pfarrei Flosß. (Siegel Konrad des Heckel und Ulrich des Heckel, dessen Sohn.) — R. A. Flosßer Urk. 27. Fasc. 1. 83
- 1357 18/VII. Volkolt von Tanne, Landrichter von Sulzbach, urtheilt am Landgerichte zu Hoflauben in der Klage des Chunrat Ernspurger gegen das Kloster Kastel wegen des Erbes zu Kuzelsdorf und eines Zehentes zu Rudelhofen und auf ein Eigen zu Hainvelt, was Güter des sel. Ernspurger zu Kastel gewesen wären, der ihm noch Geld schuldig sei. Konrad der Heckel vertheidigt die Ansprüche seines Klosters so gut, daß das Gericht die Güter dem Kloster zuspricht. — HV. IV 22. M. B. XXIV 411 f. 84
- 1359 28/VIII. Heckel Friedrich, wahrscheinlich Sohn Hermanns, 1359 Bürger zu Eger und Zeuge des Deutschordens. G. C. 39. 85
1359. Friedrich Heckel 1359 „ehrbarer Zeuge“ bei Neustiftung des Junfher'schen Dreikönigs-Altars in der Pfarrkirche zu Eger. — Pröckl Eger II 79. 86
- 1360 13/VII. Herman Heckel 1360 des Rathes zu Eger. — G. C. 390. Pröckl II 79. 87
1370. Herman Heckel und Niklas Junfher, Bürgermeister zu Eger. — Pröckl Gesch. v. Eger I 41. 88
- 1361 27/XI. Konrad der Heckel, Ritter zu Erndorf. — G. C. 391. 89

- 1362 29/XII. Herman Heckel, Zeuge der Rorer in einer Sina-
tengrün betreffenden Waldfassener Urkunde. — G C. 390. 90
- ca. 1362. Item Ulrich Tuirthel hat zu lehen den Hof zu
Grut (Koppenhof) zu Hermansgrunn, den er gekauft hat
von Hecklein zu Hegmannsdorf. — Leuchtenb. Lehenb. Nr. II
f. 2 im RA. 91
- ca. 1362. „Item die Wilden haben zur Pfandschaft inne den
Sachsen(hof) und den Hammer Zeitelweid und denselben
Pau dazu und den Hof zu Plern,“ die alle von Leuchtenberg zu
Lehen gehen und sollen „die Heckel si von in (den Wilden)
lofen.“ — Leuchtenberg. Lehenb. II f. 79 im RA. 92
- ca. 1362. Item Hans Hecklein hat zu Lehen alle die Zehent,
di er vom Wald hat zu der Flossenmühl. — Leuchtenberg.
Lehenb. Nr. II f. 25 im RA. 93
- ca. 1362. Item Engelhard Wilde hat zu lehen das Holz,
gen. zum Gaithof, bei tegernreuth und die Höff zum Sachsen-
hof, die des alten Heckleins waren und einen Hof zu Plern,
di er vorhatt und was er zum Engelshof hat. — Leuchtenb.
Lehenb. II f. 28 im RA. 94
1363. Hans der Hecklein von der Doffenmül. (Siegel Hans
des Heckleins.) — G C. 391. 95
- 1364 14/VII. Dietrich der Tanlaher verkauft an das Gottes-
haus zu Ensdorf sein Gut zu Buch. Dez sind Tendinger
und Zeugen gewesen Herr Otto der priol, Albrecht der
Främbenberger, Friedrich der Eschenbach, Friedrich der
Häffel — MB. XXIV 119. 96
- 1365 18/II. In dem Streite zwischen dem Kloster Kastel
und Conrad dem Kamsberger wegen eines Landstriches im
Klostergarten sind Zeugen: Herr Heinrich Voterbeche zu
Welburg, Pfleger, Herr Heinrich Heckel daselbst, Herr Cun-
rat Kamelsperg, Ulrich der Parer zc. — Original im RA.
Kastel Urk.-Fasc. 18. 97
1365. Hans der Heckel, Richter zu Amberg, stellt einen Ge-

- richtsbrief für Dietrich den Nußberger von Viechtach aus. —
 Chem. Regensb. Stadtarch. Kast. F Lade 202 Nr. 206. 98
- 1367 9/VI (26/VII). Herr Heinrich, Rantschreiber zu Amberg,
 Herr Hans Häckel daselbst, Heinrich Heckel von Welburg
 schlichteten als Laibinger einen Streit zwischen den beiden
 Loterbeckern Wilhelm und Heinrich einerseits und dem Kloster
 Kastel andererseits. — MB. XXIV 440. 99
1367. Hans der Hecklein, Richter zu Amberg, und Hans der
 Kastner, Bürger zu Amberg, siegeln einen Ausgleich Eber-
 hardts des Raingen. (Siegel fehlen.) — R. A. Ensd.-Urk.-
 Fasc. 21. 100
1367. Hans der Heckel, Richter zu Amberg, entscheidet über
 den Anspruch des Klosters Kastel auf die halbe Mühle zu
 Lauterhofen. — HV. IV 61. 101
- 1368 25/IX. „Wir Chunrat von Gottes gnaden Abt und ich
 Chunrat der Heckel an der Zeit Probst zu Kastel bekennen
 offenbar mit diesem Briefe, daß Ott der Schuster und Chunrat
 Streiter an der Zeit Pfleger des Gotteshauses zu Pfaffen-
 hofen und Zechleute daselbst mit vnserm willen, worte und
 gunste auf die egenannten heyligen und die Kirchen zu Pfaf-
 fenhofen Gute zu Heynvelt gelegen ein Erbrecht gegeben
 haben Chunrat dem Tunsten von Heynfeldt . . .“ — MB.
 XXIV 441 aus R. A. 102
1368. Herr Chunrat, Abt zu Kastel, und Herr Chunrat der
 Heckel, an der zeit Probst daselbst, kaufen um fünfzig Pfund
 Heller von den Regelheimern eine Wiese zu Wiesenacker,
 gen. die Rothenwelferin, bei der Görlemmul gelegen; die
 Regelheimer stellen über den Empfang der Summe Quittung
 aus und setzen zu Bürgen ihren Oheim Ulrich den Koren-
 steter und ihren Schwager Wernher den Heckel zu Welburg.
 — MB. XXIV 746 aus R. A. 103
- 1369 20/VII. Marquard der Hanbeck von Hanbach und sein
 Sohn geloben dem Herzog Ruprecht dem Älteren die Güter
 zu Hanbach ohne Wissen und Willen des Herzogs, Nie-

- manden zu verkaufen oder zu versehen. Siegler: Die beiden Hanbeck und zum Zeugniß Schenk Ulrich von Meyhened, Richter zu Hembauer, Hans der Hacklein, Richter zu Amberg und Konrad der Gotsmanshofer, Vogt zu Kastel. — Zink, geöffn. Arch. I 41. 104
1369. Michael II. Heckel, Sohn Hermann III. 1369—1393. — Gradl Mittheilungen, s. m. Quellenb. II. 520. 105
- 1370 3/IV. Herman III. Heckel, Bürgermeister zu Eger, ehrbarer Zeuge bei einer Junkherschcn Messenstiftung. — G C. 390. 106
- 1370 25/IV. Wernher von Fridenhofen stiftet im Kloster Kastel einen Jahrtag. — Siegler: die beiden Fridenhofen, Hans der Heckel und Ulrich der Panner zu Alspuech. — MB. 447. 107
- 1370 30/IV. Friedrich Heckel 1370 consul juratus. — G C. 391. 108
1370. Friedrich Heckel, Siegler in einer Urkunde über das Dorf Telein. — Bröckl Eger II 79. 109
- ca. 1370. „Auf dem Graben (Regensburg) . . . Domus der „Reichen Hans Dischler uxor ejusdem Friedrich Häckherl „uxor ejusdem . . . Weitstraße . . . Domus der Reichen „Dietrich Igel uxor ejusdem Henrici Frau Heckel . . .“ — Orig.-Urkunde ist im hist. Ver.-Arch. zu Regensburg. 110
- 1371 2/II. Wernher Häckel und seine Hausfrau erhalten das Frauenkloster (zu Ensdorf) zum Leibgeding. „Ich Wernher Häckel und Margareth meine Hausfrau bekennen „öffentlich allen denen, di den Brief sehent oder hörend lesen, „daz uns unser gnädiger Her Her Fridrich, Abt zu Ensdorf „und gemainlich der Konvent daselben durch sunder gnade „und Frevntschafft lazzen habent daz frawen Kloster . . . „innehalben der Mauer zu unser pander Leibe . . . mit „der weschcheidenheit, daz wir es pessern und pawen sollen „nach unsern Ern und Vermögen als wir sein frummen „und nugen wollen haben . . . Nach Christi gepurde, da

- „man zalt drezehenhundert Jar und in dem einen und
 „siebenzigsten Jar an vnser frau tag zu Lichtmesse.“ — Oberpf.
 Ver.-Zeitschr. XXXIV 7. Pray Bayr. Adel XI f. 25 ff.
 Bernklau Episc. Rat. f. 223. 111
- 1372 26/IV. Wilhelm Lotterpekh zu Heinsburg, Heinrich
 Lotterpekh, Pfleger zu Velburg und ihre Hausfrawen Heinrich
 Regler zu Neumarkt verkaufen ihr gut zu Obern Buchfeldt.
 Bürgen: die erbarn Manen Heinrich von der Thann, an
 der zeit gessen zu Haydeck, Heinrich der Zenger, zu der
 Zeit zu dem Lutzmanstein gessen, Wilhelm der Veld-
 hofft, gessen zu Zwelhofen, Heinrich der Heckel zu Veldorf
 gessen . . .“ (Mit Siegeln.) — Münch. Reichsarch. Vel-
 burg. Urk.-Zasc. 3. 112
- 1372 7/IX. Chunrat der Hächel, Domherr zu Regensburg,
 reversirt über die Vertretung seiner Pfründe beim Dom-
 kapitel. Bürgen: Sein Freund der veste Ritter Herr
 Heinrich von Fronperch und seine Brüder Hans und Fritz
 Hächel und sein Oheim Her Doberhoz der Murcher von
 Guteneff mit der Verpflichtung der Leistung zu Regensburg.
 — Bernklau Episc. Rat. f. 233 (mit Wappen Chunrats).
 H V. XXXIV 7. 113
1372. Auf Betreiben der Egerer Bürgermeister Hermann III.
 Heckel und Konrad Junther stellt Eger viele Mannschaften
 zu Rosß und zu Fuß nebst 400 Küßwagen zum Kriegszuge
 des Kaisers (Karl IV) gegen den Markgrafen Otto von
 Brandenburg. — Bröckl Eger I 441. 114
- 1373 29/VI. Friedrich Heckel als verstorbener Stifter des
 Egerer Barfüßerklosters genannt. — G C. 391. 115
1373. Heinrich der Boltendorfer, zu der Zeit Kaplan zu
 Brunn, vermachet das Gut zu Saulagen an das Kloster
 Ensdorf. Siegler: Der „erberg“ Wernher der Hächel, zu
 den Zeiten gessen zu Ensdorf vn Chunrad der Zanter. —
 R A. Ensdorfer Urk.-Zasc. 22. Nied Chron. dipl. Mon.
 Ensd. 208. 116

1373. Markart der Mistelbeck . . . verkauft an Heinrich den Boltendorfer, Caplan zu Brunn, das Gut zu Saulagen. Zeugen und Laibinger: Die erbergen Leut Wernher der Häßl, Chunrat der Weinzirl zu Ensdorf geseßen . . . Siegler: Chunrat der Mistelbeckh und Chunrat der Scharpsenberg von Brjensolden. — R. A. Ensb. Urf.-Fasc. 22. 117
- 1374 30/IV. Hans der Heckel, Richter zu Amberg, empfängt vom Bischof von Regensburg den Hof zu Reut zu Lehen, den vorher der Jmsteter zu Erblehen gehabt hat. — Regensb. Lehensb. v. 1437 f. 100. 118
- 1374 14/V. Ulrich Heckel, Burgmann zu Floß, verkauft an den Kurfürsten Otto von Brandenburg, Herzog von Baiern, und dessen Vetter, den Herzog Friedrich von Landshut, seine Hammerstatt an dem Wasser Floß unter der Beste Floß neben der Ode Pürchardsdorf. — Lindner Chron. v. Floß 28. R. B. IX 314. 119
- 1374 6/XI. Katharina Pernsteiner und Georg ihr Sohn verkaufen ihr Gut Setelensreut an Fritz den Redwitzer um eine ungenannte Summe Geldes und setzen zu Bürgen ihre lieben Freunde Ulrich den Kleiffenthaler zu Dytrichsdorf und Ulrich Häßlein zu dem Münchhose, sowie Hans Wurzen zu Remaden. Siegler: Ulrich Kleiffenthaler und Ulrich Häßel. — Adels Sel. Redwitz im R. A. Fasc. 1. 120
- 1375 16/III. Fritz der Heckel, Richter zu Lengfeld, und Heinrich der Singenhofer zu Täublit, dann Eberhard der Singenhofer von Lengfeld geben Kaufsbürgen ab, als Ebbo der Türlinger von Türlstein und seine Hausfrau ihr Gut zu Tauching an einen Amberger Bürger verkaufen. Siegler: Verkäufer und Bürgen. — Nied Geneal.-dipl. Geschichte der Singenhofer 130. 121
- 1375 1/V. Hans Strüpperger verkauft an Hans Heckel, Richter zu Amberg, seinen halben Hof zu Hanbach, welcher ein rechtes freyes Lehen vom römischen Reich ist. — Fink, geöffnete Archive I 42. 122

- 1375 20/V. Hans der Heckel, Richter zu Amberg, empfängt von Kaiser Karl IV. die Reichslehen zu Sanbach zu Lehen mit der besonderen Gnade, daß der Vasall das Lehen theilen und daraus Apterlehen machen möge. — Zink, geöffn. Arch. I 42. 123
- 1375 7/XII. Wernher der Häffel und seine Hausfrau verschaffen ihren halben Theil am Hofe zu Lenkenbach für einen Jahrtag an das Kloster Ensndorf 1375 am St. Barbarentag. Das aus den Erträgnissen erhaltene Geld soll nach dem Rathe des Abtes Friedrich und Herrn Friedrich des Hecklein an der Zeit „Gyft“ zu Ensndorf getheilt werden. — R. A. Defele Script. boic. I 592. Siegert Gesch. der v. Heckel in Allersberg, Mscpt. 124
- 1375 11/XI. Konrad der Heckel führt Kaiserurkunden und Bischofsurkunden des Jordan von Nienenburg nach Regensburg über. — R. A. Nienend. Urk.-Fasc. 1. 125
1375. Chunrat der Börstel zu Ättelprunn einigt sich mit dem Kloster Ensndorf um die Gilt zu Ättelprunn. Zeugen und Taydinger: her Friedrich der Häffel, zu den Zeiten Richter zu Lengfeld, her Rüger der Punginger, zu den Zeiten Richter zu Riden, Hans der Hofer von Newnhaus, Albrecht und Chunrat die Störn zu Regenstau. — R. A. Ensnd. U.-Fasc. 23. Nid Cod. dipl. Ensnd. 210. 126
1376. Hermann Heckel und Nikolaus Junther, die Bürgermeister von Eger, stellen dem Kaiser Karl IV. zu seinem Zuge gegen Ulm 20 Gleven. — Bröckl Eger I 441. 127
- 1377 20/IV. Ott Strüpperger verkauft an Hans Heckel, Richter zu Amberg, seinen halben Hof zu Hasbach. — Zink, geöffn. Arch. I 42. 128
- 1378 8/I. Friedrich der Häffel, Richter zu Lengfeld, siegelt einen Kaufbrief des Chunrat Brunner, Bürgers von Regensburg. (Siegel Friedrichs.) — H. V. XXIII 183. 129
1379. Herman Heckel überläßt sein Gut Palitz, welches er in diesem Jahre von Landgraf Johann von Leuchtenberg

- zu Lehen empfing, dem Sigmund Frankengrüner. — Bröckl Eger II 57, 79. 130
1379. Chunrad Lehmaier schenkt das Gut Tauching an die Zechleute zu Bilshofen (bei Schmidmühlen). „Zu einem „Urkunt gib ich Chunrat Lehmaier . . . dißen priß versif- „gelten mit meines gnädigen Herrn Fricz Hädleins In- siefel, z. d. Zeit Richter zu Lengfeld.“ — R. A. Ens. d. Urk. Fasc. 23. 131
- 1380 29/VI. Im Streite des Domkapitels zu Regensburg, vertreten durch Heinrich den Dechant, Ulrich den Straubinger und Konrad Heckel gegen die Chorberrn von St. Johann, vertreten durch Arnold von Weidenberg, Probst, fällt Bischof Konrad der Haimberg den Compromisspruch. — Oberpf. Ver.-Zeitschr. XI 129 (Gesch. des Domes zu R. von Schuegraf). 132
- 1380 30/VI. Dieser Schiedspruch wird von genannten drei Vertretern des Domkapitels als vom Bischofe Konrad herrührend bezeugt. „Und dez Alles zu einem wahren urkund „und stätigkeit haben wir obgenant Conrad Bischof, Hein- „rich Dechant und daz ganz Capitel des obgenannten Tunz „ze Regensburg und ich Conrad Heckel zu den Zeiten for- „herr und tommeister daselbz unsrew Insigel an den Brif „gehengt . . .“ — Oberpf. Ver.-Zeitschr. XI. 242 ex dipl. S. Joh. f. 46. 133
- Anm. Konrad war beim Dombaue in diesem Jahre oberster Bau- und Lohnmeister, Heinrich der Zehnter Werkmeister, Marquard Zimmermeister. Vgl. Oberpf. Ver.-Zeitschr. XI 126.
- 1380 14/X. Hans der Heckel, Richter zu Amberg und Altmann der Kemnather erhalten vom Kloster Enseldorf auf zehn Jahre die Zehnte in der Pfarrei zu Walching in den Gerichten zu Velburg und Lutzmanstein und in der Pfarre zu Tegerndorf gegen Wiederlösung. — R. A. Velb. u. Fasc. 5. Ex libr. vel docum. 1 f. 231. 134
- ca. 1380. „Item Hans Hädchel und sein Bruder Michael II.

- „purger zu Eger habent zu lehen ein Holtz zu Albernreuth
 „und heißet „„am Dielen,““ die haben sie kauft von dem
 „Hermann Frankengrüner und was des Greislins von
 „Albernreuth. — Leuchtenb. Lehensb. (Reg.) III f. 19, 28. 135
 ca. 1380. „Item auch hat sein (Hansen Heckels) Bruder
 „Michael II. Heckhell dieselben Lehen (ein Hof auf dem
 „Galperg und ein Garten und ein Haus dahinter) aufgeben
 „bey vnser zweyen Lehenmannen bei Michael Jurell und
 „Michael Junkher.“ — Leuchtenb. Lehensb. III f. 28. 136
1380. Im Verzeichniße der adeligen oder Ehrenbürger Neu-
 markts finden sich u. A. Peter Heckel und Friedrich Heckel.
 — Löwenthal Chronik von Neumarkt 244. 137
1380. Die Stadt Eger stellt Conrad Heckel als ersten Pfarrer
 des in eine Kirche und in ein Rathhaus verwandelten
 Schlosses Redwitz an. — Brückl Eger II p. 79. 138
 Anm. Conrad blieb dort als Pfarrer bis 1384 angestellt. Er war
 auch Pfarrer zu Wunsiedel, Chorberr des Domes zu Re-
 gensburg und oberster Bauherr am Dombau daselbst.
- 1380 — 87. Häckel Friedrich, Pfleger zu Schärding. — Oberb.
 Arch. XXVIII 81. 139
- 1381 — 1390. Stephan Häckel, Chorberr zur alten Kapelle
 zu Regensburg und Dompfarrer (par. S. Ulrici) daselbst.
 — HV. XII 210. 140
- 1382 20/III. Petrus Heckel recipit in feodum ad notitiam
 super ecclesia sancti Viti in Ermdorf. Acta feria quarta
 post laetare anno 1382. — Reg. Lehensb. Nr. III (1382
 — 1437 f. 5, Nr. III f. 22. RA. Nr. 7 f. 67. 141
- 1383 6/I. Abt Matheus von St. Jakob zu Regensburg ver-
 leiht dem Müllner zu Büllenhofen . . . ein Gut gen. der
 Chalbsegen. Taidinger: Fritz der Häckel, Richter zu Leng-
 feld, Heinrich der Raitenbucher. — HV. XXIII 182. 142
- 1384 21/IV. Hans II. (Heckel) der Aeltere, Friedrichs Sohn,
 1384 Bürgermeister zu Eger. — G C. 391. 143
- 1384 15/VI. Konrad der Heckel, Chorberr auf dem Dome

- zu Regensburg und Berwefer des Bisthumes in geistlichen und weltlichen Sachen, verspricht Konrad dem Kottaler um seiner getreuen Dienste willen die Empfehlung an den nächsten Bischof und belehnt denselben mit den Reutzehenten zu Aich und Wialgrassing in der Aufhausen pfarr gelegen und die Reutzehente zu Anderwalkdorff und Kottburg der Gukelhauser pfarr. — Regensb. Lehensb. III f. 20. 144
- 1384 — 1392. Herman IV. (Heffel), Sohn Herman III, im Rathe zu Eger. — G C. 391. 145
- 1385 12/I. Elsbeth die Niskin von Täublitz bekennt, daß das Leibgeding, die Gült und andere kleine Rechte, die sie auf ihre Lebensstage vom Gotteshause Kaltendorf aus dem Hofe zu Se hat nach ihrem Tode dem Gotteshause wieder frei und ledig sein sollen und Niemand darauf einen Anspruch machen könne. Siegler: Herr Fritz der Heffel, Richter zu Lengensfeld und Herr Heinrich der Singenhofser, d. 3. geessen zu Täublitz. — Nied Gen.-dipl. Gesch. der Singenhofser 131. 146
- 1385 15/IX. Der Bischof von Regensburg verurtheilt das Domkapitel, worunter Konrad der Heffel, seiner Zeit oberster Bauherr des Domes zu Regensburg im Streite mit den Chorherrn von St. Johann zur Zahlung einer Summe von jährlich vier Pfund Denare und vierhundert Gulden an letzteres Kapitel. — H V. XI 249. 147
- 1385 23/IX. Ein Constitutionsbrief hierüber, datirt vom 23. September d. Js. Unter den Zeugen Konrad Häffel. — H V. XI 253. 148
1385. Hans II. Heffel im Stadtrathe zu Eger. — G C. 391. 149
1385. Götz der Muracher, an der Zeit Richter zu Schwarzenbrud scheidet zwischen den erwerger Leuten, dem Heffel zu Haymannsdorf und dem Schintner und allen ihren Nachbarn einerseits und Friedrich dem Stecher, zu der Zeit „Schoffär“ zu Schöntal andererseits, gegen welchen die Erjtern der Diepoltsreuther wegen Klage führen über die

- Brücke zu Heymannsdorf. — HV. V 433. MB. XXVI
226. 150
- 1386 9/IV. Hans Häckel, Richter zu Amberg, sitzt zu Gericht zu Eberhartsbüchel anstatt der Aebtissin zu Pilsnhofen und ihres Conventes daselbst und gibt Catherin Hopfelmanin Siechmeisterin zu besagten Pilsnhofen einen gerichtsbrief undter seinem anhangenden Insiegel. Siegler: Hans Häckel, die Kelner, Frohnhof, Schuster. — Frey v. Adel XI f. 25 ff. Schiffer Extractbd. Cod. bav. 2274 Bd. III 45. Hptw. T. III p. 3 (sub tit. Grossalbershof). 151
- 1386 25/VI. Hans Heckel, Richter zu Amberg, entscheidet in einem Streite zwischen hern Ott, Abt zu Raftl, und Friedrich den Kemnather um die halbe Mühle zu Lauterhofen zu Gunsten des Klosters. — MB. XXIV 485 aus RA. 152
- 1386 10/X. Ulrich, des Sundes Sohn zu Pfreimd, leistet auf das von ihm angesprochene Gut zu Oberpfreimt für sich und seine Nachkommen Verzicht. Siegler: Ulrich der Hecklein, Richter zu Pfreimt. — RA. Leuchtenberg. Urk. Fasc. 10. 153
- 1387 12/III. Calchoch Hofer zu Heresing (Hirsching) verkauft das Chorhaus seines Bruders, des verstorbenen Domherrn Eberhard Hofer an den Domherrn Hans Zenger. Siegler: Die Testamentsexekutoren (Geschäftsherren) des Verstorbenen Bartholomäus Redwizer und Conrad Häckel, Domherren zu Regensburg, sowie Stephan Häckel, Canonikus zur alten Kapelle und Dompfarrer. — HV. XXXIII 39, 40, 149. 154
1387. „Item Fritz Haffel und Peter Haffel habent empfangen „Haidenspuch (Güter bei Engelwang in der Nähe von „Schmidmühlen) vnd waz darzu gehöret als es Conrad der „Voter vor auch empfangen hat.“ — Regensb. bisch. Lehensb. „III f. 37. 155
1387. „Item Berchtold Rud zu Steffling hat empfangen „einen Zehent des halb tail aus des Fritzzen Heckel hoff zu

- „Weidenhul, item aus des Mendorffer hoff das halb Tail . . .“
 — Regensburger bisch. Lehensb. III f. 37. Nr. VII (1453)
 f. 79b. 156
- 1387 — 1389. Hans Heffel, Rath zu Eger. — G C. 391. 157
- 1387 — 1392. Hans der Jüngere Heffel, Bruder Hermann IV.,
 Rath zu Eger. — G C. 391. 158
- 1388 — 1391. Hans Heffel, Gemeinherr (Mitglied des äußeren
 Rathes) zu Eger. — G C. 391. 159
- 1388, 1390, 1392, 1393. Michael II., Sohn Friedrichs oder
 Herman III. 1388, 1390, 1392, 1393 Rath zu Eger. —
 G C. 391. 160
1389. Michael II. Heffel, Gemeinherr zu Eger. — G C. 391. 161
1390. Peter Heffel und Friedrich Heffel fassen im Jahre
 1390 als Edelleute im Schultheissenamte Neumarkt. — Lö-
 wenthal Chron. v. Amberg 1801 p. 52. Siegert Geschichte
 der v. Heffel im Allersberg. Mus. 162
- 1391 27/I. Herman IV. Heffel hat von seinem Vater das
 Gut Pfaffenreuth geerbt und verkauft es um 77 Schock
 großer guter silberner Prager Pfeninge an den Bürgermeister
 und Rath des Marktes Redwitz nächsten Freitag nach St.
 Paul. Siegler: Hermann Frankengrüner. — Bröckl Eger
 II 97, 580. 163
- 1391 22/II. „Item Friedrich Heffel hat empfangen einen
 „Hof auf der Heut bei Schwenkendorf gelegen, da der jung
 „Gerstl auffst, also daß er fürbas leihen mag, wenn er
 „will mit allen Zugehören. Actum feria tertia post Re-
 „miniscere.“ — Regensb. bisch. Lehensb. Nr. 7 f. 114b,
 Nr. III f. 41a. 164
- 1391 3/V. „Item Gaumritt von Seiching (Gamered v. Sarching)
 „hat empfangen in tragers weis des besten Ritters Hansen
 „meines Hern Herzogs Stephan Jägermeister die Vogten zu
 „Hoffstein in Amberg gericht und ain zehent, den heinrich sel.
 „der Kunigsprucker von meinem Hern hat gehabt, . . den-
 „selben zehent hat Hans der Heffel empfangen. Actum 1391

„feria quarta post laetare.“ — Regensb. Lehensb. VII f. 45
sub tit. Amberg. 165

1391 3/V. Item Conrad Heffel ab der Nied bei Schweing-
kendorf (in dem andern Lehensbuch Schwankendorf) genannt,
hat empfangen Haus und Hof und was dazu gehört, ge-
legen in dem Dorf zu Nied in Butreichsperger Pfarr, das
vormals Conrad der Heffel, sein Vater sel., ingehabt hat.
Actum Ratisp. in die Inventionis Scte. crucis Ao. XCI
— Regensb. Lehensb. Nr. 7 f. 109, desgl. Nr. III (1382—
1437) f. 41 a. 166

1391 18/V. Bischof Johann von Regensburg verleiht die
Pfarrrei Roting dem Stift zur alten Capelle in Regensburg
ein. Siegler: Arnold von Weidenberg, Decan, Ulrich Nuß-
berger, Senior, Conrad Häckel, Kanonikus und das Ka-
pitel . . . — Nied Cod. dipl. Episc. Rat. II 942. 167

1391 11/VIII. Hermann Heffel, Freund und Testaments-
vormund der Katharina Hüllerin. — G.C. 391. 168

1391. „Wir Johannes von Gottes Gnaden Bischof von Re-
gensburg bekennen öffentlich daz Wir . . verliehen
„haben . . vnserm lieben und getrewen Hans dem Häckel,
„derzeit Landrichter zu Amberg, von besundrer Freuntschafft
„und Dienst wegen alle die lehen, die hernach geschriben
„stent (eine Vogtei über das Dorf Hoffstädt, einen Zehent
„über Vogtenhof) di Unß und Unserm Gotshaws von Hein-
„rich dem Kunigsprucker sel. ledig worden sind, was in von
„recht daran verleihen solten also daz er fürbas
„leihen mag frawn Anna der Kunigspruckerin oder wen er
„wil . . . er sol auch diselben inne haben mit allen eren,
„rechten, nutzen als der Kunigsprucker sel. vormalen von
„uns und vnserm Gotshawse inne hat gehabt, wär daz, daz
„er von Todes wegen abging, da got lang vor sey, so sollen
„sein Erben darnach zu recht zeit fordern und empfangen als
„vnser Gotshawses Recht ist und Gewohnheit.“ — Regensb.
Lehensb. f. 40a und 37, desgl. Nr. VII f. 45. 169

1391. Hans der Heffel und Ludwig von Eppingen, die Landrichter von Amberg, siegeln einen Vergleich zwischen Ulrich und Heinrich von Wirspurg und Hern Otten, Abt zu Kastel, bezüglich der Zehente zweier Güter zu Weyerzant. — R A. Kastel Urk.-Fasc. 24. 170
- 1392 25/V. „Item Dietel Sund (oder Sundt) von Newn-
„burg, gefessen auf dem Markt daselbst, hat empfangen zu
„Lehen den Biertheil des Traidzehents klein und großen, der
„aus dem ganzen Dorf zu Tondorf get, den Hans Heffel,
„sein Schwager sel., von Herrn Hansen dem Zenger von
„Tanstein gekauft hat . . .“ — Regensb. Lehensb. Nr. VII
f. 102, desgl. Nr. III f. 41. 171
1392. „Item Conrad Heffel, purger zu Neumarkt hat em-
„pfangen ein Viertel eines Zehents zu Tondorf.“ — Regensb.
Lehensb. Nr. 7 f. 118b. 172
1392. Haiman II. Heffel, Sohn Haiman I. 1392. — Gradl
Mittheilungen, f. Fam.-Arch. München. 173
- 1393 28/III. Hans Heffel, Vogt zu Kastel, spricht den Hof
von Reicholttsfeld des Klosters Kastel von einer widerrecht-
lich eingetragenen Ewiggilt frei und ertheilt dem Abte Otto
hierüber einen Gerichtsbrief. (Wachsiegel Hansens mit Helm-
zier.) — MB. XXIV 500 im R A. 174
1393. Peter und Engelberth die Heffel, Gebrüder, verkaufen
die Hochwiesen zu Schönbrunn an den Rath zu Neustadt.
— H V. XXIV 72. 175
1393. Hans Heffel, Vogt zu Kastel, spricht die Mühle zu
Brunn dem Abte zu Kastel zu und ertheilt ihm hierüber
einen Gerichtsbrief. — R A. Kastel Urk.-Fasc. 25. 176
- 1393 13/VII. Ebert Haechl zeugt nebst Andern als letzt-
genannter bei einem Kaufsakte des Klosters Fürstenzell. —
MB. V 78. 177
- 1394 11/II Landshut. „Johann Herzog in Bayern ver-
„eint sich mit seinem Bruder Herzog Stephan, daß sie mit-
„einander ihres Vettern Herzog Heinrichs Vormünder

- „sein sollen. Laidinger: Herzog Albrecht des Jungen
 „Räthe: Johann, Landgraf zum Leutenberg u.; Herzog
 „Kuprecht des Jungen Räthe: Conrad (Hans?) Hackel und
 „Altmann Kemnather; von Herzog Stephans wegen: Herr
 „Bischof von Regensburg, Ulrich Lichtenegger, Warmund
 „Pürgenauer; von Herzog Johans wegen: Georg Wald-
 „ecker u.“ — R. B. XI 4. 178
- 1394 24/II. Karl Paulsdorfer von dem Tennessberg und seine
 Hausfrau verkaufen an Pfalzgrafen Rupert den Jungen
 ihre Beste Tennessberg. Zeugen und Siegler: Kuprecht der
 Freudenberger, Ritter, Hans der Heckel, Landrichter zu
 Amberg, Eberhard der Schwepfermann u. — R. B. XI 6. 179
- 1394 21/III. Hans Bierling von Amberg verkauft an Hans
 den Heckel, Landrichter zu Amberg, ein Fischgut und Fisch-
 wasser zu Lengensfeld unbeschadet der Rechte, welche das Kloster
 zu Pielenhofen darauf hat. — H. V. XXIII 176, 45. 180
1394. Hans Häthel, Landrichter oder Bize dom zu Amberg.
 Freiberg Cod. trad. Ensdorf. III 405. Wig. Hund III
 erg. v. Joh. Lib. Cod. bav. 2321 p. 444. 181
1394. 1398. Hans Heckel, Besitzer der Fuchsmühle bei Wiefau,
 wurde 1394 Landrichter zu Amberg. — Reizenstein Briefe
 im Münchn. Fam.-Arch. 182
- 1394 17/VIII. „Item (wir haben geben) dem Hermann (IV.)
 „Heckel LXXX pfund von einem spiez zwei manet und
 „XX pfund V wochen von einem pferd. Item (wir haben
 „geben) dem Hanssen Heckel XL Pfund von einem schuezen
 „zwey manet.“ — G. C. 185 Nr. 999. 183
- 1395 1/VII. Ulrich Wallethofer, Herzog Kuprecht des Jün-
 gern Küchenmeister, verkauft anderthalb Viertel von seinem
 Hof zu der Hefelmühle an dem Berchtholdsberg an Ulrich
 den Kramerburger von Amberg. . Mit siegler: Hans Heckel,
 Landrichter zu Amberg, Altmann Kemnather, Herzog Kup-
 recht des Jüngerer Hofmeister. (Mit 3 Siegeln.) — R. B.
 XI 45. 184

- 1395 17/VII. „Item Hünfel Häßel hat empfangen ein Hof
„genannt auf der Reut in Puttrichsberger Pfarr.“ — Re-
gensb. Lehensb. III f. 49a, ebend. Nr. VII. 185
- 1395 27/VII. „Item wir haben dem Hansen Rudusch und
„dem Hansen Heckel dem Jüngern L Pfund geben, da sy
„lagen zu lantwer zu Schirnting.“ — G C 186. 186
- 1395 27/IX. Hans Heckel vermacht testamentarisch Güter zu
Ottengrün bei Haslau und Schnecken an Herman (II.) und
Albrecht die Frankengrüner. — G C. 391 f., 401. 187
- 1395 11/X. Hans Heckel, Landrichter zu Amberg, verpflichtet
auf Klage des Probstes Kunrad Schechs zu Kastel wegen
des Erbes zu Dmensteten den Puhler zur Beobachtung der
dem Kloster zustehenden Rechte. — HV. III 330, IV 61
im R A. (Kastler Urk. Fasc. 25.) 188
1395. Hans Heckel, Landrichter zu Amberg und Vogtrichter
zu Hanbach unter den fürstlichen Beamten. — Zink, geöffn.
Arch. I 68. MB. XXIV 502. 189
1395. Pfalzgraf Ruprecht ernennt in der rupertischen Con-
stitution zu Landesrätthen die folgende sieben seines Rathes
im Lande Bayern (Oberpfalz). Ott, Abt zu Kastel oder
seine Nachfolger, Ulrich den Staufer, Hans den Häßel,
Altmann den Kemnather, Kaspar den Schweppermann,
Ortlieb den Wolf, Konrad, Landschreiber zu Amberg. Wenn
wichtige Sachen vorfielen, habe der Bizthum den Auf-
trag, selbe mit den Genannten auszumachen. — Löwenthal
Chr. v. Amberg III. Th. 264. Tolnerus Cod. dipl. 141. 190
1395. Hans Heckel, Landrichter zu Amberg, entscheidet über
den strittigen Besitz zu Schönkind zwischen Herzog Ruprecht
den Jüngern von der Pfalz, dem Bischofe von Bamberg
und dem Abte Friedrich zu Ensdorf. Letzterer zeigt am
Landgerichte ein Urtheil des Richters Harttung Egloff-
steiner vor, worin Ersteren Beiden ein Recht auf Schönkind
abgesprochen wird (1394). Hans Heckel bestätigt diesen Brief
durch Landgerichtssiegel. — MB. XXIV 144 im R A. 191

1395. Hans Heckel, Sohn Friedrich I. — Gradl Briefe im Münchn. Fam.-Arch. 192
- 1396 6/VI. Hecklin Margarethe, gefessen zu Nappurg, quittirt Landgrafen Albrecht von Leuchtenberg über ihr Leibgeding. (Ihr Wappen hängt an; es ist das Wappen der Wilde.) — R. B. XI 74 aus R. A. 193
1396. Als neue Bürgermeister an der Spitze des Senates erscheinen 1396 Hans Heckel und Niklas Gummerauer. — Bröckl Gesch. v. Eger I 47. 194
- 1396 — 1399. Hans Heckel im Rathe zu Eger. — G. C. 391. 195
1396. Herman IV. Heckel setzt den Niklas Jungher zum Vormund ein. — Bröckl Eger II 97. 196
1397. Hans Heckel, Landrichter zu Lengfeld, erteilt dem Prior Jörg, von Ensdorf, einen Urtheilsbrief des dortigen Landgerichts, wonach dem Kloster das Erbe auf der Mühle zu Wolfsbach, welche Heinrich Schedner, Müllner, darauf hat, zuerkannt wird. . . — H. V. III 330. M. B. XXIV 146. 197
1397. 1398. Hans Heckel, Landrichter zu Burglengensfeld (wahrscheinlich bereits pfälzischer Beamter.) — H. V. III 340. M. B. XXIV 294. 198
- 1398 13/XI. Hanslein der Häcklein hat verkauft sein Gut, auf der Keut gelegen, in der Putreichsberger Pfarr an Herman von Krumpplanfeld, der an diesem Tage mit dem Gute belehnt wird. — Regens. bish. Lehensb. (1437) f. 52. 199
- 1398 29/IV. Hans der Heckel, Landrichter zu Lengfeld, erteilt dem Abte Wilhelm von Ensdorf einen Gerichtsbrief in der Klage gegen Friedel des Hertleins Sohn von Warperg wegen des Gutes, auf dem dieser aufsitzt. — R. A. Ensd. U.-Fasc. 27. Nid. Cod. dipl. Ensd. 264. 200
1399. „Item Hans Rastner, Burger zu Amberg, hat zu „Lehen empfangen einen Zehent auf dem Linthoff dy zway „Theil, den er von Hansen dem Heckel gekauft hat.“ — Regensb. Lehensb. VII f. 45b. 201
1399. „Wir Johannes von Gottes gnaden Bischof von Re-

- „Regensburg bekennen öffentlich . . . daß wir den weisen, besten
 „unfern besunderlich lieben Hansen den Hächel vn sein
 „Erben durch seinen denckgenannten willig Dienst willen, di
 „er vns vnserm gotshaws getrewlich getan hat . . . ver-
 „liehen haben und verleihen als Lehensrecht ist den Zehent
 „zu Drüchsing gelegen pey nappurg groß und klein und waz
 „darzu gehört mit allen . . . rechten und nützen, die darzu
 „gehören . . .“ — Regensb. Lehensb. (1437) f. 53. 202
1399. Herr Otto Lengfelder, an der Zeit Pfarrer zu Ernfelds,
 Ritter Hans der Heckel, an der Zeit geseffen zu Amberg,
 vnd Altmann Kemnather, Kammerrichter daselbst, . . .
 werden in dem Streite zwischen Johann von Hirschhorn,
 Ritter, an der Zeit Biszthum von Amberg und dem Kloster
 Ensdorf über die Lehenschaft wegen des Dorfes Schönlint
 (an der Bils) vernommen. — R. A. Ensd. U.-Fasc. 27. 203
- ca. 1400. Den Turnirern gleich zu achtende Edle: . . .
 die edlen Hächl zu Stockhewels. — Brechtel von Sittenbach
 b. Turniergechlechter f. 72. 204
- 1401 8/IX. Ulrich Hesel zu Wolfersdorf gibt ein Lehen allda
 dem Abte zu Kastel auf. Siegler: Der erberge veste Junker
 Ulrich der Heckel, an der Zeit zu Kastel. (Siegel hängt an.)
 — M. B. XXIV 518. 205
- 1402 23/I. Ulrich der Heckel, an der Zeit Junker zu Castel
 und Heinrich der Liebenecker siegeln einen Kaufbrief des
 Abtes Georg von Kastel, welcher von Wernher Müffel und
 Heinrich Lez vom Umblestorff einen Erbrechtshof allda und
 Zubehör erkaufte. — M. B. XXIV 520. 206
- 1402 9/IX. Fritz der Hächel, zu Lengfeld geseffen, und Göz
 der Muracher siegeln einen Verzichtsbrief des Niklas Sney-
 der, Marchart des Sneyders Sun sel., vor Zeiten ge-
 seffen zu Bohendräß. — Schratz, Regesten der St. Em-
 meramer Propstei Böhmischnbruck in der Benedictiner Zeit-
 schrift 1887. 207
- 1402 3/IX. Abt Georg von Kastel und Junkher Ulrich der

Heddel zu Kastel siegeln einen Brief, in welchem Konrad Zünchinger dem Abte zu Kastel einen Wiesfleck zu Erlach gibt.

— M. B. XXIV 519. R. B. XI 267. 208

1402 10/V. Fritz Heddel hat empfangen Haidensb., gelegen in der Pfarr Adertshausen, als das Konrad Loter zu Lehen gehabt hat vrentgoltten, das der obgenannte Fritz und Peter sein Bruder dieselben Lehen vor empfangen haben, die in der Loter willig aufgeben hat. — Regensburger Lehensb. VII 1453 f. 68; desgleichen (1382—1437) f. 59. 209

1402. Die erbggen vesten Lienhard der Steynling, an der Zeit Richter zu Iswanck und Ulrich der Heddel, an der Zeit „Diener“ (Zunther) zu Kastel siegeln einen Erbrechtsbrief, laut welchem Georg, Abt zu Kastel, den Hof zu Eringsfeldt 1402 an Heinrich Hufnagel verläßt. — M. B. XXIV 749. 210

1403 6/I. Hans Häckel, derzeit gefessen zu Stockhewels und Margaretha seine Hausfrau verkaufen an Anna die Ernfelderin, Abtissin, und den Convent zu Pülnhofen ihr Fischwasser zu Dorf Lengfeldt, welches Zinslehen von dem gen. Kloster gewesen ist. Bürgen und Mitsiegler: Fritz Häckel zu Lengfeldt und Peter Häckel des obgen. Bruder, Albrecht der Zantner, Pfleger zu Breitenstein, Ruprecht Freudenberger d. J. und Vinhard der Dürner, Richter zu Pruck. (5 Siegel.) — H. V. XXIII 177, 45. R. B. XI 285. 211

1403 6/I. Hans Häckel, der Zeit gefessen zu Stockhewels, und Margarethe, seine Hausfrau, geben der Anna Ernfelderin, Abtissin zu Puelenhofen, die Güter zu Chumerspruck und Oberhardspühel auf. Mitsiegler: Fritz der Häckel, des obigen Bruder und Götz der Muracher. (Das Wappen Hansens mit Stechhelm und einem Schwan in der Helmzier.) — H. V. XXIII 178, 45. R. B. XI 285. Schiffer Extractbd. II 46. Cod. bav. 2274. 212

1403 6/II. Hans der Heddel zu Stockenfels verpflichtet sich gegen Altmann den Kemnather nach Bestätigung des Fisch-

- wasserverkaufs zu Dorf Lengfeld an das Kloster Pölnhofen durch den Pächter ohne sein Einvernehmen das Fischwasser zu der Haselmühle an der Bils, die Holzmark zu Hohengau und die Zehente zu Stockach und Wynckel nicht zu veräußern. Mittsiegler: Conrad der Michelsperger, Richter zu Amberg. — HV. XXIII 178. 213
- 1403 17/I. Hans Hackel, Ulrich Waichinger, Chunrat Brun treten als Taidinger einer Schenkungsurkunde des Klosters Maitenbuch auf. — MB. VIII 86. 214
- 1404 30/VII. Hartung Egloffsteiner d. J., Pfleger zu Waldeck, erkennt auf die vierte Klage des Erhard Welnzofen gegen Peter Heckel wegen einer Schuldforderung, daß Ersterer sich an die gesammte Habe des Schuldners in der Herrschaft Waldeck halten könne. — RB. XI 347. 215
1404. Item es hat empfangen Ulrich Heckel zu Wisenthal ein halb Tagwerk Wismath gern die Schneebergerin, gelegen bei dem Wintsfurt. — Saalbuch des Herz. Johann (1404 — 38) f. 26 b. 216
- 1405 20/IV. „Wir Johannes von Gottes Gnaden Bischof „von Regensburg, bekennen öffentlich mit dem brif, daß wir „dem weisen vesten Fritz dem Heckel, an der Zeit zu purk- „lengensfeld gessen, die Vogtei über das Dorf Hoffstetten „mit sambt der Gilt, die zu der Vogtei gehört und auch „den Hof zu Neut recht und redlich zu Lehen verliehen „haben . . wie wir die obgenannten Stuch Hansen dem „Häckl sel. vormalen verliehen haben nach laut und Sag „des brif, die er von uns und vnsern Vorfordern darüber „gehabt hat. Dez zu urkund geben wir im den brif mit „vnserm anhangenden Vikariatsiegel besiegelt, der geben ist „zu Regensburg nach Christi Geburt vierzehenhundert jar „und in dem 5. Jahr am Eritag nach Sand Jörgentag „des hl. Märtyrers.“ — Regensb. Lehensb. (1382 — 1437) f. 100. 217
- 1408 27/IX. Item Beklestorff, das Dorf ausgenommen das

- Holz, das er (Jost Redwitzer) von dem Peter Häckl gekauft hat, und velt, das ist alles freies Aigen. — HV. XXXVIII 29. 218
- 1409 6/II. „Ulrich Heckl zu Welburg hat zu Lehen zu mal-
 „hensdorf von meinem Herrn Bischof Johann zu Regens-
 „burg als er spricht Heydenspuch gelegen zwischen Hohenfels
 „und Smidmühlen und die manlehen daselbst die dazu ge-
 „hörent, di in angeerbt haben von Friedrich Häckel seinem
 „Bettern seligen. Actum in die Dorothea virg. Ao. IX.“
 — R. B. XI 420. Regensb. Lehensb. (1382 — 1437) f. 67,
 Nr. 7 f. 80 b. 219
- 1410 31/I. Michael Heckel († 1410). — G. C. 391. 220
- 1410 16/II. Michael III. Heckel, Michael II. Sohn, erbt 1410
 nach seines Vaters Tode. — G. C. 391. 221
- 1410 17/III. Chunrat der Heckel, der Angretin Eydam zu
 Tondorf, besitzt ein Meischenstorffer Lehen (Herr Ulrich
 und Andreas die Meischenstorfer seine Lehensherrn). —
 Schiffer Hptw. V f. 9. Cod. germ. 892. 222
- 1410 22/IV. „Friedrich Redwitzer wird von dem Bischofe
 „von Regensburg mit der Vogtei über die Kirche zu Arm-
 „dorf (Stadt Erbdorf) und Allem, was dazu gehört, be-
 „lehnt. Er hatte sie von Peter dem Heckel erkauft.“ —
 HV. XXXIII 30. R. B. XII 236. 223
- 1410 5/VIII. „Item Ulrich Heckel von welldorf hat empfangen
 „ein gut gen. Haidensbuch, gelegen in der Herrschaft zu
 „Hohenburg und die Mannschaften, die dazu gehören. —
 Bisch. Regensb. Lehensb. Nr. VII (v. 1453) f. 20b; desgl.
 v. 1382 — 1437 f. 77 b. 224
- 1410 19/II. Item Altmann Kemnather hat empfangen die
 Reutzehent von Vintenloo in den velden zu wingertshof bei
 amberg gelegen, auch alle die mannlehen und zinslehen, die
 Hans Heckel zu Lehen gehabt hat mit Nam die Zehent auf
 der Rewt und andre Lehen in der Landschranz zu Lengfeld

- gelegen, dy er fürbas von der hant leihen mag. — Regensb. Lehensb. Nr. VII f. 46. 225
- 1410 „Item Konrad Hackell von Newnburg hat empfangen ein Viertail eines Zehents klein und großen zu Tondorf in Schwarzhofner Pfarr. — Regensb. bisch. Lehensb. VII (1453) f. 46. 226
1411. Michael III. (Heckel), Gemeinherr (i. e. Mitglied des äußeren Rathes) zu Eger. — G. C. 391. 227
1412. Michael III. (Heckel) im Losungsbuche (Stadtsteuerbuche) eingetragen. — G. C. 391. 228
- 1414 23/VI. „Konrad der Heckel, purger zu Newnburg hat „empfangen ein Wiesen gelegen in der Aw bei Rakdorff „hat aufgeben Ulrich Hawg.“ — Saalbuch des Herz. Johann (1404 — 38) f. 72. 229
- 1417 28/IV. Item hat empfangen Peter Heckel von Newnburg zway Tagwerke Wismaths bei Wilbersdorf gelegen, hat aufgeben Hans der Muracher. — Regensburger Lehensb. Nr. 151 f. 73b. 230
1417. Item es ist zu merken, daß wir zewg haben geben Domino Martino Heckel von Newnburg uncz auf Pffingsten schwißt (jetzt) von des Zehents wegen zw Tondorf von uns zu empfangen, dieselben soll sein Bruder Ulrich Sund in tragersweise empfangen. — Regensb. bisch. Lehensbuch (1382 — 1437) f. 92. 231
- 1419 — 27. Balthasar Heckel (1419 — 27), Goldschmid (vielleicht der Urenkel der Hans Hecklinne, Wittwe des † Hans des Aeltern, wie sie ab 1402 — 1412 [Losungsbuch] erscheint). — G. C. 391. 232
- 1420 6/IX. Ulrich der Heckel zu Beldorff, Heinrich Fridenhofer, an der Zeit Pfleger zu Hembauer, Ulrich der Böllinger, an der Zeit Pfleger zu Altdorf und Ulrich der Hefner zu der Freyenstadt bürgen unter der Verpflichtung der Leistung in Amberg für die Uttelhofer, welche ihren Hof zu

- Albershofen an die Hausnerin verkaufen und siegeln den Kaufbrief. — RA. Burglengensfeld U.-Fasc. 2. 233
- 1422 22/IX. Item Konrad Häckel, purger zu Newnburg (vor'm Wald) hat empfangen ein Biertheil eines Zehents klein und großen zu Tondorf in Schwarzhoffer pfarr. (vgl. Nr. 226.) — Regensb. Lehensb. (1382 — 1437) f. 120; desgl. VII f. 117. 234
- 1422 3/XI. Item Ulrich Häckel in Beldorf hat empfangen ein gut genannt Haidenspuch mit allen seinen Zugehören und dazu die mannschaft daselbst, die dazu gehört mit name ein gut zu Haidenspuch, da der Brew aussigt, den der Kindl Fleischmann von Hohensfels zu Lehen hat von dem obbenannten Häckel, vnd acker auf dem Birkach, die der Äbel von Essenbank (Egelwang) von im zu Lehen hat und Äcker zu Hohenburg bei der Kapellen auf dem Berg, die der Strobl zu Hohenburg zu Lehen hat von dem benannten Häckel. (vgl. Nr. 224.) — Regensb. Lehensb. (1382 — 1437) f. 120 b; desgl. Nr. VII (1453) f. 82 b. 235
1425. „Item hie hernach sind vermerkt die Lehen, dy der „pfering empfangen hat . . . und liegent zu perathausen „und um perathausen. Item Friedrich Rechner . . . den „vor Hans Sund gehabt hat; Item Hans Lankheimer vnd „der Häckel, die habent zu Lehen das gwentacker, das vor „dem Chunzl Peck gehabt, das gelegen ist zu Windleins- „kirchen vnd stößt an den Michelberg.“ — Regensb. Lehensb. VII f. 110 b; desgl. (1382 — 1437) f. 138. 236
- 1428 10/III. „Item Peter Häckl von Newnburg hat empfangen den Zehent zu Zuckendorff (Uckersdorf), den er „kauft hat von Jakob dem Böbel zu Newnburg, den er hat „aufgebn.“ — Regensb. Lehensb. (1382 — 1437) f. 138; desgl. Nr. VII f. 126 b. 237
- ca. 1429. „Item Peter Fleischmann von Hohensfels hat „empfangen ein gut zu Haidenspuch in Hohenburger Herr- „schaft, das vorgewesen ist Ulrichen Hedels mit dem Lehen

- „und ich kauft hab von Hansen Lochen . . .“ — Regensb. Lehensb. Nr. VII (—1453) f. 129 b; desgl. (1382—1437) f. 144. 238
- 1430 14/IX. „Item Hans Häckel hat empfangen III Joch „Ackers gelegen in dem purgfeld zu Lengfeld, hat im aufgeben seine swegerin Anna Krebsin zu seinem Weib zu „Heirathsgut.“ — Saalb. des Herz. Johann (1404—38) f. 226 b. 239
- ca. 1430. „Item Cunrat Prentel von Hohensfels hat empfangen einen Hof zu Bissendorf, den der Hofman pawt „einen zehent zu Weydenhüll, der halb geht aus des Mendorffers hof und halb aus des Heckleins hof daselbs und „etliche ecker, gelegen in dem Veld zu Hanssen. — Bisch. „Regensb. Lehensb. (1382—1437) f. 6. 240
- 1435 23/III. „Ul Smid hat aufgeben ein Viertel eines Zehent „zu Tondorf, hat fürbas empfangen Conrad Hecklin.“ — Regensb. Lehensb. (1382—1437) f. 146 b; desgl. Nr. VII f. 131. 241
- 1435 3/VI. „Item hat empfangen Jörg Taitzherr einen „Acker dez bei X pfeng sind gelegen bey dem langen Stege „zu Newnburg, hat aufgeben Conrad Heckel von Neumburg.“ — Saalb. des Herzog Johann f. 82 b. 242
1435. „Elisabeth Mendorfferin zu Velburg Wittib (gibt) „Korn . . . aus ihrem Zehent zu Puch den 4 (?) Bettelorden „zu Regensburg . . .“ — Siegler: Michael von Egloffstein, Pfleger zu Velburg, Ulrich Häckel daselbst.“ — Brief ex lit. Francisc. Ratisp. Schiffer Hauptw. Bd. V 827. Cod. germ. 892. 243
- 1436 22/VI. „Item . . . hat empfangen Conrad Syndawer „von Newnburg zwei Tagwerk Wisemats, gelegen in der „Awe zwischen der Hofwiese und dem Graben, ist vormals gewesen Counrad des alten Heckleins.“ — Saalbuch des H. Johann f. 83. 244
- 1437 5/V. Ulrich der Heckel, seine Hausfrau und Erben

- verkaufen an den Frühmesser und die Bechleute der Früh-
 mess zu Hohenburg ihre Vogtei zu Ockersheim, die jährlich
 50 Metzen Haber gilt, wie sie solche als bischöflich regens-
 burgisches Lehen innegehabt haben. Kaufleut: Andreas Pün-
 zinger, an der Zeit Pfleger zu Hohenburg, Hans Talhofer,
 Kastner daselbst, Ulrich Keiner, Ulrich Schuster, beide purger
 zu Hohenburg. (Ulrich siegelt.) — MB. XXIV 196 f.,
 293 f. 245
- 1437 (1438?) 19/VII. „Peter Heckel hat empfangen ein Zehent
 „aus einem Hofe gelegen zu Uckersdorf bey dem Zangen-
 „stein.“ — Regensb. Lehensb. (1382 — 1437) f. 147 und
 „Nr. VII f. 131 b. 246
- 1438 19/VII. „Item Conrad Heckel, burger zu Neunburg,
 „hat empfangen einen halben zehent großen und kleinen auf
 „dem Hofe zu Londorf gelegen bey Neunburg“. — Regensb.
 „Lehensb. Nr. 151 f. 5 b. Saalb. d. Herz. Johann. 247
- 1439 16/VIII. „Item (wir haben) geben der Steyerin für
 „den Blawen, da er pey ir verzert hat, da er tehdtigt zwischen
 „einem rat und den vom Swamberg von des Hecklens
 „wegen V sex.“ — G.C. 229. 248
- 1439 4/XII. „Item (wir haben geben) dem Hecklein von
 „des vom Swamberg wegen XIV sex. als er yn uns vor-
 „werfset am Freitag sand Barbarentag; get dem von Swam-
 „berg an sein gelt wieder ab.“ — G.C. 229. 249
- 1443 25/V. „Item Elspeth, Conrad des Hackels, Burgers
 „zu Neunburg sel. wittib hat empfangen $\frac{1}{2}$ Zehent groß
 „und klein aus dem Hofe zu Londorf, gelegen bei Neun-
 „burg, den si hat ir lebtag empfangen und wir in den also
 „verliehen.“ — Reg. Lehensb. 151 f. Vb. 250
- 1448 22/IX. „Item der Jung Peter Häckel von Neunburg,
 „geseffen auf Puhl, hat empfangen einen Zehent aus einem
 „Hof, gelegen zu Uckersdorf bei dem Zangenstein.“ — Ebenda
 Nr. 151 f. Vb. 251

1452. Erhart Fleischmann, Bürger zu Neunburg, verkauft an das Kloster Schöntal den Zehent zu Deiffendorf. Zeugen die ersamen und weisen Hans Kellner, Peter Heckell, Ulrich trogell, hans Clawsner, die zeit all wonhaft burger zu Neunburg. — M B. XXVI 468. 252
1459. Heckel Peter zu Rittsteig. — R A. Entschl. v. 26/XI 84 (Kreis-Arch. Landshut). 253
1461. Ulrich von Waldau, Pfleger von Floss, . . . thut Hul- digung wie auch die Landsassen als Jörg Häckl u. A. ao. 1461. — Hund Geneal. 200b. Cod. bav. 2323. 254
1462. . . Peter Heckell zu tragersweise Elisabeth seiner Mutter hat empfangen zway tagwerk wismaths, genannt die merachin. — Lehensb. Herz. Otto d. Jüng. (1461 beg.) f. 102. 255
1462. Meister Hans Heckell hat empfangen zway Güttlein zum Risch als di Peter Heckel sein Bruder ingehabt und außgebn hat. — Lehensb. H. Otto d. Jüng. (beg. 1461) f. 104. 256
1464. Franz Wildenauer Testamentsvormund des Egerer Kunz Heckel. — G C. 419. 257
- 1464 6/VI. „Peter Hegklin, in tragersweise Meister Hansens „sel. seines Bruders Kind . . . hat empfangen zway gü- „leins zum Risch, die dann vormals Meister Hanns sel. „ingehabt und auf seine Kinder geerbt hat“. — Lehensb. Herzogs Otto d. Jüngern (beg. 1461) f. 104. 258
- 1467 20/I. Die Brüder Endres und Ruger die (Kessel) Heckel, gessen zu Buchfeld, welche vorher nicht beherrscht gewesen sind, begeben sich „von Frieden, Schutz und Schir- „mung wegen an Pfalzgrafen Otto zu Neumarkt mit aller „ihrer Hab und Gut erblich und dergestalt vermannt, daß „sie hiefür seinen Gnaden und Niemand anders unter- „thänig gewärtig Mund laut sein wollen und jeder jährlich „ihrem gnädigen Herrn und seiner Gnaden Erben 60 Pfe-

- „nige gemeiner Landeswährung und eine Fastnachtshenne
 „reichen sollen.“ — Fink, geöffn. Archive I 95. 259
- 1467 21/IX. Peter Heckel von Newnburg hat empfangen zu
 Ufersdorf einen Zehent daraus. — Regensb. Feitllehensb.
 der Bischöfe Heinrich und Ruprecht (— 1538). 260
1469. Georg, Abt des Klosters Speinshart verliest vor ade-
 ligen Zeugen mehrere Urkunden und ertheilt ihnen sein
 Vidimus. Herr Jakob Hengel, Prior des (Carmeliten-)Klosters
 „Beate virginis“ zu Newenstadt bei Kulm, und Georg Sparn-
 berger, kais. Notar und Pfarrer in Kastel, dann Bruder
 Friedrich Fuchs, Priester des Klosters, sind Zeugen. — M. B.
 XXV. p. 305. 261
- 1472 1/V. Hans Plank von Newnburg empfängt ein Haus
 zu Newnburg, stößt an Hecklin an der pruch vnd den Fürsten
 bei den Fleischbänken. — Lehensb. Herz. Otto des Jüng.
 (1461 beg.) f. 107. 262
- 1476 15/III. Hans Heckel zu Brunking hat empfangen die
 Mul zu Friedrichsried, die Hans Schmatner ingehabt hat.
 — Lehensb. Herzogs Otto d. Jüngern (beg. 1461) f. 141.
 263
1476. Hans Heckel zu Newnburg hat empfangen zwei Tag-
 werk wismaths in der Löwiesen bey der Hofwiesen zu der
 Awe gegen Rezdorff gelegen. — Lehensb. d. H. J. Otto d. J.
 (1461 beg.) f. 104 b. 264
1476. Hans Wadner, Tuchmacher, hat empfangen zwei Höfe
 zu Neysach, die der Peter Heckel ingehabt hat. — Lehensb.
 Herz. Otto d. J. (1461 beg.) f. 108 b. 265
- 1477 Inv. crucis. (3/V.) 1477 Montag nach Galli. (19/X.)
 „Auf dyrenß und nam zu der Altenstadt auf den Pflug . . .“
 „Item . . . geben dem Hecklin I gulden von dem vierten
 „Gefangenen inv. crucis item und geben dem Hans von Wirs-
 „perg I gulden von dem fünften gefangenen item und geben
 „dem jüngern Hecklin I gulden für ein tummeten, so

- „er damals verloren hat am Montag nach Galli . . .“
G.C. 336 f. 266
1480. Herman Heckel, Nonnenklosterkaplan in Seligenporten
1480. — Suttner Eichstätter Lycealprogr. pro 1879. 267
- 1486 15/VI. Jörg Haedel von Newnburg hat empfangen zway
Tagwerk Wismaths auf der Awe gegen Raßdorf. — Lehensb.
des Herz. Otto d. Jüng. (beg. 1461) f. 108b. 268
- 1487 29/VII. Barthelmes Korelbeck hat empfangen 2 Tag-
werk Wismaths mit halber Lö in der Aw am Hofwismath
vnd am Graben, so er kauft hat von Hansen Heckels Erben.
— Lehensb. d. Herz. Otto d. J. (beg. 1461) f. 108d. 269
1488. Aufgebot: „Rentmeisteramt Weyden Antheil:
„Edelleute: . . . Für Kaspar Tannberger zu Ullersreuth
„will sein Schwager Niclas Haedel von seiner Hausfraw
„Theil nach seinem Vermögen erscheinen“ — HV.
XXXIII 54. 270
- 1495 3/I. „Item Albrecht Zimmermann hat empfangen ein
„Haus zu Newnburg, stoßt an Hecklein auf der Bruck . . .“
— Lehensb. Herz. Otto d. J. (1461 beg.) f. 108f. 271
- 1499 20/II. „Item am Mittwoch vor Kathedra Vitu 1499
„hat Konz Beheim Newrer empfangen ein Haus zu Neu-
„burg, stoßt an Hecklein auf der Bruck“ — Lehensb.
Herz. Otto des Jüng. (1461 beg.) f. 108g. 272
Anm. Das Hecklein-Haus ist auch noch 1515 erwähnt im Lehensb.
des H. Otto d. Jüng. (beg. 1499) f. 25.
- 1499 17/6. „Christoff Zenger zum Schwarzenberg hat em-
„pfangen die nachgeschriebenen Stück zu Friedrichsriet ge-
„legen item ein Gut, darauf Peter Heckel sitzt . . .“
— Lehensb. Otto d. J. (1499 beg.) f. 26 (durch Pfalzgraf
Johann verliehen). 273
- 1510 29/II. Ulrich Heckel zu Heydeck und Margarethe Be-
wein, geborne Heckel, seine Schwester zu Waling, bekennen
sich in der Erbschaftsache ihres sel. Vatters Hans Heckel,

- ehedem Bürger zu Hiltboldstein für befriedigt. — Allersberger Fam.-Arch. Orig.-Pg.-u. 274
- 1538 10/VI. Wolf Hagthel von Traubenbach, Vormund der Greiner'schen Kinder zu Knözing, empfängt für letztere Lehen. — Pfälz. Lehensb. d. Hz. Ludw. u. Friedrich f. 141. 275
- 1538 23/VIII. N. Heckhl, Lehensprobst des Churfürsten Ludwig und Herzog Friedrich. — Lehensb. des Pfalzgrafen Ludwig, und Herzog Friedrich (angef. 1509) f. 92b. 276
1543. Stephan Heckel kauft die Finstermühle bei Allersberg. — Allersberger Fam.-Arch. Pg.-u. 277
1544. Hans Heckel, Besitzer eines Hauses und einer Hofstatt im Rathhausviertel zu Hiltboldstein. — E. Siegert Gesch. v. Hiltboldst. p. 233. (Ausgabe von 1861.) 278
1545. Hans und Georg die Hecklein in Amberg in Streitsachen. — Löwenthal Chronik von Amberg 93. (Schönbrunner Hofmarf.) 279
- 1546 15/II. Stephan Heckels Vermählung mit Anna, Wittwe des Konrad Gaß in Hiltboldstein. — Hiltboldst. Pfarrb. Siegert Gesch. der von Heckel in Allersberg (Mskpt.) 280
1546. Georg Heckel, Lehenprobst des Churfürsten Ludwig und Herzogs Friedrich (später churfürstlicher Sekretär). — Lehenb. des Pfalzgr. Ludw. u. Hz. Friedr. (angef. 1509) f. 70. 281
1548. Wolf Heckels zu Meckenhausen Kaufbrief über die Tafelne zur Waal in Meckenhausen. — Allersb. Fam.-Arch. Meckenhausf. u. 282
- 1550 20/X. Hans Heckel, Rath in Allersberg. — Siegert Geschichte der Heckel in Allersberg. (Mskpt.) 283
- Nach 1550. Paul Heckel, Kirchenprobst zu Traubenbach. — Pfälz. Lehensb. d. Hz. Ludw. und Friedrich f. 159. 284
- 1551 22/V. Erhard Heckel, Stadtrath zu Schwarzhofen. — Schiffer Hptw. V 16. Cod. germ. 892. 285
- 1551 9/XII. Anna Heckel, Wittve des Hans Heckel in Hiltboldstein wiedervermählt. — Siegert Gesch. der Heckel in Allersberg. (Mskpt.) Pfarrbuch von Hiltboldstein. 286

1552. Hans Heckel, Vogt des Pfalzgrafen Otto Heinrich zu Neuburg. — Freiberg Cod. trad. III 405. Geschr. Hund cod. bav. 2321 p. 444. 287
1553. Hans Heckel, Rath zu Allersberg. — R. Mayerfels: Stammbaum der v. Heckel im Fam.-Arch. zu München. 288
1558. Hans Heckel, Bürger zu Eichhofen (Oberpfalz). — R. Kreis-Arch. Landshut. 289
1564. Heckel Leonhard, Stadtschreiber in Abensberg. — R. A. Entschliebung v. 26/I 1884 im Münchn. F.-Arch. 290
- 1565 4/V. Stephan Heckels Wittve begütert um Mörslach und zu Mörsdorf. — H. V. XXI 284. 291
- 1566 2/IX. Hans Heckel, uxor Margaretha, geb. Kuppin in Hiltspoltstein. — Mayerfels: Stammbaum der v. Heckel im Münchn. Fam.-Arch. Hiltspoltsteiner Pfarrb. 292
1569. Paul Heckel zu Götting, Vormund der Schmidbauer'schen Kinder in Regendorf. — R. A. Nothast'sches Fam.-Arch. U.-Fasc. 52. 293
- 1572 12/I. Hans Heckel, Bürger zu Hiltspoltstein, vermählt sich mit Sibille, geb. Öder. — Siegert Geschichte der v. Heckel in Allersb. Mspt. Pfarrbüch. v. Hiltspoltst. Mayerfels: Stamm. derer v. Heckel im Münchn. F.-Arch. 294
- 1577 5/VI. Stephan Poöder, Hofkastner und Balthasar Heckel, Unterrichter und Landrichteramtsverwalter zu Amberg. — Schiffer Hptw. IV. 1072. 295
- 1578 7/II. Paulus Heckel, Vierer des Amtes Hiltspoltstein, Erbhuldigung an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig. — R. A. Hiltspoltst.-U. Fasc. 12. 296
- 1580 13/IV. Albrecht Heckel, Rath zu Allersberg, uxor Ursula. — Allersb. Pfarrb. 237. 297
1580. Albrecht Heckel, Rath zu Allersberg. — Siegert Gesch. der v. Heckel in Allersberg. Mayerfels Stammbaum der v. Heckel. 298
- 1581 12/XII. Balthasar Heckel, Landrichteramtsverwalter zu Amberg. — Schiffer Hauptwerk IV 1061. 299

- 1586 2/V. Kaspar Heckel, armer Edelmann zu Neuburg a./D., supplicirt um einen Hofdienst. — Freyberg Cod. trad. III 405. 300
- 1586 15/VI. Albrecht Heckel, Rath zu Allerssb., gestorben. Siegert Gesch. d. v. Heckel in Allerssb. Mayerfels: Stamm-
baum d. v. Heckel zu Allerssb. Allerssb. Pfarrb. 271. 301
- 1586 6/X. Hans Heckels sel. Rücklaßaufnahme. — Münchn.
Fam.-Arch. Pap.-Urk. 302
Anm. Frau: Sibilla Kinder: Anna, Johanna, Georg, Magdalena,
Kaspar.
- 1603 5/VII. (?) Georg Häckel, Guts- und Bräuereibesitzer
in Hiltboldstein, vermählt sich mit Margaretha, geb. Städler.
— Hiltboldsteiner Pfarrbücher. 303
Anm. Kinder: Christoph, Jacob, Anna, Leonhard.
- 1629 14/XI. Georg Heckel, Hofbräu des Kurfürsten Johann
Friedrich, — Siegert Chronik von Hiltboldstein 319 — 24. 304
1629. Georg Heckel, Leonhard Heckel, Christoph Heckel, Bürger
und Hausbesitzer zu Hiltboldstein, Stammväter der Heckel
zu Allersberg. — Siegert Chron. von Hiltboldst. 236. (Ebenso
1642 und 1645.) 305
- 1630 18/III. Georg Heckel, Hofbräu, an freier Religions-
ausübung gehindert. — Siegert Chron. v. Hiltboldst. 326. 306
- 1631 12/VI. Leonhard Heckel d. J. emigriert nach Schwabach.
— Siegert Chron. v. Hiltboldst. 326. 307
1631. Kaspar Heckel, Bürgermeister der Reichsstadt Weissen-
burg. — Volk, Gesch. v. Weissenb. 13. 307a
1634. Leonhard und Ulrich Heckel, Besitzer der Behentmühle
und des Behenthofes*) zu Weissenburg. — Volk, Gesch. der
Reichsstadt Weissenburg 80 ff. 308
- 1637 25/IX. Christoph Häckel, Gutsbesitzer und Bräu zu
Hiltboldstein, vermählt sich mit Margaretha, geb. Haberlin
von Berching. — Siegert Gesch. der v. Heckel in Allerssb.
Hiltboldst. Pfarrbuch. 309

*) 1634 von den Schweden niedergebrannt.

- Anm. Kinder: Adam, geb. 1641, Eva, geb. 1642, Johann Georg, geb. 1645, Walpurga, geb. 1650, Margaretha, geb. 1653, Barbara, geb. 1653.
- 1640 16/X. Christoph Heckel, Bürgermeister in Hiltboldstein, liefert im Kriege requirirtes Korn von Hiltboldstein nach Heydeck. — Allersberger Fam.-Arch. Papier.-U. 310
1641. Leonhard Heckel, Bürgermeister in Hiltboldstein, wird des Protestantismus beschuldigt. — Siegert, Gesch. v. Hiltboldst. 355. 371. 311
- 1643 4/X. Leonhard Heckel, Bürgermeister zu Allersberg, entscheidet eine Ersatzklage gegen Hans Heckel, Bürger zu Hiltboldstein und Besitzer des Gutes auf der Waal in Meckenhausen. — Allersb. Fam.-Arch. Meckenh. U. (Extrakt aus dem Hiltboldst. Rathhaus-Manuale f. 258 b. 312
- 1645 9/VII. Hans Jörg Heckel, Christoph Heckels, Bürgers von Hiltboldstein, Sohn getauft. — Hiltboldsteiner Pfarrb. Siegert Gesch. der Heckel in Allersbg. Mstpt. 313
- 1645 Christoph und Hans Heckel besitzen Anwesen in Hiltboldstein. — Hiltboldsteiner Chronik v. Siegert 235 f. 314
- 1647 23/I. Konrad Heckel, Bürgermeister der Reichsstadt Weissenburg wird bei der Plünderung der Stadt von den Kaiserlichen gefangen hinweggeführt. — Volk Gesch. d. Reichsstadt Weissenburg 94. 315
1648. Christoph Heckel von Hiltboldstein erwirbt das Privilegium eines vierten Bräuhauses daselbst. — Siegert Gesch. v. Hiltboldst. 293. 316
- 1649 1/I. Kaspar Heckel, Rathskältester und Bürgermeister der Reichsstadt Weissenburg widmet dem Magistrate einen Neujahrswunsch. — Volk Gesch. d. Reichsst. Weissenburg 99. 317
1649. Herr Georg Heckel, Reichsfleggrichter in Weissenburg. Volk Chron. v. Weissenburg 13. 318
- Anm. Georg ist 1654 Bürgermeister daselbst.
- 1650 4/VI. Kaspar Heckel, Altherr, Bürgermeister und

- Rathskältester der Reichsstadt Weissenburg. — Volk Chron. v. Weissenbg. 101. 319
- 1651 14/VI. Kaspar Häckel, Bürgermeister und Georg Hekel, Reichspflegerrichter, schließen mit dem Bischofe von Eichstätt einen Vertrag über Pertinenzien auf Grund der Bestimmungen des westphälischen Friedens. — Falkenstein Cod. dipl. 379. 320
1652. Christoph und Hans Hekhel, Hausbesitzer in Hiltoltstein. — Siegert Gesch. v. Hiltoltstein 402. 320a
1653. Hans Georg Häckhel von Allersberg erwirbt die churfürstlichen Lehen zu Lay und Weinsfeld. — Allersb. Fam.-Arch. U. v. 14/III 1589, 24/IV 1618, 8/VIII 1650. 321
1658. N. Hekel, Amtsbürgermeister der Stadt Weissenburg, wird vom Kaiser Leopold bei dessen Ankunft daselbst empfangen. — Volk Gesch. d. Reichsst. Weissenburg. 322
1664. Christoph Hekel in Hiltoltstein, leistet Sr. fürstlichen Durchlaucht Philipp Wilhelm die sog. Comitatsfuhr nach Frankfurt. — Siegert Gesch. v. Hiltoltst 412. 323
- 1669 13/V. „Copulatus est honestus juvenis Johannes „Georgius Häckhel, filius Christophori Häckhel, hospitis „in Hiltoltstein cum Domina Elisabetha relicta vidua „Dom. Michaelis Rudolphi consulis et hospitis in Allers- „berg . . .“ — Hiltoltsteiner Pfarrbücher. 324
- Ann. Hiedurch kam das Adleranwesen mit großem Grundbesitz an die Hekel. — Kinder: Joh. Georg, geb. 6/VI 1671, Johann, geb. 28/VII 1673, Christoph, geb. 23/XII 1674, Anna, geb. 1676, Ambrosius, geb. 2/IV 1678, Johann Konrad, geb. 26/V 1680.
- 1681 2/V. und 9/VI. 1683 14/III. und 13/VII. Hans Jörg Hekel in Verwaltung der Kirchengelder zu Allersberg. — Allersberger Pfarrbücher II Vorbem. p. 2, 3. 325
- 1684 20/I. Churfürst Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, verleiht Hans Georg Häckhel, Bürgermeister zu Allersberg und Erben den Hof zu Lay und das Gut zu Weinsfeld,

- das dieser 1652 von Wolf Jakob Nchinger erkaufte hat. —
Allersb. Fam.-Arch. (Lehensbrief) Orig.-Pg.-U. 326
- 1684 16/IV. „Christophorus Haeckel, Preu . . . aetatis
„annorum 70 sacramentis rite provisus et parochio prae-
„sente et aliis placide obiit circa horam . . undecimam
. . . sepultus est.“ — Hiltspolst. Pfarrb. Siegert Gesch.
d. Hekel in Allersberg. 327
- 1684 18/V. Margaretha, die Gattin und Kinder des „ehr-
„samen und vorgeachteten Herrn Christoph Hekhel sel.“
empfangen erbeise den Rücklaß desselben, bestehend in
einem Wohnhause zu Hiltspolststein mit Brauerei und meh-
reren Nebengebäuden und größerem Gutsbesitze mit leben-
den und todtten Inventar bei Hiltspolststein. — Allersb. Fam.-
Archiv Pap.-U. (Original-Invent.) 328
Anm. Kinder: Adam, Hans Jörg, Walpurga, Barbara.
1685. Ambrosius Hekel unter den Puthen des jungen Jo-
hann II. Hekel, des Sohnes des Hans Georg I. Hekel,
zu Allersberg. — Allersberger Pfarrb. II. 194. 329
1689. Hans Georg Hekel I., Bürgermeister zu Allersberg,
gründet eine leonische Drahtfabrik daselbst mit Hilfe der
Freistätterin Sibilla Maurer. — Allersb. Fam.-Arch. 330
- 1690 26/IX. Der Bürgermeister und Rath von Hiltspolststein
nehmen den Rücklaß der sel. Frau Margaretha Heklin,
Wittwe des Herrn Christoph Hekel auf. In der Urkunde
sind auch Hans Georg II. Hekel, Bürgermeister zu Allersberg,
und Adam Hekel, des Rathes zu Hiltspolststein, genannt. —
Allersb. Fam. Arch. Pap.-U. (Origin.-Inv.) 331
- 1691 8/VIII. Hans Georg I. Hekel, Bürgermeister zu Al-
lersberg, erhält den Hof zu Staindl vom Pfalzgrafen
Johann Wilhelm zu Lehen. — Allersb. Fam.-Arch. Lehensb.
Orig.-Pg.-U. 332
- 1692 29/IV. Hans Jörg II. Hekel, Sohn des Bürgermeisters
Hans Jörg I., vermählt sich mit Sibilla Maurer aus

- Freystadt. — Allersb. Pfarrb. Siegert Gesch. d. Heckel in Allersb. 333
- 1694 29/X. Elisabetha Hecklin, „die Schermetin“ genannt, Gattin des Bürgermeisters und Gutsbesizers Hans Jörg I. Heckel stirbt am Schlaganfälle in ihrem 56. Lebensjahre. — Allersb. Pfarrb. Siegert Gesch. der Heckel in A. 334
- 1695 8/II. Bürgermeister Hans Jörg I. Heckel von Allersberg vermählt sich (zum zweitenmale) mit Maria Barbara, geb. Röttner aus Haydeck. — Allersb. Pfarrb. Siegert zc. 335
1695. Amalie Heckel, geborne Bühler, Gattin des Bürgermeisters Georg Heckel zu Weissenburg, macht an die St. Andreaskirche zu Weissenburg eine Stiftung. — Volkz Gesch. der Reichsstadt Weissenburg 48. 336
- 1696 6/XI. Hans Jörg I. Heckel, Guts- und Fabrikherr in Allersberg, gestorben im 51. Lebensjahre. — Allersb. Pfarrb. Siegert Geschichte. 337
1697. Ambrosius Heckel, Gutsbesitzer in Allersberg, vermählt sich mit Anna Sabina, geb. Freichtwich, Rathstochter aus Freystatt. — Siegert Geschichte. Allersb. Pfarrb. 338
- 1700 20/XII. Pfalzgraf Johann Wilhelm bestätigt Hans Jörg II. und Johann Häckhel in Allersberg im Besitze des Hofes zu Lay und des Gutes Weinsfeld. — Allersberger Fam.-Arch. Orig.-Pg.-U. v. 20/XII 1700. 339
- 1707 31/VIII. Hans Jörg II. Heckel, Bürgermeister, Guts- und Fabrikherr in Allersberg im 36. Lebensjahre gestorben. — Siegert Gesch. d. Heckel in Allersb. Allersb. Fam.-Arch. Epitaphlegende. 340
1708. Sibilla Hecklin, Wittve des sel. Hans Jörg II. Heckel, vermählt sich mit Jakob Gilardi aus Nürnberg. — Allersb. Fam.-Arch. Theilungsakt v. 1735. 341
- 1711 10/VI. Philipp Heckel, Bürger in Hiltspoltstein stirbt und hinterläßt seinen Erben ein Haus im Kirchenviertel zu Hiltspoltstein, Güter zu Mörlach. (In der Urkunde ist dessen Sohn „Herr“ Hans Michael Heckel, des Rathes zu Hilt-

- polststein, genannt.) — Allersberger Fam.-Arch. Orig.-Inv.
v. 10/VI 1711. 342
- Ann. Kinder 1. Ehe: Anna Maria, Hans Michael, Balthasar
Kunigunde, Hans Georg; Kinder 2. Ehe: Maria Barbara,
Kosina, Michael.
- 1717 16/VI. Ambrosius Heckel in Allersberg empfängt vom
Pfalzgrafen Johann Wilhelm für seine drei Neffen die
Lehen zu Lay und das Gut zu Weinsfeld. — Allersb. Fam.-
Arch. Pg.-Urk. 343
1718. Hans Michael Heckel, Bürger zu Hiltspolststein, Besitzer
des Hauses Nr. 112 im Kirchenviertel. — Siegert Gesch.
von Hiltspolstf. 344
- 1721 20/XII. Anna Sabina Hecklin, Gattin des Ambrosius
Heckel, Bürgermeisters und Gutbesizers in Allersberg,
stirbt bei ihres neunzehnten Kindes Geburt im 40. Lebens-
jahr. — Siegert Gesch. der Heckel in Allersb. Allersberger
Pfarrbücher. 345
- Ann. Kinder dieser Ehe: Maria Anna, geb. 1698, Hans Georg,
geb. 1699, Anna Margaretha, geb. 1700, Anna Eva, geb.
1701, Johann Georg, geb. 1702, Georg Anton, geb. 1703,
Maria Margaretha, geb. 1705, Georg Anton, geb. 1706,
Maria Anna, geb. 1708, Maria Margaretha, geb. 1709,
Maria Barbara, geb. 1712, Maria Barbara, geb. 1713,
Joseph Ambrosius, geb. 1714, Anna Sabina, geb. 1716,
Melchior Franz, geb. 10/I 1718, Ambrosius, geb. 1719,
Maria Magdalena, geb. 1720, Anna Sabina, geb. 1721,
Anna Kosina, geb. 1721.
1729. Ambrosius Heckel erbaut zu Allersberg an der Neu-
markter Straße gegen Eisbühl zu gelegen einen Keller
(der erste in Allersberg). — Allersberger Familien-Archiv-
Akten. 346
- 1731 12/IV. Der „Hochedel und Gestrenge“ Herr Franz
Adam Heckel Ihrer hochfürstlichen Durchlaucht des Bischofs
von Freysing und Regensburg Hofkammerrath zu Regens-
burg, dann die Hochedelgeborne Frau Maria Susanna von

- Horned, Wittwe, schließen einen Ehevertrag. — Allersb. Fam.-Arch. Pap.-Urk. (Copie d. Ehevertr.) 347
- 1731 6/X. Anna Katharina, Wittwe des ehrfamen sel. Herrn Hans Michael Heckel, ehem. Rathes und Stadtvierers zu Hiltspoltstein erbt nebst ihren Kindern das Anwesen im Kirchenviertel mit Nebengebäuden, dann Güter bei Hiltspoltstein. — Allersb. Fam.-Arch. Orig.-Inv. 348
Ann. Kinder: Wilhelm, Konrad, Margaretha, Anna Maria, Hans Martin.
- 1732 14/VII. Copulati sunt nobilis juvenis Dominus Johannes Casparus, filius legitimus nob. Dom. Joh. Georgii Heckel consulis et „Drabtzugverlegers“ et Mariae Sibyllae conjugis suae et nobilis virgo Maria Anna nobilis Domini Jacobi Scheller de Gasthofen et Margarethae . . . conjugum filia legitima . . . Unter den Zeugen Ambrosius Heckel. (Wappen des Joh. Kaspar Heckel und der Maria Anna. — Siegert Gesch. d. Heckel in Allersb. Allersb. Pfarrb. 349
- 1733 5/I. Johann Caspar Heckel, Bürgermeister von Allersberg und seine Gattin Maria Anna machen für die silberne Madonnenfigur in der Nische des Thurmes am Herrenhaus zu Allersberg eine Stiftung über allwöchentliche Beleuchtung. — Allersb. Fam.-Arch. Pap.-U. v. 5/I 1733. 350
- 1735 2/I. Johann Kaspar Heckel, Bürgermeister, Fabrikherr und Gutsbesitzer zu Allersberg, schließt mit seiner Gattin Maria Anna einen Vertrag ab. — Allersberger Fam.-Arch. Vertragscopie v. 1735. 351
- 1735 9/I. Die Gebrüder Franz Adam und Johann Caspar Heckel schließen einen Vertrag über Fortführung der Heckel'schen leonischen Drahtfabrik neben der neuentstandenen Gildardischen Fabrik unter dem alten Fabrikzeichen. (Siegler: Franz Adam und Johann Caspar.) — Allersb. Fam.-Arch. Orig.-Br. v. 9/I 1735 Contract. Copia und andere Briefe. 352
- 1735 20/VI. Pfalzgraf Carl Philipp verleiht den Brüdern

- Franz Adam und Johann Caspar Heckel zur Fortführung der von ihren Vorfahren ererbten Fabrik ein großes Fabrikprivileg. — Allersb. Fam.-Arch. Cop. d. Urk. Mayerfels Gesch. d. Edlen v. Heckel, Nachträge. 353
- 1735 23/XI. Maria Anna Hecklin, Gattin des Johann Kaspar Heckel, gestorben. — Siegert Gesch. der Heckel in Allersberg. Allersberger Pfarrbücher. 354
1735. Hans Jörg III. Heckel, hochfürstlich-regensburgischer Hofkammerrath und Pfleger in Bechlarn in Oesterreich, verzichtet auf den Antheil der Allersberger Mannslehen zu Gunsten seiner Brüder. — Allersb. Fam.-Arch. Auszug aus dem Theilungsakte von 1735. 355
- 1736 6/IV. Hans Kaspar Heckel erwirbt die Lehenstheile an den Allersberger Mannslehen von seinem Bruder Franz Adam. — Allersb. Fam.-Arch. Orig.-Br. v. 6/IV 1736. 356
- 1736 15/V. Hans Kaspar Heckel zum zweitenmale vermählt mit Ursula Katharina, Tochter des gestrengen Herrn Bürgermeisters Math. Erhard Schlela in Neumarkt. Unter den Zeugen Franz Adam Heckel. — Siegert Gesch. d. Heckel. Allersberger Pfarrb. 357
- Anm. Kinder: Georg Joseph, geb. 1737, Benedikt Korbinian, Franz Xaver, Walburga, Johanna.
1736. „Copulati sunt Ambrosius Heckel consul et Domina Elisabetha Victoria vidua Eystadii. Testes . . .“ — Siegert Gesch. d. Heckel in Allersb. — Allersb. Pfarrb. Allersb. Fam.-Arch. div. Notizen. 358
- 1737 25/III. Georg Joseph Heckel, Sohn des Johann Kaspar, geboren. — Siegert Gesch. d. Heckel. Allersb. Pfarrb. 359
- 1740 3/IX. Franz Adam Heckel, hochfürstlich regensburgischer Hofkassner, in Regensburg gestorben. — H V. XXV 331. 360
- 1740 10/XII. Maria Susanna Hecklin eröffnet ihrem Schwager Johann Kaspar Heckel in Allersberg, daß ihr sel. Gemahl Franz Adam ihm ein Legat testamentarisch zugewendet habe. — Allersb. Fam.-Arch. Orig.-Br. 361

1741. Johann Caspar Heckel geräth in einen Proceß gegen seine Schwägerin Marie Susanne Heckel. — Allersb. Fam.-Urf. Proceß-Akten. 362
- 1741 2/V. Ambrosius Heckel wird von Johann Kaspar Heckel bei der Regierung in Neuburg zum Vormund der unmündigen beiden Kinder des verstorbenen Franz Adam empfohlen. — Allersberger Fam.-Arch. Schreiben v. 26/II 1741. Verhandlungsakten. 363
1741. Georg Anton Heckel, Dr. Theol. wird Pfarrer von Mönning (früher in Obereichstätt). — H V. XXX 67. 364
Anm. Derselbe bekleidete diese Stelle bis zu seinem Tode 1752.
1742. Vergleichsvorschlag des Kurfürsten Karl Philipp im Proceße der Marie Susanne Hecklin gegen Johann Kaspar Heckel. — Allersb. Fam.-Arch. Copie des Schreibens v. 12/III 1742. 365
- 1742 25/III. Johann Kaspar Heckel erhält für seine Fabrik und seine Familie während der österreichischen Occupation eine Salva guardia. — Allersberger Fam.-Arch. Pg.-Urf. v. 25/III d. J. 366
- 1743 17/X. Kurfürst Karl Theodor verleiht an Johann Kaspar Heckel in Allersberg den Antheil des Hans Jörg III Heckel an den Mannslehen zu Lay und Weinsfeld. — Allersb. Fam.-Arch. Pg.-Urf. 367
- 1751 4/VI. Ambrosius Heckel, Bürgermeister in Allersberg, gestorben im Alter von 74 Jahren. — Allersb. Pfarrb. Epitaph-Legende. 368
- 1756 8/VII. Johann Kaspar Heckel, Gutsbesitzer und Inhaber der Leonischen Drahtfabrik, im 55. Lebensjahre gestorben zu Allersberg. — Siegert Geschichte der Heckel in Allersberg. Allersberger Pfarrb. 369
- 1756 31/XII. Johann Kaspar Heckels Rücklaß wird von den Erben in sieben Theile getheilt, darunter die Finstermühle, die Zehente zu Gysölden, die Güter zu Mitterstahl und Greißelbach. — Allersb. Fam.-Arch. Pap.-Urf. (Inventurfol. 175 h.) 370

- 1757 1/I. Ursula Katharina Hecklin und Maria Susanna Hecklin Wittwe, resp. Schwägerin des sel. Johann Kaspar Heckels, ernennen Joh. Oswald zum Leiter der Fabrik — Allersberger Fam.-Arch. Dekret v. 1/I 1757. 371
1759. Johann Adam Heckel, ehem. in Ergoldsbach, zur Zeit kurfürstlicher Kastner in Teispach testirt. — Münchner Reichs-Arch. Adels-Select XXIII Ser. L und H. 372
 Anm. Derselbe lebt noch 1770.
- 1767 2/I. Ursula Katharina setzt ihren Sohn Georg Joseph Heckel in den Besitz seines Vermögens und der Leonischen Drahtfabrik ein und trifft Bestimmungen über ihr Wittwen-
 gut. — Allersb. Fam.-Arch. Pap.-Urk. mit Siegeln. 373
- 1767 22/XI. Georg Joseph Heckel, Guts- und Fabrikherr zu Allersberg, vermählt sich mit Maria Agnes, Freifräulein von Blumenthal zu Freystatt. — Siegert Gesch. der Heckel in Allersb. Allersberger Pfarrbücher. 374
- 1768 12/VII. Franz Xaver Heckel erhält von der Universität Ingolstadt das Diplom als Utriusque Juris Licentiat. — Meyerf. Nachtr. Allersb. Fam.-Arch. Orig.-Pg.-U. libell-
 weise ohne Siegel. 375
- 1769 18/XI. Churfürst Karl Theodor ernennt Herrn Georg Joseph Heckel zu seinem (pfalzneuburgischen) Hofkammer-
 rath. — Allersb. Fam.-Arch. Pg.-U. 376
- 1770 3 XI. Churfürst Karl Theodor verleiht seinem Hof-
 kammerrath Georg Joseph Heckel einen erneuten und er-
 weiterten Freiheitsbrief für die Leonische Drahtfabrik beson-
 dere Vorrechte und Privilegien enthaltend. — Allersb. Fam.-
 Arch. Pg.-U. libellweise und mit an blauweißer Seiden-
 schnur hangender Insiegelskapsel. 377
- 1772 30/VIII. Bericht des Advokaten Schober in Kitzingen
 an Herrn Georg Joseph Heckel, den Familienfideicommiß
 der Susanna von Heckel'schen Erben betreffend. — Allersb.
 Familien-Archiv. Fideicommiß-Akten. Orig.-Pap.-Urk. v.
 30/VIII 1772. 378

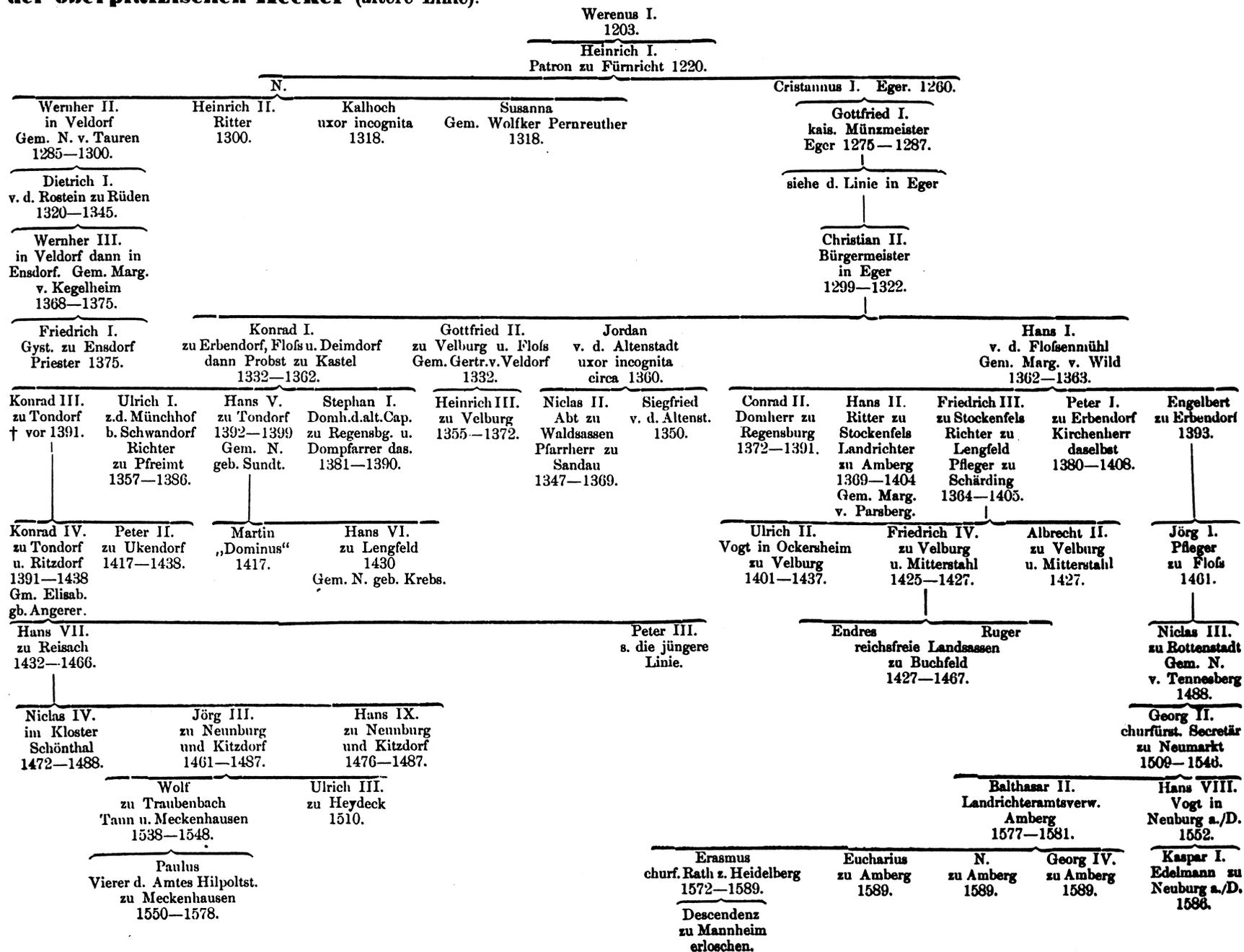
- 1773 16/III. Georg Joseph und Franz Anton Heckel erhalten vom Churfürsten Karl Theodor den Zehent zu Eysolden zu Lehen. — Allersb. Fam.-Arch. U. (Lehensbrief). 379
- 1773 15/VI. Franz Xaver Heckel wird zum Adjunkten im Kastenamt Burglengensfeld ernannt mit Anwartschaft auf die Kastnerstelle daselbst. — Allersberger Fam.-Arch. Pp.-U. (Defret.) 380
1777. Georg Joseph Heckel, churfürstlicher Hofammerrath erwirbt die Güter der älteren (Ambrosianischen) Linie käuflich. Siegert Gesch. d. Heckel in Allersb. Allersb. Fam.-Arch. Notizen. 381
- Anm. Derselbe läßt sie durch einen Verwalter bewirthschaften.
- 1778 1/I. Georg Joseph Heckel stellt die Bestände seines Vermögens vom Jahre 1768 bis 1778 zusammen. Diese geben Zeugniß von dem fortwährenden Wachsthum desselben an Gütern und Baarbeständen sowie an Umsatz der Drahtfabrik. Zwei Söhne und zwei Töchter des Joh. Caspar Heckel werden ausgeheirathet. — Allersb. Fam.-Arch. Vermögensausweise. 382
- 1778 28/XII. Ursula Katharina Heckel, Wittve des Johann Caspar Heckel sel., gestorben zu Allersberg. — Allersb. Fam.-Arch. Pap.-Urk. 383
- 1779 8/X. Franz Xaver Feyer reversirt über die Mitgift seiner Gattin Maria Johanna, geb. Hecklin. — Allersb. Fam.-Arch. Orig.-Revers. 384
- 1783 5/IX. Georg Joseph Heckel, Hofammerrath, Gutsherr und Fabrikherr zu Allersberg, gestorben im 46. Lebensjahre. — Allersberger Pfarrb. Allersb. Fam.-Arch. Siegert Gesch. d. Heckel in Allersberg. 385
- 1783 1/XI. Agnes Hecklin, geb. von Blumenthal, Wittve des sel. Georg Joseph Heckel, betraut den Luigi Magnino mit der Stelle eines zweiten Fabrikleiters. — Allersberger Fam.-Arch. Pap.-Decret. 386
- 1784 12/I. Agnes Hecklin, Wittve des sel. Georg Joseph

- Hekkel in Sachen der Verwaltung des Susanna Hekkel'schen Familienfideicommisses in Kitzingen. — Allersb. Fam.-Arch. (Brief v. 1784.) 387
- 1784 17/V. Die Pflęgschaftscommission des Churfürsten ob-
signirt den Rücklaß des sel. Herrn Georg Joseph Hekkel
und stellt über denselben ein Inventar auf für die hinter-
lassene Wittve desselben Agnes Hekkel, geb. von Blumen-
thal. — Allersb. Fam.-Arch. Orig.-Pap.-Urk. (Obsignation
und Inventur.) 388
- 1784 21/V. Agnes, verwittwete Hofammerräthin von Hekkel,
schließt mit Joseph Mender aus Steinbühl einen Ehevertrag.
Allersb. Fam.-Arch. Orig.-Pap.-Urk. 389
- 1784 21/V. Agnes, verwittibte Hofammerräthin von Hekkel,
sichert gemeinsam mit den Vormündern der Relikten des
sel. Georg Joseph Hekkel das Vermögen derselben und ver-
spricht für deren standesgemäße Erziehung zu sorgen. —
Allersb. Fam.-Arch. „Kindsvertrag.“ 390
- 1792 4/VII. Die sechs von Hekkel'schen Relikten des sel. Chur-
fürstlichen Hofammerrathes Georg Joseph Hekkel werden
vom Kurfürsten Karl Theodor in den erblichen Reichsadel-
stand und Adelsstand des Churfürstenthums Bayern erhoben.
— Münchn. Fam.-Arch. Copie des Adelsbriefes auf Pg.
libellweise mit Siegel des k. b. Heroldenamtes. 391
- 1796 14/III. Agnes Mender, Hofammerräthin, Wittve des
sel. Georg Joseph Hekkel, Gattin des Hofammerrathes
Joseph Mender von Steinbühl gestorben. — Allersb. Fam.-
Arch. Notizen. Allersb. Pfarrb. 392
- 1796 16 u. 27/IV. Die churfürstliche Pflęgschaftscommission
stellt nach Ableben der Frau Hofammerräthin Agnes von
Mender für die Hekkel'schen und Mender'schen Relikten den
Rücklaß fest. — Allersb. Fam.-Arch. (Inventur.) 393
1796. Die von Hekkel'schen und von Mender'schen Erben der
sel. Agnes Mender setzen sich über den Rücklaß auseinander.
— Allersb. Fam.-Arch. (Inventurfragment.) 394

- 1797 1/III. Joseph von Mender verzichtet für sich und seine Erben auf die Fabrik und Güter zu Allersberg zu Gunsten der von Heckel'schen Relikten. — Allersb. Fam.-Arch. Orig.-Pap.-Urk. Verzichtserklärung. 395
1797. Maria Katharina von Heckel vermählt sich zu Allersberg mit Joseph von Brentano-Mezzebra, Guts- und Fabrikdirektor in Schwaz. — Allersb. Fam.-Arch. (Div. Akten.) 396
1797. Johann Nepomuk I. von Heckel übernimmt die von seinem Stiefvater Joseph von Mender bisher verwalteten Lehen, Güter und die Fabrik. — Allersb. Fam.-Arch. (Bericht v. 14/VIII 1841.) 397
- 1798 31/I. Die von Heckel'schen Relikten einigen sich in einem Erbtheilungsvertrage. — Allersb. Fam.-Arch. (Vertragsoriginal.) 398
- 1798 1/III. Vermögensauscheidung der von Heckel'schen und der von Mender'schen Relikten. — Allersb. Fam.-Arch. Orig.-Pap.-Urk. 399
- 1799 1/III. Der hochfürstlich regensburgische Pfleger und Kastner der Reichsherrschaft Hohenburg Dominikus Siegritz quittirt über Empfang der Mitgift seiner Gattin Kunigunda, geb. von Heckel. — Allersb. Fam.-Arch. Orig.-Pap.-Urk. 400
- 1800 26/XI. Johann Nepomuk von Heckel, Guts- und Fabrikbesitzer zu Allersberg vermählt sich mit Maria Anna, Tochter des Herrn Bürgermeisters Mayer von Amberg. — Siegert Gesch. der Heckel in Allersb. Allersb. Pfarrb. 401
1800. Franziska von Heckel vermählt mit Joseph von Gilardi, Fabrikbesitzer zu Allersberg. — Allersb. Fam.-Arch. 402
- 1801 21/IV. Johann Nepomuk I. von Heckel, Guts- und Fabrikherr zu Allersberg, schließt mit seiner Gattin Maria Anna einen Vermögensvertrag. — Allersb. Fam.-Arch. Vertragscopie. 403
1806. Johann Nepomuk I. von Heckel erwirbt käuflich das Pflughaus zu Allersberg vom Staatsärar. — Allersb. Fam.-Arch. (Notizen von 1841.) 404

- 1808 22/VIII. Johann Nepomuk I. von Hefel erhält in den Befreiungskriegen das Patent als Hauptmann der Nationalgarde. — Allersb. Fam.-Arch. (Decret v. 22/VIII 1808) Pap.-Urk. 405
- 1808 31/XII. Joseph Anton von Hefel, k. Stadtgerichtsassessor zu Augsburg, vermählt sich mit Maria Anna von Brentano, Mezzegra. — Siegert Gesch. der Hefel in Allersb. Allersb. und Münchner Fam.-Arch. 406
- 1812 18/VIII. Johann Nepomuk von Hefel empfängt vom k. bayr. Ministerium des Aeußern ein Bestätigungsrescript über den am 30. Juni 1809 erfolgten Eintrag in die bayrische Adelsmatrikel. Allersb. Fam.-Arch. 407
- 1815 29/IX. Joseph Anton von Hefel, k. Stadtgerichtsrath in Augsburg, verehelicht sich mit Maria Theresia, Tochter des k. Notars Haselböck zu München. — Siegert Geschichte der Hefel in Allersberg. Münchner Fam.-Arch. Pap.-Urk. (Ehevertrag ic.) 408
- ca. 1820. Der Prozeß der drei Hefel'schen Brüder zur Erhaltung des Susanna Hefel'schen Familienfideicommisses geht verloren. — Münchn. Fam.-Arch. (Akten.) 409
1822. Karl Ernst von Hefel, k. b. Regierungs-Sekretär am Appellationsgerichtshofe zu Regensburg vermählt sich mit Gabriele, geb. Richard aus Bevah (am Genfersee). — Allersb. Fam.-Nachrichten. 410
- 1824 24/X. Joseph Anton von Hefel, k. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor in Landshut gestorben. — Münchn. Fam.-Arch. (Diverse Akten.) 411
- 1824 29. u. 30/XI. Carl von Hefel, k. b. Regierungs-Sekretär des Regentkreises nimmt den Rücklaß des sel. Herrn Joseph Anton von Hefel, k. Stadtgerichtsdirektor in Landshut, auf und ordnet die Erbtheilung des Rücklaßes. — Münchn. Fam.-Arch. Orig.-Pap.-Urk. 412
- 1829 29/XI. Xaver von Hefel, Gutsbesitzer in Allersberg, vermählt sich mit Creszenzia Sippel, Guts- und Brauereib-

Stammbaum I. der oberpfälzischen Heckel (ältere Linie).

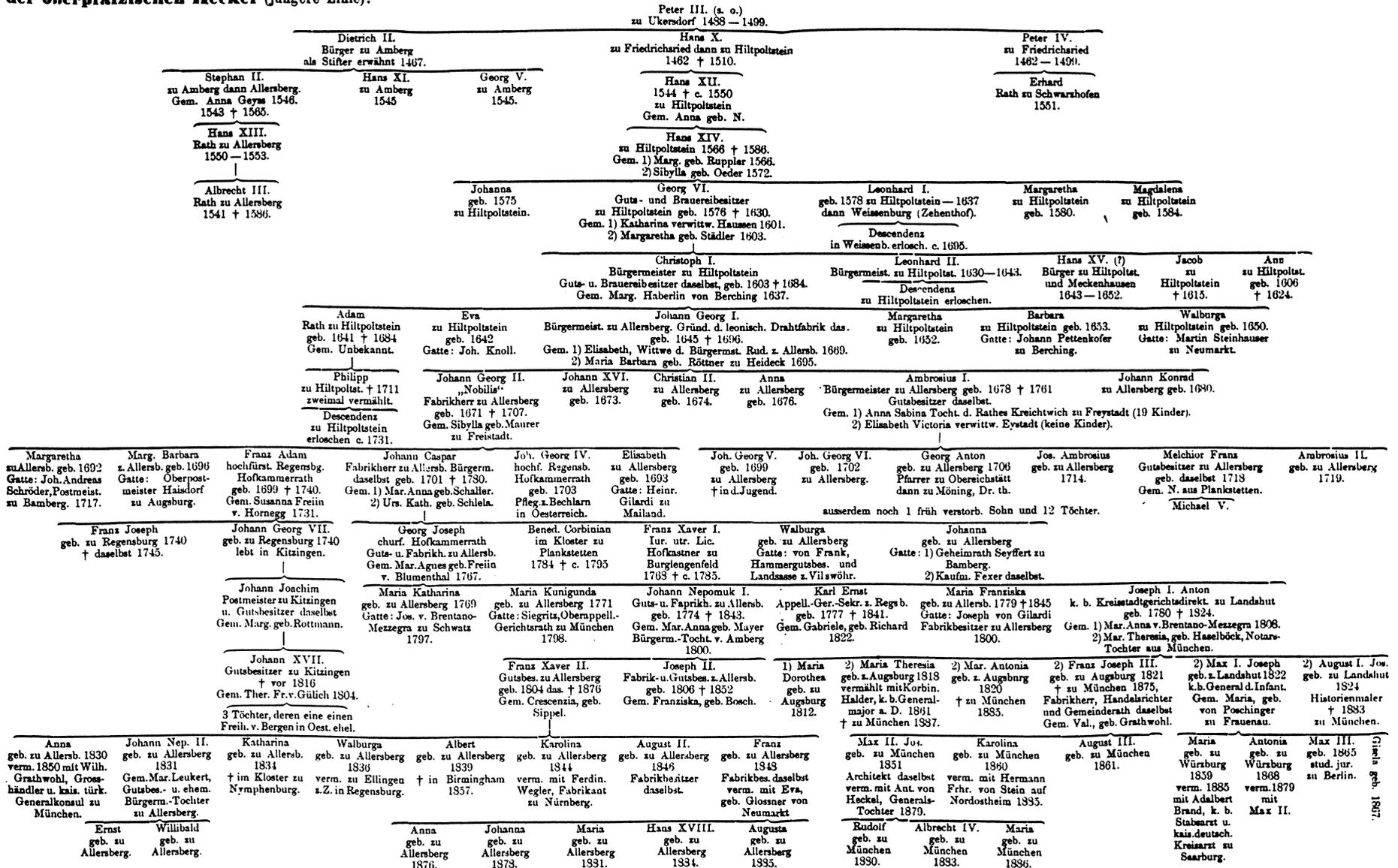


Stammbaum II. der Egerer Heckel.

Christannus I.
zu Eger
Zeuge f. Waldsassen c. 1260.

<p>Ubel zu Eger Zeuge f. Waldsassen u. d. Ldgraf. v. Leuchtenberg 1270—1281.</p>		<p>Gottfried I. zu Eger kais. Münzmeister daselbst 1275—1287.</p>		<p>Albrecht I. Deutschherr in Eger 1283.</p>	
<p>Konrad v. d. Hul Gründer der Linie der Hüler 1299—1316. Hüler.</p>		<p>Ludwig v. d. Kornbühl Gründer d. Linie d. Kornbühler c. 1300. Kornbühler.</p>		<p>Hermann I. Bürgermeister zu Eger 1299—1325.</p>	
		<p>Niclas I. Bürgermeister zu Eger 1299—1322.</p>		<p>Michael I. Bürgermeister zu Eger 1299—1321.</p>	
		<p>Christian II. Gründer der oberpf. Linie. s. d. 1299—1322. Heckel zu d. Altstadt s. d.</p>		<p>Hermann II. Bürgermeister zu Eger 1339—1349.</p>	
				<p>Wittig zu Eger 1343—1357.</p>	
				<p>Haimann I. zu Eger 1339.</p>	
				<p>Friedrich II. Bürgermeister zu Eger 1359 † 1373.</p>	
				<p>Hermann III. Bürgermeister zu Eger 1360—1379.</p>	
				<p>Haimann II. zu Eger 1392.</p>	
		<p>Hans III. Bürgermeister zu Eger 1384—1399.</p>		<p>Michael II. Stadtrath zu Eger 1369 † 1410.</p>	
		<p>Hermann IV. Stadtrath zu Eger 1384—1396.</p>		<p>Hans IV. Stadtrath zu Eger Gem. N. 1380 † 1395.</p>	
		<p>Balthasar I. Goldschmied zu Eger 1419—1427.</p>		<p>Michael III. Gemeinherr zu Eger 1410—1412.</p>	
				<p>Konrad V. d. Ält. in Kriegsdienst z. Eger 1439 † 1464.</p>	
				<p>Konrad VI. d. Jüng. in Kriegsdienst z. Eger 1464—1477.</p>	

Stammbaum III.
der oberpfälzischen Heckel (jüngere Linie).



- Besitzerstochter zu Allersberg. — Allersb. Fam.-Arch. Siegert
Gesch. d. Heckel in Allersb. 413
1833. Johann Nepomuk I. von Heckel übergibt die Leonische
Drahtfabrik seinem Sohne Joseph. — Allersb. Fam.-Arch.
(Akten.) 414
- 1835 30/VI. Joseph von Heckel, Fabrikherr zu Allersberg,
vermählt sich mit Franziska, geb. Bosh, Magistratsraths-
tochter aus Amberg, Wittwe des k. b. Rechnungscommissärs
Graf in München. — Allersb. Fam.-Arch. (Bericht.) 415
- ca. 1840. Joseph von Heckel tritt zu Gunsten seines Bruders
Kaver von der Fabrik zurück und bewirthschaftet seine Güter.
— Münchner Fam.-Arch. (Bericht.) 416
- 1841 1/VII. Karl Ernst von Heckel, k. b. quiescirter Re-
gierungsekretär am k. Appellationsgerichtshof zu Regens-
burg, gestorben daselbst im Alter von 74 Jahren. — Allersb.
Fam.-Nachrichten. 417
1841. Johann Nepomuk I. von Heckel berichtet auf Auffor-
derung an Se. k. Majestät König Ludwig I. von Bayern
über seinen Familienstand. — Allersb. Fam.-Arch. (Copie
des Berichtes.) 418
- Anm. Ueber die beiden Linien zu Allersberg und München der
Gegenwart angehörig s. Geneal. Taschenb. d. adeligen Häuser
1887 XII. Jahrg. (Brünn Verlag v. F. Trgung) 199 f.



III.

Auszug

aus der

Kloster St. Emmeramer Botelsammlung

vom Jahre 1730 — 1790

in der Regensburger Kreisbibliothek.

Mitgetheilt

von

Peter Dollinger,

Pfarrer in Bullach, Mitglied der histor. Vereine für Niederbayern, für Oberpfalz
und von Regensburg.

Aufgabe der historischen Kreisvereine bleibt es, die in ihren Bezirken befindlichen historischen Materialien zu kennen und zu sammeln, um auf allenfallige Anfragen den Localhistorikern u. W. Winke und Aufschlüsse zu geben.

Diese Aufgabe löset ein Verein um so tüchtiger, je mehr seine Vereinsmitglieder hiebei unterstützende Hand bieten.

Geleitet von dieser Ansicht möchte ich auf die Nekrologe hinweisen, deren Sammlungen für den biographischen Theil eines Ortes, (Stadt, Kloster) und ihre Bewohner von nicht zu unterschätzendem Werthe sind, und habe ich darum nicht die Mühe gescheut, eine bisher kaum beachtete Nekrologen-Sammlung so zu bearbeiten, daß deren Inhalts-Verzeichniß leicht übersehen und nach Bedarf benutzt werden kann.

Diese besagte Sammlung von Nekrologen, — bestehend aus zehn Foliobänden, — befindet sich in der Regensburger Kreis- und Stadtbibliothek aufbewahrt; sie enthält die Nekrologe aus jenen bayerischen und außerbayerischen Klöstern, welche mit dem Kloster St. Emmeram in Regensburg conföderirt waren um umfaßt den Zeitraum von 1730 — 1794.

Die erwähnten Nekrologe oder Noteln sind, — wenn auch nicht durchgehends, so doch im Ganzen nach der Zeit des Todesjahres und Sterbetages geordnet, wie sie eben nach und nach von den auswärtigen Klöstern bei St. Emmeram eingelassen waren.

Da sowohl für jeden einzelnen Band ein Register oder Index fehlte, als auch für die zehn Bände kein Hauptregister vorhanden war, so blieb diese Sammlung bisher unbeachtet liegen; denn wollte man über die Mitglieder irgend eines Klosters oder auch nur eine einzelne Person Aufschlüsse suchen,

so hatte man das traurige Loos, — alle Bände von Anfang bis Ende durchblättern zu müssen.

Um diesem Zeitverlust abzuhelpfen und um die Benutzung der Sammlung jedem Nachsuchenden zu erleichtern, mußte der Unterzeichnete zuerst jeden dieser Bände, gemäß der ihn nach der Zeitfolge treffenden Reihe, mit römischen Ziffern numeriren und dann jeden einzelnen Band foliren.

Nunmehr wurde aus jedem Bande die fortlaufenden Nekrologe nach folgenden Columnen excerptirt:

Columnne I: das Folium des Bandes; II: Kloster- und Schreibname; III: Ort und Zeit der Geburt; IV: Zeit des Eintritts in's Kloster oder der Ordensprofess, der Priesterweihe; (bei einzelnen auch der Ernennung zu höheren Aemtern und Würden) und des Todes. V: das Mutter- oder Professkloster. VI: Bemerkung.

Auf Grund jedes so bearbeiteten Bandes konnten zehn andere Register angefertigt werden, das ist zu jedem Bande ein eigener Index, welcher in fünf Columnen nur meldet:

I. in alphabetischer Ordnung den Schreibnamen nebst Klosternamen. II. Geburtsort. III. Professkloster. IV. Todeszeit. V. Folium des Bandes.

Um auch jenen zu dienen, die speciell nur die Mitglieder irgend eines Klosters zusammensuchen wollen, wurde ein separates Register angelegt, worin sämmtliche in den zehn Bänden vorkommenden Klöster alphabetisch aufgeführt, und daneben mit römischer Ziffer der Band und mit arabischer das Folium angegeben, wo Mitglieder dieses oder jenes Klosters zu finden sind.

Da diese mühevollen Arbeiten zunächst als Manuscript zur Hinterlegung für das Archiv des historischen Vereines der Oberpfalz bestimmt sind, so wird es dem Verein jederzeit schnell ermöglicht, über allenfallige, hierauf bezügliche Anfragen sicheren Aufschluß zu geben.

Nach dieser kurzen Mittheilung über die Art und Weise der Bearbeitung ist es nöthig und erwünscht, die auswärtigen und heimischen Geschichtsfreunde mit Inhalt der besagten zehn Foliobände, welche 2660 Nekrologe enthalten, — näher bekannt zu machen, und zuletzt einige Winke über die Verwerthung der Noteln beizufügen.

Zur Erreichung dieser beiden Zwecke soll hier die Beantwortung nachstehender Fragen erfolgen:

- I. Welche Klöster und Orden waren mit St. Emmeram in Regensburg conföderirt?
- II. Welche historische Verwerthung bieten diese Noteln zunächst für die Diözese Regensburg?

I. Welche Klöster und Orden waren mit St. Emmeram in Regensburg conföderirt?

In den Klöstergeschichten bildet die Aufzählung ihrer Conföderationen gewöhnlich ein eigenes Kapitel. Einerseits wird aufgezählt: in welchem Jahre ein Kloster oder dessen Vorsteher mit Anderen eine religiöse Verbrüderung abschlossen, anderseits was als gegenseitige Leistung stipulirt worden.

St. Emmeram in Regensburg — nach Weltenburg das zweitälteste Kloster in Bayern — war zweifelsohne schon frühzeitig mit sehr vielen Klöstern conföderirt.

So interessant es wäre, diese Vertrags-Urkunden zu kennen, um hiedurch den ersten Beginn zu constatiren, so ist meines Wissens weder im Mausoleum des Abtes Cölestin Vogl noch in der Umarbeitung dieses Werkes, — in der Ratisbona monastica durch Abt Joh. Bapt. Kraus dieser Gegenstand berührt; in jüngster Zeit hat jedoch der hochwürdigste Herr Abt von Metten P. Benedict Braunnüller in der Zeitschrift: „Studienz.“

aus den Benedictiner- und Cisterzienser-Orden“ II. Heft S. 113 — 119 Jahrg. 1882 „die Conföderationsbriefe des Klosters St. Emmeram publicirt.*)

Auf Grund der uns vorliegenden Rotelbände vermögen wir mit Sicherheit nachzuweisen, welche Klöster und Orden im Zeitraume von 1730 — 1795/95 mit Emmeram noch conföderirt waren.

Mit St. Emmeram verbündet erscheinen im besagten Zeitraume folgende Orden und Klöster.

A. Benedictiner.

I. Die Benedictinerklöster der bayrischen Congregation SS. Angelorum custodum.

1. Weltenburg mit 23 Nekrologen — vom 25. Juni 1742 — 17. Oktober 1793.
2. St. Emmeram 11 N.
3. Oberalteich 46 N. — 24. August 1742 — 4. Febr. 1794.
4. Benedictbeuern 46 N. — 10. Okt. 1742 — 14. Sept. 1793.
5. Tegernsee 47 N. — 29. Dez. 1739 — 1. April 1794.
6. Wessobrunn 28 N. — 10. Aug. 1745 — 25. Okt. 1794.
7. Weihenstephan 26 N. — 21. März 1743 — 3. Febr. 1794.
8. Thierhaupten 19 N. — 21. Sept. 1740 — 3. Febr. 1792.
9. Attel 21 N. — 26. Dez. 1744 — 23. April 1793.
10. Weissenhohe 11 N. — 1. Dez. 1743 — 14. Febr. 1789.
11. Rott 36 N. — 9. Okt. 1740 — 20. Dez. 1788.
12. Schevern 25 N. — 8. Sept. 1744 — 22. März 1793.
13. Prülling (Prüfening) 29 N. — 23. Dez. 1741 — 15. Mai 1792.
14. Maltersdorf 17 N. — 29. Okt. 1759 — 26. Febr. 1794.
15. Reichenbach 11 N. — 1. Aug. 1745 — 21. Juli 1793.
16. Michelfeld 21 N. — 20. März 1745 — 13. Okt. 1793.

*) In der erwähnten Zeitschrift 3. Hft. S. 118 — 134 Jahrg. 1884 veröffentlichte der Hochw. Hr. Abt P. Benedict: „die Reihe der Aebte von St. Emmeram.“

17. Emsdorf 10 N. — 22. Jan. 1764 — 17. April 1789.
18. Frauenzell 13 N. — 8. Mai 1764 — 20. Dez. 1790.
19. Andechs 33 N. — 21. März 1742 — 17. April 1793.

II. Die Benedictiner-Klöster der Schwäbischen Congregation S. Spiritus des Augsburger Bisthums.

1. St. Magnus in Jüssen 12 N. — 1756 — 3. März 1789.
2. Ottobeuern 45 N. — 9. Jan. 1734 — 23. Nov. 1794.
3. hl. Kreuz in Donauwörth 21 N. — 26. Sept. 1742 —
28. April 1794.
4. Elchingen 25 N. — 3. Sept. 1737 — 13. Januar 1794.
5. Jultenbach 11 N. — 26. August 1765 — 25. Nov. 1790.
6. Irsee (Ursinens.) 14 N. — 18. März 1737 — 6. Jan. 1793.
7. Neresheim 3. N. — 9. Dez. 1757, 5. Febr. 1775 und
24. Juli 1787.

III. Aus der Schwäbischen Congregation St. Joseph finden sich nur:

1. Isny 1 N. in II Bd. — 8 November 1757.
2. Wiblingen 25. N. — 14. Nov. 1760 — 9. April 1794.
3. Ochsenhausen 47 N. — 22. April 1742 — 22. Febr. 1794.

IV. Aus der österreichischen Congregation.

1. Mondsee mit 28 Klostern. — 3. Apr. 1763 — 17. Juli 1784.
2. Kremsmünster 59 N. — 7. Mai 1764 — 6. Sept. 1794.
3. Lambach 19 N. — 31. Juli 1735 — 6. Juni 1794.
4. Mülk (Melf) 50 N. — 29. April 1733 — 31. März 1789.
5. Göttweih 44 N. — 3. Mai 1735 — 14. April 1794.
6. Seitenstetten 20 N. — 14. April 1758 — 9. Juli 1792.
7. Garsten 28 N. — 20. Mai 1763 — 17. Dez. 1786.
8. Gleink 12 N. — 28. Jan. 1731 — 20. März 1784.
9. Mariazell 9 N. — 27. April 1737 — 29. Dez. 1788.
10. Altenburg 22 N. — 22. Febr. 1731 — 15. Okt. 1793.
11. Schotten in Wien 26 N. — 28. Febr. 1738 — 24. März 1784.

U. m. Das Schottenkloster in Wien zeigt unterm 24. März 1784 an, daß es die Conföderation mit St. Emmeram aufhebe.

V. Aus der Salzburger Congregation.

1. St. Peter in Salzburg 27 N. — 9. Nov. 1752 — 22. Juni 1793.
2. Michaelbeuern 14 N. — 25. Okt. 1765 — 24. Okt. 1794.
3. Seeon 19 N. — 30. Januar 1735 — 6. Dezember 1794.
4. Ossiach 9 N. — 16. Juni 1764 — 12. Febr. 1780.
5. Admont 26 N. — 15. Jan. 1733 — 12. Dez. 1737.

Anm. Weil sodann seit mehreren Jahren von St. Emmeram keine Noteln geschickt wurden, glaubte Admont, daß die Conföderation aufgehört habe; da aber solche von Regensburg geschickt wurden, schickte sie auch Admont wieder, 24. Juni 1778 — 10. April 1793.

7. St. Veit an der Kott 14 N. — 16. Juni 1764 — 24. Okt. 1794.

VI. Die Congregatio Scotica, nur vertreten durch:

St. Jakob in Regensb. 6 N. — 10. Mai 1770 — 17. Febr. 1782.

VII. Nachstehende bayrische und schwäbische Benedictinerklöster, die unter keiner Congregation standen.

1. Aspach 13 N. — 18. Mai 1735 — 23. Februar 1787.
2. Ettal 22 N. — 11. Dez. 1737 — 27. Dezember 1794.
3. Formbach (Barnbach) 20 N. — 22. April 1734 — 24. April 1786.
4. Rempten 22 N. — 23. Sept. 1743 — 21. Juni 1794.
5. Metten 17. N. — 15. Okt. 1742 — 11. Juni 1795.
6. Niederalteich 37 N. — 4. Juni 1744 — 31. Aug. 1791.
7. Blankstetten (Planstetten) 12 N. — 18. Januar 1762 — 1. November 1794.
8. St. Ulrich in Augsburg 21 N. — 17. Juni 1735 — 20. Juli 1794.

VIII. Ferner noch die auswärtigen Benedictinerklöster.

1. Der Convent St. Salvator in Fulda 40 N. — 21. April 1756 — Januar 1794.

2. Die Cathedrale zu Fulda 20 R. — 19. Sept. 1759 — 27. Dez. 1794.
3. Die Cathedrale zu Corbei 12 Refr. — 22. Jan. 1768 — 3. März 1787.
4. Gladrub in Böhmen 8 R. — 29. August 1769 — 9. August 1784.
5. Fichten in Tyrol (ad pedem montis St. Georgii 12 Rot. — 18. Mai 1756 — 26. Januar 1784.
6. Corneliusmünster 1 R. — 8. November 1757.
(Abt und Capitem Indense St. Cornelii ad Indam.)
7. Martinsberg in Ungarn 25 R. — 7. Jan. 1765 — 4. Juli 1784.
8. E monte Pomario 8 R. — 21. Febr. 1759 — 6 Apr. 1784.

B. Cistercienser.

1. Alderspach 23 R. — 19. April 1754 — 30. Juni 1787.
2. Fürstenfeld (campus Principum) 26 R. — 27. Februar 1775 — 30. Juni 1787.
3. Fürstzell (cella principum) 10 R. — 16. Dez. 1761 — 10. Mai 1792.
4. Raishaim 55 R. — 24. Juli 1732 — 14. Aug. 1794.
5. Raitenhaslach 31 R. — 29. Sept. 1737 — 7. Aug. 1795.
6. Stams in Tyrol 34 R. — 17. Okt. 1737 — 30. Sept. 1794.
7. Wilhering = (Hilaria) 36 R. — 13. Okt. 1737 — 1794.

C. Prämonstratenser.

1. Neustift b. Freising 18 R. — 1. Juni 1734 — 19. Juli 1781.
2. Osterhofen 11 R. — 23. April 1761 — 7. Okt. 1772.
3. Steingaden 31 R. — 8. Okt. 1732 — 22. Dez. 1794.
4. Scheftlarn 18. R. — 3. Juni 1751 — 23. Jan. 1788.
5. Windberg 28 R. — 7. März 1761 — 8. Nov. 1794.
6. Wiltina (Wiltau) 26. R. — 3. Mai 1759 — 1. Juli 1791.
7. St. Salvator 6 R. — 28. April 1756 — 15. Mai 1787.

D. Augustiner-Orden oder regulirte Chorherren.

Nach der damaligen Diözese-Eintheilung.

a. In der Diözese Salzburg.

1. Au (Auensis) 8 N. — 13. Mai 1779 — 28. Jan. 1694.
2. Baumburg 19 N. — 19. Dez. 1747 — 6. Okt. 1793.
3. Chiemsee 31 N. — 24. Febr. 1737 — 31. März 1794.
4. St. Florian 40 N. — 14. Juli 1759 — 31. Mai 1793.
5. Gars 13 N. — 5. Oktober 1737 — 5. August 1794.
6. Zeno 21 N. — 3. Januar 1760 — 31. März 1790.
7. Högelwerth 12 N. — 2. April 1749 — 1. April 1792.

b. In der Diözese Passau.

1. ad St. Andreas cis Trasenam 5 N. — 2. Dez. 1762 — 9. April 1783.
2. St. Hippolyt 22 N. — 22. Juli 1730 — 2. Sept. 1783.
3. Herzogburg 18 N. — 25. März 1737 — 5. März 1782.
4. St. Nikolaus bei Passau 26 N. — 21. Juli 1741 — 10. Juli 1793.
5. Ranshoven 20 N. — 20. Februar 1738 — 19. Sept. 1790.
6. Reichersberg 25 N. — 4. Jan. 1733 — 13. Okt. 1791.
7. Suben 16 N. — 27. Nov. 1731 — 7. April 1784.

c. In der Diözese Freising.

1. Beiharting 16 N. — 17. Juli 1742 — 8. März 1794.
2. Beuerberg 14 N. — 7. Aug. 1735 — 2. Dez. 1794.
3. Dietramszell 16 N. — 12. Febr. 1754 — 14. Juni 1794.
4. Rottenbuch (Raitenbuch) 33 N. — 1. Juni 1737 — 12. Juni 1794.
5. Schlehendorf 12 N. — 2. März 1738 — 26. Juli 1788.
6. Undersdorf (Zundersdorf) 20 N. — 1738 — 1784, in welchem Jahre dieß Kloster aufgehoben wurde.

d. In der Diözese Regensburg.

1. St. Magnus in Stadtamhof 5 R. — 25. Sept. 1747 — 22. Juni 1790.
2. Rohr mit 18 R. — 5. Febr. 1766 — 3. März 1794.

e. In der Diözese Augsburg.

1. Bernried 2 R. — 13. März 1757 und 4. Febr. 1762.
2. Dieffen 16 R. — 31. Mai 1743 — 23. Jan. 1792.
3. Polling 22 R. — 22. Okt. 1748 — 11. Nov. 1791.
4. Wettenhausen 13 R. — 29. Dez. 1745 — 23. März 1792.

f. In der Diözese Eichstädt.

Rebberdorf 23 R. — 11. Jan. 1760 — 17. Nov. 1794.

g. In der Diözese Brixen in Tyrol.

Neustift 30 R. — 5. März 1735 — 29. Mai 1789.

Nachtrag. Dazu noch die Klöster:

Kloster Neuburg in Oesterreich 37 R. — 4. Dezemb. 1737 —

1. Dezember 1793.

Seiffenstein (Vallis Dei) 11 R. — 27. Aug. 1753 — 3. Mai 1788.

Canonia Albaugiensis 1 R. — 8. Mai 1777.

Canonia Augiensis 4 R. — 29. Sept. 1759, 12. Febr. 1762 und 4. Juli 1771.

E. Nonnenklöster waren conföderirt.

1. Eichstädt St. Walburga 29 R. — 10. Febr. 1755 — 20. Okt. 1794.
2. Fulda 11 R. — 7. Sept. 1761 — 31. Mai 1778.
3. Weisfeld 34 R. — 17. Juli 1742 — 18. Febr. 1792.
4. Hohenwart 25 R. — 5. Mai 1758 — 21. Juli 1788.
5. Eilienberg 17 R. — 7. Juli 1735 — 13. Juli 1792.
6. Niedernburg bei Passau 24 R. — 28. Jan. 1730 — 10. Mai 1791.

7. Nonnberg bei Salzburg 37 N. — 17. März 1760 — 29. Dezember 1788.
8. Schmerlenbach 2 N. — 3. Sept. 1785 u. 12. April 1786.
9. St. Clara in Regensburg 12 N. — 23. Nov. 1756 — 19. Okt. 1782.
10. hl. Kreuz in Regensburg (Dominikanerinnen) 14 N. — 18. Dezember 1766 — 5. Februar 1794.

II. Welche historische Verwerthung bietet die Kloster- Emmeramische Rotelsammlung zunächst für die Diözese Regensburg?

Unter den in der Regensburger Diözese ehemals blühenden Klöstern sind in der gedachten Sammlung Nachfolgende erwähnt:

A. In der Oberpfalz.

Eusdorf, Benedictiner-Abtei.

- II. Bd. fol. 168 Benedict Karner, Prior † 1764.
- IV, 221 Calixtus Göz † 1771.
- IV, 223 Casimir Hörmann † 1761.
- IV, 376 Sigismund Maria Pöschinger † 1772.
- V, 272 Odilo Schreger † 1774.
- V, 300 Joseph Meißler † 1774.
- VI, 6 Placidus Belhorn † 1776.
- VII, 137 Sebaldus Wührl † 1780.
- VII, 424 Faustinus Kößler † 1782.
- IX, 366 Joseph Kremer † 1789.

Frauenzell, Benedictiner-Abtei.

- I, 387 Heinrich Müller † 1764.
- II, 288 Heinrich, Abt † 1766.
- III, 73 Michael Wagner † 1767.
- VI, 229 Placidus Behr † 1777.

- VII, 282 Albert Hartmann, frater † 1781. (Architekt.)
 VIII, 53 Markus Hierlmayr † 1783. (Singuist.)
 IX, 43 Marianus Jung † 1714.
 IX, 71 Wolfgang Krieger, Abt † 1788.
 IX, 75 Anselm Pellhammer † 1788.
 IX, 125 Kaymarus Mayr † 1787.
 IX, 224 Benedict Schellerer † 1788.
 IX, 337 Leonhard Sagenhofer † 1789.
 IX, 415 Gotefried Gastl, frater † 170.

Prüfung, Benedictiner-Abtei.

- I, 161 Angelus Gebhardt † 1754.
 I, 180 Justus Pfautner † 1745.
 I, 191 Joh. Bapt. Gutschenreiter † 1745.
 I, 193 Placidus Ertl † 1752.
 I, 204 Willibaldus Beer † 1750.
 I, 397 Pius Kleindienst † 1741.
 I, 546 Emmeramus Passler † 1759.
 II, 36 Romanus Kiefer † 1756. (?)
 II, 263 Anselm Meiller † 1775.
 II, 322 Sebastian Pestner † 1766.
 II, 400 Carl Junk † 1766.
 III, 6 Maurus Schuntter † 1767.
 III, 97 Joh. Gualbert Kriegl † 1767.
 III, 179 Andreas Schleinkofer † 1768.
 III, 200 Benedictus Baumann † 1768.
 III, 273 Eberhard Mundigl † 1769.
 III, 353 Marianus Königsperger, frater † 1769.
 III, 374 Wunibald Reichenberger † 1769.
 IV, 163 Veremund Gutmann † 1771. (Prof. in Salzburg.)
 IV, 386 Benno Kieger † 1772.
 IV, 390 Otto Spicker † 1772.
 V, 48 Moyses M. Kräzer † 1773.
 V, 249 Petrus Schierl † 1774.

- VII, 278, Magnus Reich † 1781.
 VIII, 245 Joh. Nep. Kaufmann † 1784. (Gelehrter.)
 IX, 90 Benedict Müllbauer † 1786.
 IX, 269 Wolfgang Mayer † 1788.
 X, 75 Georgius Händl † 1792.
 X, 152 Paulus Wagner † 1793.

Regensburg St. Emmeram, Reichskist. Benedictiner.

- II, 142 Joh. Bapt. Kraus, Fürstabt † 1762.
 III, 185 Leonardus Räschmayr † 1768.
 IV, 3 Bonifacius Kupsky † 1770.
 IV, 446 Jakob Passler † 1772.
 VI, 302 Wilhelm Nachtmann † 1778.
 IX, 311 Leonardus Vohr † 1788.
 IX, 332 Wendelin Calligari † 1789. (Mechaniker.)
 X, 57 Petrus Weiffengruber † 1792.
 X, 116 Bonifacius Cransperger † 1792.
 X, 181 Konnosus Schailbauer † 1793.
 X, 192 Emmeram Baumann † 1793.

Regensburg St. Jakob (Schotten), Benedictiner-Abtei.

- IV, 55 Bonifacius Trumb, frater † 1770.
 IV, 187 Jakob Anderson † 1771.
 V, 419 Gallus Leith, Abt † 1775. (Interessante Notel.)
 VII, 26 Bonifacius Lesslin † 1779.
 VII, 65 Gregorius Stuart † 1779.
 VII, 392 Willibald Macdonel † 1782.

Regensburg St. Clara, Clarissinen-Kloster.

- II, 69 Frau Maria Victoria Pratschler † 1756.
 III, 284 Fr. M. Coleta, geb. v. Schott, † 1769.
 III, 312 M. Juliana Preyin † 1769.
 III, 326 Fr. M. Josepha Schregerin, Aebtissin † 1769.
 IV, 39 M. Elisabeth Schügin † 1770.
 IV, 41 Fr. M. Poliena Eucknerin † 1770.

- IV, 57 M. Agatha Wackerin † 1770.
 VI, 39 M. Ludovica Holzmayerin † 1776.
 VI, 247 M. Ursula Wittmannsberger † 1777.
 VI, 270 Rosalia Danner † 1778.
 VII, 46 Euphrosina Wimmer † 1779.
 VII, 462 Fr. M. Clara Hieninger † 1782.

Regensburg, Dominikanerinnen vom hl. Arcuz.

- II, 404 M. Ottilia Neumayer † 1766.
 III, 49 M. Floriana Schaurin † 1768.
 III, 75 M. Amanda Supauf † 1767.
 III, 197 M. Martha Wohlsin † 1768.
 VI, 236 M. Alberta Füscherin † 1777.
 VI, 237 Carolina Labermayer † 1777.
 VII, 90 M. Franziska Schmidin † 1779.
 VII, 199 M. Vincentia Unerdlin, Subpriorin † 1780.
 VII, 296 Hyacintha Hämmerlin † 1781.
 VIII, 71 M. Danna Kürksleithner † 1783.
 VIII, 173 M. Euphemia Dirschin † 1784.
 VIII, 283 M. Helena Miller † 1785.
 IX, 39 M. Floriana Stromayrin † 1786.
 X, 237 M. Rosalia Breymayrin † 1794.

Reichenbach, Benedictiner-Abtei.

- I, 179 Marianus Cronbaur † 1745.
 I, 184 Jakob Diener, Abt † 1752.
 I, 197 Wolfgang Sindlersperger † 1742.
 I, 35 Celestin Fleißner † 1773.
 V, 64 Gregorius, Abt † 1773.
 V, 407 Benedictus Bähmayr † 1775.
 VII, 131 Anselm Meyer † 1780.
 VII, 200 Bonaventura Sperber † 1780.
 VII, 454 Maurus Rambler † 1782.
 X, 53 Hieronymus Pimann † 1792.
 X, 184 Leonardus Karl † 1793.

Stadthof St. Magnus, regul. Chorb. St. Augustins.

- I, 104 Berinardus Edtl † 1747.
 I, 237 Dominicus von Ehlingensperg † 1759.
 III, 316 } Augustin Wolffen † 1769.
 } Magnus Steinberger † 1769.
 VIII, 340 Albert Angerer, Probst und Abt † 1785.
 IX, 399 Andreas Risl, Probst und Abt † 1790.

B. In Niederbayern.**Mallersdorf, Benedictiner-Abtei.**

- I, 366 Romnosus Marpacher † 1763.
 I, 547 Edmund Lindmayr † 1759.
 II, 292 Joh. Evang. Niedermayr † 1766.
 III, 237 Joseph Dürr, frater † 1769.
 III, 318 Theodorus Glogner † 1769.
 III, 364 Columban Schwelmer † 1769.
 IV, 132 Benedict Lindmayr † 1770.
 V, 293 Joh. Bapt. Schwelmer † 1774.
 VI, 130 Leonhard Reiser † 1774.
 VII, 39 Sebastian Schreiner, frater † 1779.
 VII, 68 Heinrich VII. Madelfeder, Abt † 1779.
 VII, 190 Florian Stadler † 1780.
 VII, 333 Burchard Pichler, frater † 1781.
 VIII, 233 Bonifacius Stöckl † 1784. (Gelehrter.)
 IX, 22 Benno Glonner † 1786.
 X, 27 Emmeramus Frings † 1791.
 X, 246 Alphons Stögmüller † 1794.

Metten, Benedictiner-Abtei.

- I, 142 Augustin Ostermaier, Abt † 1742.
 II, 30 Joachim Hochkoffler † 1755.
 II, 81 Albert Schöttl, frater † 1755. (Architekt.)
 IV, 236 Adelwerth Tobiaschu, Abt regig. † 1771. (Deutsch
 abgefaßte Notel.)

- IV, 266 Sebastian Katzenberger † 1771.
 IV, 361 Adolphons Hoeger † 1772.
 IV, 362 Otto Hündl † 1772. (Gelehrter.)
 IV, 429 Maurus Cammermayer † 1772.
 VI, 49 Ignatius Mayr † 1776.
 VII, 446 Carl Brenner † 1782.
 VIII, 66 Michael Ahas † 1783.
 VIII, 190 Franz Münich † 1784.
 IX, 66 Florian Gyzer † 1786.
 IX, 161 Martin Oberndorfer † 1787.
 IX, 410 Lambert Kraus, Abt † 1790.
 X, 48 Godehard Ruffner † 1793. (Schriftsteller.)
 X, 318 Lambert Kraus † 1795.

Oberaltreich, Benedictiner-Abtei.

- I, 156 Franz Rejer † 1742.
 I, 157 Leonard Niedl † 1742.
 I, 181 Bruno Hueber † 1743.
 I, 188 Joscius Luz † 1742.
 I, 188 Placidus Kirchgörfer † 1743.
 I, 202 Dominikus Klöpfer † 1742. (Gelehrter.)
 I, 277 Ignatius Oberhöver † 1762.
 I, 364 Placidus Schmid † 1763.
 I, 372 Bonifacius Wenzl † 1763.
 I, 531 Godehard Seidl † 1761.
 II, 18 Gottlieb Rosenstaller † 1754.
 II, 224 Cölestin Oberndorfer † 1765.
 III, 141 Placidus Zirngibl, frater † 1768.
 III, 218 Sebastian Huber, frater † 1769.
 IV, 146 Wolfgang Jäger † 1771.
 IV, 282 Johann Ev. Schiferl, Abt † 1772.
 IV, 333 Michael Lobelli † 1772.
 IV, 345 Friedrich Fux † 1772.
 IV, 427 Joseph Cronbauer † 1772.

- V, 11 Peter Damian Krebel † 1773.
 V, 52 Beda Apell † 1773. (Gelehrter.)
 V, 72 Roman Hillinger † 1773.
 V, 110 Albert Crocius † 1773.
 V, 379 Bernard Maister † 1775.
 V, 403 Heinrich Schrötter, frater † 1785. (Aurifaber.)
 VI, 163 Cajetan Forster † 1777.
 VI, 272 Adolphons Marbacher † 1778.
 VI, 273 Konnosus Schall † 1778.
 VI, 315 Edmund von Oberle † 1778.
 VI, 320 Dominikus Armetspichler † 1778.
 VI, 354 Augustin Klöpfer † 1778.
 VII, 44 Benno Ganser † 1779. (Gelehrter, verfaßte seinen
 eigenen Nekrolog.)
 VII, 107 Franz Paula Böginger † 1779.
 VII, 184 Joh. Gualbert Lambacher † 1780.
 VII, 196 Odilo Gräßl † 1780.
 VII, 219 Benedict Bucher † 1780. (Gelehrter Mann.
 Interessante Notel.)
 VII, 471 Florian Würle † 1782.
 VIII, 11 Virgil Nobel † 1783.
 VIII, 174 Petrus Kosler † 1784.
 VIII, 228 Vincentius Bärthl † 1784.
 VIII, 316 Andreas Gailingner † 1785.
 IX, 265 Roman Probst † 1788.
 X, 15 Bonifacius Stelzel † 1791.
 X, 208 Adolphons Huber † 1793.
 X, 212 Maurus Prommersberger † 1793.
 X, 235 Friedrich Nikolai † 1794.

K o h r, regulirte Chorherrn St. Augustins.

- II, 270 Anton Winkler † 1766. (Musiker.)
 II, 377 Joh. Bapt. Gabler † 1766.
 III, 26 Wilhelm Winkler † 1767.

- III, 294 Aquilinus Hägl † 1769.
 IV, 168 Adolphons Koch † 1771.
 IV, 348 Gabriel Pfeilschiffter † 1772.
 V, 327 Ignatius Schmidpauer † 1775.
 VI, 105 Benno Schöner † 1776.
 VIII, 33 Philippus Sander † 1783.
 VIII, 242 Felix Wagner † 1784.
 VIII, 292 Augustin Blanckh † 1785.
 VIII, 328 Maximilian Cavallo † 1785.
 IX, 298 Herculian Vitschka, Dekan † 1788.
 X, 87 Andreas Auracher, Probst und Abt † 1792.
 X, 109 Patricius IV. Dalhammer, resign. Probst und
 Abt † 1792. (Verfasser der Canonia Rorensis.)
 X, 195 Prosperus Pollin, Dekan † 1793.
 X, 210 Ludwig Matthiß † 1793.
 X, 250 Jakob Kolweck † 1794.

Weltenburg, Benedictiner-Abtei.

- I, 153 Placidus Amann † 1745. (Magister philosophiae.)
 I, 386 Heinrich Gietl † 1764.
 I, 419 Gregor Tex (Töx) † 1743.
 I, 421 Bernard Rauch † 1742.
 I, 426 Beda Scharff † 1742.
 II, 208 Benedict Cavallo † 1765.
 II, 253 Gregor Scheigenpflug † 1765.
 IV, 145 Maurus Wötter † 1771.
 IV, 158 Roman Schmid † 1771.
 IV, 418 Adolphons Loder † 1772.
 V, 237 Martin Hauter † 1774.
 VI, 1 Gregor Jais † 1776.
 VI, 16 Anselm Zächerl † 1776.
 VI, 53 Benno Grueber † 1776.
 VI, 109 Roman Niedermayer † 1776. (Botaniker und
 Chemiker.)

- VI, 172 Cajetan von Carenne † 1777.
 VI, 256 Joseph Koller, frater † 1777.
 VI, 260 Maurus II. Cammermaier, Abt † 1777.
 VII, 52 Innocens Reindl † 1779.
 IX, 79 Rupert Walzheiser, Abt † 1786.
 IX, 83 Maurus Pauli † 1786.
 IX, 88 Edmund Schmid, frater † 1786.
 X, 200 Mathias Hammermair † 1793.

Windberg, Norbertiner-Kloster.

- I, 133 Bernard von Geisler † 1761.
 II, 129 Gilbert Sperl † 1758.
 II, 298 Ludolfus Holle † 1766.
 II, 360 Johann Vohelius Gerl † 1766.
 III, 92 Gottfried Kueffer † 1767.
 III, 98 Norbertus von Barth zu Hermating und Pasen-
 bach † 1767.
 III, 376 Arnoldus Aschauer † 1769. (Chronograph.)
 IV, 193 Meynerus Kieger † 1771.
 IV, 263 Siardus Stadelhueber † 1771.
 IV, 388 Felix Trost † 1772.
 IV, 442 Maximilian Sperl † 1772.
 V, 42 Hugo Wilhelm † 1773.
 V, 42 Joseph von Plank † 1773.
 V, 108 Marianus von Wolter † 1773. (Professor der
 Philosophie und Theologie.)
 V, 222 Augustinus Diez † 1774.
 VI, 184 Bernardus Strelin, Abt † 1777.
 VI, 344 Adrianus Schluttenhofer † 1778.
 VI, 365 Milo Steibl † 1778.
 VII, 62 Andreas Schmid † 1779.
 VII, 127 Sabianus Leuthner † 1780.
 VII, 148 Engelmar Solcher † 1780.
 VIII, 199 Hermann Joseph Häring † 1784.

- VIII, 262 Michael Zeillinger † 1785.
 VIII, 288 Gottfried Haslböck † 1785.
 IX, 45 Anton Schweizer † 1786.
 IX, 236 Franz Kav. Schueller † 1788.
 X, 121 Marianus von Delling † 1793.
 X, 303 Andreas Schmölzer † 1794.
 X, 303 Franz v. Sales Mayer † 1794.

C. In Oberbayern.

Geisenfeld, Benedictinerinnen.

- I, 115 Elisabetha Schgoffineiner, Laienschwester † 1742.
 I, 118 Schw. Gertraud Pflegerin † 1742.
 I, 307 Barbara Schaurin, Laienschw. † 1762.
 I, 505 Frau M. Josepha Ernstin † 1747.
 I, 512 Salome Stockherin, Laienschw. † 1756.
 II, 108 M. Ottilia Wöhrlin † 1756.
 III, 148 Frau Mar. Erharda von und zu Murrach † 1768.
 III, 149 Frau M. Claudia Clärin † 1768.
 III, 159 Frau M. Corona Billirhin, Priorin † 1768.
 III, 204 Brigitta Riedenauerin, Laienschw. † 1768.
 III, 208 Frau Benedicta Stichaunerin † 1768.
 III, 267 Frau M. Abundantia Rabstainin † 1769.
 III, 310 Agnes Säcklin, Laienschw. † 1769.
 IV, 61 Frau M. Victoria, geb. Freiin von Strommern
 † 1770.
 IV, 108 Cordula Brändlin, Laienschw. † 1770.
 IV, 258 Frau M. Felicitas Lechnerin † 1771.
 IV, 301 Frau M. Gertrudis Lambacherin † 1772.
 V, 17 Frau M. Scholastica von Fißl † 1773.
 V, 37 Petronilla Schmidin † 1773.
 V, 70 Jakobäa Lämblin, Laienschw. † 1775.
 V, 349 Maria Ohneisin, Laienschw. † 1775.
 VI, 110 Frau M. Eugardis Perghammer † 1776.
 VI, 143 Christiana Nieddorfer, Laienschw. † 1777.

- VI, 278 Frau M. Moxia Freiin v. Schenk † 1778.
 VI, 313 Frau M. Anna Steinbergerin † 1778.
 VI, 339 Frau M. Ottilia Bäurin † 1778.
 VII, 250 Anastasia Brandtlin, Laienschw. † 1782.
 VII, 276 Agatha Katzenmayerin, Laienschw. † 1781.
 VII, 422 Frau M. Constantia Lambacherin † 1782.
 VIII, 49 Frau M. Adelheid von Kiechle † 1783.
 VIII, 139 Veronika Meschlerin, Laienschw. † 1783.
 VIII, 151 Frau M. Moxia Walburga, geb. Freiin von
 Aisch, Aebtißin † 1784.
 VIII, 338 Martha Gräslin, Laienschw. † 1785.
 X, 65 Frau M. Antonia Lindauerin † 1792.

Für diese, dem Regensburger Diözesan-Verbande angehö-
 rigen Klöster sind also innerhalb des Zeitraumes 1730 —
 1794 mehr oder minder werthvolle Ergänzungen zu dem bio-
 graphischen Theil der bezüglichen Klöster durch die gedachte
 Notelsammlung gegeben; denn wenn auch viele ihrer Ordens-
 personen unserer Diözese nicht durch Geburt angehörten so
 müssen doch sämtliche durch ihre Profess, ihr Leben und
 Wirken innerhalb des Bisthums als unsere Diözesan-Ange-
 hörigen betrachtet werden.

Zu den angeführten Klöstern gehörten auch gewisse Pfarreien
 und Filialen, welche von den Ordenspriestern als Vicare ständig
 oder excurrendo pastorirt wurden.

Die Namen solcher Pfarr-Vicare lassen sich aus den Pfarr-
 matrikeln (Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern) und aus den
 übrigen Akten des Pfarrarchives zusammenstellen. Die vor-
 angezeigten Noteln geben aber zu der Reihe der Vikare zu-
 gleich eine für derartige Pfarreien interessante biographische
 Notizen ihrer ehemaligen Seelsorger.

Die in der Regensburger Diözese sich befindlichen ehe-
 maligen Klosterpfarreien hier aufzuführen, mag billig unter-
 bleiben; beizusetzen ist jedoch, daß außer den sub II genannten

Klöstern noch einige andere zu berücksichtigen sind, die zwar nicht in unserem Diözesangebiete liegen, aber doch von ihren Klöstern aus gewisse Pfarreien unseres Bisthums durch ihre Ordenspriester versehen ließen, so z. B. wurde Rötting durch Kloster Rott am Inn, Pfarrei Pöding durch Kloster Andechs pastorirt.

Anerkennenswerthe historische Beiträge ergeben sich aus den Notelsammlungen zu den Ortsgeschichten der Landeskreise und der Diözesen.

Bei Bearbeitung einer Ortsgeschichte pflegt man stets mit Vorliebe auch jene Personen aufzuführen, die in jenem Orte geboren und durch ihre spätere Lebensstellung, ihre Verdienste u. dem Geburtsorte zur Ehre gereichen; nicht bloß den Ortsbewohner, auch andere Leser berührt es angenehm zu erfahren, welche Söhne und Töchter aus diesem Orte für den Priester- und Ordensstand hervorgegangen sind.

Welche Orte sich innerhalb der Regensburger Diözesangrenze als Geburtsstätte klösterlicher Personen nur allein aus den zehn Bänden der St. Emmeramischen Notelsammlung nachweisen lassen, mag aus nachstehendem Verzeichnisse ersichtlich werden.

Geboren sind zu:

Abbach:

Ant. Gamair 1748 — 1781 in Rott am Inn, Bd. VII, fol. 269.

Abensberg:

Abundus Luckenbacher † 1759 in Kaisheim, I, 235.

Birgil Nobel 1750 — 1783 in Oberalteich, VIII, 11.

Amberg:

Jak. Diener, Abt zu Reichenbach, † 1752 in Reichenbach, I, 184.

Joh. Bapt. Hutschenreiter 1676 — 1745 in Priffling, I, 191.

Benedikt, Abt in Weissenhohe, 1677 — 1740 in Weissenhohe, I, 407.

Konnosus Hertl 1687 — 1740 in Michaelfeld, I, 410.

Benedict Karner 1696 — 1764 in Ensdorf, II, 168.

M. Josepha Schregerin, Aebtissin † 1769 zu St. Clara in Regensburg, III, 326.

Fortunat Hayer 1703 — 1772 in Kaisheim, IV, 310.

Joseph Meißler 1701 — 1774 in Ensndorf, V, 300.

Placidus Belhorn † 1776 in Ensndorf, VI, 6.

Maurus Göschl 1754 — 1782 in Weissenhohe, VII, 444.

Ulrich v. Beyerer 1708 — 1786 in Michaelfeld, IX, 102.

Arnshwang:

Walto Pambler, frat. conv., 1712 — 1769 (geschickter Musiker) in Wessobrunn, III, 297.

Atting bei Straubing:

Rupert Wenninger 1701 — 1765 in Seeon, II, 250.

Aschau bei Prennberg:

Sebastian Schreiner 1708 — 1779 in Maltersdorf, VII, 39.

Auerbach, Oberpfalz:

Beremund Guttmann 1744 — 1771 in Priffling, IV, 163.

Florian Stadler 1729 — 1780 in Maltersdorf, VII, 190.

Abt Marianus 1701 — 1783 in Michaelfeld, VIII, 14.

Attenhofen:

Judas Thaddaus . ., Abt in Scheuern 1734 — 1775 in Scheuern, V, 409.

Ayterhofen:

Euphrosina Wimmer † 1779 zu St. Clara in Regensbg., VII, 46.

Bogen:

Frat. Gottlieb Rosenstaller † 1754 in Oberalteich, II, 18.

Peter Damian Krebel 1720 — 1773 in Niederalteich, V, 11.

Bogenberg:

Pantaleon Lattermann 1699 — 1773 zu St. Nikola bei Passau, V, 58.

Bruck:

Cölestin Fleißner † 1773 in Reichenbach, V, 35.

Brunndorf bei Cham:

Ambrosius Scherbaur 1750 — 1784 in Niederalteich, VII, 243.

Burglengensfeld:

- Isidrophus Kurzling 1719 — 1770 in Andechs, IV, 124.
 Petrus Schierl † 1774 in Priffling, V, 249.
 Benedict Müllbauer 1749 — 1786 in Priffling, IX, 90.
 Paulus Wagner † 1793 in Priffling, X, 152.

Cham:

- Justus Pfautner 1688 — 1745 in Priffling, I, 180.
 Anton Luchner 1709 — 1765 in Niederalteich, II, 368.
 Gelasius Weißenburger 1718 — 1767 zu St. Lambert in Suben,
 III, 44.
 Juliana Freyin † 1769 zu St. Clara in Regensbg., III, 312.
 Wunibald Reichenberger 1697 — 1769 in Priffling, III, 347.
 M. Poliena Luchnerin † 26. März 1770 zu St. Clara in Re-
 gensburg, IV, 41.
 Hieronymus Pimann 1738 — 1792 in Reichenbach, X, 53.
 Georg Händl 1741 — 1792 in Priffling, X, 75.

Diernhard bei Straubing:

- Magnus Steinberger 1722 — 1769 zu St. Magnus in Stadt-
 amhof, III, 316.

Dietersdorf:

- Joh. B. Gabler 1719 — 1766 in Rohr, II, 377.

Dingolfing:

- Joseph Wedl 1718 — 1765 in Osterhoven, II, 181.
 Siardus Stadelhueber 1717 — 1771 in Windberg, IV, 263.
 Joseph Luz 1714. — 1773 in Bornbach, V, 106.
 Franz Joseph Hochmair 1724 — 1780 in Fürstenzell, VII, 180.
 Bernardus Haim 1746 — 1784 in Andechs, VIII, 235.

Ebenhäusen:

- Petronilla Schmidin 1711 — 1773 in Geisensfeld, V, 37.

Eggelkofen:

- Blasius Schuyrer 1735 — 1777 in Maitenhaslach, VI, 197.

Eggenfelden:

- Maximilian Dyrnhardt † 1735 in Aspach, I, 354.

Emsdorf:

Bonaventura Böckl 1722 — 1777 in Wessobrunn, VI, 202.

Eschenbach, Oberpfalz:

Columbanus Luz (Lunz) 1687 — 1762 in Blankstetten, I, 24.

Willibald Beer 1673 — 1750 in Prüfening, I, 204.

Falkenberg:

Wolfgang Spitzl † 1778 (Archivar) in Fürstenfeld, VI, 362.

Falkenstein:

Friedrich Jux 1736 — 1772 in Oberalteich, IV, 345.

Falkenfels:

Joh. B. Drexler 1683 — 1761 in St. Nicolaus bei Passau,
I, 309.

Frontenhausen:

Georgius Bör † 1743 in Weltenburg, I, 419.

Joh. B. Schmidhueber 1698 — 1720 in Weihenstephan, IV, 67.

Furth v. Wald:

Jacynth Seelutner † 1785 in Fürstzell b. Passau, VIII, 304.

Gallinkofen bei Regensburg:

Bernard Edtl 1724 — 1747 zu St. Magn. in Stadthof, I, 104.

Ganacker:

Rupert Preuherr 1733 — 1781 in Michaelbeuern, VII, 279.

Geiselhöring:

Carl 1700 — 1770 Vorstand des Klosters in Reichensberg, IV, 71.

Romanus Hillinger 1738 — 1773 in Oberalteich, V, 72.

Mansuetus Lattermann 1704 — 1778 zu St. Lambert in
Suben, VI, 337.

M. A. Walburga Huebäuerin 1752 — 1782 zu St. Walburga
in Eichstädt, VII, 411.

Joh. Nep. Trost 1729 — 1786 in Andechs, IX, 93.

Raymarus Mayr 1724 — 1787 in Frauenzell, IX, 125.

Bernhard Lohr 1747 — 1788 in St. Emmeram, IX, 311.

Geisensfeld:

Leonardus Kiedl † 1742 in Oberalteich, I, 157.

Barbara Schaurin † 1762 in Geisensfeld, I, 307.

Sebastian Kazenberger 1723 — 1771 in Metten, IV, 226.

M. Mechildis Vitalin † 1777 in Hohenwarth, VI, 128.

Placidus Behr 1726 — 1777 in Frauenzell, VI, 229.

M. Anna Hagin † 1783 in Hohenwart, VIII, 115.

Gerzen:

M. Elisabetha Schützlin † 1770 zu St. Clara in Regensburg,
IV, 39.

Gräßling:

Roman Fridl 1709 — 1761 in Bärnpach, I, 335.

Graffenwerd (Grafenwöhr):

Benedict Bächmayr 1737 — 1775 in Reichenbach, I, 407.

Grienberg, Pf. Rudeltshausen:

Felix Koller 1711 — 11. März 1764 zu St. Lambert, I, 476.

Güngkofen:

Thomas Ratschmayr † 1742 in St. Nikolaus b. Passau, I, 172.

Leonardus Ratschmayer † 1738 in St. Emmeram, III, 185.

Haidhof bei Stallwang:

Maurus Prommersberger 1754 — 1793 in Oberalteich, X, 212.

Haselbach:

Waltmannus Wöhrl † 1763 in Neustift bei Freising, I, 265.

Haybach:

Bonifacius Stelzl † 1791 in Oberalteich, X, 15.

Hayd:

Maurus Krieger † 1665 in Rott, II, 216.

Hexenagger:

Prosperus Pollin 1748 — 1793 in Rohr, X, 195.

Hienheim:

Frater Edmund Schmid 1733 — 1786 in Weltenburg, IX, 88.

Hirschau:

Sebalduß Würhl 1717 — 1780 in Enseldorf, VII, 137.

Andreas Meindl 1754 — 1792 in Scheuern, X, 79.

Hohenfels:

Sabianus Leuthner 1717 — 1780 in Windberg, VII, 127.

Joseph Kremer † 1789 in Enseldorf, IX, 366.

Hohenschambach:

Odilo Berner 1740 — 1794 in Planstetten, X, 274.

Kastl:

Beda Reiser † 1772 in Michaelfeld, IX, 454.

Kefering:

Maurus II. Kammermayr, Abt, 1699 — 1777 in Weltenburg, VI, 260.

Kelheim:

Ursula Weiffin von Königsacker 1683 — 1755 in Eichstätt, II, 22.

Anselm Zäherl † 1776 in Weltenburg, VI, 16.

Benno Grueber 1733 — 1776 in Weltenburg, VI, 53.

Leonardus Sagenhofer † 1789 in Frauenzell, IX, 337.

Nonnosus Schailbauer † 1793 in St. Emmeram, X, 181.

Jakob Kolweck 1731 — 1794 in Rohr, X, 250.

Augustin, Abt, 1712 — 1794 in Seon, X, 308.

Kemnath:

Emmeramus Nebenheg 1709 — 1772 in Michaelfeld, IV, 312.

Placidus Fink † 1778 in Michaelfeld, VI, 343.

Franziskus Kobl 1751 — 1788 in Michaelfeld, IX, 267.

Kirchroth:

Romanus Probst 1752 — 1788 in Oberalteich, IX, 265.

Kleinling:

Willibald Maria von Werner 1736 — 1772 in Thierhaupten, IV, 368.

Köztting:

Franziskus Reiser † 1742 in Oberalteich, I, 156.

Karl Borrom. Müllböck 1710 — 1744 in Weihenstephan, I, 164.

Cölestin Präbifauer 1694 — 1745 in Tegernsee, I, 165.

Emmeram Passauer 1689 — 1743 in Rott, I, 271.

Jos. Dürr, frat. con., 1707 — 1769 (Musiker) in Mallersdorf, II, 237.

Siardus Daller 1713 — 1771 in Steingaden, IV, 171.

Robert Prälfauaer 1708 — 1771 in Ochsenhausen, IV, 242.

Benedict Schwarz, zuletzt Abt des Klosters Tegernsee; 1715
— 1787, in Tegernsee, IX, 138.

Petrus Arendt † 1791 in Ochsenhausen, X, 8.

Langquaid:

Gallus Dorfberger 1735 — 1786 in Benedictbeuern, IX, 40.

Maurus Burger 1760 — 1793 (Gelehrter) in Andechs, X, 177.

Lauterbach:

Aldephons Huber 1751 — 1793 in Oberalteich, X, 208.

Reibling:

Benedict Lindmayr 1692 — 1770 in Maltersdorf, IV, 132.

Mainburg:

Beda Scharff 1713 — 1742 in Weltenburg, I, 426.

M. Gertrudis Lambacher 1718 — 1772 in Geisenfeld, IV, 311.

Joh. Bapt. Reydorfer 1733 — 1773 in Kaitenhaslach, V, 1.

Alphons Lambacher 1730 — 1774 in Benedictbeuern, V, 224.

Joh. Gualbert Lambacher 1726 — 1780 in Oberalteich, VII, 184.

Corbinian Lambacher 1738 — 1780 in Scheuern, VII, 238.

M. Constantia Lambacherin 1713 — 1782 in Geisenfeld, VII, 422.

Metten:

Felix Höld 1713 — 1737 in Gars, I, 50.

Frater Laurentius Artmayer † 1754 in Alderspach, I, 519.

Adalbert Schöttl † 1757 in Metten, II, 81.

Modestus Schmetterer 1738 — 1784 (sehr gelehrter Mann,
Dr. utriusque Juris) zu St. Peter in Salzburg, VIII, 165.

Godehard Rienle † 1789 in Niederalteich, IX, 376.

Mintraching:

Maurus Cammermayr 1728 — 1772 in Metten, IV, 429.

Mitterfels:

Edmund von Oberle 1734 — 1778 in Oberalteich VI, 315.

Mundraching:

Petrus Marstaller 1718 — 1784 in Wessobrunn, VIII, 137.

Murach:

Frau M. Erharda von und zu Murach 1704 — 1768 in
Geisenfeld III, 148.

Naaburg:

Joachim Häring 1700 — 1765 in Alderspach, I, 474.

Carl Lucas 1698 — 1768 (berühmter Maler) in Weihenstephan, III, 226.

Edmund Plab 1696 — 1779 in Alderspach, VII, 66.

Natternberg bei Metten:

Joh. Nep. Heindl † 1766 in Ettal, II, 323.

Franziskus Münich 1720 — 1784 in Metten, VIII, 190.

Neufarn:

Benedikt Fickleder 1743 — 1794 in Weihenstephan, X, 234.

Neuhausen:

Alexander Pflügl † 1783 Chorherr in Au, VIII, 40.

Neufkirchen bei Böhmen:

Alois Weber † 1775 in Schefftlarn, V, 372.

Neunburg v./W.:

Possidonius Pettenkofer † 1768 zu St. Lambert in Suben, III, 128.

Gregor Schiefl † 1779 (Gelehrter) in Weissenhofe, VIII, 53.

Neustadt a./D.:

Placidus Amann 1714 — 1745 in Weltenburg, I, 153.

Aquilinus Hägl 1708 — 1769 in Rohr, III, 294.

Oberalteich:

Placidus Gschwendtner 1721 — 1770 in Bärnpach, IV, 19.

Friedrich Nikolai 1746 — 1794 in Oberalteich, X, 235.

Oberviechtach:

Joseph Ballwein † 1769 in Michaelfeld, III, 272.

August Mayer † 1777 zu St. Andre VI, 211.

Painten:

Wilhelm Nachtmann 1723 — 1778 in St. Emmeram, VI, 302.

Plattling:

Julius Brunner † 1791 in Niederalteich, X, 24.

Penting bei Neunburg v./W.:

Carl Brenner 1753 — 1782 in Metten, VII, 446.

Bettenreit:

Hugo Wilhelm † 1773 in Windberg, V, 42.

Beuern, Pf. Pullach:

Gregor Scheigenpflug 1734 — 1765 in Weltenburg, II, 253.

Pfaffenberg:

Wolfg. Haizer 1731 — 1779 in Benediktbeuern, VII, 14.

Amandus Schmid 1721 — 1779 in Windberg, VII, 62.

Pfaffenstein bei Stadtamhof:

Bonifaz Kransberger 1755 — 1792 in St. Emmeram, X, 116.

Pjafkofen:

Wolfg. Graf 1743 — 1787 (Gelehrter) in Weihenstephan, IX, 167.

Pfreimdt:

Abt Lambert Kraus 1728 — 1790 in Metten, IX, 410.

Michael Merling 1761 — 1793 in Michaelsfeld, X, 137.

Pielenhofen:

Hugo Hillebrandt 1710 — 1757 in Fürstenfeld, I, 246.

Pilling bei Geiselhöring:

Bonifazius Stöckl 1747 — 1784 (Gelehrter) in Maltersdorf,
VIII, 23.

Pingarten in der Oberpfalz.

Gregor Schreyer 1719 — 1767 in Andechs, III, 62.

Pirkofen:

Maurus Hierlmayr 1728 — 1783 (Linguist) in Frauenzell,
VIII, 53.

Prifling:

Angelus Gebhardt † 1754 in Prifling, I, 161.

Eberh. Rundigl 1736 — 1769 (Musiker) in Prifling, III, 273.

Rainhausen bei Regensburg:

Patricius IV. Dalhammer, Abt, 1741 — 1792 in Rohr, X, 109.

Regensburg:

Benno Hueber † 1743 in Oberalteich I, 181.

Benedictus Cavallo 1715 — 1765 in Weltenburg II, 208.

Joh. B. Kraus, Capitular und zuletzt Fürstabt, 1701 — 1762
in St. Emmeram, II, 142.

- Maurus Schunter 1699 — 1769 in Prifling, III, 6.
 Frau M. Coleta von Schott zu St. Clara in Regensburg,
 III, 284.
 Augustin Wolffen 1728 — 1769 zu St. Andreas und Magnus
 in Stadtamhof, III, 316.
 Frau Scholast. v. Fischl 1722 — 1773 in Geisensfeld, V, 17.
 Anselm Langmayr 1749 — 1777 in Fultenbach, V, 314.
 Milo Streibl 1704 — 1778 in Windberg, VI, 365.
 Benedict Bucher 1706—1780 (sehr gelehrter Mann), in Ober-
 alteich, VII, 219.
 Aemilian von Kaltenthal 1706 — 1782 in Ettal, VII, 445.
 Veronica Meischler 1723 — 1783 in Geisensfeld, VIII, 139.
 Petrus Kofler 1729 — 1784 in Oberalteich, VIII, 174.
 Joh. Nep. Kaufmann 1734 — 1784 in Prifling, VIII, 245.
 Maximilian Cavallo 1715 — 1785 in Rohr, VIII, 328.
 Albertus Angerer, Chorherr, zuletzt Abt zu St. Magn in
 Stadtamhof 1717 — 1785, VIII, 340.
 Marianus Jung 1714 — 1786 ad cellam Marianam (Frauen-
 zell), IX, 43.
 Anselm Pellhammer 1715 — 1788 ad cellam Virginis (Frauen-
 zell), IX, 75.

Regenstauf:

Benedict Schellerer 1730 — 1788 in Frauenzell, IX, 224.

Rettenbach:

Gregorius..., Abt in Reichenbach, 1707 — 1773 in Reichen-
 bach, V, 64.

Reichenbach:

Emmeramus Passler † 1759 in Prifling, I, 546.

Jakob Passler 1706 — 1772 in St. Emmeram, IV, 446.

Ried:

Bonaventura Sperber † 1780 in Reichenbach, VII, 200.

Riefesen:

Wolfgang Krieger, Abt in Frauenzell, 1716 — 1787 (88?) ad
 cellas Marianas (Frauenzell), IX, 71.

Rög:

Amilian Einzinger 1700 — 1771 in Maria Zell in Oesterreich, IV, 277.

Candidus Weiß 1707 — 1733 in Kaisheim, V, 19.

Sereon Kornpauer 1734 -- 1782 in Kaitenhaslach, VII, 436.

Roding:

Salome Stoßherin 1714 — 1756 in Geisensfeld, I, 512.

Frater Marian Königsperger 1708—1769 in Prifling, III, 353.

Benedictus Hämmerl † 1779 in Michaelfeld, VII, 25.

Rohr:

Vitus Vöfler 1689 — 1743 in Andechs, I, 177.

Antonius Winkler 1711 — 1766 in Rohr, II, 270.

Wilhelm Winkler 1714 — 1767 in Rohr, III, 26.

Maurus Bötter 1721 — 1771 in Weltenburg, IV, 145.

Andreas Auracher, Chorherr und zuletzt Propst, 1736 — 1792 in Rohr, X, 87.

Rudeltshausen:

Alois Graibinger † 1785 in Oberalteich, VIII, 316.

Ruhmansfelden:

Odilo Gräßl † 1780 in Oberalteich, VII, 196.

Saal:

Andreas Schleinkover 1709 — 1768 in Prifling, III, 179.

Sallaach:

Hugo Kernböck 1742 — 1776 in Neustift b. Freising, VI, 121.

Sandsbach:

Ignatius Schmidpauer 1698 — 1775 in Rohr, V, 327.

Schmidmühlen:

Gilbert Hammer Schmid 1724 — 1792 in St. Nicola bei Passau, X, 93.

Schneitenbach:

Michael Daller 1738 — 1781 in Michaelfeld, VII, 330.

Ambrosius Gfart 1744 — 1784 zu St. Peter in Salzburg, VIII, 231.

Schwandorf:

- Joseph Dobmeyer 1687 — 1771 zu St. Nikolaus, IV, 265.
 Odilo Schreger 1740 — 1774 (Schriftsteller) in Ensndorf, V, 272.
 Maurus Ramoser † 1774 in Michaelfeld, V, 297.
 Placidus Verdolt 1712 — 1776 in Weissenhohe, VI, 68.
 Floridus Lorenz † 1777 zu St. Lambert in Suben, VI, 123.

Schwarzach:

- Engelmar Solcher 1740 — 1780 in Windberg, VII, 148.

Schwarzhofen:

- M. Ursula Wittmannsberger † 1777 zu St. Clara in Regens-
 burg, VI, 247.

Sebing:

- Maurus Bamler 1701 — 1782 in Reichenbach, VII, 454.

Seligenthal:

- Antonius Zimmermann 1710 — 1756 in Aldersbach, I, 250.

Siegenburg:

- Gelasius Seefelder † 1780, Chorherr in Au bei Gars, VII, 204.
 Martialis Josch † 1783, desgleichen, VIII, 41.

Stadtamhof:

- Heinrich Müller 1730 — 1764 in Frauenzell, I, 387.
 Remigius Falb 1714 — 1770 in Fürstenfeld, IV, 137.
 Benno Nieger 1744 — 1772 (thätiger Seelsorger) in Prifling,
 IV, 386.

- Benno Schöner 1720 — 1776 in Rohr, VI, 105.

- Anton Schweizer † 1786 in Windberg IX, 45.

- Rupert Walzheiser, Abt, 1743 — 1786 in Weltenburg, IX, 79.

- Andreas Kisl, Abt zu St. Magn, 1723 — 1790 zu St. Magn
 in Stadtamhof IX, 399.

Stallwang:

- Mauritius Dirlinger 1694 — 1776 in Niederalteich, VI, 66.

Straubing:

- Dominius Klöpfer † 1742 (Gelehrter) in Oberalteich, I, 202.

- Ignatius Oberhoyer 1691 — 1762 in Oberalteich, I, 277.

- Edmund Lindmayr 1700 — 1759 in Maltersdorf, I, 547.

Innocenz Erndl 1736 — 1766 (Gelehrter) in Benedictbeuern,
II, 330.

Cäcilia Jung in Fulda III, 24.

Gottfriedus Kueffner † 1767 in Windberg, III, 92.

M. Corona Billirhin, Priorin, 1679 — 1768 in Geisenfeld,
III, 159.

Sebastian Huber, frater, 1733 — 1769 in Oberalteich,
III, 218.

Columban Schwelmer 1706 — 1769 in Maltersdorf, III, 364.

M. Agatha Wackerin † 1770 zu St. Clara in Regensburg,
IV, 57.

Keynerus Rieger 1723 — 1771 in Windberg, IV, 193.

Joh. Bapt. Schwelmer 1715 — 1774 in Maltersdorf, V, 293.

Bernhard Meister 1710 — 1775 in Oberalteich, V, 379.

Herculan von Reindl 1715 — 1775 in Baumberg, VI, 14.

Laurentius Freihammer 1707 — 1776 in Nideralteich, VI, 251.

Anselm Meyer 1716 — 1780 in Reichenbach, VII, 131.

S. M. Clara Hieninger 1782 zu St. Clara in Regensburg,
VII, 462.

Gottfried Haslböck 1753 — 1785 in Windberg, VIII, 288.

Florianus Gyzer 1729 — 1786 in Metten, IX, 66.

Lambert Kraus 1752 — 1795 in Metten, X, 318.

Thann bei Abensberg.

Maurus Pauli † 1786 in Weltenburg, IX, 83.

Thannstein:

Michael, 1724 — 1772 in Ranshoven, zuletzt Propst, IV, 397.

Taufkirchen:

Placidus Ruef 1686 — 1795 (Gelehrter) zu Gnadenthal in
Seiffenstein, I, 240.

Teisbach:

Frater Cleric. Placidus Zirngibl † 1768 in Oberalteich, III, 141.

Tegernbach:

Arnold Aschauer 1722 — 1769 in Windberg, III, 376.

Türdenfeld (Türfenfeld):

Carl Borrom. Kreutner 1729 — 1770 in Niederaltich, IV, 49.

Tirschenreut:

Heinrich Mayr 1727 — 1790 in Scheuern, IX, 404.

Bernardus Volkmann † 1792 in Kaisheim, X, 71.

Tieftach:

Gregor Piendl 1706 — 1773 in Benedictbeuern, V, 101.

Tilsbiburg:

Maximilian Zeiller 1726 — 1764 in Polling, I, 266.

Edmund Zauner 1694 — 1765 (Gelehrter) zu St. Veit an der Rott, II, 199.

Maurus Zanner 1745 — 1781 zu St. Veit an der Rott, VII, 244.

Michael, Abt in Scheuern, 1718 — 1793 in Scheuern, X, 130.

Togelfang:

Michael Ahasz 1717 — 1783 in Metten, VIII, 66.

Toburg:

Frau Maria Jof. Ernstin, 1710 — 1747 in Geisenseld, I, 505.

Traidhaus:

Anselm Meiller † 1766 in Prifling, II, 263.

Talderbach:

Adrianus Schluttenhofer † 1778 in Windberg, VI, 344.

Michael Zeillinger † 1785 in Windberg, VIII, 262.

Taldershof:

Mois von Manner 1731 — 1785 in Fürstenfeld, VIII, 349.

Taldsaffen:

Abrian Wurm, Clericus, 1744 — 1767 zu Neustift b. Freising, III, 43.

Frater Callistus Götz 1703 — 1771 in Ensdorf, IV, 221.

Karl Sölk 1710 — 1776 in Seon, VI, 43.

Berardus Zeitler 1733 — 1777 in Kaitenhaslach, VI, 132.

Taiden:

Wolfgang Sindersperger † 1742 in Reichenbach, I, 197.

Weltenburg:

Matthias Hammermaier † 1793 in Weltenburg, X, 200.

Wetterfeld:

M. Mofia Walburga Freiin von Aſch, zuletzt Aebtiffin, 1710
— 1784 in Geifenfeld, VIII, 151.

Wörth a./D.

Edmund Krieger † 1772 in Weihenſtephan, IV, 407.

Wollnſach:

Benedict Pichmann 1721 — 1756 in Aldersbach, II, 75.

Wulling:

Gabriel Pfeiſſchifter 1717 — 1772 in Rohr, IV, 348.

Eine angenehme Ferienbeſchäftigung wäre es für manchen Studirenden der höheren Schulen, wenn er die auf ſeine Geburtsſtätte oder auf die derſelben zunächſt gelegenen Orte ſich beziehenden Nekrologe aus beſagter Rotelſammlung in's Deutſche überſetzen würde. Durch derartige vielfach verwendbare Bearbeitungen würde in jungen Männern die Liebe zu weiteren hiſtoriſchen Forſchungen angeregt und ſomit ſeiner Zeit recht brauchbare Kräfte für die hiſtoriſchen Vereine herangezogen.

Nicht ſelten finden ſich unter der großen Reihe ſolcher Ordensprieſter auch Männer, die durch ihre wiſſenſchaftliche Bildung, ihre lehrämtliche Thätigkeit und ihre litterariſchen Werke höchſt ehrenvoll daſtehen.

Auf ſolche Männer, wenn ſie unſerem oberpfälziſchen Kreiſe oder der Regensburger Diözeſe angehören, aufmerkſam zu machen und Winke für deren Biographien zu geben, dürfte wohl als eine verdienſtvolle, dankwürdige Aufgabe unſeres hiſtoriſchen Vereines zu betrachten ſein.

Ich erinnere hier beipiſelhalber an das zweibändige Werk: „Die Schriftſteller und die um die Wiſſenſchaft und Kunſt verdienten Mitglieder des Benedictiner-Ordens im heutigen Königreich Bayern vom Jahre 1750 bis zur Gegenwart.

Von August Lindner, (nun Capitular O. S. B. in St. Peter in Salzburg) Priester des Fürstbisthums Brixen. Regensburg 1880. Druck von Georg Joseph Manz. Im Selbstverlag der Benedictinerstifte Scheuern und St. Bonifaz in München.

Die Biographien sind jenen zwei Bänden, wie in der Vorrede zum I. Bande ausdrücklich ausgesprochen, „fast immer nur im Auszuge mitgetheilt, weil sonst das Werk wohl sechs- mal so umfangreich geworden wäre. Es wurde aber am Schluß der biographischen Notizen auf die ausführlichen Berichte, wenn solche vorhanden, hingewiesen.“

Eine so schöne Zusammenstellung, wie in Lindners Werke über die Benedictiner, haben wir leider nicht über andere Orden, wiewohl letztere ebenfalls sehr viele tüchtige, wissenschaftlich gebildete Männer aufzählen können.

Noch viele andere Gründe ließen sich über den Werth und über die Verwerthung der Noteln anführen; doch das bisher Gesagte möge genügen. Sicherlich dürfte schon aus diesem mitgetheilten Referate die Ueberzeugung gewonnen werden, daß für die historischen Vereine und speciell auch für den oberpfälzischen Verein das biographische Gebiet ein noch vielfach zu cultivirendes Feld sei und es sehr erfreulich wäre, wenn dasselbe in den Vereinsverhandlungen entsprechende Berücksichtigung finden würde.



IV.

Verhandlungen

zwischen den Städten

Regensburg und Stadtamhof

aus dem Jahre

1395.



Mitgetheilt

von

W. Schraß
in Regensburg.

Als im Jahre 1395 die Bayernherzoge zu Regensburg einen Tag abhielten, wurden bei dieser Gelegenheit auch zwischen den Städten Regensburg und Stadtamhof Verhandlungen über ihre verschiedenen Irrungen gepflogen; über diese letzteren Verhandlungen hat Gemeiner in seiner Regensburger Chronik Band II. Mittheilungen gebracht, doch sind meines Wissens Originalien über dieselben noch nicht veröffentlicht. Der historische Verein in Regensburg besitzt von des ehemaligen Stadtsyndikus und Archivars G. G. Plato's Hand eine Copie eines Aktenstückes aus dem Stadtarchiv (Archiv Kasten A. Lade 12 Nr. 15, welche Piese noch nicht publizirt ist und hier wegen ihres Inhaltes sowohl, als wegen ihrer sprachlichen Eigenschaften Platz finden möge.



Anno LXXXV. Laurenty do di Fursten und Herren den grozzen tag genomen heten von etleicher stozz wegen di dezmalz waren zwischen Hertzog Albrecht und Hertzog Hainrich und ir Land. Auf demselben tag ward auch ein tag gemacht, zwischen meinen Herren von Regenspurg der Vorstat, von vil ungerechter zuspruch und klag wegen di sy in furgenommen heten und oft furprachte beten gen hof und anderswo, und dez si doch allez auf den Tag gar ploz und ungerecht gestunden, si und ir pfleger der Schonnstainer und ir Richter der Symon, und daz furchomen geschach zu den predigern, da waz bey von Hertzog Hansen und von Hertzog Ernsten wegen ires Ratz. Her Georg der Waldekker, Her Chun der preisinger viztum, her Thoman der Preysinger und 2 dez Ratz von Munchen, der Poschrer und Jorg der

Vinger. So heten mein Herren darzu geben Her Chuuo, Enynchel, Chamrer, Her Ulrich den Probst, Lienhart Sitawer, Arnold Spitzzer, und Lienhart Statschreiber.

Also stant die Artikel all hirnach wie sie sy di furgeben habent und wie in di verantwortt worden sind.

Also daz man sich furbaz darnach wizz zerichten swann sein all not geschech von den posen nachtgepawen oder von iren nachkomen.

Zon ersten. Wenn ainer von Regensp. in di Vorstatt virt und pawt darynn und wil iedermann gern recht haben, dem verpieten si ir statt, das ist von alter nicht gewesen, wann wir ein trewe aynung mit einander haben da mit ligt di vorstatt ernider. Dez anwurten mein Herren, si tunt uns unrecht und ungut, wir verpieten nyem unser Stat, dann di dez verschulden, oder di uns und die unsern ansetzen, dy werdent denn ir purger, darumb sey wir ir nicht schuldig unser stat erlawbn.

Wir chlagen daz unrecht daz uns von ir geschiecht, wer uns daz unser enpfurt und enträt, di nemen si ein wider uns und wider all beschaiden.

Zum andern mal, was man piers in der vorstat seubt, wann man das in di Stat tragen oder furen wil, da habent si ie auf einen Emer zu zoll gelegt 4 \mathcal{S} .

Antwort dez ist naht, wir nemen unser ungelt alz yeharr gewenhlich ist, von wein und pir, von warr man daz in unser stat pringt

Zum dritten mal das si wasser verslagen habent.

Antw. Dez haben wir recht und gut brief umb den zwinger und unb di wur do mechten si noch die Rät auch nicht wider.

Zum vierden mal, von des spitals wegen das si ew ewre recht entziehendt Halsgericht und andrew recht wellent auch irrer weingarten dhainen verstewren.

Daz ward aufgeschoben auf dez spitals brif und

urchund da mit ez gestift und gefreyet ist, die mocht man alzbald nicht haben.

Zum funften mal von der hostet wegen die wellent is nicht pawen lassen auch (auf)geschoben.

Zum sechsten mal von der weg wegen di von alter zu der vorstat gehörnt, di si auch wernt.

Antw. Si habent uns weg und Steg unwissent abgeweist und verslagen die von alterz zu unser stat gent, und habnt sich oft daran versucht, daz ez in ny erleibn noch gen chund, und ez wurden di selben alten weg, von den Räten erlaubt und wider aufgebrochen.

Zum sibendenmal von der prot-tisch wegen auf der Donawprukk darauf si nicht vail wollent lassen haben.

Antw. wir wellen weder unser peckhen noch di mer auf unsrer prukk nicht lazzen sten noch vail haben und besorgen darynn unser prukk grozz schaden und prechen zu dew und ez uns sust in maniger wais nicht fugt.

Zum achtenmal wen man met in der vorstat schenkeht, den wellent si in die stat nicht tragen lassen.

Antw. Ez stat unser stat recht daz mar (!) chainen fremden met in unser stat nicht bringen sol, wan unser met syder grozzen ungelt und metgeld geben, daz in der Fursten amt gehet.

Zum neunten mal wellent sie nicht visch an den Hoff chauffen lassen.

Antw. Dyweil waz allew vischprut verpoten und wandelten unser aigen vischer darumb und schutten in di prut wider auz.

Zum zehendenmal von der Ungervert wegen, wenn das ist die Unger gent und nawfarn wellent so sentent si ihren Zollner heruber, das er den zol von den Ungern nymbt.

Antw. Wir begchrn nicht anders dann alz von alter herchomen ist, wo di Ungarn ausitzzen, hiederhalb oder

enhalb, so nynt der zollner von Hertzog Albretz wegen sein wazzerrecht ye von einem Schiff XII ſ daz get uns nichtz an.

Item umb das wasser das aus der nab rynnnt enhalb bey dem Gericht, das habent sy pannig gemacht.

Antw. daran thunt sy uns aber unrecht, wir gumen yedem mann wol ab und auf zevern, Ez sey dann ob die Herrschaft und das vischwazzer von Stauff da ich rechtens hab, daz welln wir uns gern ervarn aber wir ston an lawgen daz wir si an unser aigen wur di unzer gut und gelt kost in Rawssen nicht haben wellen lazzen noch darynnen gruppeln in chain weis.

Nr. der vorgeschriben antwurt über all artikel möchten di Herren und Rät meinen Herren chainen unglympffen.

Nota di Artikel von der Vorstat di wurden in zu Amberkeh also verantwort von dem Enychel, an der Zeit Chamrer.

It. Zum ersten umb den Zwinger und umb das Wasser und umb die Wur, waz si darumb von uns furgebent daran tunt si uns ungtleich und des hab wir gut brief von der Herrschaft als ir selb wol wist.

It. als si den chlagent man woll si auf der prukk nicht vail lazzen haben, daran tunt si uns auch ungtleich, aber das wir si auf unser prukk Zimmer oder hutten lazzen pawen des tu wir nicht und fugt uns noch unser prukk nicht.

It. so geben si fur was man irs pirs in dy stat chauff, da muezz man vier pfenning von ze zoll geben, des ist auch nicht, es ist unser ungelt desgeleichs umb den met auch, und alles ungelt daz hebent si, noch chain auzmann nicht, es gebent unser purger.

It. so geben si fur von zwain hofsteten, di an dem spital ligen und des spitals sind, di well man nicht pawn lassen, di fugent dem spital nicht zu pawen, wan man

hauptschaden besorgt dy das spital von fewrenswegen doron nemen mocht, wellent si aber gern pawen, so habent si andere hostet genug zu pawen die weiter und pesser sind dann die.

It. was si dann furgebent von der nawfarth wegen loger wir nicht anders als ez von alter guter gewonheit herchomen ist.

It. so geben si fur wer aus der stat in dy vorstat vār, dem verpietn wir dy stat, des ist auch nicht, wir verpietn unser stat niemand nicht, dann als solchen lewten die ez wol verdient, oder dy uns und die unsern umb daz in ansetzcent.

It. dann umb di weg und Steig darumb habent si itzund ain unpilleich und unredleich weissens gehabt und habent uns daz mit ainem wortt vor nye zu wissen getan und habent den unsern new weg und steig durch ir traid gemacht und ir traidt miet willen nider getrett. und verderbt und ihr zawn aufbrochen und nyder gehakcht, an den allen hat si dannoch nicht genuget, si habent uns weg und steig di von alter zu unser stat gegangen sind verslagen und verzawnet solchen gewalt wir in wol gewiren chunden und mochten, dann das wir gern sahen das di Herrschaft schuff das si uns und di unsern bey frid und gelympf liessen bleiben, das wol wir umb dy herrschaft als fast verdienen als si.

It. dann umb das Spital das ist von alter also gefreyet und herchomen das ain jeder spitalmaister sein Ambtlewt diener und hindersassen selb wol vahn und straffen mag welherlai sy verhandelent, und hat auch des spital von alter darumb sein aigne vankhnuzz was aber an den halls geht das antwurt man heruber hintz unsern richtern nach der pfleger rat der allzeit acht daruber gesezt sind, vier vom chor und vier vom Rate, so weis auch manikerleich wol, das das spital zu unsrer

stat gehört und nicht zu der Vorstat, und haben auch vormalen daz mangem mann wissentlich ist, des spitals diener, und amblewt verprannt und verderbet mit dem rechten.

It. So ist auch mer wol wissenlich, lawten di noch hewt lebet, das sich der stör, an der Zeit richter in der Vorstat auch vergrieffen hat, und het ainen Chnecht aus dem spital gezogen und gefangen, da ward er erweist, das er unrecht getan hat und antwurt denselben Chnecht wider in das spital.

It. so solten unser fleischakcher di fleischtisch enhalb prukk besetzen un dy solten auch chamerschazz und losung mit den unsern tragen daz in der fursten ambt gehört und von alter herchomen ist.

It. so heten si dem spital ainen platz auf das sein gelegt, und votert sich gein dem spital vil untugend wider got und wider alle beschaiden, und het der Richter den Platz auf dez spitals aigen Hofstat hin lazzen um XIII β Ʒ.

Darzu wellent si dem spital daz Vogelhaws und dez Dornauur Weingarten und Akcher stewrpar machen daz vor nicht gewesen ist und noch hewt nicht sein sol.

It. so wellent si auch dem spital auf seine aigne hawser di auf seiner aigen hofstat ligent, stewart legen, das auch ungewönleich ist.

It. si redent auch umb den spitals Weinscheid, daz doch nur ein aigen weinschenk, alz ez ye und ye getan hat.

It. si wolten auch dem spital sein gemayn nemen und wern.

It. so habent di iren Thoman den Sitawer zu Weichs auch nicht billeich mit gevaren ect.

It. so habent di iren ainem unsern mitburger angelossen und hart gewunnt und habent über in geschriern, (!) er sey ein dewb, und ze jungst hat der ir erchant, er hab sich nur mit ihm zertragen auf einen chirchtag, darumb hab er sich also an ym gerochen.

Dann waz si furgaben von der Unger furttt wegen der setzzen wir unsern Zollner hin uber daran tunt si uns ungutleich. Ez ist der Zol Hertzog Albertz und ist unser satz, derselb zollner nympt wazzerrecht lie den halben und enhalb alz ez dem fursten von alter an gehört.

It. waz dann dem Sintzenhofer un dem Georgen in hirs und anderen Lawten widerfaren ist etc.

Uns ging offt und dikch vil nóter chlagens an, dann si, daruber trachtent si allzeit wie si uns und di Herschaft mit einander verwerren mochten, und wir haben vor mit des Herren amblawten geredt und begern sein auch noch, daz man ir chlag und furgab erschaw und mit alter chundschaft erfar, so wirt man wol sehen und horen ob si uns gutlich tun oder nicht.

Beschwerde der Stadt Stadtmhof wider Regensburg sammt Antwort.

Arch. R. A. C. 12 Nr. 15.



V.

Nekrologe.

Joh. Anton Englmann,

Dr. Th., bischöfl. geistl. Rath, Professor des Kirchen- und bayr. Verwaltungsrechtes am k. Lyceum zu Regensburg,

† 1886, 3. November.

Johann Anton Englmann wurde am 11. Juni 1817 zu Kirchendienentreut, Pfarrei Parkstein, als der Sohn des Schuhmachers Wolfgang Englmann geboren.

Seine Studienlaufbahn begann er im Herbst 1829 in Weiden, nach zwei Jahren 1831 kam er nach Amberg, wo er, da er sich nicht nur durch gute Zeugnisse, sondern auch durch für seine Jahre vortreffliches Violinspiel und guten Gesang empfahl, in das Studienseminar aufgenommen wurde. Hier absolvirte er am 24. August 1837 das Gymnasium mit der Note: „ausgezeichnet würdig“ und erhielt bei jenem Anlasse als besondere Auszeichnung, weil er in jedem Jahre in jedem Gegenstand der erste gewesen war, die goldene Studien-Preis-Medaille. Von Amberg weg bezog Englmann die Universität München, wo er als Zögling des Georgianums den philosophischen und theologischen Studien oblag. Alle Zeugnisse bestätigen ausgezeichneten Fleiß, vorzügliche Prüfungsergebnisse, zum Theil mit Hinzufügung weiterer Lobeserhebungen.

Am 1. Juni 1842 wurde er vom hochseligen Bischofe Valentin zum Priester geweiht. Jetzt hatte Englmann jenes Ziel erreicht, nach dem er mit außerordentlichem Fleiß und bewunderungswürdiger Ausdauer gerungen und das er auch König Ludwig I. gegenüber, als ihn dieser, auf seine eminenten Talente aufmerksam gemacht, während der philosophischen Studienzeit zum Studium der Rechtswissenschaft bewegen wollte, als seinen innigsten Wunsch erklärt hatte.

Nachdem er sodann zwei Jahre mit edlem Seeleneifer als Kooperator in Nabburg gewirkt hatte, bezog er im Sommer 1844 wiederum die Universität München und bearbeitete da-

selbst vor allem die für 1844/45 gestellte theologische Preisfrage: „Historisch-exegetische Abhandlung über I. Cor. 12—14 über die Charismen, besonders die Glossolalie.“ Seine Arbeit wurde im Juli 1845 von der Fakultät mit dem ersten Preise gekrönt und zugleich das Urtheil beigelegt, „daß diese Arbeit zu den schönsten Hoffnungen berechtige.“ Am 7. März 1847 erlangte er den theologischen Doktorgrad, nachdem er die Examina rigorosa mit der Note „Cum eminentia“ bestanden hatte.

Am 13. Juni 1847 wurde Engsmann zum Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, der Patrologie und der hebräischen Sprache am Lyceum zu Amberg und am 14. November 1856 zugleich zum Rektor des Lyceums und der Studienanstalt daselbst ernannt. Es ist erstaunlich, mit welcher peinlichen Gewissenhaftigkeit und unbeugsamen Rechtlichkeit er dieses sein Amt verwaltete. Ja, es dünkte ihm sogar Pflicht, alle Schulaufgaben selbst nachzusehen und nicht selten zeigten Anmerkungen, wie genau er es mit diesem Geschäft genommen.

In Folge der Auflösung der theologischen Sektion in Amberg wurde er am 5. September 1863 der beiden Rektorate enthoben und erhielt am 1. Oktober desselben Jahres den Lehrstuhl des Kirchenrechtes und der Patrologie am Lyceum zu Regensburg übertragen. Anstatt des letzteren Faches erhielt er 1864 das unendlich mühsamere des bayerischen Verwaltungsrechtes.

Bereits in Amberg hatten die enormen Anstrengungen, denen er sich unterzog, eine Irritation des Nervensystems, das Grundübel aller jener Leiden, denen er später erlag, bewirkt. Seit seiner Versetzung nach Regensburg aber fühlte er sich niemals mehr recht wohl und seit mehr als 10 Jahren war er als einsamer Wanderer bekannt, dem man die Kränklichkeit ansah. Freilich in dem Werte der Vorlesungen merkte man nicht den leidenden Mann; sie waren wohl nicht oratorisch

glänzend, dazu ist insbesondere das Kirchenrecht gar nicht angelegt, aber sie waren körnig, tief und bestimmt gehalten, wie aus Marmor gemeißelt.

Von seinen literarischen Leistungen seien erwähnt:

1. Von den Charismen. Gefrönte Preisschrift.
2. Vindiciae Cyprianae. Programm.
3. Besorgung der 11. Ausgabe der institut. jur. eccles. von Schenkfl.
4. Das bayerische Volksschulwesen.

Eben hatte er an die dritte Auflage dieses so brauchbaren Werkes die letzte Hand angelegt, die Hälfte der Vorrede vollendet, als ihn in der Nacht des 2. November 1886 ein Schlaganfall plötzlich, aber wohl vorbereitet, des Lebens beraubte.

Englmann zeichnete sich durch eine sehr umfassende allgemeine und berufliche Bildung aus und verband mit einem durchaus edlen Charakter und kindlich frommen Sinn eine Aller Herzen gewinnende Bescheidenheit; ihm war nichts lästiger als äußere Zeichen der Hochachtung und Verehrung, er suchte nie eine Auszeichnung und sicherlich überraschte es ihn, als ihm der Hochw. Herr Bischof Ignatius wegen seiner vielen Verdienste um die Heranbildung junger Theologen am 24. Dezember 1862 den Titel eines bischöflichen geistlichen Rathes verlieh. Alle Anträge zu höheren Stellungen, wie z. B. für das Direktorat des Georgianums nebst Professur, später noch einmal für Professuren in München und in Würzburg lehnte er ab. Sein wohlthätiger Sinn ist bekannt; kurz, der Verstorbene war das Muster eines Priesters, eines Lehrers, ein treffliches Vorbild für seine Schüler. R. I. P.

Karl Aug. Boehaimb,

k. Stadtpfarrer und Kapitelskammerer in Weilheim,

† 10. November 1886.

Geboren zu Augsburg am 24. August 1816 als Sohn des Appellations- Gerichtsregistrator's Karl Boehaimb trat er in Folge einer vortrefflichen Erziehung schon im 10. Lebensjahr an die Studienanstalt St. Stephan in Augsburg über, wo er 1837 das Gymnasium mit der Note „vorzüglich“ absolvirte. Ebendasselbst hörte er zwei Jahre Philosophie, darauf an der Universität München Theologie und erhielt nach Vollendung der theologischen Studien, zu Dillingen das heilige Sakrament der Priesterweihe, 12. Mai 1842. Zuerst war er in Aindling, dann in St. Peter in Neuburg seelsorglich thätig. Der 14. Juli 1851 brachte ihm die ersehnte Pfarrei Hütting. Wie auf seinen früheren Posten, wirkte er auch hier ungemein segensreich, ohne jedoch seiner Lieblingsneigung, der Geschichte, zu vergessen. Nach sechs Jahren, 15. Oktober 1857, erhielt er die Stadtpfarrei Weilheim, welche durch seine rastlose Bemühung in jeder Beziehung bedeutend gehoben wurde. Die Kirchen der Pfarrei wurden geschmackvoll restaurirt; der gute Geist der Pfarrei durch eine stägige Volksmission ermuntert; für die Schule durch Einführung der Schulschwestern bestens gesorgt, eine Realschule gegründet. Dabei war Boehaimb ein gar eifriger Seelsorger und leuchtete seinen Pfarrkindern voran als erhabenes Beispiel wahrer Christentugend. In dankbarer Anerkennung seiner großen Eigenschaften bewiesen ihm seine Pfarrkinder auch ihre Liebe bei jeder Gelegenheit, besonders aber durch die erhebende Feier seines Pfarramtjubiläums (26. November 1882). Doch schon vier Jahre später mußten sie zu ihrem Schmerze ihrem guten Seelenhirten den letzten Beweis ihrer Liebe geben. Am 10. November 1886 verschied nämlich Pfarrer Boehaimb nach einem langen und

schmerzlichen, aber mit größter Geduld ertragenen Leiden, wohl gestärkt und vorbereitet durch die Tröstungen der heiligen Religion, sanft und selig im Herrn.

Möge Gott ihm ein reicher Vergelter sein!

Joh. Nep. Seidl,

Dr. Th., Pfarrer in Schamhaupten,

† 2. März 1887.

Joh. Nep. Seidl war geboren den 17. Februar 1843 in Kaitenhaslach, Diözese Passau. Bereits während seiner Gymnasialstudien in Passau zeichnete er sich durch reiche Geistesanlagen vor seinen Mitschülern aus; als Alumnus des Georgianums in München veröffentlichte er eine interessante Studie über seinen Heimatort Kaitenhaslach. Nachdem er am 27. Juni 1868 die heilige Priesterweihe erhalten hatte, wirkte er höchst segensreich in Unterdietsfurt und Simbach. Die Kreisregierung von Niederbayern übertrug ihm die Organisation einer gewerblichen Fortbildungsschule in Wilshofen und in so hervorragender Weise löste er die ihm gestellte Aufgabe, daß die dortige Stadtgemeinde ihm 1884 bei seinem Scheiden auf die ihm übertragene Pfarrei Schamhaupten das Ehrenbürgerrecht zuerkannte.

Inzwischen hatte er auch wertvolle Beweise seiner ausgezeichneten theologischen Kenntnisse geliefert: durch die Abfassung einer Monographie über das Institut der Oblaten, durch gehaltvolle Artikel, die er in das Kirchenlexikon von Cardinal Hergenröther, sowie in das Handwörterbuch der christlichen Archäologie von Kraus schrieb, insbesondere aber durch die Bearbeitung einer historisch-kanonistischen Untersuchung über das Diakonat, für welche letztere Arbeit ihm die Universität Freiburg den theologischen Doktorgrad verlieh.

schmerzlichen, aber mit größter Geduld ertragenen Leiden, wohl gestärkt und vorbereitet durch die Tröstungen der heiligen Religion, sanft und selig im Herrn.

Möge Gott ihm ein reicher Vergelter sein!

Joh. Nep. Seidl,

Dr. Th., Pfarrer in Schamhaupten,

† 2. März 1887.

Joh. Nep. Seidl war geboren den 17. Februar 1843 in Kaitenhaslach, Diözese Passau. Bereits während seiner Gymnasialstudien in Passau zeichnete er sich durch reiche Geistesanlagen vor seinen Mitschülern aus; als Alumnus des Georgianums in München veröffentlichte er eine interessante Studie über seinen Heimatort Kaitenhaslach. Nachdem er am 27. Juni 1868 die heilige Priesterweihe erhalten hatte, wirkte er höchst segensreich in Unterdietsfurt und Simbach. Die Kreisregierung von Niederbayern übertrug ihm die Organisation einer gewerblichen Fortbildungsschule in Wilshofen und in so hervorragender Weise löste er die ihm gestellte Aufgabe, daß die dortige Stadtgemeinde ihm 1884 bei seinem Scheiden auf die ihm übertragene Pfarrei Schamhaupten das Ehrenbürgerrecht zuerkannte.

Inzwischen hatte er auch wertvolle Beweise seiner ausgezeichneten theologischen Kenntnisse geliefert: durch die Abfassung einer Monographie über das Institut der Oblaten, durch gehaltvolle Artikel, die er in das Kirchenlexikon von Cardinal Hergenröther, sowie in das Handwörterbuch der christlichen Archäologie von Kraus schrieb, insbesondere aber durch die Bearbeitung einer historisch-kanonistischen Untersuchung über das Diakonat, für welche letztere Arbeit ihm die Universität Freiburg den theologischen Doktorgrad verlieh.

Ein dauerndes Denkmal seiner meisterhaften Beherrschung der lateinischen Sprache und seiner Gewandtheit auch in den Metren der Alten sich zu bewegen, bleibt seine Festrede auf den früheren hochverdienten Direktor des Georgianums, den gegenwärtigen Domdekan Dr. Thalhofer aus Anlaß dessen 25jährigen Priesterjubiläums.

Der im Alter von 44 Jahren allzu früh Verstorbene besaß eine gediegene und vielseitige Gelehrsamkeit und einen edlen lebenswürdigen Charakter, so daß er, obwohl er erst 1884 in die Regensburger Diözese übergetreten war, rasch das Vertrauen seiner geistlichen wie weltlichen Vorgesetzten in außerordentlichem Grade zu erwerben wußte. R. I. P.

Friedrich Hendschel,

Fabrikant, k. Commerzienrath, Vorstand der Handels- und
Gewerbekammer, Inhaber der goldenen Medaille des k. Verdienst-
ordens der bayer. Krone,

† 1887, 15. März.

Das ist wohl auch jener Edlen einer gewesen, die es verstehen, im Glücke durch Handlungen, durch Streben und Schaffen, im Unglücke durch Dulden und Entsagen ihre sittliche Größe zu erringen und zu bewahren und welche der Dichter glücklich preist in dem bekannten Epigramm:

„Zwei sind der Wege, auf welchen der Mensch zur
Tugend emporstrebt;
Schließt sich der eine dir zu, thut sich der andere dir auf.
Handelnd erringt der Glückliche sie, der Leidende duldend.
Wohl ihm, den sein Geschick liebend auf beiden geführt.“

Am 25. Dezember des Jahres 1832 erblickte unser Hendschel im stolzen Frankfurt a. M. das Licht der Welt als der Sohn des durch seinen nunmehr bereits in 42 Jahrgängen erschienenen „Hendschel's Telegraph“ allüberall bekannt ge-

Ein dauerndes Denkmal seiner meisterhaften Beherrschung der lateinischen Sprache und seiner Gewandtheit auch in den Metren der Alten sich zu bewegen, bleibt seine Festrede auf den früheren hochverdienten Direktor des Georgianums, den gegenwärtigen Domdekan Dr. Thalhofer aus Anlaß dessen 25jährigen Priesterjubiläums.

Der im Alter von 44 Jahren allzu früh Verstorbene besaß eine gediegene und vielseitige Gelehrsamkeit und einen edlen lebenswürdigen Charakter, so daß er, obwohl er erst 1884 in die Regensburger Diözese übergetreten war, rasch das Vertrauen seiner geistlichen wie weltlichen Vorgesetzten in außerordentlichem Grade zu erwerben wußte. R. I. P.

Friedrich Hendschel,

Fabrikant, k. Commerzienrath, Vorstand der Handels- und
Gewerbekammer, Inhaber der goldenen Medaille des k. Verdienst-
ordens der bayer. Krone,

† 1887, 15. März.

Das ist wohl auch jener Edlen einer gewesen, die es verstehen, im Glücke durch Handlungen, durch Streben und Schaffen, im Unglücke durch Dulden und Entsagen ihre sittliche Größe zu erringen und zu bewahren und welche der Dichter glücklich preist in dem bekannten Epigramm:

„Zwei sind der Wege, auf welchen der Mensch zur
Tugend emporstrebt;
Schließt sich der eine dir zu, thut sich der andere dir auf.
Handelnd erringt der Glückliche sie, der Leidende duldend.
Wohl ihm, den sein Geschick liebend auf beiden geführt.“

Am 25. Dezember des Jahres 1832 erblickte unser Hendschel im stolzen Frankfurt a. M. das Licht der Welt als der Sohn des durch seinen nunmehr bereits in 42 Jahrgängen erschienenen „Hendschel's Telegraph“ allüberall bekannt ge-

wordenen fürstl. Thurn und Taxis'schen General-Postdirectionssecretärs Ulrich Hendschel. Einer althergebrachten Meinung — es sei von besonderem Vortheil für einen Jüngling, dem Berufe seines Vaters zu folgen — entsprechend, ward auch er, Friedrich Hendschel, der Post zugeführt. Nachdem er das Gymnasium seiner Vaterstadt Frankfurt absolvirt gehabt, trat er in das Postamt Eisenach ein, um allda zu praktiziren, bis im Jahre 1857 seine definitive Anstellung als Assistent am fürstl. Postamte zu Frankfurt erfolgte. Dieses Jahr sollte zugleich über seine Zukunft entscheiden.

Vom alten Regensburg her kam die einzige Tochter des dasigen Bleistiftfabrikanten Christoph Kebabach, Inhabers der weltbekannten Firma J. J. Kebabach, nach Frankfurt zu Besuch in das ihr verwandte Haus Hendschel, von wannen sie gar bald wieder heim eilen sollte, um den Segen der Eltern für den Bund ihres Herzens mit dem stattlichen Frankfurter Vetter Fritz zu erbitten. Kaum hat je eine Bitte leichter und freudiger Erfüllung gefunden, als diese, und noch in spätesten Jahren ist es dem guten alten seligen Herrn Christoph Kebabach eine Herzenslust gewesen, von seinen Jugendjahren und von der Brautsahrt seiner geliebten „Emmy“ zu erzählen. — Ein Jahr nachher, 1858, kehrte Hendschel dem Postdienst, und damit der Vaterstadt, den Rücken und zog nach Regensburg, um in das Geschäft seines Schwiegervaters einzutreten. Mit welchem rastlosem Streben, unermüdelichem Fleiße, mit welchem weisem Aufwand von Schaffensfreudigkeit und Thatkraft, von Entschlossenheit und Besonnenheit, Edelsinn und Bürgersinn er sich in seine neue Lebensstellung und Berufssphäre eingearbeitet, wie ihm all jene edlen Eigenschaften, getragen von einer liebenswürdigen Persönlichkeit, das Vertrauen seiner Mitbürger erworben und zur Berufung in den Magistrat sowohl, als an die Spitze der Handels- und Gewerbekammer verholfen haben; wie endlich seine Arbeiter in ihm den humanen, gerechten, mit Rath und

That allezeit hilfsbereiten Gebieter verehrt haben: all dessen werden Jene, welche den lieben Mann gekannt haben, noch lange eingedenk bleiben. — Vom Throne her wurde ihm die Auszeichnung, zum Commerzienrath ernannt zu werden, sowie die f. B. dem Fabrikanten Johann Carl Rehbach verliehene goldene Medaille des k. Verdienstordens der bayer. Krone überwiesen zu erhalten. Monate schon vor seinem Hinscheiden zeigten sich die Spuren der sein edles Lebensmark langsam und — möchte man sagen — grausam verzehrenden Herzkrankheit, der er, mannhaft duldend, wie er mannhaft gewirkt, am 15. März des Jahres 1887 erlag. Nun schläft er in Frieden und seine Ruhesstätte schmückte die unverwekliche Bürgerkrone; in den Jahrbüchern Regensburgs aber wird sein Name für lange Zeit eine ehrenvolle Stelle finden. L. P.

Jakob Leitl,

Professor für Philologie und Geschichte am k. Lyceum zu
Regensburg,

† 1887, 1. Juni.

Jakob Leitl war geboren am 8. Januar 1827 zu Schwannenkirchen, Bezirksamts Deggendorf. Seine Vorbildung erhielt er an der Studienanstalt und am Lyceum zu Passau und wurde daselbst am 12. August 1850 zum Priester geweiht. Nachdem er all dort von 1850 — 1852 im bischöflichen Knabenseminar die Stelle eines Präfecten versehen hatte, bezog er im Herbst letzten Jahres die Universität München, um sich, dem ausdrücklichen Wunsche des sel. Herrn Bischofs Heinrich von Passau gemäß, dem Studium der Philologie zu widmen. Von dort zurückgekehrt war er in Schwarzach und Hengersberg als Cooperator in der Seelsorge thätig gewesen, am 1. September 1855 jedoch wurde er in Passau

That allezeit hilfsbereiten Gebieter verehrt haben: all dessen werden Jene, welche den lieben Mann gekannt haben, noch lange eingedenk bleiben. — Vom Throne her wurde ihm die Auszeichnung, zum Commerzienrath ernannt zu werden, sowie die f. B. dem Fabrikanten Johann Carl Rehbach verliehene goldene Medaille des k. Verdienstordens der bayer. Krone überwiesen zu erhalten. Monate schon vor seinem Hinscheiden zeigten sich die Spuren der sein edles Lebensmark langsam und — möchte man sagen — grausam verzehrenden Herzkrankheit, der er, mannhaft duldend, wie er mannhaft gewirkt, am 15. März des Jahres 1887 erlag. Nun schläft er in Frieden und seine Ruhesstätte schmückte die unverwekliche Bürgerkrone; in den Jahrbüchern Regensburgs aber wird sein Name für lange Zeit eine ehrenvolle Stelle finden. L. P.

Jakob Leitl,

Professor für Philologie und Geschichte am k. Lyceum zu
Regensburg,

† 1887, 1. Juni.

Jakob Leitl war geboren am 8. Januar 1827 zu Schwannenkirchen, Bezirksamts Deggendorf. Seine Vorbildung erhielt er an der Studienanstalt und am Lyceum zu Passau und wurde daselbst am 12. August 1850 zum Priester geweiht. Nachdem er all dort von 1850 — 1852 im bischöflichen Knabenseminar die Stelle eines Präfecten versehen hatte, bezog er im Herbst letzten Jahres die Universität München, um sich, dem ausdrücklichen Wunsche des sel. Herrn Bischofs Heinrich von Passau gemäß, dem Studium der Philologie zu widmen. Von dort zurückgekehrt war er in Schwarzach und Hengersberg als Cooperator in der Seelsorge thätig gewesen, am 1. September 1855 jedoch wurde er in Passau

als Studienlehrer angestellt, und am 1. Oktober 1865 zum Gymnasialprofessor daselbst befördert. Am 13. Februar 1878 wurde er zum k. Lycealprofessor in Regensburg ernannt, wo er als Lehrer der Geschichte und Philologie bis zu seinem am 1. Juni 1887 unerwartet schnell erfolgten Tode wirkte.

Professor Leitl ragte besonders durch seine ungewöhnlichen linguistischen Kenntnisse hervor. Nicht nur die biblischen und altklassischen, sondern ebenso die modernen Sprachen, germanische, romanische und slavische kannte und verstand er gründlich; auch im Sanskrit war er bewandert. Besondere Neigung aber zog ihn zu den slavischen Sprachen hin, und mit besonderer Vorliebe hatte er sich schon in frühen Jahren mit der schwersten, aber durch ihren Reichthum an Wurzelwörtern ausgezeichnetsten der slavischen Sprachen befaßt, nämlich mit dem Czechischen, das er so wie seine Muttersprache herrschte; ja sogar die einzelnen Dialekte entgingen ihm nicht. Er hatte aber auch die Genugthuung seine Kenntnisse praktisch verwerten zu können; in Passau nämlich sowie auch in Regensburg war er den böhmischen Arbeitern bekannt, denen er namentlich zur östlichen Zeit als Beichtvater willkommen war. Aber selbst im vorgerückten Alter gönnte er sich noch keine Ruhe; mit der ihm eigenen Ausdauer nämlich oblag er noch dem Studium des Magyarischen. Lernte er eine Sprache, so sah er sich vor allem nach einem guten Wörterbuche um, die Grammatik konstruirte er sich selber. Seine Lieblingsbeschäftigung aber war und blieb das vergleichende Sprachstudium, dessen Frucht u. A. eine Abhandlung war, welche unter dem Titel: „Ueber die Funktion des i in der indo-germanischen Flexion“ als Studienprogramm gedruckt wurde.

Außerdem aber besaß er gediegene Geschichtskenntnisse: eine große Menge von historischen Daten wußte er über die Gauen, Adelsgeschlechter, Burgen und Ruinen, über Ortschaften und selbst einzelne Gehöfte Niederbayerns zu geben. Mit diesem Wissen verband er zugleich eine ausgedehnte und tiefe

Kenntniß der Sprache und Arbeit, der Sitten und Bräuche, kurz der ganzen Lebensweise des Volkes sowie der klimatischen und Bodenverhältnisse des von demselben bewohnten und kultivirten Landes. Professor Leitl war neben seinem ihn überlebenden Lehrer und Freunde Professor Scharrer in Bils- hofen wohl der bedeutendste Kenner der Ortsgeschichte von Passau. Es ist sehr zu bedauern, daß er dieses sein Wissen nicht literarisch verwerthete und dadurch für die Nachwelt noch nutzbar gemacht hat.

Herr Professor Leitl lebte in größter Bescheidenheit, Demut und Zurückgezogenheit, und trotz seiner gediegenen, umfassenden Kenntnisse zeigte er sich stets als ein Mann von der schlichtesten Einfachheit, so daß der Spruch „scientia inflat“ an ihm zur Unwahrheit wurde. In seinem Leben bewies er sich als ein sehr würdiger, gewissenhafter, katholischer Priester von makellosem Wandel. Mit Recht wird ihm auch ein wohlthätiger Sinn, den er im Stillen bethätigte, nachgerühmt, und noch kurz vor seinem Tode gründete er mit zwei geistlichen Freunden in seiner Heimat Schwannenkirchen eine klösterliche Mädchenschule. R. I. P.

Max Gerhäuser,

† 1887, 28. Juni.

Herr geistlicher Rath Max Gerhäuser wurde am 24. Februar 1818 zu Nordendorf bei Donaumörth geboren. Unter sieben Brüdern und einer Schwester war er das älteste Kind seiner Eltern, welche durch den Betrieb der Landwirthschaft für die Familie genügendes Einkommen besaßen. Zum Zweck der Studien, wofür er frühe schon entschiedene Neigung und vorzügliche Begabung an den Tag legte, begab er sich zunächst an das Gymnasium zu Augsburg, dann an die Universität zu München, für deren damalige Lehrer er eine große

Kenntniß der Sprache und Arbeit, der Sitten und Bräuche, kurz der ganzen Lebensweise des Volkes sowie der klimatischen und Bodenverhältnisse des von demselben bewohnten und kultivirten Landes. Professor Leitl war neben seinem ihn überlebenden Lehrer und Freunde Professor Scharrer in Bils- hofen wohl der bedeutendste Kenner der Ortsgeschichte von Passau. Es ist sehr zu bedauern, daß er dieses sein Wissen nicht literarisch verwerthete und dadurch für die Nachwelt noch nutzbar gemacht hat.

Herr Professor Leitl lebte in größter Bescheidenheit, Demut und Zurückgezogenheit, und trotz seiner gediegenen, umfassenden Kenntnisse zeigte er sich stets als ein Mann von der schlichtesten Einfachheit, so daß der Spruch „scientia inflat“ an ihm zur Unwahrheit wurde. In seinem Leben bewies er sich als ein sehr würdiger, gewissenhafter, katholischer Priester von makellosem Wandel. Mit Recht wird ihm auch ein wohl- thätiger Sinn, den er im Stillen bethätigte, nachgerühmt, und noch kurz vor seinem Tode gründete er mit zwei geist- lichen Freunden in seiner Heimat Schwannenkirchen eine klösterliche Mädchenschule. R. I. P.

Max Gerhäuser,

† 1887, 28. Juni.

Herr geistlicher Rath Max Gerhäuser wurde am 24. Februar 1818 zu Nordendorf bei Donaunwrth geboren. Unter sieben Brüdern und einer Schwester war er das älteste Kind seiner Eltern, welche durch den Betrieb der Landwirth- schaft für die Familie genügendes Einkommen besaßen. Zum Zweck der Studien, wofür er frühe schon entschiedene Neigung und vorzügliche Begabung an den Tag legte, begab er sich zunächst an das Gymnasium zu Augsburg, dann an die Uni- versität zu München, für deren damalige Lehrer er eine große

Berehrung stets beibehielt. Neben der Universität wurde ihm aber besonders noch das Georgianum, in welchem er für mehrere Jahre Aufnahme gefunden hatte, in hohem Grade lieb. Zu seinen Studienfreunden gehörten an erster Stelle drei junge Männer aus dem benachbarten Wertingen, die sich ebenso, wie er selber, der Theologie widmeten; Einer von diesen Dreien war seine Excellenz, der gegenwärtige Herr Erzbischof Steichele von München.

Am 29. August 1839 wurde Gerhäuser zum Priester geweiht und von seinem Bischofe nach Öttingen, dem freundlichen Städtchen im Ries mit altem Grafensitz, zur Ausübung der Seelsorge gesendet. Aber weder in Dettingen noch auf seinem nächsten Posten, dem Curatbeneficium von St. Anna in Donauwörth, konnte Gerhäuser lange verbleiben, denn schon im Frühjahr 1841 berief ihn der damalige Bischof von Eichstätt Carl August von Reisach auf die eben vacante Kanzel seiner Cathedralkirche. Die erste Anregung zu dieser rühmlichen Berufung gab Herr Stadtpfarrer Muff von Donauwörth, den Graf Reisach seinen Freund nannte; sodann empfahl sich Gerhäuser auch durch sich selbst. Seine noble Gestalt, seine würdevolle Haltung, sein gemessenes Auftreten, die Eleganz seiner Sprache, die Correktheit seiner Denkweise, sein Eifer für Religion und Zucht kennzeichneten ihn als den rechten Mann für jede Lebensstellung. Fünfzehn Jahre war er als Domprediger in Eichstätt thätig (im Jahre 1845 wurde eine in St. Walburg von ihm gehaltene Primizpredigt und eine Rede an das Volk gedruckt), bis es schien, daß sich ein Brustleiden bei ihm einstellen wolle. Da übergab ihm Bischof Dettel durch Dekret vom 2. Februar 1856 die Stadtpfarrei Beilngries, von welcher er sich bis zu seinem Tode nicht mehr trennte. Die Thätigkeit, die Gerhäuser auf diesem seinem letzten Arbeitsfeld entwickelte, war voll Eifer und unverdrossen, aber still und vielfach verborgen, und deßhalb um so nachhaltiger.

Im Jahre 1873 zeichneten ihn seine Amtsgenossen durch

die Wahl zum Dekan aus; im Jahre 1880 ehrte ihn Bischof Franz Leopold von Leonrod durch die Ernennung zum geistlichen Rathe; im Jahre 1881 brachte ihm auch seine Gemeinde eine schöne und ungetheilte Huldigung dar, indem sie zum Danke für seine fünfundzwanzigjährige segensvolle Pfarrverwaltung ein feierliches Fest veranstaltete. Er selbst aber hat sich in seinen letzten Tagen noch ein achtungswertes Denkmal errichtet durch sein schönes Testament, in welchem er seine Kirche, die Armen seiner Stadt, die Missionsstationen unter den Heiden, das Auer'sche Cassianäum in Donaumörth und das Willibaldinische Seminar in Eichstätt mit ausgiebigen Zuwendungen bedachte.

Nachdem er in späteren Jahren noch wegen seines Augenschickes mancherlei Beängstigung erfahren hatte, schied er am 28. Juni 1887 in einem Alter von 72 Jahren und 4 Monaten aus dem Leben. Er ruht an der Seite seiner Mutter, die er als Priester pietätvoll 20 Jahre lang gepflegt hatte.

Lefflad.

Anton Eberhard,

† 1887, 12. August.

geboren 20. Februar 1807 zu Nesselwang bei Füssen, studirte Philosophie und Theologie zu Dillingen und München, wurde 31. Mai 1833 Priester, 1837 Prediger zu Neuburg a. D. und 1838 an der Hofkirche St. Michael in München, wo er durch seine Vorträge bald großes Aufsehen erregte. In Folge eines Mißverständnisses mit seiner geistlichen Oberbehörde legte er 1841 sein Amt und auch die Stelle eines Superiors des 1840 von ihm gegründeten Klosters der Frauen vom guten Hirten zu Haidhausen freiwillig nieder und wurde, nachdem er einige Zeit in Zurückgezogenheit gelebt hatte, Pfarrer zu Bernau am Chiemsee. 1845 resignirte er diese Pfarrei und begab sich wieder nach München, wo er von

die Wahl zum Dekan aus; im Jahre 1880 ehrte ihn Bischof Franz Leopold von Leonrod durch die Ernennung zum geistlichen Rathe; im Jahre 1881 brachte ihm auch seine Gemeinde eine schöne und ungetheilte Huldigung dar, indem sie zum Danke für seine fünfundzwanzigjährige segensvolle Pfarrverwaltung ein feierliches Fest veranstaltete. Er selbst aber hat sich in seinen letzten Tagen noch ein achtungswertes Denkmal errichtet durch sein schönes Testament, in welchem er seine Kirche, die Armen seiner Stadt, die Missionsstationen unter den Heiden, das Auer'sche Cassianäum in Donaumörth und das Willibaldinische Seminar in Eichstätt mit ausgiebigen Zuwendungen bedachte.

Nachdem er in späteren Jahren noch wegen seines Augenlichtes mancherlei Beängstigung erfahren hatte, schied er am 28. Juni 1887 in einem Alter von 72 Jahren und 4 Monaten aus dem Leben. Er ruht an der Seite seiner Mutter, die er als Priester pietätsvoll 20 Jahre lang gepflegt hatte.

Lefflad.

Anton Eberhard,

† 1887, 12. August.

geboren 20. Februar 1807 zu Nesselwang bei Füssen, studirte Philosophie und Theologie zu Dillingen und München, wurde 31. Mai 1833 Priester, 1837 Prediger zu Neuburg a. D. und 1838 an der Hofkirche St. Michael in München, wo er durch seine Vorträge bald großes Aufsehen erregte. In Folge eines Mißverständnisses mit seiner geistlichen Oberbehörde legte er 1841 sein Amt und auch die Stelle eines Superiors des 1840 von ihm gegründeten Klosters der Frauen vom guten Hirten zu Haidhausen freiwillig nieder und wurde, nachdem er einige Zeit in Zurückgezogenheit gelebt hatte, Pfarrer zu Bernau am Chiemsee. 1845 resignirte er diese Pfarrei und begab sich wieder nach München, wo er von

der Universität zum Ephor und Professor der Religionsphilosophie erwählt wurde. Da jedoch diese Wahl die königl. Bestätigung nicht erhielt und zugleich auch die Berufung auf einen theologischen Lehrstuhl der Universität Wien an einer von Eberhard gestellten Bedingung scheiterte, so entschloß er sich zu klösterlichem Leben und wurde 1847 Franciscaner-Novize zu Kaltern in Tirol. 1848 folgte er einem Rufe des Bischofs Valentin zur Einführung einer Priestercongregation in der Diöcese Regensburg. Als diese jedoch nichts in's Leben treten konnte, ging er nach Kelheim, wo er als Pfarrer und Dekan 14 Jahre lang wirkte, bis er 9. Mai 1863 zum Canonicus des Collegiatstiftes zur Alten Kapelle in Regensburg erwählt wurde, wo er, seit 1865 auch bischöflicher geistlicher Rath, seinen Studien lebte. Er starb 12. August 1887. Er schrieb: Predigten über die Ehe, Regensburg 1838—46; Symbolische Briefe, München 1845; Die katholische Glaubensregel, Regensburg 1845; Göttliche Nachtlampe, ebd. 1856; Monotheistische Philosophie, München 1861; Kritik des bayern. Schulgesetzes im Entwurf, Regensburg 1868; Der Fels des Glaubens (Entwicklung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit an der Hand der Tradition), ebd. 1872.

Alfred Coppenrath,

† 1887, 7. November.

geboren zu Münster in Westfalen am 2. Mai 1830 als der Sohn der Buchhändlers-Eheleute Friedrich und Auguste Coppenrath, widmete sich nach Vollendung der Gymnasialstudien dem Buchhandel, kam im November 1847 nach Regensburg in das Geschäft des Verlagsbuchhändlers J. G. Manz, mit dessen Tochter Isabella er sich 1. Juni 1854 verheirathete.

der Universität zum Ephor und Professor der Religionsphilosophie erwählt wurde. Da jedoch diese Wahl die königl. Bestätigung nicht erhielt und zugleich auch die Berufung auf einen theologischen Lehrstuhl der Universität Wien an einer von Eberhard gestellten Bedingung scheiterte, so entschloß er sich zu klösterlichem Leben und wurde 1847 Franciscaner-Novize zu Kaltern in Tirol. 1848 folgte er einem Rufe des Bischofs Valentin zur Einführung einer Priestercongregation in der Diöcese Regensburg. Als diese jedoch nichts in's Leben treten konnte, ging er nach Kelheim, wo er als Pfarrer und Dekan 14 Jahre lang wirkte, bis er 9. Mai 1863 zum Canonicus des Collegiatstiftes zur Alten Kapelle in Regensburg erwählt wurde, wo er, seit 1865 auch bischöflicher geistlicher Rath, seinen Studien lebte. Er starb 12. August 1887. Er schrieb: Predigten über die Ehe, Regensburg 1838—46; Symbolische Briefe, München 1845; Die katholische Glaubensregel, Regensburg 1845; Göttliche Nachtlampe, ebd. 1856; Monotheistische Philosophie, München 1861; Kritik des bayern. Schulgesetzes im Entwurf, Regensburg 1868; Der Fels des Glaubens (Entwicklung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit an der Hand der Tradition), ebd. 1872.

Alfred Coppenrath,

† 1887, 7. November.

geboren zu Münster in Westfalen am 2. Mai 1830 als der Sohn der Buchhändlers-Eheleute Friedrich und Auguste Coppenrath, widmete sich nach Vollendung der Gymnasialstudien dem Buchhandel, kam im November 1847 nach Regensburg in das Geschäft des Verlagsbuchhändlers J. G. Manz, mit dessen Tochter Isabella er sich 1. Juni 1854 verheirathete.

Aus dieser glücklichen Ehe entsprossen 11 Kinder, von welcher 7 Töchter und zwei Söhne noch am Leben sind. Er übernahm 1855 ein eigenes Geschäft (Sortiments-Buch- und Kunsthandlung) unter der Firma Montag und Weiß, später unter seiner Firma, und brachte dasselbe sowie das von ihm gegründete Buch- und Kunstantiquariat durch Fleiß und Tüchtigkeit zu großer Blüthe. Durch das Vertrauen seiner Mitbürger wurde er mit verschiedenen Gemeindeämtern betraut; er war längere Zeit Mitglied des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten, des Armenpflugschaftsraths, katholischer Stiftungsrath u. Coppenrath war nicht nur ein fleißiger, tüchtiger Geschäftsmann, sondern auch ein feiner Kunstkenner; als Besitzer einer bedeutenden Kupferstichsammlung, sowie einer reichhaltigen Münzsammlung ist sein Name weit über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinaus bekannt geworden. Sein gerader, liebenswürdiger Charakter erwarb ihm hohe Achtung und freundschaftliche Gesinnung bei Jedermann.

Nach längerem schweren Leiden starb er im Alter von 57 Jahren am 7. November 1887 in Regensburg, tief betrauert von seiner Familie und Allen, welche ihn kannten. Mit ihm ist ein Ehrenmann in des Wortes bester Bedeutung zu Grabe gegangen. R. I. P. Raith.

Dr. Johann B. Kraus,

qu. kgl. Lycealrektor und b. geistl. Rath u.,

† 1888, 30. Januar.

Auch wenn dieser edle Todte, der in Regensburg Wiege, Schulbank, Katheder und Grab gefunden, nicht als langjähriges Ausschußmitglied des historischen Vereins seine Antheilnahme an den Interessen desselben bekundet hätte, würde ihm in den Annalen unserer Gesellschaft ein Blatt der

Aus dieser glücklichen Ehe entsproßen 11 Kinder, von welcher 7 Töchter und zwei Söhne noch am Leben sind. Er übernahm 1855 ein eigenes Geschäft (Sortiments-Buch- und Kunsthandlung) unter der Firma Montag und Weiß, später unter seiner Firma, und brachte dasselbe sowie das von ihm gegründete Buch- und Kunstantiquariat durch Fleiß und Tüchtigkeit zu großer Blüthe. Durch das Vertrauen seiner Mitbürger wurde er mit verschiedenen Gemeindeämtern betraut; er war längere Zeit Mitglied des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten, des Armenpflęgschaftsraths, katholischer Stiftungsrath u. Coppenrath war nicht nur ein fleißiger, tüchtiger Geschäftsmann, sondern auch ein feiner Kunstkenner; als Besitzer einer bedeutenden Kupferstichsammlung, sowie einer reichhaltigen Münzsammlung ist sein Name weit über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinaus bekannt geworden. Sein gerader, liebenswürdiger Charakter erwarb ihm hohe Achtung und freundschaftliche Gesinnung bei Jedermann.

Nach längerem schweren Leiden starb er im Alter von 57 Jahren am 7. November 1887 in Regensburg, tief betrauert von seiner Familie und Allen, welche ihn kannten. Mit ihm ist ein Ehrenmann in des Wortes bester Bedeutung zu Grabe gegangen. R. I. P. Raith.

Dr. Johann B. Kraus,

qu. kgl. Lycealrektor und b. geistl. Rath u.,

† 1888, 30. Januar.

Auch wenn dieser edle Todte, der in Regensburg Wiege, Schulbank, Katheder und Grab gefunden, nicht als langjähriges Ausschußmitglied des historischen Vereins seine Antheilnahme an den Interessen desselben bekundet hätte, würde ihm in den Annalen unserer Gesellschaft ein Blatt der

Ehrung gebühren, da er, obschon selber historischen Studien fernestehend, gleichwohl durch eine mehr als dreißigjährige, hervorragende Wirksamkeit für die Stadt und Diöcese Regensburg, sowie für den Kreis Oberpfalz eine bleibende Bedeutung gewonnen.

Johann B. Kraus wurde als der Sohn unbemittelter Schuhmacherseheleute am 19. Mai 1818 dahier geboren. Dieselben wollten den Knaben für das Handwerk bestimmen, indessen errang, unterstützt durch geringe Anstelligkeit zu letzterem, das unablässige Drängen, den Zugang zum Gymnasium ihm nicht zu wehren, den Sieg. Entschlossen von Jugend an, dem geistlichen Stande sich zu widmen, bezog Kraus nach rühmlich beendeten Gymnasialstudien die Universität München, wo er unter Wiedemann, Stadler und Amberger seine theologischen Studien vollendete. 1843 wurde er vom hochseligen Bischof Valentin ordinirt. Nachdem er in Penting bei Neunburg v. W., hierauf in der Dompfarrei dahier einige Jahre erfolgreich in der Seelsorge gewirkt, kehrte er auf Anregung seines Oberhirten an die Universität zurück, um sich unter der Leitung seines gefeierten Landsmannes, Reithmayr, für die theologischen Grade vorzubereiten. Den neukreirten Doktor traf alsbald eine ehrenvolle Berufung auf die gerade vakante Hofpredigerstelle bei St. Michael in München. Von 1850—1853 waltete er des Predigtamtes mit solchem Erfolge, daß mehrere seiner damals gehaltenen Vorträge auf vielseitiges Verlangen dem Drucke übergeben werden mußten. Kraus hatte keine sehr kräftige, aber doch eine wohlklingende Stimme; sein Vortrag war nicht ein sogenannter „glänzender“, desto mehr erwärmte er, weil bei ihm der Mund aus der Fülle des Herzens sprach. Augenscheinlich pflegte er den Doktor pastoralis κατ' ἐξοχήν, den heiligen Franz von Sales, als Muster sich vorzuhalten. Daher waren auch seine Vorträge, an die jetzt noch die Erinnerung an München nicht erloschen ist, milde, befruchtenden Thau-

Regen vergleichbar. Wohl wenig bekannt ist, was der Selige dem Schreiber dieser Zeilen vertraute, daß sogar der Hof auf ihn aufmerksam wurde und eine Anfrage an ihn erging, ob er den Religionsunterricht des damaligen in's Knabenalter eingetretenen Kronprinzen Ludwig, nachmaligen Königs Ludwig II., zu leiten bereit wäre. Allein die Schwere der Verantwortung schreckte ihn zurück. Er wählte, um recht zur Ehre Gottes und seiner Kirche thätig sein zu können, die Pflege der wissenschaftlichen Theologie zu seiner künftigen ausschließlichen Lebensaufgabe. Schon 1850 hatte er seine Doktordissertation veröffentlicht unter dem Titel: „Die Apokatastasis der unfreien Kreatur“ — ein Denkmal vielseitiger Belesenheit, lichtvoller Darstellung und ausgesprochen kirchlicher Gesinnung. 1851 lieferte seine Feder gehaltreiche Artikel über die Marienfesten in das Kirchenlexikon von Wegner und Welte. 1853 wurde ihm auf den Vorschlag seines Bischofs die Professur der Moralthologie am k. Lyceum dahier übertragen, welche er indeß nach einigen Monaten schon mit jener der Dogmatik vertauschte. Damit war er dem seiner Neigung und Befähigung am meisten entsprechenden Fache zugeführt. Seine Vorträge und Scripten waren mit solcher Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt bearbeitet, daß sie den Grad der Vollendetheit erreichten, welcher sie nach dem gewiß kompetenten Urtheil des als theologischen Konsultors in Rom verstorbenen P. Schneider, S. J., durchaus druckreif hätte erscheinen lassen. Nicht hunderte, tausende von Priestern danken ihm eine gediegene apologetische und dogmatische Schulung. Die spärlichen horae subcesivae, welche von den Geschäften des schon 1855 ihm übertragenen Rektorates und anderen Nebenfunktionen und Ehrenämtern übrig blieben, nützte er zur Bearbeitung von Liturgie, besonders von gründlichen Recensionen in theolog. Zeitschriften (s. Bonner Literaturblatt, Jahrg. 1868 — 70; literarischer Handweiser, Jahrg. 1866 — 70; literarische Rundschau, Jahrg. 1875 — 85).

Als Präfekt der f. Studientirche ad St. Blasium hatte er sich alle erdenkliche Mühe gegeben, eine stilgemäße Restauration dieses Juwels der Frühgothik durchzuführen. Theilweise wenigstens sah er seine Absicht auch noch verwirklicht.

Einem so verdienstlichen Wirken fehlte auch nicht die äußere Anerkennung; 1862 erhielt er den Titel eines bischöfl. geistl. Rathes, 1882 das Ritterkreuz des St. Michaelsordens. Jedoch zu eigenem und fremdem Schmerz fand er sich schon 1884 genötiget, nachdem er bereits an drei Jahre infolge eines unglücklichen Falles mehrfach kränkelte, um Enthebung von seinen verschiedenen Aemtern nachzusuchen. Innigste Theilnahme und Verehrung, zumal der Kollegen und Schüler, begleiteten ihn in den Ruhestand; und als am 30. Januar d. J. der Tod ihn von peinigenden Leiden erlöste, war die Trauer allgemein. Verloren doch an Kraus dessen Zeitgenossen eine Perle des Alerus, eine Zierde seiner Vaterstadt, einen Charakter von lauterem Golde; aber auch kommenden Generationen wird sein Name als der eines braven, vortrefflichen Mannes nicht vorenthalten bleiben. Ruhe seiner Asche!

Dr. Schenz.



VI.

Über die Heimat
Heidharts von Reuenthal.



Der als Begründer und vornehmster Repräsentant der „höfischen Dichtpoesie“ mit Recht gefeierte Neidhart von Riuenthal, theilt mit manchem andern hervorragenden Dichter des Mittelalters das Schicksal, daß seine Heimat und Herkunft, wie auch der größte Theil seiner Lebensumstände unbekannt sind.

Als feststehend kann bisher über ihn nur angenommen werden, daß Bayern sein Vaterland ist. Seinen Sitz Riuenthal, dessen er so oft in seinen Liedern gedenkt, suchte man bisher gewöhnlich, doch ohne hinreichende Gründe, in der Nähe von Landsbut.

Neuestens nun wurde durch eine Abhandlung von dem k. Hofbibliothekar Dr. Reinz (Sitzungsber. der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München, 1887, 2. Bd., 1. Heft) die Frage nach Neidhart's Heimat wiederum untersucht, und die ganz neue Annahme, daß der Dichter dem nordwestlichen Theile der Oberpfalz angehöre, durch verschiedene Gründe gestützt, die jedoch dem Verfasser selbst noch nicht entscheidend erscheinen.

Derselbe hat daher seiner Untersuchung den Wunsch beigefügt, es möge seine Studie durch sachkundige Personen- und Ortsnamen-Forschung sowie Dialekt-Vergleichung in der von ihm vermuthungsweise als die Heimath Neidhart's bezeichneten Gegend weiter geführt werden.

Wir glauben daher dem Wunsche des Herrn Verfassers am besten dadurch zu willfahren, daß wir mit seiner ausdrücklichen Erlaubniß die von ihm veröffentlichte Abhandlung durch Wiederabdruck in unseren Verhandlungen weiteren Kreisen zugänglich machen, und somit vielleicht dazu beitragen, daß für die Oberpfalz auf dem freilich weit ausgedehnten Wege der Dialekt- und Namenforschung der Ruhm gewonnen werde, einen der originellsten Dichter des 13. Jahrhunderts zu ihren Söhnen zählen zu dürfen.

„Zur Frage nach Neidharts Heimat.“*)

Die Versuche, die bayerische Heimath Neidharts von Neuenthal, eines der interessantesten Dichter des XIII. Jahrhunderts, zu ermitteln, sind bis jetzt alle vergeblich gewesen.

Die Ursache davon dürfte in zweierlei Umständen zu suchen sein: 1) in der außerordentlichen Kargheit, welche der Dichter in seinen bayerischen Gedichten bezüglich der Benennung von Orten und greifbaren Persönlichkeiten zeigt, ganz im Gegensatz zu seinen österreichischen Liedern, in denen an beiden, besonders den Orten, Ueberfluß ist; 2) in der Bezeichnung, die er sich selbst gibt: von Neuenthal. Es ist nämlich nicht gelungen, weder ein Geschlecht dieses Namens, noch eine Ortschaft, nach der es sich benannte, nachzuweisen. Man hat daher auch schon die Vermuthung ausgesprochen, daß dies nur ein fingirter Name sei und eine bedeutende Stütze für diesen Schluß liegt in der Benennung einer Besitzung Siufstenecke (47, 89), die er spöttisch verschenkt und die wohl sicher als Phantasiename zu fassen ist; auch muß es auffallen, daß kein Zeitgenosse ihn nach Neuenthal benennt.

Nur das eine läßt sich nachweisen, daß der Name Neuenthal wirklich vorkommt. Er findet sich, in der echten Schreibung Niumental, in dem Dorfe Ober- und Unter-Neuenthal, Pfarrei Weidelbach zwei Stunden nordwestlich von Dinkelsbühl in Mittelfranken (Steichele, das Bisthum Augsburg Bd. III. S. 532). Er ist seit 1339 urkundlich bezeugt in den Formen Niumental, Niumental und Niumental. Ein Geschlecht wird nicht erwähnt. Auch die Lage gestattet keine Beziehung auf unsern Dichter. Vgl. auch HMs. 4, 437.

Die verschiedenen Reintal, wie der Name jetzt lauten könnte, erwiesen sich ebenfalls als unbrauchbar, da abgesehen von fehlenden Beziehungen schon bei keinem eine ältere brauch-

*) Abhandlung des Herrn Reinz, der Akademie durch Herrn Hofmann vorgelegt in der Sitzung vom 7. Mai 1887 (Sitzgsber. I. c.).

bare Form gefunden werden konnte, so namentlich bei dem sonst gutgelegenen Reintal bei Landshut, von welchem C. Hofmann obigen Mangel constatirte (Sitzungsberichte der k. b. Akad. d. Wiss. 1865 II, 19).

Der Sprödigkeit dieses Namens gegenüber muß daher die Untersuchung andere Ausgangspunkte suchen, wobei immer die Hoffnung bleibt, daß sie vielleicht von diesen auf jenen zurückkommen könne.

Wenn ich im Nachstehenden den Freunden der Neidhartischen Muse die Ergebnisse einer vor längerer Zeit geführten Untersuchung vorlege, so geschieht dies nicht in dem Glauben, als ob ich damit die Frage für entschieden hielte. Ich möchte vielmehr nur eine neue Grundlage schaffen, auf deren weiterer Verfolgung, sei es durch mich oder durch andere Forscher, man entweder zur Wahrheit gelangen oder den Nachweis hervorrufen könne, daß auch dieser Weg nicht zum richtigen Ziele führt.

Nachdem sich die Auffindung eines Reuental oder auch des von Haupt als Kriterium aufgestellten Weitenbrühl (S. 138 zu 35,27) als unmöglich erwiesen hatte, glaubte ich einen andern Weg betreten zu müssen. Ich suchte nun keinen einzelnen Namen mehr, sondern legte mir ein Verzeichniß von allen Stellen an, aus denen Anhaltspunkte für die Forschung zu gewinnen waren und hatte nun Acht, ob mich nicht bei meinen vielfältigen urkundlichen Studien ein Name oder Umstand auf eine richtige Fährte bringe.

Ein solcher Fall ereignete sich während meiner Arbeiten für den jüngst erschienenen Indexband zu Monumenta Boica Vol. XV — XXVII. Im XXVII. Bande dieser Sammlung erscheint nämlich (S. 58) in einer Urkunde des Klosters Reichenbach ein Zeuge Fridericus in der Gasse, ungefähr um das Jahr 1249 und ein Mann dieses Namens steht bei Neidhart in einem bayerischen Winterliede als Friedrich in der gassen (42,8). Das eigentliche Objekt der Urkunde — Salha

— ist mir nicht bekannt, aber die in derselben vorkommenden Geschlechter von Königstein, Neitstein, Steinling fassen sämtlich im bayerischen Nordgau, ein paar Stunden nördlich von dem oberpfälzischen Sulzbach. Der benannte Friederich in der gazze könnte wohl seinen Sitz in dem jetzigen Weiler Gassenhof, Pfarrei Schlicht, bei Bilsed an der Naab gehabt haben. Das wäre freilich eine Gegend, in der man die Wiege unseres Dichters bisher nicht suchte; da aber die Wittelsbacher dort viel verkehrten — das benachbarte Kloster Ensdorf war eine ihrer Lieblingsstiftungen, und einige von ihnen, aus der Pfalzgrafenzeit, liegen dort begraben (Mon. B. XXIV 36) — so findet sein Verhältniß zu Herzog Otto II., auch von dieser Gegend aus, eine Erklärung.

Der Gruß an Landshut aus ferner Reise (14,1) ließe sich vom zeitweiligen Aufenthalte am herzoglichen Hofe erklären, ohne daß man deswegen annehmen müßte, daß auch Neidharts Stammsitz gerade in der Nähe dieser Stadt zu suchen wäre.

Wenn man auch einwenden kann, daß ein einzelner solcher Name, wie der des genannten Friedrich, noch beschränkte Beweiskraft habe, so ist doch die Uebereinstimmung von drei Merkmalen — Personennamen, Nebenbezeichnung und Zeit — bedeutsam genug, um demselben eine besondere Wichtigkeit zu verleihen. Es schien mir daher gerechtfertigt, die durch ihn bezeichnete Gegend, vorläufig aus der Ferne, nach weiteren Anhaltspunkten für die einschlägige Forschung zu durchspähen. Als solche ergaben sich noch die nachfolgenden Stellen, von denen allerdings keine als besonders ausschlaggebend bezeichnet werden kann, die aber in Verbindung mit etwaigen weiter zu findenden immerhin brauchbar sein könnten.

In einem von Haupt unter die „unechten“*) gestellten

*) Die unechten Lieder dürfen, sofern sie als gleichzeitig erscheinen, bei einer solchen Untersuchung nicht außer Acht gelassen werden, da ja

Liede, die „sinnelose samenunge“ erscheint ein Hebenstret von Hohenfels (XXXIX, 3). Zu diesem Namen bemerkt Haupt, daß ein Hohenfels in „neidhartischer“ Gegend nicht nachzuweisen sei. In der Oberpfalz ist ein solches, 3—4 Stunden östlich von Velburg, in der Luftlinie etwa 10 Stunden von obiger Landschaft entfernt. Es war auch der Sitz eines ansehnlichen edlen Geschlechtes, das in den Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz IX. (1845) S. 334—356 behandelt ist. Ein Hebenstret kommt darin allerdings nicht vor, ist aber auch da nicht zu suchen, da Neidhart seine Figuren nicht aus adeligen Geschlechtern holt (er gibt ihm allerdings das Prädikat her) und außerdem auch Hebenstret kein gewöhnlicher Taufname ist. Es wird vielmehr der Name einer Familie, wie das Beiwort „der junge“ andeuten kann, und Hohenfels ihr Wohnsitz sein. Eine Familie Hebenstret aber kann in jener Gegend wohl heimisch sein, denn in den Urkunden des Klosters Castell erscheint in späterer Zeit, zum Jahre 1450 ein Priester Joannes Hebenstret (Mon. Boica XXIV, 671, wo wohl so statt des im Drucke stehenden Nebenstret zu lesen sein wird).

In demselben Liede ist auch der Sand, eine Gegend südöstlich von Nürnberg angeführt, deren Erwähnung in solchem Zusammenhange bei einem Angehörigen der westlichen Oberpfalz gar nicht, eher wohl bei einem Niederbayer auffallen kann.

Die Stelle (4, 29 f.), in welcher ein Mädchen sagt, der von Neuenthal hätte sie die schönste genannt „von Beiern unz in Franken,“ könnte gleichfalls auf einen Bewohner dieses Grenzstriches schließen lassen. Sie würde sogar für die schalkhafte Art Neidharts besonders gut passen, da er nicht

manches von ihnen auf echter Grundlage beruhen kann. Gerade von diesem Liede gibt Haupt als Grund für die Erklärung der Unechtheit nur die eben erwähnte Unnachweisbarkeit von Hohenfels und außerdem die allerdings verbächtigte Wortform warn für warn an.

sagt: in Baiern und in Franken, sondern von Bayern bis nach Franken, also auf der Grenzlinie (sei sie die schönste).

So viel kann ich für jetzt zu Gunsten meiner Vermuthung beibringen. Es bleibt fernerer Untersuchung zur Aufgabe, ob sich weitere örtliche Beweise finden lassen. Außerdem könnte aber auch durch eine eingehende Untersuchung in zwei anderen Richtungen der Gegenstand gefördert werden:

- 1) Ob sich in jener Gegend das häufigere Vorkommen der bei Reidhart erscheinenden Personennamen — und unter ihnen sind einige seltene — urkundlich nachweisen lasse. Ich führe als Beispiele an, Mannsnamen: Adelhane, Anze, Beremuot, Berewin, Biterolf, Engelber, Gump, Guot, Geneliup, Merhenbrecht, Merze, Dezefint, Kuele, Kuoze, Luoze, Watte. Frauennamen: Elfemuot, Ermelint, Friderane, Schelle, Wendelmuot. Die Untersuchung hätte dabei nicht bloß die gleichzeitigen Personennamen, sondern auch die Familiennamen der nächsten Folgezeit in's Auge zu fassen.
- 2) Ob die dortige Mundart über verschiedene Reidhart eigenthümliche und bis jetzt nicht genügend erklärte Worte Aufschluß gebe, oder solche als noch gebräuchlich erweisen lasse.

Beide Untersuchungen, besonders aber die letztere, müßten durch Leute geführt werden, die mit der Gegend, ihren Bewohnern und deren Sprache sehr vertraut wären.



VII.

Jahresbericht

und

Rechnungs-Ablage

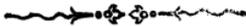
des

historischen Vereines

der

Oberpfalz und von Regensburg

für das Jahr 1887.



Unser Verein kann auch auf das vergangene Jahr 1887 mit Befriedigung zurückblicken. Am Schlusse des Jahres 1887 betrug die Mitgliederzahl 403, davon befanden sich 197 in Regensburg, 132 in der Oberpfalz, 47 in anderen Kreisen, 6 außer Bayern; Ehrenmitglieder waren 21 vorhanden. Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Cassiers von Raith sind gestorben die Herren:

Brandenburg, fürstl. Domainenrath,

Coppenrath A., Buchhändler,

Eberhard, Canonikus,

Dr. Engelmann, l. Lyzealprofessor,

Dr. Galler, Bezirksarzt a. D.,

Hendschel, Commerzienrath,

Heyder, l. Bezirksgeometer a. D.,

Dr. Kraus, l. Lyzealrektor,

Leitl, Canonikus,

Schmauß, l. Notar,

sämmtlich in Regensburg.

Dr. Walberer, Professor in Amberg,

Gerhäuser, Stadtpfarrer in Beilngries,

Dr. Seidl, Pfarrer in Schamhaupten,

Ötslein, Pfarrer in Seligenporten,

Sellmayr, Propst und Pfarrer in Aufhausen,

Sonnleitner, Pfarrer in Obertraubling,

Gemminger, Priesterhausdirektor in München,

Mayer, Oberappell.-Gerichtsrath a. D. in München.

Ausgetreten die Herren:

Abel, Rentier,

Bauer, Privatier,

Dr. Bedl, Oberstabsarzt a. D.,

Brandner, Stiftsvisar,

Golzinger, Apotheker,

} Aufenthaltsänderung.

Gufler, Auktionator, weggezogen,
 Hartwich, k. Bankcassier,
 Dr. Neumayer, Stabsarzt a. D., weggezogen,
 Scheß, Cooperator, desgl.,
 Schmauß, Bierbrauereibesitzer,
 Wenninger, k. Studienlehrer, versetzt nach Lindau,
 sämmtlich in Regensburg.
 Die Marktgemeinde Bruck,
 Efer, Kaufmann in Mintraching,
 Spangenberg, Bezirksamtman in Nabburg, nun in
 Erlangen,
 Schmid, Gutsbesitzer in Traitenberg.

Eingetreten die Herren:

Alkofer, cand. theol.,
 Bauriedl, Cooperator,
 Blößner, Cooperator,
 Dr. Bielmayer, k. Lyzealprofessor,
 Gerner, cand. theol.,
 v. Lama, Director,
 Neidhart, fürstl. Bauinspektor,
 Kenz, Privatier,
 Schmid, cand. theol.,
 Dr. Schneider, k. Lyzealprofessor,
 Seidl, cand. theol.,
 Dr. Sepp, k. Lyzealprofessor,
 Stahl, cand. theol.,
 Süß, fürstl. Justizrath,
 Frhr. v. Waldenfels, k. Reg.-Assessor,
 sämmtlich in Regensburg.
 Heint, Cooperator in Nabburg,
 Preßl, Bildhauer in Stadtamhof,
 Dr. Puricelli, Gutsbesitzer in Rheinböllenhütte,
 Dr. Schmelcher in Amberg,
 Ulrich, Gutsbesitzer in Königswiesen.

Das Einlauf-Journal wies 321 Nummern auf, meist Correspondenzen mit anderen Vereinen. In Schriftentausch wurde getreten mit dem Agramer kroatischen archäologischen Verein und mit dem Museums-Verein für vorgeschichtliche Alterthümer Bayerns; eingestellt wurde der Schriftentausch auf jenseitigen Antrag mit der Academia dei Lincei in Rom, welche ihre Schriften von nun an auf buchhändler'schem Wege verschleift, mit dem akademischen Leseverein in Innsbruck und mit dem Barth'schen bibliographischen Institut. Correspondenzen wurden mit verschiedenen k. Behörden gepflogen. So theilte insbesondere die k. Regierung, Kammer des Innern, in Regensburg einen höchsten Ministerial-Erlaß*) vom 28. Februar

*) Das kgl. bayerische Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gibt unterm 28. Februar d. J. Folgendes bekannt: Durch Entschließung vom 12. Febr. 1884 sind die Bestimmungen in Erinnerung gebracht worden, welche zur Erhaltung der im Besitze von Kirchenstiftungen befindlichen Gegenstände von künstlerischem oder historischem Werthe bestehen. Es wurde damit die Anordnung verbunden, daß in allen Fällen, in welchen um die kuratelamtliche Genehmigung zur Veräußerung derartiger Gegenstände nachgesucht wird, von der Kuratelbehörde vor Ertheilung dieser Genehmigung die gutachtliche Aeußerung des durch allerh. Entschließung vom 27. Jan. 1868 bestellten Generalkonservators der Kunstdenkmäler und Alterthümer Bayerns (z. Z. Professor Dr. v. Riehl, Director des bayerischen National-Museums) einzuholen sei. Wie aus dem Geschäftsberichte des Generalkonservators hervorgeht, sind die in der genannten Ministerialentschließung getroffenen Anordnungen entschieden von günstigem Erfolge gewesen und es sind seitdem manche historische oder künstlerische Gegenstände vor Verschleuderung bewahrt worden. Das kgl. Staatsministerium sieht sich aber veranlaßt, auch auf die zufälligen Auffindungen vergrabener oder verloreener Gegenstände von künstlerischer oder historischer Bedeutung und auf die in neuerer Zeit sich häufenden „Ausgrabungen“ ein besonderes Augenmerk zu richten. Es kommt bekanntlich vor, daß Ausgrabungen nur zu dem Zwecke unternommen werden, um mit den gefundenen Gegenständen Handel zu treiben. Dadurch, daß die kgl. Staatsregierung gewöhnlich von den hierbei gemachten Funden keine Kenntniß erhält, gehen manche Gegenstände dem Lande verloren, deren Erhaltung für den Fundort oder für die bestehenden öffentlichen Sammlungen Bayerns von Wichtigkeit wäre. Ebenso wird ein nicht unbedeutender Theil der zufällig gefundenen Gegenstände dieser Art, insbesondere von Münz-

1887 mit. Obwohl dieser Erlass schon gute Früchte gezeigt hat, ist doch zu bedauern, daß die besseren Objekte, besonders bei Münzfunden immer noch verheimlicht und von den Emissären der großen und kleinen Händler aufgekauft werden. Mit den k. Archivbehörden in München, Neuburg a./D. und Amberg, sowie den Magistraten Regensburg und Nabburg, dann mit einer Anzahl von Privaten wurden Correspondenzen verschiedenen Inhalts geführt.

Ueber die verschiedenen Vereinsitzungen und Ausflüge hat bereits die Tagespresse die nöthigen Mittheilungen gemacht.

An besonderen Ereignissen seien erwähnt:

Am 1. Januar 1887 wurde der hochverdiente Conservator des Vereins, Herr Pfarrer Dahlem, dahier durch S. K. Hoheit den Prinzregenten mit dem Ritterkreuze des Ordens vom hl. Michael dekoriert, ein Ereigniß, das beim Gesamtverein die freudigste Theilnahme erregte.

funden, dadurch verschleppt, daß diese Funde in nicht seltenen Fällen absichtlich unangezeigt bleiben. Das kgl. Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, auf Grundlage der aus früherer Zeit überkommenen Bestimmungen zu verfügen, daß die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, über alle Ausgrabungen, welche in ihrem Gebiete unternommen werden, sowie über jeden zufälligen Fund von historischen oder Kunstgegenständen, insbesondere von jedem Münzfunde, dem Staatsministerium Anzeige erstatten, damit dasselbe in der Lage ist, gegebenenfalls zur Erhaltung von historischen und Kunstdenkmälern die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Zugleich wird daran erinnert, daß nach mehreren der in Bayern geltenden civilrechtlichen Normen dem Fiskus privatrechtliche Ansprüche auf diejenigen gefundenen Gegenstände zustehen, welche, wie z. B. die Münzen, unter den Begriff des Schatzes fallen. Hiernach sind die den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, unterstellten Behörden, von deren Umsicht und Energie der Erfolg der getroffenen Anordnung in erster Linie abhängt, mit entsprechenden Weisungen zu versehen. — Da die Bestrebungen der historischen Vereine mit den auf Erhaltung von historischen und Kunstdenkmälern gerichteten Intentionen der Staatsregierung zusammenfallen, so erscheint die Mitwirkung dieser Vereine als in hohem Grade geeignet, den Vollzug der gegenwärtigen Entschließung zu fördern: die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden daher beauftragt, sich diese Mitwirkung durch entsprechende Anregung zu sichern.

Am 8. Mai besuchte S. K. Hoheit Prinzregent Luitpold von Bayern mit großem Gefolge (Frhrn. Freyschlag von Freyenstein, Graf Holnstein, Excellenz, den Excellenzen Ministern Frhrn. v. Luz und Frhrn. v. Feilitzsch 2c. 2c.) das Museum in der Ulrichskirche, über welches der erlauchte Fürst seine hohe Befriedigung wiederholt aussprach.

Die Sammlungen wurden auch vom bayerischen Lehrerverein und einigen anderen hier im Laufe des Jahres tagenden Vereinen besucht. Der Vereins-Vorstand und der Sekretär nahmen im Sommer an einer Versammlung der Vereine von Ober- und Niederbayern in Moosburg persönlich Theil.

Die Zugänge zu den Vereins-Sammlungen werden nachstehend verzeichnet und hiebei zugleich seitens der Vorstandschaft sämtlichen Geschenkgebern der wärmste Dank mit der Bitte um ferneres Wohlwollen ausgesprochen.

Zugänge zur Bibliothek.

Bemerkung des Berichterstatters. Da sich die Vereinsvorstandschaft auf eine Zeitungspolemik nicht einläßt, wie Herr R., der Einsender eines Referates in der Augsb. Postzeitung von 1888 über den Vereinsband pro 1886 (!) aus der nicht erfolgten Beantwortung seiner in hiesigen Blättern öfter eingeschickten, den Verein betreffenden, Artikel bereits hätte merken können, sieht sich der Berichterstatter veranlaßt, als erstes und letztes Wort zu bemerken, daß ihm für die im Postzeitungsartikel zu Theil gewordenen Bemängelungen seines (auf Grund von Mittheilungen auch anderer Vereinsmitglieder) erstatteten Jahresberichtes die angenehme Genugthuung zu Theil wurde, daß er in der Generalversammlung pro 1887 für 1888 und 1889 einstimmig wieder in den Ausschuß gewählt und ihm (wie auch den anderen Mitgliedern des Ausschusses) für seine erspriessliche Geschäftsführung der Dank des Vereins votirt wurde und daß ihm in der darauf abgehaltenen Ausschußsitzung einstimmig die Stelle eines Sekretärs wieder übertragen wurde.

Nach Mittheilung des Herrn Bibliothekars Professor Dr. Abert gingen an Geschenken bei ihm ein:

Von Herrn Lyzealprofessor Dr. B. Sepp dahier:
Kupferstich: Regensburg zur Pestzeit 1713.

Sepp, Dr. J. N., Der bayerische Bauernkrieg. 4 Lieferungen mit 38 Bildern. München, Kellner 1884.

— Leben und Thaten des Feldhauptmanns Kaspar von Winzer. Tölz, 1887.

— Ursprung der Glasmalerkunst im Kloster Tegernsee. München, Hirth 1878.

— Der Jägerwirth und die Sendlinger Schlacht. Volksstück in fünf Akten. München, Huttler 1882.

Sepp, Dr. Bernh., Hypothese über die Herkunft der Bayern. München, Wolf & Sohn 1882.

Von Herrn Pfarrer Wis math in Prüfening:

Kupferstich: Castrum doloris Kaiser Leopolds I. im Regensburger Dom.

Von Herrn Studienlehrer Reiffermayer:

Reiffermayer, Der große Christentag zu Regensburg im Jahre 1471. 1. Abth. (Gymnasialprogramm.)

Von Herrn Regierungs-Registrator Schraz:

Schraz, Beiträge zur Geschichte des Benediktiner Reichsstiftes St. Emmeram: 1. Regesten zur Geschichte der Propstei Böhmischrud. 8°. (Sep.-Abdr. aus der Benediktinerzeitschr.)

— Geschichte der Antoniter-Valley St. Leonhard in Regensburg. 8°. (Sep.-Abdr. aus dem Correspondenzblatt.)

— Die Regensburger Marienmünzen. 8°. (Sep.-Abdr. aus den Mitth. der bayer. numismat. Gesellschaft.)

Angekauft wurden nach Mittheilung des Hrn. Bibliothekars:

Montgelas, Max Graf, Denkwürdigkeiten (1799 — 1817).

Im Auszug aus dem französischen Original übersetzt von M. von Freyberg-Eisenberg und herausgegeben von L. Graf Montgelas. Stuttgart, Cotta 1887.

Verchenfeld, Max von, aus den Papieren des Staatsministers M. Frhrn. von Verchenfeld. Nördlingen, Beck 1887.

Dr. Friedr. Klopffleisch, Vorgeschiedliche Altertümer der Provinz Sachsen. Halle a./S. Hendel. gr. 4°. Hefte 1—8.

- Beim Vereinssekretär kamen in Einlauf an Geschenken:
 Vom Hochw. bish. Ordinariat Regensburg: Diöcesan-Schematismus pro 1887.
 Von der Gesellschaft Niederfranz: Dessen Jubiläumsschrift.
 Vom k. Neuen Gymnasium Regensburg: Programm und Jahresbericht.
 Vom k. Lyceum Regensburg: detto.
 Vom k. Alten Gymnasium Regensburg: detto.
 Von den Herren: von Destouches, geh. Archivar in München: Rothfehlen, ein Weihnachtsmärchen. München, 1887; und einige kleine Piegen, Gedichte, Programme u. u.
 R. Hof- und Staatsbibliothek-Sekretär Hartmann: Sieben unterirdische Gänge in Bayern und Oesterreich.
 Professor Ohlenschläger in München, nun k. Gymnasial-Rektor in Speyer: Dessen römische Grenzmark in Bayern. — Römische Inschriften aus Bayern. — Beitrag zur bayr. Museographie.
 Generalmajor von Popp: Das römische Castell bei Pfünz.
 Adolf Heß in Frankfurt: Mehrere Münzcataloge. (Montenuovo, Sedwigt-Behrend u.)
 Reg.-Registrator Schraz: Mehrere Gymnasialprogramme hist. Inhaltes (darunter Geschichte von Edentoben).
 Frhr. v. Eberstein in Berlin: Sechste Folge seiner Familien-Geschichte: Stammreihe und Fehde.
 Hauptmann Beck-Widmanstetten in Graz: Kleine Piegen zur Geschichte des Widmanstadius und der Familie Beck-Widmanstetter.
 Oberst v. Ballade in München: Denkschrift über Passau-Oberhaus.
 R. Realschulrektor Mondschein in Straubing: Jubelschrift für die Realschule Straubing.
 R. Reg.-Rath Frhr. v. Reitzenstein in Augsburg: Geschichte der Familie v. Reitzenstein. I. 1. München 1887.
 Frhr. Schirndinger v. Schirnding, Privatier in München: Kleine Piegen zu seiner Familiengeschichte (Wappentafel u. s. w.).

Kaufmann Kull in München: Catalog seiner bayerischen Münzsammlung.

Dr. Prechtl: Geschichte von Massenhäusen.

P. Abdolar in Freystadt: Die Wallfahrt Maria hilf in Freystadt.

Hofphotograph Herbst dahier: Eine Anzahl Photographien, Ansichten aus verschiedenen Kirchen zc. zc. dahier.

Zugänge für die übrigen Sammlungen.

Zu den Sammlungen in der Ulrichskirche gingen nach gütiger Mittheilung des Hrn. Conservators Pfarrer Dahlem ein:

a) Prähistorisches:

Drei Ringe (Armreife) aus dem Bilsthale.

Ein Armreif und zwei Pfeile aus Hügeln im Thiergarten.

Zwei Oberarmreife von Krotoschin; beide letztere Piecen Geschenke Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis.

Von einer Ausgrabung bei Gulsbrunn: ein Kelt, ein Armreif, ein Bierknopf, Scherben.

Grabfunde aus einem Hügel bei Degerndorf: fünf schöne Fibeln, Broncearmreif, Hiebmesser.

Grabfunde aus Lauf im Bilsthale: Perlen, Fibel, Eisenmesser, Broncehafter.

Aus Hügeln bei Armensee-Zmhof (8—9 Hügel): Halsring, Broncemesser mit Wetzstein, vier Pfeile, zwei kleine Broncehafter, ein Armreif, ein kleiner Ring, Lanzenstiel, zwei Pfeile, Halschmuck aus Drahtgewinde, Röhrchen aus Bronceblech, große und kleine Gürtelbuckeln, zwei defekte kleine Ringe, Broncepfeil, Broncefragmente, Halschmuck bestehend aus acht Hohlringen und vierzehn Guttulä. Alles aus einem Grabhügel. Die vorgenannten Gegenstände gingen durch die anthropologische Gesellschaft zu.

b) Römisches:

Nachfunde aus dem Badgebäude am Behnerkeller: eine Münze

(Trajan), ein Haarzängchen, ein Terracottafragment mit neuem Töpfernamen IVSTI O.

Einige kleine Fundgegenstände, geschenkt von Hrn. Privatier Böw.

c) Mittelalterliches und Renaissance.

Gothischer Gewölbenschluß und Renaissance-Capitäl aus der Leizl-Apothek, von Herrn Apotheker Leizl geschenkt.

Kleine Bronzegrabtafel (Nürnbergisch), Geschenk des Herrn Gärtners Bube.

Römische Kämpfersteine, Geschenk der bischöflichen Administration (gefunden im Bischofshof).

Zwei Grabsteine in Marmor von 1465 und 1491, Canoniker darstellend, deren Namen leider abgeschlagen sind; von Herrn Bierbrauereibesitzer in St. Clara gegen Vergütung des Materialwerthes erhalten.

Zu den Sammlungen und Archiv im Haymannhause gingen ein bei Herrn Pfarrer Dahlem:

Eine Reihe von Fresken aus dem ehemaligen Badezimmer des Kaisertraktes im Bischofshof. (Von der Administration geschenkt.)

Ein Spinett von Herrn Schreinermeister Kaiser.

Beim Vereinssekretär:

Vom bayerischen Volksschullehrer-Verein: Jubiläumsdenkmünze 1887.

Von Herrn Professor Szud in Buda-Pesth: zehn ungarische Münzen.

Von Herrn Fragner J. M. Seitz dahier: Lehenbuch des Hans Schönbrunner von Schönprunn.

Von Herrn Gastwirth Walter: fünf Urkunden des 17. und 18. Jahrhunderts (Lehr-, Kauf- und Heirathsbriefe).

Dr. Will,
berz. Vorstand.

Schraf,
Sekretär.

Auszug aus der revidirten Jahresrechnung 1886/87.

A. Einnahmen:

	M.	S.
I. Aktivrest vom vorigen Jahre	4619	81
II. Mitglieder-Beiträge	1528	—
III. Schenkungen	62	—
IV. Zuschüsse aus Kreisfonds	515	—
V. Zinsen	83	72
VI. Zufällige und außerordentliche Einnahmen	590	90
Summe der Einnahmen:	7399	43

B. Ausgaben:

I. Für Verwaltung und zwar:		
a) Regie	90	99
b) Copialien zc. zc.	29	—
c) Buchbinderlöhne	157	95
d) Mobiliar, Reparaturen zc.	80	16
e) Porti	53	32
f) Inserationen	23	37
g) Lokalmiethe	600	—
h) Beheizung und Reinigung	68	—
i) Mobiliar-Versicherung	18	10
k) Bedienung und Remunerationen	100	—
II. Herausgabe der Vereinszeitschrift	691	30
III. Vermehrung der Sammlungen	148	13
IV. Beiträge an Vereine	16	—
V. Zufällige und außerordentliche Ausgaben	433	81
Summe der Ausgaben:	2542	53

C. Abgleichung:

Einnahmen	7399	43
Ausgaben	2542	53
Aktivrest	4856	90

D. Vermögen:

I. Verzinsliche Kapitalien	571	43
II. Unverzinsliche	48	—
III. Aktivrest	4856	90
Summe	5476	33

M. Raith, Cassier.

VIII.

Mitgliederverzeichnis.

Ordentliche Mitglieder nach dem Stande im Juli 1888.

I. Kreishauptstadt Regensburg und Stadthof.

- | | |
|---|---|
| 1. Dr. F. Albert, k. Lycealprofessor. | 20. A. Bieringer, k. Gymn.-Professor. |
| 2. K. Alkofer, cand. theol. | 21. F. S. Blenninger, Stifts-Administrator. |
| 3. G. Adam, k. Studienlehrer. | 22. G. Blößner, Cooperator. |
| 4. Dr. J. Amberger, b. geistl. Rath und Domcapitular. | 23. G. Bößenecker, Buchhändl. |
| 5. J. E. Angerer, Spitalpfarrer. | 24. K. Brandl, k. Advokat. |
| 6. K. Frh. v. Aretin, fürstl. Domänenassessor. | 25. Dr. A. Brauser, prakt. Arzt. |
| 7. J. Gräfin v. Armanzperg, geb. Freiin v. Aretin. | 26. K. Brauser, Großhändler u. Reichsbank-Agent. |
| 8. H. Frh. v. Aufseß, fürstl. Domänenrath. | 27. Dr. A. Brunhuber, prakt. Arzt. |
| 9. Dr. J. Bachhammer, prakt. Arzt. | 28. M. Buchmann, Kaufmann. |
| 10. J. Bachhuber, Choralist. | 29. J. Dahlem, freir. Pfarrer. |
| 11. Dr. L. Bauer, k. Studienlehrer. | 30. E. d'Alleur, k. Gymn.-Prof. |
| 12. H. Bauhof, Buchhändler. | 31. M. Dandl, Domprobst und Generalvikar. |
| 13. L. Bauriedl, Stadtpfarr-Cooperator. | 32. L. Degener, Kaufmann und k. Commerzienrath. |
| 14. J. Bayersdorfer, Großhändler. | 33. G. Dengler, Domvikar. |
| 15. F. Beer, fürstl. Justiz- und Domänenrath. | 34. E. Graf v. Dörnberg, k. k. Kämmerer und Mittm. i. d. A. |
| 16. F. Berling, k. Bauamts-Assessor. | 35. G. Eberl, k. Studienlehrer. |
| 17. Dr. Bertram, k. Bezirksarzt in Stadthof. | 36. A. Ebner, Stiftsvikar. |
| 18. G. Bezold, k. Commerzienrath und Rentier. | 37. K. Eck, Lehrer. |
| 19. Dr. J. Bielmayr, k. Lycealprofessor. | 38. E. Engerer, Großhändler und Commerzienrath. |
| | 39. G. Erlenborn, b. geistl. Rath und Domcapitular. |
| | 40. Dr. L. Eser, prakt. Arzt. |
| | 41. F. Euringer, Metzgermeister. |
| | 42. J. Fahrholz, Melber. |
| | 43. J. Fink, k. Studienlehrer. |

44. H. Fraas, k. Bezirksingen. a. D.
 45. G. Frh. v. Fraunberg, k. Hauptmann.
 46. F. Friedlein, Bäckermeister.
 47. J. Fröblich, Glasermeister.
 48. Dr. H. Fürrohr, prakt. Arzt.
 49. F. Frh. v. Gager, fürstl. Controleur.
 50. G. Gerner, cand. theol.
 51. Dr. M. Gläser, Stadtpfarrprediger.
 52. Dr. M. Glöckner, Canonikus.
 53. A. Gmelch, Stiftsbedeant.
 54. A. Gnauck, Drechslermeister.
 55. J. Goss, Maler.
 56. J. Götz, Gürtlermeister.
 57. J. Gratzmeier, Militärcurat.
 58. F. J. Frh. v. Gruben.
 59. J. Habbel, Buchhändler.
 60. F. X. Haberl, Kapellmeister.
 61. Dr. J. Halenke, prakt. Arzt.
 62. M. Haller, Stiftskapellmeister und Inspektor.
 63. G. Hamminger, Privatier.
 64. St. Hanamann, k. Kreis-Übergeometer.
 65. F. Hartlaub, Kaufmann.
 66. Dr. F. v. Haupt, k. Bezirksamts-Affessor.
 67. G. Hauser, k. Rechtsanwält.
 68. J. Haymann, Banquier.
 69. M. Haymann, Banquier.
 70. Dr. G. Herrich-Schäfer, prakt. Arzt.
 71. G. Hesse, Schloßermeister.
 72. D. Frh. v. Hirschberg, Gutsbesitzer.
 73. J. Hörmann, k. Kreisforst-rath.
 74. Dr. D. Hofmann, k. Kreis-medizinalrath.
 75. J. Huber, k. Rentbeamte.
 76. J. Huber, Seminarbirektor.
 77. Dr. G. Huber, k. Bezirksarzt a. D.
 78. K. Frh. v. Huene.
 79. F. Hupeter, Kaufmann.
 80. J. B. Hüttinger, Kaufmann.
 81. Dr. G. Jakob, b. geistl. Rath und Domcapitular.
 82. Dr. F. Janner, b. geistl. Rath und k. Lyzealprofessor.
 83. K. Jlling, k. Reallehrer.
 84. E. Keller, Rechtspraktikant.
 85. L. Kempf, Kaufmann.
 86. H. Kerstensteiner, Instrumentenfabrikant.
 87. F. X. Kummer, Kunsthändler.
 88. K. v. Lama, Direktor.
 89. Dr. G. Lammert, k. Bezirksarzt.
 90. J. Langoth, k. Conrektor und Professor a. D.
 91. B. Laur, Großhändler und k. Commerzienrath.
 92. J. Leibold, Stiftsbedeant.
 93. Dr. F. X. Leitner, b. geistl. Rath und bischöfl. Sekretär.
 94. L. Lindenmeier, Schreinermeister.
 95. W. Löw, Privatier.
 96. S. Löwi, Großhändler.
 97. L. Ludwig, Großhändler.
 98. Dr. F. Ludwigs, b. geistl. Rath und Regens.
 99. G. Manz, Buchhändler und k. Commerzienrath.
 100. J. Martin, k. Bezirksamtmann a. D.
 101. J. Mayer, fürstl. Collegial-Direktor a. D.
 102. J. Meisinger, Canonikus.

103. M. Menter, Postassistent.
 104. Dr. L. Mittl, b. geistl. Rath und Domcapitular.
 105. J. N. Mühlbauer, Canonikus.
 106. J. Mühlbauer, Wein-
händler.
 107. A. Mühleisen, Groß-
händler.
 108. M. Neidhart, fürstl. Bau-
inspektor.
 109. G. Neuffer, Großhändler
und k. Commerzienrath.
 110. W. v. Neuffer, Reichsrath zc.
 111. W. Neuffer, Gutsbesitzer.
 112. G. Niedermaier, Semi-
narininspektor.
 113. Dr. J. Niedermayer, Subregens.
 114. J. L. Niedermayer, Brau-
ereibesitzer.
 115. S. Frh. v. Dw, Canonikus.
 116. K. Peters, Gasthofbesitzer.
 117. K. Pöhlig, k. Professor.
 118. J. Pollack, Kaufmann.
 119. Dr. A. Popp, prakt. Arzt.
 120. Chr. Poppel, Pfarrer.
 121. M. v. Pracher, k. Reg.-
Präsident, Excellenz.
 122. F. Preckl, Bildhauer.
 123. J. Prem, cand. theol.
 124. F. Pustet, Buchhändler.
 125. K. Pustet, Buchhändler.
 126. E. Puttkamer, Kaufmann.
 127. M. Raith, Privatier.
 128. M. Raufcher, Domcapell-
meister.
 129. J. Reicheneder, Privatier.
 130. S. Frh. v. Reichlin-Meld-
egg, k. k. Kämmerer zc.
 131. G. Reisinger, Privatier.
 132. J. Reissermayer, k. Stu-
dienlehrer.
 133. E. Reitmayer, Buch-
druckereibesitzer.
 134. J. Renner, Musikdirektor.
 135. Renz, Privatier.
 136. X. Rief, Lithograph.
 137. Dr. A. Ritter, k. Lyzeal-
Rector.
 138. W. N. Robbe, Dekan.
 139. J. Rothauscher, Kauf-
mann.
 140. Dr. J. RübSam, fürstl.
Archiv-Sekretär.
 141. F. Sauer, fürstl. Baurath.
 142. J. Schattenhofer, Buch-
bindermeister.
 143. G. Frh. v. Scheben, b.
geistl. Rath und Domcapitular.
 144. Chr. Schenkenhofer, k.
Reallehrer.
 145. Dr. M. Schenz, k. Lyzeal-
Professor.
 146. F. X. Schenbeck, Dom-
prediger.
 147. M. Schmalzreich, b. geistl.
Rath und Domcapitular.
 148. A. Schmezer, k. Bauamts-
Assessor.
 149. J. Schmid, cand. theol.
 150. F. Dr. Schneider, k. Gymn.-
Professor.
 151. Dr. Ph. Schneider, k.
Lyzealprofessor.
 152. W. Schratz, k. Reg.-Registr.
 153. M. Schulke, fürstl. Baurath.
 154. J. Schwäbl, k. Reallehrer.
 155. J. Schweiger, b. geistl.
Rath und Domcapitular.
 156. E. Schwarz, Kaufmann.
 157. G. Schweitzer, Kaufmann.

- | | |
|---|---|
| 158. M. Seidl, cand. theol. | 180. M. Frh. v. Waldenfels, f. Regierungsassessor. |
| 159. Dr. A. Seitz, b. geistl. Rath und Lyzealprofessor. | 181. M. Wasner, Buchdr.-Besitz. |
| 160. J. Seitz, f. Gym.-Rektor. | 182. S. Wertheimer, Banqu. |
| 161. K. Seitz, fürstl. Oberrevisor. | 183. J. Weigert, f. Notar. |
| 162. Dr. Ignatius v. Senestrey, Bischof von Regensburg. | 184. Wiedemann, Staatsbau-Assistent. |
| 163. Dr. B. Sepp, f. Lyzealprofessor. | 185. N. Wiener, Großhändler. |
| 164. J. Stahl, cand. theol. | 186. Dr. C. Will, fürstl. Archivrath. |
| 165. Dr. A. Steinberger, f. Studienlehrer. | 187. Dr. J. B. Wolf, b. geistl. Rath und Dombekant. |
| 166. G. Steinmetz, f. Professor. | 188. W. Wunderling, Buchhändl. |
| 167. D. v. Stobäus, rechtsk. Bürgermeister. | 189. F. X. Würdinger, f. Notar. |
| 168. Dr. P. Stöhr, f. Hofrath. | 190. Herzog Maximilian v. Württemberg, f. Hoheit. |
| 169. A. Strasser, Baumeister. | 191. A. Zeitler, b. Administrator. |
| 170. K. Stuhl, f. Studienlehrer. | 192. Zellner, f. Rechnungs-Commissär. |
| 171. A. Stutz, f. Kreisassessor. | 193. K. Ziegler, f. Bauamtm. |
| 172. A. Süß, fürstl. Justizrath. | 194. J. Ziegler, b. geistl. Rath und Canonikus. |
| 173. G. Tinsch, Pfarrer. | 195. Stadtmagist. Regensburg. |
| 174. S. Uhlfelder, Banquier. | 196. Stadtmagist. Stadthof. |
| 175. J. Ulrich, Gutsbesitzer. | 197. K. Neues Gymnasium. |
| 176. W. Urban, f. Reallehrer. | 198. Dr. K. Schwaab, Direktor in Karthaus. |
| 177. J. B. Vilsmaier, Stadtpfarrer. | 199. G. Schweiger, Maler in Steinweg. |
| 178. F. Vogl, f. Premierlieutenant. | |
| 179. J. Wagner, Baumeister. | |

II. Stadtmagistrat Amberg.

- | | |
|--|---|
| 200. Dr. R. Andräas, f. Bezirksarzt. | 206. Dr. M. Schmelcher, f. Bezirksarzt. |
| 201. M. Helmberger, b. geistl. Rath, Dekant u. Stadtpfarrer. | 207. J. Schreyer, f. Rechtsanwalt. |
| 202. M. Lindner, Benefiziat. | 208. A. Sperl, Gymn.-Assistent. |
| 203. F. Kommer, f. Studienlehrer. | 209. W. Wiedenhofer, f. Advok. |
| 204. Niedermayer, f. Bauamts-Assessor. | 210. f. Provinzialbibliothek. |
| 205. E. Roth, f. Kreisarchivar. | 211. f. Gymnasialbibliothek. |
| | 212. Stadtmagistrat. |

III. Bezirksamt Amberg.

- | | |
|--|--|
| 213. J. B. Hofweber, Dechant und Pfarrer in Hahnbach. | 217. S. Troßner, Stadtpfarrer in Hirschan. |
| 214. F. X. Poll, Pfarrer i. Lintach. | 218. M. Wittmann, Pfarrer und Priesterhaus-Direktor in Ensndorf. |
| 215. J. Prölsß, Pfarr. i. Pürsruck. | 219. Stadtmagistrat Bilsack. |
| 216. K. Frh. v. Schönstät, Gutsbesitzer in Wolfsering. | |

IV. Bezirksamt Weisngries.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 220. M. Betz, Pfarrer in Großalfalterbach. | 224. A. Kiedl, Pfarrer in Mühlbach. |
| 221. A. Eder, Lehrer in Berching. | 225. Stadtmagistrat Dietfurt. |
| 222. F. Heider, Pfarrer in Eggersberg. | 226. Marktgem. Altmannstein. |
| 223. B. Link, Pfarrer i. Pollanten. | 227. Marktgem. Niedenburg. |

V. Bezirksamt Burglengensfeld.

- | | |
|---|--|
| 228. F. Dengler, Stadtpfarrer in Burglengensfeld. | 232. Dr. J. Maurer, k. Bezirksarzt in Burglengensfeld. |
| 229. S. Dietz, Pfarrer in Kallmünz. | 233. J. Turnes, Privatier in Schwandorf. |
| 230. M. Frh. v. Gise, Gutsbesitzer in Leublitz. | 234. Stadtmagistrat Burglengensfeld. |
| 231. C. Kaiser, Pfarr. i. Leonberg. | |

VI. Bezirksamt Cham.

- | | |
|--|---|
| 235. M. Erass, k. Bezirksamtmann in Cham. | 238. M. Hafner, Maler i. Furth. |
| 236. J. Frey, Pfarr. i. Pempfling. | 239. J. Kollinger, Spänglermeister in Cham. |
| 237. J. Gröninger, Erpöstitus in Untertraubenbach. | 240. Stadtmagistrat Cham. |
| | 241. Stadtmagistrat Furth. |

VII. Bezirksamt Eschenbach.

- | | |
|--|-------------------------------|
| 242. A. Bückle, Pfarrer in Neustadt a. Kulm. | 243. Stadtmagistrat Auerbach. |
| | 244. Marktgemeinde Pressath. |

VIII. Bezirksamt Kemnath.

- | | |
|---|--|
| 245. J. Fraundörfer, Pfarrer in Kulmain. | 248. K. Schröder, Pfarrer in Ebnath. |
| 246. K. Frh. v. Lindenfels, Gutsbesitzer in Thumseureuth. | 249. E. v. Sperl, Gutsbesitzer in Hammertreversen. |
| 247. J. Maier, Stadtpfarrer in Erbdorf. | 250. Stadtmagistrat Erbdorf. |
| | 251. Stadtmagistrat Kemnath. |

IX. Bezirksamt Nabburg.

- | | |
|--|---|
| 252. J. Blendt, Bezirksthierarzt. | 257. Dr. N. Bröls, prakt. Arzt
in Nabburg. |
| 253. J. Heint, Cooperator in
Nabburg. | 258. J. Ritter, k. Notar in
Nabburg. |
| 254. K. Frh. v. Lichtenstern,
Gutsbesitzer in Neusath. | 259. J. Sindersberger, Apo-
theker in Nabburg. |
| 255. K. v. Perizhoff, k. Haupt-
mann a. D. in Wernberg. | 260. Stadtmagistrat Nabburg. |
| 256. M. Pfeiffer, k. Bezirks-
amtmann in Nabburg. | 261. Stadtmagistrat Freimdt. |

X. Bezirksamt Neumarkt.

- | | |
|---|--|
| 262. M. Geidner, Pfarrer in
Deining. | Bezirksarzt a. D. in Neu-
markt. |
| 263. J. W. Häsele, Pfarrer in
Allersburg. | 266. J. Seidenbusch, k. Rent-
beamte in Neumarkt. |
| 264. G. Schrauffstetter, Pfarrer
in Freistadt. | 267. M. Triller, Stadtpfarrer
in Neumarkt. |
| 265. Dr. F. Schweningcr, k. | 268. Stadtmagistrat Neumarkt. |

XI. Bezirksamt Neunburg.

- | | |
|--|--|
| 269. B. Büchl, Pfarrer in Weiding. | 274. A. Boglmaier, k. Berg-
amts-Cassier in Bodenwöhr. |
| 270. Laubmaier, Maurermeister
in Neunburg. | 275. A. Weigl, Stadtpfarrer in
Neunburg. |
| 271. J. Fiebl, k. Rentbeamte in
Neunburg. | 276. Stadtmagistrat Neunburg. |
| 272. E. Graf Du Moulin, Guts-
besitzer in Winklarn. | 277. Stadtmagistrat Schönsee. |
| 273. St. Pöllmann, Pfarrer in
Oberviechtach. | 278. Marktgem. Schwarzhofen.
279. Marktgemeinde Winklarn. |

XII. Bezirksamt Neustadt.

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 280. J. B. Gilliger, Pfarrer
in Schirmitz. | 283. J. Thumer, Pfarrer in
Wurz. |
| 281. B. Müller, Stadtpfarrer in
Weiden. | 284. Stadtmagistrat Neustadt. |
| 282. E. Frh. v. Sagenhofen,
Gutsbesitzer in Rothenstadt. | 285. Stadtmagistrat Weiden. |

XIII. Bezirksamt Parsberg.

- | | |
|---|--|
| 286. J. Fischer, Pfarrer in
Parsberg. | 288. J. Köppl, Pfarrer in
Kemnaten. |
| 287. M. Hackl, Pfarrer in Ho-
henfels. | 289. F. Rutschenreiter, Pfarrer
in Pielenhofen. |

- | | |
|---|--|
| 290. Heber, Pfarrer in Breitenbrunn. | 293. A. Zeller, Pfarrer in Lengenfeld. |
| 291. J. Spengler, Pfarrer in Eichenhofen. | 294. Zoller, Lehrer in Nischkirchen. |
| 292. S. Wittmann, Pfarrer in Oberwiesenacker. | 295. Stadtmagistrat Hemau. |
| | 296. Stadtmagistrat Welburg. |

XIV. Bezirksamt Regensburg.

- | | |
|--|---|
| 297. A. Bram, Dechant und Pfarrer in Pfatter. | 303. M. Graf v. Lerchenfeld, Gutsbesitzer in St. Oilla. |
| 298. Ph. Fenzl, Pfarrer in Pfafhofen. | 304. A. Schmid, Pfarrer in Frauenzell. |
| 299. L. Haslbeck, Benefiziat in Mühling. | 305. K. Graf v. Seinsheim, erbl. Reichsrath u. i. Sünching. |
| 300. M. Hinterseer, Benefiziat in Sünching. | 306. F. Spitzner, Pfarrer in Geisling. |
| 301. J. B. Kulzer, Pfarrer in Sünching. | 307. F. Trossl, Benefiziat in Alt-eglofsheim. |
| 302. L. Graf v. Lerchenfeld, erbl. Reichsrath u. in Rößring. | 308. Gemeinde Aufhausen. |
| | 309. Gemeinde Sarching. |

XV. Bezirksamt Roding.

- | | |
|--|--|
| 310. Ritter v. Abel, Gutsbesitzer in Stamsried. | 314. J. Stangl, Maurermeister in Nittentau. |
| 311. M. Gagermeier, Pfarrer in Stamsried. | 315. E. Wild, k. Oberamtsrichter in Nittentau. |
| 312. J. Knott, Pfarrer in Fischbach. | 316. Marktgemeinde Nittentau. |
| 313. J. Metz, v. geistl. Rath, Dechant und Pfarrer in Nittentau. | |

XVI. Bezirksamt Stadlamhof.*)

- | | |
|--|--|
| 317. K. Graf v. Drechsel, Gutsbesitzer in Karlstein. | 323. G. Piendl, Pfarrer in Bettenreuth. |
| 318. A. Eder, k. Landrichter a. D. in Piefenhofen. | 324. K. Schmid, k. Regier.-Rath u. Bezirksamtmann in Stadlamhof. |
| 319. J. Hauser, Pfarrer in Eulsbrunn. | 325. J. B. Weiß, Marktschreiber in Regenstau. |
| 320. J. Heigl, Pfarrer in Gallern. | 326. J. Wismath, Pfarrer in Prifening. |
| 321. J. Lautenschlager, Lehrer in Steinweg. | 327. Marktgem. Donaufstau. |
| 322. F. Menten, Pfarrer in Zeitzlarn. | 328. Marktgem. Regenstau. |

*) s. auch Nr. 188 und 199.

XVII. Bezirksamt Sulzbach.

329. Ph. Frh. v. Brandt, Gutsbesitzer in Neidstein.
 330. Stadtmagistrat Sulzbach.

XVIII. Bezirksamt Tirschenreuth.

- | | |
|---|--|
| 331. Frh. v. Frays, Gutsbesitzer
in Ottengrün. | 335. J. Wall, k. Bezirksamtmann
in Tirschenreuth. |
| 332. F. X. Heintl, Pfarrer in
Wernerkreuth. | 336. J. B. Zahn, Benefiziat in
Tirschenreuth. |
| 333. L. Leupold, k. Rentbeamte
in Tirschenreuth. | 337. Stadtmag. Tirschenreuth. |
| 334. J. B. Sparrer, Pfarrer
in Waldsaffen. | 338. Marktgem. Waldsaffen. |
| | 339. Marktgem. Waltersdorf. |

XIX. Bezirksamt Fohsenstrauß.

340. F. Minerow, k. Oekonomierath in Waldbau.
 341. W. Ruhland, Pfarrer in Waldburn.

XX. Bezirksamt Waldmünchen.

XXI. Kreis Oberbayern.

- | | |
|---|--|
| 342. F. J. Denzinger, k. Ober-
baurath. | 350. F. Ritter v. Pfistermeister,
k. Staatsrath u. |
| 343. G. Erk, k. Studienrektor a. D.
in München. | 351. A. Reuling, Bank-Ober-
inspektor (sämmtl. i. München). |
| 344. F. Hasselmann, Architekt. | 352. J. Mayer, k. Professor in
Burghausen. |
| 345. A. v. Heffel, Architekt. | 353. J. Krauthahn, Dechant u.
Pfarrer in Pörring. |
| 346. R. Keisner, Frh. v. Lich-
tenstern, k. Hauptmann. | 354. A. Schmid, Pfarr. i. Eschlbach. |
| 347. J. Loritz, k. Bezirksamt-
mann a. D. | 355. E. Wimmer, k. Major in
Wasserburg. |
| 348. Maurer, Dr. Marx. | 356. J. Westermayer, k. Ober-
amtsrichter in Rosenheim. |
| 349. Frh. Nothhafft v. Weissen-
stein in Bayerbießen. | |

XXII. Kreis Niederbayern.

- | | |
|--|--|
| 357. E. Aigner, Pfarrvikar in
Bischofsmair. | 360. M. Hahn, Pfarrer in Wind-
berg. |
| 358. J. Aigner, Pfarrer in Hölz-
brunn. | 361. J. Haselbeck, Pfarrer in
Oberaichbach. |
| 359. P. Dollinger, Pfarrer in
Pullach. | 362. J. A. Herrlein, Expositus
in Aiglösch. |

363. M. Kaiser, freies. Pfarrer in Pfaffenberg.
364. F. Leonhard, Stadtpfarrer in Deggendorf.
365. A. Leismüller, Pfarrer in Bogenberg.
366. J. Liebl, Pfarrer in Neukirchen.
367. B. Löffl, Reallehrer in Pfarrkirchen.
368. J. B. Meyer, bischöfl. geistl. Rath und Stadtpfarrer in Straubing.
369. E. Rußbaum, Pfarrer in Pflaybach.
370. A. Pertenhammer, Rentbeamte in Griesbach.
371. Dr. J. Schäffler, Pfarrer in Rottenburg.
372. J. Schenbeck, Pfarrer in Gottfrieding.
373. J. Schleinkofer, Expositus in Dünzling.
374. M. Strohmaier, Pfarrer in Perastorf.
375. L. Thamer, Pfarrer in Hienheim.
376. K. Vielsmeier, Pfarrer in Appersdorf.
377. Kloster Metten (O. S. B.).

XXIII. Kreis Oberfranken.

378. Frh. v. Hirschberg, k. Oberamtsrichter a. D. in Bayreuth.
379. D. Frh. v. Marschall, Gutsbesitzer in Bamberg.
380. J. Mehler, Expositus in Selb.
381. G. Nothes, k. Rentbeamte in Lichtenfels.

XXIV. Kreis Mittelfranken.

382. F. X. Vinhad, k. Professor in Eichstätt.
383. S. Gleißner, Stadtpfarrer in Herrieden.

XXV. Kreis Unterfranken.

384. St. Clessin, k. Bahn-Offizial in Ochsenfurt.
385. Dr. J. Reber, k. Seminar-Direktor in Aschaffenburg.

XXVI. Kreis Schwaben.

386. H. Frh. v. Reichenstein, k. Regierungsrath in Augsburg.
387. J. Kopp, k. Förster in Buchdorf.

XXVII. Kreis Pfalz.

388. H. Frh. v. Gumpfenberg, k. Bezirksamtsaffessor in Bergzabern.

XXVIII. Außer Bayern.

389. Ph. Graf v. Boos-Waldeck, k. k. Geh. Rath zc. in Wien.
390. J. Feller, Buchhändler in Chemnitz.
391. G. Graf v. Lerchenfeld, k. b. Gesandter in Berlin.
392. Dr. Puricelli, Gutsbesitzer in Rheinbühlerrhütte.
393. A. Graf v. Walberdorff, in Donzdorf.
394. Kgl. Bibliothek in Berlin.

Ehrenmitglieder.

1. F. Adler, k. Professor und Geh. Baurath in Berlin.
2. L. v. Bed-Widmannstetter, k. k. Hauptmann in Graz.
3. P. Benedict Braunmüller, Abt in Metten.
4. Dr. W. v. Christ, k. Univ.-Professor in München.
5. Dr. A. Essenwein, Direktor des german. Museums in Nürnberg.
6. Dr. Ch. Häutle, k. Archivrath in München.
7. A. Höchl, Gutsbesitzer und Kunstmaler in München.
8. Dr. C. Höfler, k. k. Univ.-Professor in Prag.
9. A. Kalcher, k. Reichsarchiv-Assessor in Landshut.
10. v. Leimbach, k. Oberbaurath in München.
11. Dr. L. Lindenschmitt, Direktor des röm.-german. Museums in Mainz.
12. E. Frh. v. Desele, k. Reichsarchiv-Assessor in München.
13. J. Maß, Lehrer in Traunwalchen.
14. K. Primbs, k. Reichsarchiv-Rath in München.
15. Dr. L. v. Rodinger, k. Geh. Hofrath und Univ.-Professor in München.
16. Fr. Rziha, k. k. Professor in Wien.
17. Dr. H. Schliemann, Privatgelehrter in Paris.
18. Dr. J. G. Suttner, Domprobst und Generalvikar in Eichstädt.
19. J. Würdinger, k. Oberstlieutenant a. D. in München.
20. Dr. J. v. Zahn, k. k. Professor in Graz.
21. Dr. v. Ziegler, k. Staatsrath in München.

